



LIBER TERTIVS:

Oder /

Das Dritte Buch /

Von Geist- und Weltlichen

Privilegien und Statuten ꝛ. der Statt
von Aach.

Numero I.

Ragmatica Sanctio celebris memoriae
D. Caroli Magni Romanorum quondam
Imperatoris, ac Francorum Regis Inclyti
fundationem Templi, & Urbis primæ-
uam complectens, Dn. Friderici huius nominis I.
cognomento Ahenobarbi, & Friderici II. Impera-
torum Diplomati priuilegiario inserta.

In nomine Sanctæ & Indiuiduæ Trinitatis:
AMEN.

FRIDERICVS II. DIVINA
fauente Clementia Romanorum Imperator sem-
per Augustus, Ierusalem & Siciliae Rex. Iustis no-
strorum fidelium petitionibus condescendere co-
gimur, quas nisi fauorabiliter obaudiremus, quod
iustè petitur, per iniuriam denegare videremur.
Eapropter per præsens priuilegium nouerit tam
præsens ætas, quam successura Posteritas, Quod VVilhelmus Aduo-
catus Auenensis, Henricus frater eius Triscamerarius noster, & Theo-
dori-

doricus de Orlouesberge fideles nostri Nuntij Ciuium Aquensium pro parte Vniuersitatis Ciuitatis eiusdem nostrorum fidelium quoddam Priuilegium Diui Augusti Imperatoris Friderici Aui nostri memorix recolendæ Vniuersitati prædictæ liberaliter dudum indultum nostro culmini præsentarunt, supplicantes humiliter & deuotè, vt eis illud innouare, & omnia, quæ continentur in eo, confirmare de nostra gratia dignaremur, cuius tenor per omnia talis est:

In nomine Sanctæ & Indiuiduæ Trinitatis, Amen: Nos Fridericus Diuina fauente Clementia Romanorum Imperator & semper Augustus. Ex quo primitus diuina ordinante clementia Imperij Romani fastigia gubernanda suscepimus, voluntatis nostræ, atque propositi summum desiderium fuit, vt Diuos Reges & Imperatores, qui Nos præcesserunt, præcipuè Maximum, & gloriosum Imperatorem Carolum quasi formam viuendi, atque subditos regendi sequeremur, & sequendo præ oculis semper haberemus. Ad cuius imitationem Ius Ecclesiarum, statum Reipublicæ incolumem, & Legum integritatem per totum nostrum Imperium seruaremus. Ipse enim tota cordis intentione ad æternæ vitæ præmia anhelans ad dilatandam gloriam Christiani Nominis, & cultum diuinæ Religionis propagandum quot Episcopatus instituerit, quot Abbantias, quot Ecclesias à fundamentis erexerit, quantis prædiis, ac beneficiis illas ditauerit, quantarum largitate Elemosynarum non solum in cismarinis, sed & in transmarinis Partibus resplenduerit, ipsa eius opera, & gestorum volumina, quæ plurima sunt, & maxima, fide oculata plenius declarant. In fide quoque Christi dilatanda, & in conuersione Gentis Barbaricæ fortis Athleta fuit, & verus Apostolus, sicut Saxonia, & Frefonia, atque VVestphalia, Hispani quoque testantur & VVandali, quos ad fidem Catholicam verbo conuertit & gladio. Et licet ipsius animam gladius non pertransierit, diuersarum tamen passionum Tribulatio, & periculosa certamina, ac voluntas moriendi quotidiana pro conuertendis incredulis Eum Martyrem fecit. Nunc vero electum, & sanctissimum Confessorem eum confitemur, & veneramur in terris, quem in sancta conuersione uixisse ex pura confessione, & vera pœnitentia ad Deum migrasse, & inter sanctos Confessores credimus coronatum in Cœlis. Inde est, quod Nos gloriosis factis, & meritis tam sanctissimi Imperatoris Caroli confidenter animati, & sedula petitione Charissimi Amici nostri Henrici Illustris Regis Angliæ inducti assensu, & auctoritate Domini Papæ Paschalis, & ex consilio Principum vniuersorum tam sæcularium, quam Ecclesiasticorum pro relatione, exaltatione, atque canonizatione sanctissimi corporis eius solemnem curiam in Natali Domini apud Aquisgranum celebrauimus, vbi corpus eius sanctissimum pro timore Hostis exteri vel Inimici familiaris cautè reconditum, sed Diuina reuelatione

lutione manifestatur
corroborationem B
stra Beatus Imper
ci cum magna freq
& populi in Hymn
tia eleuauimus & e
mnibus gloriose pe
extiterat, de ipsius l
tiz, quibus totum C
tres eiusdem Ecclesi
dicatione ipsius No
Humanarum, & ci
tulerunt, quod ne
nostra Imperiali au
nor, & Inhibuito tal
Ego Carolus, qu
rum Imperator exite
rum, Ducum, Marc
quam seruorum in y
nostris habito, disc
Primum de lege fan
porum, de vita & lu
iudicio & assensu vef
borauis, firmari & au
ete & legitime viuere v
Decreto bonum & vti
Prudentioribus Regni
um, Francorum, Rib
perorum est, & o
ditiuixi, distinctam
non ex mea aduentic
& generali Conuentu
tiam, sicut Patres & P
nim & neminem late
precepum & decretum
Nedum quod ab vniuer
tibus imperatam & actu
state confirmatum, & fo
tores & Coadiutores gle
tius Patris mei Pipini, &
temuri, ac renouari per
elegum stabili quæst

latione manifestatum ad laudem & gloriam nominis Christi, & ad corroboracionem Romani Imperij, & salutem dilectæ consortis nostræ Beatricis Imperatricis, & filiorum nostrorum Friderici & Henrici cum magna frequentia Principum, & copiosa multitudine Cleri & populi in Hymnis & Canticis spiritualibus cum timore & reuerentia eleuauimus & exaltauimus quarto Kalend. Januarij. His autem omnibus gloriose peractis, cum in prædicto loco, cuius ipse fundator extiterat, de ipsius loci libertate Institutis legum, & pacis, atque Iustitiæ, quibus totum Orbem rexerat, diligenter inquireremus, Ecce fratres eiusdem Ecclesiæ priuilegium sancti Caroli de fundatione, & Dedicatione ipsius Nobilissimæ Ecclesiæ, & de Institutionibus legum Humanarum, & ciuilibus Iuris eiusdem Ciuitatis Nobis in medium protulerunt, quod ne vetustas aboleret, vel ne per obliuionem deperiret, nostra Imperiali authoritate renouauimus. Eiusdem verò Priuilegij tenor, & Institutio talis est:

Ego Carolus, qui DEO fauente curam Regni gero, & Romano-
rum Imperator existo, Consilio Principum Regni nostri, Episcoporum, Ducum, Marchionum, ac Comitum, rogatu verò Liberos, quam seruatorum in plurimo generali Conuentu in diuersis locis Regni nostri habito, discussi, prout iustius, ac melius cunctis videbatur, Primum de lege sanctarum Ecclesiarum, de reddendis Iustitiis Episcoporum, de vita & Iure Presbyterorum, & Clericorum. Et hæc omnia iudicio & assensu vestro secundum instituta Patrum meorum corroborauimus, firmavi & auxi, Nihil de his minuens, quæ Catholici viri ac recte & legitime viuere volentes, ad obseruandum spirituali, ac sæculari Decreto bonum & vtile contulerunt. Deinde, prout cunctis placuit Prudentioribus Regni nostri, Legem Saxonum, Noricorum, Sueuorum, Francorum, Ribuariorum Salicorum, sicut mos & potestas Imperatorum est, & omnium Antecessorum nostrorum semper fuit, distinximus, distinctam sub auctoritate Regia & Imperatoria stabiliui non ex mea adinventione, vel corde prolatam, sed communi Consilio & generali Conuentu totius Galliæ à me renouatam, & in melius auctam, sicut Patres & Prædecessores mei fecisse perhibentur. Scitis enim & neminem latet, quia quicquid ab Imperatoribus & Regibus præceptum & decretum est, semper ratum & pro lege tenendum esse. Nedum quod ab vniuersis & sensatis & iusta discretionem viuere volentibus imperatum & actum est, & nostra Imperatoria & Regia Maiestate confirmatum, & solidatum. Nunc Patres, fratres & Amici, fautores & Coadiutores gloriæ nostræ, & Regni nostri de omnibus statutis Patris mei Pipini, quæ ad vtilitatem & honorem sanctæ Ecclesiæ firmari, ac renouari petistis, quæ ad defensionem sæcularium rerum & legum stabiliri quæristis, nihil minui, nec ademi, sed in melius am-

Priuileg.
Carolin.

N.

pliaui, omnium fanis consiliis acquieui, ac fui in medio uestrum, quasi vnus de quærentibus & petentibus æquitatem Legis nulli contradicens, aut renitens dignæ & petitioni, Ego uestri Decreti & Petitionis voluntarius extiti, vos quasi Patres, & fratres audiui, Nunc quæso, vt meæ Petitionis & Intercessionis non solum Auditores, sed & beneuoli factores fieri velitis, nec, quod indecens, aut intolerabile sit, quæro, sed quod tota Gallia & vniuersi Principes potius concedere, quam negare debent. Nostis, qualiter ad locum, qui Aquis ab aquarum calidarum aptatione traxit vocabulum, solido more venandi causa egressus, sed perplexione sylvarum, errore quoque viarum à fociis sequestratus inueni thermas calidorum fontium, & palatia inibi reperi, quæ quondam Granus vnus de Romanis Principibus frater Neronis & Agrippæ à principio construxerat, quæ longa vetustate deserta ac demolita frutetis quoque & vepribus occupata nunc renouaui pede Equi nostri, in quo sedi, inter saltus riuis aquarum calidarum perceptis & repertis. Ibidem Monasterium Sanctæ Mariæ Matri Domini nostri Iesu Christi, labore & sumptu quo potui, ædificaui, lapidibus ex marmore pretiosis adornaui. Quod DEO coadiuuante & cooperante sic formam suscepit, vt nullum sibi queat æquiparari. Itaque tam egregio opere huius eximiæ Basilicæ non solum pro voto & desiderio meo, verum etiam ex Diuina gratia ad vnguem peracto, pignora Apostolorum, Martyrum, Confessorum, & Virginum à diuersis terris & Regnis & præcipue Græcorum collegi, quæ huic sancto intuli loco, vt eorum suffragiis Regnum firmetur, peccatorum indulgentia condonetur, præterea à Domino Leone Romano Pontifice, huius templi consecrationem & Dedicationem impetraui præ nimia Deuotione, quam erga idem opus habui, & Sanctorum pignora quæ inibi recondita, meo studio & elaboratu habentur. Decebat enim, vt idem templum, quod cunctis Monasticis ædificiis in Regno nostro forma & structura præesse videtur, in honorem sanctæ Dei Genitricis à Nobis Regali studio fundatum, dignitate consecrationis præcelleret, sicut ipsa Virgo super omnes choros Sanctorum præcellens exaltata est. Et ideo Dominum Apostolicum, qui omnes præcellit Ecclesiasticos gradus, ad consecrandum & dedicandum idem templum ex sola cordis mei consideratione elegi & acciui. Acciui etiam cum illo Romanos Cardinales, Episcopos quoque Italiæ & Galliæ quamplures, simulq; Abbates cuiusque Ordinis, Clerum multum, qui huic sacre Dedicationi interessent. Acciti sunt etiam Romani Principes multi, Præfectura & qualicunque dignitate promoti ad id solemne Duces, Marchiones, Comites, Principes Regni nostri tam Italiæ quam Saxonie, tam Bauariæ quam Alemanniæ, & vtriusque Franciæ tam Orientalis quam Occidentalis in omnibus voto & desiderio meo obsequentes.

Illic

Illic vero Domino
egregius Perinis co
deuotione, quam
Christi habebam,
Regalis, & caput
Successores & Har
Imperatoriam Mai
querentur. Confir
Leone Romano Po
Augusto primo au
conuulsum hoc sta
Regni trans Alpes
uinciarum Gallie.
minum Principum
rant, vt locum & k
turbines Episcopi, D
Galliæ fideles Regni
norantes. Decreui
ges, quas statimus
quis ad hanc sedem
ces, & Defensores l
tus legis resurgat,
Nunc ergo, quia loc
Decreto, & nostra In
mus. Honestate vero
ratione magnificauim
al hoc meus figatur an
dores, sed & beneuol
tus non solum Cleri
& Aduerz hic inhabi
be lege ab omni seru
et Aus & Atanis ad h
tes, ab hac lege quam d
tro, vel ab aliquo N
Nunquam de manu Im
legnoli in beneficio t
Magni Imperatoris Car
Dedicationis ex diuersi
coram Deo & homini
tum atruxerunt, &
quoque Banno corrob
tum, vniuersi Magni ac

Illic verò Domino Apostolico, & omnibus prædictis Nobilibus, & egregiis Personis congregatis merui ab omnibus obtinere præ nimia deuotione, quam erga ipsum locum & Matrem Domini nostri Iesu Christi habebam, vt in templo eodem sedes Regia locaretur, & locus Regalis, & caput Gallia trans Alpes haberetur, ac in ipsa sede Reges Successores & Hæredes nostri initiarentur, & sic initiati Iure dehinc Imperatoriam Maiestatem Romæ sine vlla Interdictione planius assequerentur. Confirmatum & sancitum est hoc à Domino Apostolico Leone Romano Pontifice, & à me Carolo Romanorum Imperatore, Augusto primo auctore huius templi, & loci, quatenus ratum & inconuulsum hoc statutum & Decretum nostrum maneat, & hîc Sedes Regni trans Alpes habeatur. Sitq; caput omnium Ciuitatum & Proinciuarum Gallia. Decreuimus etiam ex assensu & beneuolentia omnium Principum Regni, qui hoc ad festum Dedicationis conuenerant, vt locum & sedem Regiam pro murali Præsidio contra omnes turbines Episcopi, Duces, Marchiones, Comites, omnes Principes Gallia fideles Regni tueantur, semper hunc locum venerantes, & honorantes. Decreuimus etiam, vt si qua iniuria, aut versutia contra Leges, quas statuimus, surrexerit, Libero aut seruo nocere tentauerit, Aquis ad hanc sedem quam fecimus caput Gallia, veniat, veniant Iudices, & Defensores loci, & cum æquitate Legis causæ discutiântur, status legis resurgat, iniuria condemnetur, illic Iustitia reformetur. Nunc ergò, quia locum hunc Maiestate Regia sedis Dom. Apostolici Decreto, & nostra Imperiali potentia, nostro quoque assensu exaltauimus. Honestate verò huius templi & plurimorum Sanctorum veneratione magnificauimus. Decet, nec incongruum videtur, quin ad hoc meus figatur animus, vt petitio mea, cuius vos non solum Auditores, sed & beneuolos factores fieri exorauî, apud vos obtineat, quatenus non solum Clerici & Laici huius Indigenæ, sed & omnes Incolæ & Aduenæ hîc inhabitare volentes, præsentis & futuri sub tuta & libera lege ab omni seruili conditione vitam agant, ac omnes pariter ex Auis & Atauis ad hanc sedem pertinentes, licet alibi moram facientes, ab hac lege quam dictauero in præsentiarum, à nullo Successore nostro, vel ab aliquo Machinatore Legumq; subuersore infringantur. Nunquam de manu Imperatoris vel Regis alicui personæ Nobili, vel Ignobili in beneficio tradantur. Acquieuerunt vniuersi Domini & Magni Imperatoris Caroli petitioni & voluntati, qui ad hoc solemne Dedicationis ex diuersis Regnis confluerant, ac bonum & acceptum coram DEO & hominibus Domini Apostolici & Imperatoris Decretum astruxerunt, & omnium graduum Episcoporum, Abbatum quoque Banno corroborari & confirmari hanc Imperatoris petitionem, vniuersi Magni ac parui acclamauerunt, &c.

N.

N.

Hucusq;
S. Carolus
M.

Lætetur igitur & exultet ineffabili gaudio Aquisgranum, Caput Ciuitatum. Venerabilis Clerus cum deuotissimo populo, quod in diademate Regni aliis Principibus & gloriosis locis speciosissimo ornamento distinctis in capite Coronæ positum quasi prælucidarum gemmarum splendore coruscat, & illo singulari, & corporali gaudet Patrono, qui Christianæ fidei illustratione, & Legis, qua vnusquisque viuere debeat, Romanum decorat Imperium. Hæc est enim mutatio dextræ Excellsi, quod pro Grano fratre Neronis fundatorem habet sanctiss. Carolum, pro pagano & scelesto Imperatorem Catholicum, cuius Nos, quantum propitia Diuinitas concesserit, pietatis vestigiis inhaerentes Venerabilem Clerum Aqueensem cum Ecclesia Sanctissimæ Dei Genitricis Mariæ excellentissimo opere constructa & omnibus prædiis eius necnon & ipsam Ciuitatem Aquisgranum (quæ Caput & Sedes Regni Theutonici est) vna cum omnibus Ciuibus eius tam minoribus quam maioribus sub nostram Imperialem tuitionem suscipimus, & omnem Libertatem, & Iustitiam, quas sanctissimus Carolus, eiusq; Successores eis dederunt, ipsis confirmamus, statuentes, & lege perpetuò valitura confirmantes, vt omnes Ciues nostri Aqueenses per omne Romanum Imperium Negotiationes suas ab omni Telonij, Pedagij, Carradiæ vectigalis exactione liberi absque omni impedimento libere exercent. Et sicut sanctissimus Carolus Imperator instituit, Indigenas huius Ciuitatis sacræ, & liberæ nemo de seruili conditione impetat, nemo libertate priuare præsumat. Insuper omnes ad hanc Sedem pertinentes nullus Regum, vel Imperatorum, vbicunque morentur, alicui personæ in feudum concedendi potestatem habeat. Cæterum vt omnes Sacratissimæ Constitutiones Beatiss. Caroli totius perennitatis robur obtineant, præsentem inde paginam conscribi, & aurea bulla, signiq; nostri caractere signari iussimus. Dat. Aquigrani Anno Dominicæ Incarnationis 1166. Indiçt. 14. sexto Idus Ianuarij. Regnante Dom. Friderico Rom. Imperatore gloriosissimo Anno Regni eius 14. Imperij verò vndecimo.

N.

Signum Dom. Friderici Romanor.
Imperatoris gloriosissimi.

Ego Henricus sacri palatij Prothonotarius
vice Christiani Archicancellarij & Moguntinæ Sedis Electi recognoui.

Nos

Nos igitur, qui
nunc memore
tionem sinceram,
statis notæ perfor
que seruitus, qua
& deuote, & que e
cationibus favorabi
gusti Aui nostri pra
inleri iussimus. O
minencia gratia co
mus Edicto, quate
nulla denique perfo
ueritatem prædict
su temerario iniqui
presumpti, indig
& certam librarum
scilicet Cameræ nost
Ad huius autem Inno
moriæ & robur pe
bulla aurea typario
Huius rei testes sum
Syluester, Berthold
seranus, Magister Pe
de Bittengaven, & a

Acta sunt hæc Ar
secundæ Indiçt. Imper
Imperatore semper Ar
perij eius Anno, Mens

Dies diesen des 17
seynd folgende Puncta
Erstlich / das Käy
gebet habe.
Das der Paps Le
habe in die Ehr Gottes
Vnus Gebärem Ma

NOs igitur, qui fidem & obsequia nostrorum fidelium non patimur irremunerata transire, Attendentes fidem puram & deuotionem synceram, quam prædicta vniuersitas fideles nostri ad Maieftatis nostræ personam, & sacrum Imperium habent, pro gratis quoque seruitiis, quæ Nobis & Imperio exhibuerunt hactenus fideliter & deuote, & quæ exhibere poterunt in antea gratiora, ipsorum supplicationibus fauorabiliter inclinati superscriptum priuilegium Diui Augusti Aui nostri prædicti huic nostro priuilegio de verbo ad verbum inferi iussimus. Omnia quæ continentur in eo, de Imperiali præeminentia gratia confirmantes. Statuimus itaque, & Imperiali fancimus Edicto, quatenus nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes, nulla denique persona alta vel humilis, Ecclesiastica vel mundana vniuersitatem prædictam contra præsentis priuilegij nostri tenorem ausu temerario inquietare, molestare, seu perturbare præsumat, Quod si præsumperit, indignationem nostri culminis se nouerit incursum, & centum librarum auri optimi pro pœna compositurum, medietate scilicet Camerae nostræ & reliqua medietate passis iniuriam applicanda. Ad huius autem Innouationis & confirmationis nostræ futuram memoriam & robur perpetuò valiturum præsens priuilegium fieri, & bulla aurea typario nostræ Maieftatis impressa iussimus communiri. Huius rei testes sunt Raimundus Comes Tholafinus, Enno Comes Syluester, Bertholdus Comes sacri Montis, Richardus Comes Cæsertanus, Magister Petrus de Vinea, Theobaldus Franciscus, Gebhardus de Bittengavven, & alij quam plures.

Locus signi nostri Frid. II.
 Dei gratia Inuictiss. Imperatoris
 Romanor. semper Augusti, Ie-
 rusalem & Siciliae Regis.

Acta sunt hæc Anno Dom. Incarnationis 1244. mense Augusto, secundæ Indict. Imperante Dom. nostro Friderico II. gloriosiss. Rom. Imperatore semper Augusto, Ierusalem & Siciliae Rege, Romani Imperij eius Anno, Mense & Indict. præscriptis.

Auß diesem des H. Caroli Magni, vnd Friderici I. Priuilegio seynd folgende Puncta zu behalten:

Erstlich / daß Kaysar Carll das Münster / vnd die Statt Nach gebawet habe.

Daß der Pappst Leo III. selbige Kirch geweyhet vnd consecrirt habe in die Ehr Gottes / vnd der reiner vnd vnbesleckter Jungfräwen Gottes Gebärerin Mariæ.

Daß

3. Dasß zu Nach der Königlische Stul / vnd diese Statt das Haupt seyn solte vber alle Stätt vnd Prouinzen desß gantzen Welschen Lands.

4. Dasß bey dieser Kirchwenhung alle Fürsten vnd Herren diesen Ort zu verthädigen angelobt haben.

5. Dasß alle Vnrecht leidende hieher auff Nach kommen oder appelliren solten.

6. Dasß nicht allein alle Geist- vnd weltliche Bürger / vnd alhie geborene / sondern auch alle Inwohner / vnd Frembden / so sie nur alhie wohneten / von keinem Menschen sollen in Dienstbarkeit mögen gezogen werden / Ja dasß auch dieser Carolinischer Priuilegien solten fähig seyn alle die / so von Batter / Alt- vnd Vberalt Batter hie von dannen geboren seynd / wann sie schon anderstwo würden wohnen.

7. Vnd dann endlich / dasß alle Bürger der Statt durch das ganze Römische Reich solten Zollfrey seyn.

Welche alle Priuilegia auch alle folgende Käyser bisß noch zu / confirmirt vnd bestättigt haben.

*BVLLA INNOCENTII PAPÆ IV.
ad Decanum Aquensem.*

Num. II.

Innoentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilecto filio Decano Ecclesiæ Aquensis, Leodiens. Dicecesis, Salutem & benedictionem Apostolicam. Licet in reuersione sua Dilecti filij Ciues Aquenses Leodiens. Dicecesis ad deuotionem Ecclesiæ, plusquam expedierit, fuerint pertinaces, quia tamen reuersi præcellunt, vt accipimus, alios virtute constantiæ fidei puritate, Nos ob hoc volentes eos habere inter Deutos Sedis Apostolicæ speciales, votis suis libenter annuimus, & petitiones suas, quantum cum Deo possumus, fauorabiliter exaudimus. Eapropter ipsorum supplicationibus inclinati Priuilegia, Iura & Libertates Habitatibus ipsius terræ à claræ memor. Carolo, & aliis Imperatoribus & Regibus ab antiquo concessa, quæ charissimus in Christo filius noster Rex Romanorum Illustris confirmasse dicitur, ipsis persistentibus in deuotione Ecclesiæ ac fauore, eidem terræ autoritate Apostolica duximus confirmanda. Quocirca Discretionis tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus præfatos Ciues non permittas contra Confirmationis nostræ tenorem super his ab aliquibus indebite molestari. Molestationes huiusmodi per Censuram

Ec-

Ecclesiasticum appo-
2. Kalend. Decemb.
Christi 1248.

BVLLA
Innocentij IV.

Innocentius Ep-
bus Aquensibus
benedictionem.

clerici, plusquam exp-
precellitis, vt accipi-

Nos volentes vobis S-

rissimi in Christo fili-

riam specialem, Vt

vt persistentes in deu-

tes per Apostolicas,

cium euocari, dum

bus iudicibus infra me-

lustris complementur

Literis ab Apostolica

Nullo ergo omnino H-

loris infringere, vel e-

mentare præsumpserit

rem Petri & Pauli Ap-

lugani 2. Idus Decem-

BVLLA
Innocentij IV.

Innocentius Episcopus
ueris Clericis & Lan-
& Apostolicam be-

Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Dat. Lugduni
2. Kalend. Decembr. Pontificatus nostri Anno sexto, hoc est
Christi 1248.

*BVLLA EIVSDEM PAPÆ INNOCENTIJ IV. in fauorem Ciuium Aquensium
de non euocando.*

Num. III.

Innocentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilectis filiis Ciui-
bus Aquensibus Leodiens. Dicecesis, Salutem & Apostolicam
benedictionem. Licet in conuersione vestri ad deuotionem Ec-
clesiæ, plusquam expedierit, fueritis pertinaces; Quia tamen reuersi
præcellitis, vt accipimus, alios virtute constantiæ, & fidei puritate.
Nos volentes vobis & Clero Aquensi ob hoc & obtentu precum cha-
rissimi in Christo filij mei Dilectiss. Regis Romanor. Illustris facere gra-
tiam specialem, Vobis, & ipsis autoritate præsentium indulgemus,
vt persistentes in deuotione Ecclesiæ non possitis extra muros Aquen-
ses per Apostolicas, & Legatorum Apostolicæ Sedis literas ad Iudi-
cium euocari, dummodo coram Plebano vestro seu aliis competentibus
Iudicibus infra muros exhibeatis cuilibet de vobis conquerentibus
Iustitiæ complementum. Non obstantibus aliquibus Indulgentiis seu
Literis ab Apostolica Sede, vel Legatis ipsius obtentis & obtinendis.
Nulli ergò omninò Hominum liceat hanc paginam nostræ Conces-
sionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc
attentare præsumperit, Indignationem Omnipotentis Dei & Beato-
rum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum. Dat.
Lugduni 2. Idus Decemb. Pontificatus nostri Anno 6. Christi 1249.

*ALIA BVLLA EIVSDEM PON-
tificis de non euocando, de Anno 1253.*

Num. IV.

Innocentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilectis filiis vni-
uersis Clericis & Laicis Aquensibus, Leodiens. Dicecesis, Salutem
& Apostolicam benedictionem. Quia post reditum vestrum
b ad de-

das Haupt
n Welschen
ndiesen Ort
oder appel
nd alhie ge
re nur alhie
t mögen ge
legien solten
tter hie von
wohnen.
das ganze

noch zu /

Æ IV.

ilio Deca-
benedictio-
j Ciues A-
quam expe-
accipimus,
s eos habe-
nter annu-
uorabiliter
Privilegia,
r. Carolo,
æ charissi-
irmasse di-
eidem ter-
ca Discre-
atos Ciues
r his ab a-
Censuram
E-

ad deuotionem Ecclesiæ, tam in fide quam in obsequio charissimi in Christo filij mei Dilectiss. Regis Romanorum Illustris intelligimus vos feruere, Nos personas vestras ob id, & eiusdem Regis obtentu Nobis super ijs pro vobis cum instantia supplicantis honorare volentes dono gratiæ specialis vobis in deuotione Ecclesiæ & Regis persistentibus autoritate præsentium indulgemus, vt extra muros Aquenses vos omnes & singuli non possitis per Literas Apostolicæ Sedis, vel Legatorum eiusdem super aliquibus Negotijs in Iudicium euocari, absque speciali Mandato Sedis ipsius faciente plenam & expressam de verbo ad verbum de Indulto huiusmodi mentionem. Nulli ergò omninò Hominum liceat hanc paginam nostræ Concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Perusiæ Kalend. Martij, Pontificatus nostri Anno 10. Christi 1253.

*BVLLA ALEXANDRI IV. PONT.
Max. de Furisdic. Archipresbyt. Aquensis,
de Anno 1254.*

Num. V.

IN Nomine Domini Amen. Anno à Natiuitate Christi Milleſimo trecentesimo octuagesimo, Indiēt. tertia, Mensis Martij die decima septima post decantationem Completorij, Pontificatus nostri in Christo Patris & Domini nostri Domini Urbani Diuina Prouidentia Papæ VI. Anno tertio, in mei & Notarij publici & testium subscriptorum ad hoc vocatorum specialiter & rogatorum præsentia Venerabilis Dominus Martinus Colyn Archipresbyter Plebanus Ecclesiæ Beatæ MARIÆ Regalis Urbis Aquensis Leodiens. Dicecesis personaliter constitutus coram prudentibus & honestis viris Dominis Iacobo dicto Colyn & Ioanne de Pont Magistris Ciuium pro tempore dictæ Regalis Sedis Aquensis in manibus suis habentibus Literas Apostolicas foelicis recordationis Domini Alexandri Papæ IV. cum cordula canabis more Romanæ Curia bullatas sanas & integras, omniq; vitio & suspitione carentes, vt prima facie apparebat sumptas per eosdem Magistros Ciuium vt dicebant, de Archiuo dictæ Urbis, in quo Priuilegia per Rom. Pontifices, Imperatores & Reges ipsi Vrbi & Ciuibus ac Incolis eiusdem Urbis indulta & concessa conseruantur, Idem Dominus Martinus Archipresbyter earundem Literarum Apostolicarum copiam

piam sub signo mei
cum instantia sibi fi
in hac verba:

Alexander Episcopus
Presbytero Ecclesiæ
policam benedicti
continebat, Iuris
Aquensi de antiqua
suetudine ad Archi
pro tempore, pe
nati, vt Iurisdic
nus, sic in poster
genus. Nulli erg
sionis infringere,
hoc attentare præ
& Beatorum Petri &
Dat. Anconæ qu
Christi 1254.

ALIA EI
dri IV. 2

Alexander Episcopus
uocato, Se
grau Leodien
ctionem. Cum à N
vigor acquirat, q
nem officij nostri ad
si in Domino filij
atiquas & rationab

piam sub signo mei Notarij publici subscripti ab ipsis Magistris Ciuium cum instantia sibi fieri supplicauit, tenorem qui sequitur continentem in hæc verba :

Alexander Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilecto filio Archipresbytero Ecclesiæ Aquensis Leodiens. Diœcesis, Salutem & Apostolicam benedictionem. Cum, sicut tua petitio Nobis exhibita continebat, Iurisdictio cognoscendi de causis spiritualibus in loco Aquensi de antiqua & approbata & hætenus pacifice obseruata consuetudine ad Archipresbyterum Ecclesiæ Loci eiusdem, qui est ibi pro tempore, pertinere noscatur, Nos tuis supplicationibus inclinati, vt Iurisdictio huiusmodi, sicut licitè, & pacificè hætenus, sic in posterum vti valeas, autoritate tibi præsentium indulgemus. Nulli ergò Hominum liceat hanc paginam nostræ Concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, Indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Anconæ quinto Idus Iulij, Pontificatus nostri Anno sexto, Christi 1254.

Et ego Adam quondam Adæ de Aquis Leodiens. Diœcesis publicus Apostolica & Imperiali auctoritate Notarius.

*ALIA EIVSDEM ALEXAN-
dri IV. Bulla, de Anno 1260. ad Scabinos
Aquenses.*

Num. VI.

Alexander Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilectis filijs Aduocato, Scabinis, Ministerialibus & Communitati Aquigrani Leodiens. Diœcesis, Salutem & Apostolicam benedictionem. Cum à Nobis petitur, quod iustum & honestum, tam vigor æquitatis, quam ordo exigit rationis, vt id per sollicitudinem officij nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter dilecti in Dominò filij Regis Roman. Illustris iustis precibus inclinati antiquas & rationabiles loci nostri Aquigrani Consuetudines pacifi-

cè obseruatas hactenus in eodem, quæ Libertati Ecclesiasticæ non ob-
sistant, sicut eas iustè & pacificè obtinetis vobis & per vos eidem loco
authoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti patrocinio
communimus. Nulli ergò omninò Hominum liceat hanc paginam
nostræ Confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire.
Si quis autem hoc attentare præsumpserit, Indignationem Omni-
potentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se no-
uerit incurfurum. 4. Idus Iunij, Anno Pontificatus nostri sexto,
Christi 1260.

*BVLLA CLEMENTIS IV.
confirmatoria Priuilegiorum Aquensium
de non euocando.*

Num. VII.

Clemens Episcopus Seruus Seruorum Dei, Vniuersis Clericis
& Laicis Aquensibus Leodiens. Diocesis, Salutem & Apo-
stolicam benedictionem. Dignè potestis de Sedis Aposto-
licæ fauore confidere, quem filialis Deuotio vestra promeretur, nec
indignè de dictæ Sedis prouidentia fauorabili Vos affectu prosequi-
tur, dum attenditur quod ipsam veluti Matrem & Dominam more
deuotorum filiorum comprobamini reuereri. Hoc enim apertè de-
monstratur bonitatis vestræ constantia quam ab olim, postquam
ad sinum Matris Ecclesiæ rediistis, absque corruptionis macula con-
seruastis, quamq; inuolabiliter seruastis assiduè firmiter in puritate
deuotionis & fidei supersistentes, nullis seductionibus à via veritatis
ad alicuius erroris inuia declinando. Quod dudum fœlicis recorda-
tionis Innocentius Papa Prædecessor noster debita meditatione con-
siderans Vos illius Priuilegij gratia dicitur honorasse, vt consistentes
in deuotione Ecclesiæ non possitis extra muros Aquenses per Literas
Apostolicas generaliter vel specialiter ad Iudicium euocari, quæ
de concessa Vobis in hac parte indulgentia plenam & expressam, ac
de verbo ad verbum non facerent mentionem. Dat. Vi-
terbij, Non. April. Pontificatus Anno 3.
Christi 1268.

BVL

*BVLLA
pe VI*

Innocentius Ep
rei memoriam
rumlibet confi
mine illorum obse
pore procedente p
terponimus sollicit
dilectorum filiorum
Scabinorum Synod
rialis Oppidi Regali
Nobis expositum,
dicti Oppidi, ne
S. Petri, S. Iacobi,
rum, ac alij Scabini
cuius intij seu conti
modam Iurisdictione
confueuerant, habe
ti coram ijs duntax
rum, Proconsulium,
predictorum, in ea
quibus alias eiusdem
se honestæ essent, &
tione Apostolica
maimus, prout in r
Cum autem, sicut ex
Proconsulium, Iudic
petio continebat, it
dam Iurisdictionem,
di huiusmodi, etiam i
monialibus & certis ali
dicto tempore citra h
dispresbyter tam in S
premissis & alijs exce
rum predictorum pro

*BULLA INNOCENTII PA-
pæ VIII. data Iudicio Synodali, de
Anno 1484.*

Num. VIII.

Innocentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, &c. ad perpetuam rei memoriam. Ad ea, quæ per Oppidorum, & locorum quorumlibet consuetudines longo tempore pro bono, ac fœlici regimine illorum obseruatæ, sublatis quibusuis impedimentis, etiam tempore procedente possint obseruari, cum à Nobis petitur, libenter interponimus sollicitudinis nostræ partes. Dudum siquidem pro parte dilectorum filiorum Burgimagistrorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum Synodal. Consulum, ac vniuersorum Incolarum Imperialis Oppidi Regalis Urbis nuncupati Aquensis Leodiens. Diœcesis, Nobis expositum, quod Archipresbyter Pastor nuncupatus S. Foilani dicti Oppidi, necnon quatuor Rectores etiam Pastores nuncupati S. Petri, S. Iacobi, S. Adalberti, S. Ioannis Parochialium Ecclesiarum, ac alij Scabini Laici Synodales eiusdem Oppidi à tanto tempore cuius initij seu contrarij memoria Hominum non existebat, omnimodam Iurisdictionem in Laicos Oppidi præfati habere, & exercere consueuerant, habebantq; & exercebant, tenebanturq; Laici prædicti coram ijs duntaxat de Iustitia respondere, Nos Burgimagistrorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum, Consulum & Incolarum prædictorum, in ea parte supplicationibus inclinati prædictam, & quasuis alias eiusdem Oppidi Consuetudines, quatenus rationabiles & honestæ essent, & Libertati Ecclesiasticæ non præiudicarent, Auctoritate Apostolica, & ex certa scientia approbauimus, & confirmauimus, prout in nostris inde confectis Literis plenius continetur. Cum autem, sicut exhibita Nobis nuper pro parte Burgimagistrorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum & Incolarum prædictorum petitio continebat, Iudices, & Scabini Synodales prædicti omnimodam Iurisdictionem, cognitionem & correctionem in Laicos Oppidi huiusmodi, etiam in causis Testamentariis, Decimarum, Matrimonialibus & certis aliis, quæ forum requirunt merè Ecclesiasticum, à dicto tempore citra habere & exercere consueuerint, dictusq; Archipresbyter tam in Synodo generali, quæ in & super singulis casibus præmissis & alijs excessibus, criminibus, & delictis publicis Laicorum prædictorum pro tempore commissis ab eodem immemorabili

tempore citra in dicto Oppido bis anno quolibet celebrari consuevit, quam extra huiusmodi Synodum casibus huiusmodi occurrentibus, vt Caput vnà cum dictis alijs Iudicibus, & Scabinis Ecclesiasticis, atque Laicis præsidere consueuerit. Ipseq; Archipresbyter, & alij Ecclesiastici Scabini huiusmodi duntaxat, & non Laici, licet de ipsorum omnium votis simul in Testamentarijs, Decimarum, & Matrimonialibus, alijsq; merè Ecclesiasticis seu spiritualibus: In alijs verò Causis, Casibus, Excessibus & Delictis, quo vtroque foro cognosci, terminari & expediri possint, ipsi omnes tam Ecclesiastici quam Laici Scabini huiusmodi simul sententias, & correctiones debitas proferant, dicent, & faciant absque contradictione & impedimento cuiuscunque. Archidiaconus quoque loci, seu illius locum tenens vnà cum Archipresbytero huiusmodi in ijsdem causis Matrimonialibus præsidere, & eidem Archipresbytero Executionem Sententiarum in illis pro tempore latorum committere consueuerit, *Prout in præsentiarum sic seruetur inconcussè*, & pro eo quod in literis prædictis de prædictis nulla mentio facta fuit, dubitent Burgimagistri, Proconsules, Iudices, Scabini Synodales, Consules & Incolæ præfati illas de obreptionis vitio notari posse tempore procedente. Nos, ne literæ prædictæ ijs minus fructuosæ videantur, prouidere volentes, ac Burgimagistros, Proconsules, Iudices, Scabinos Synodales, Consules & Incolas præfatos, eorumq; singulos à quibuscunque Excommunicationis, Suspensionis, & Interdicti, alijsq; Ecclesiasticis Sententijs, Censuris, & Pœnis à lure, vel ab Homine quauis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum harum serie absoluentes, & absolutos fore censentes ipsorum Burgimagistorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum Synodalium, Consulum & Incolarum in hac parte supplicationibus inclinati Auctoritate præfata tenore præsentium decernimus quòd Literæ prædictæ, & in eis contenta consuetudinem & obseruantiam antiquissimas cognoscendi & iudicandi in causis prænarratis vt præfertur, duntaxat concernentia, à data præsentium valeant, plenamq; roboris firmitatem obtineant, & ijs suffragentur in omnibus & per omnia, perinde ac si præmissa omnia & singula in ijs specificè expressa & narrata, & absque huiusmodi verborum: videlicet, quatenus rationabiles & honestæ sint, & Ecclesiasticæ Libertati non præiudicent, in eisdem Literis appositorum expressione concessæ, & expeditæ fuissent. Non obstantibus præmissis ac Apostolicis, in Prouincialibus quoque, & Synodalibus Concilijs editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, Generalium Conciliorum Decretis, nec non omnibus illis, quæ in Literis prædictis volumus non obstare, cæterisque contrarijs quibuscunque.

Nulli

N.

Idem & ego vidi practitari meo tempore in causa Reterensis d. Nuerben.

Nulli ergo omnino
tionis & Constitutio
Si quis autem hoc
potens Dei, & I
uerit incursum.
Dominica 1484.

BYLLA J
Confirm

Innocentius Ep
rei memoriam,
bis & eidem Sec
annuimus, & ea q
eisdem personis de
etiam nostro Nur
charitas exigit,
Exhibita siquidem
magistorum, Proc
vniuersorum Incolar
continebat, Quod al
vniuersis Clericis & I
dicti Oppidi non po
tendo plenam & ex
modi mentionem, e
uestor noster Adu
& Communitatem
& sua protectione su
nocentius Papa simil
tates, Habitatibus
peratoribus & Regib
confirmauerat, pro
Literis dicitur penus
capatus Ecclesie S. F
nec non quatuor Rec
li, Adalberti, & Ioan
ci Synodales eiusdem

Nulli ergò omninò Hominum liceat hanc paginam nostræ Absolutionis & Constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, Indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se noverit incursum. Dat. Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ 1484. Idib. Martij, Pontificatus nostri Anno 5.

BVLLA INNOCENTII PAPÆ VIII.

Confirmatoria Priuilegiorum Aquensium

de Anno 1485.

Num. IX.

Innoentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, Ad perpetuam rei memoriam, &c. Ex Apostolicæ Sedis assueta Clementia Nobis & eidem Sedi deuotarum personarum supplicum votis libenter annuimus, & ea quæ à Prædecessoribus nostris Romanis Pontificibus eisdem personis de speciali gratia concessa sunt, vt firmiter perdurent, etiam nostro Numine roboramus, prout locorum & personarum charitas exigit, ac conspiciamus id in Domino salubrius expedire. Exhibita siquidem Nobis nuper pro parte Dilectorum filiorum Burgimagistrorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum Synodaliū, ac vniuersorum Incolarum Oppidi Aquensis Leodiens. Diocesis petitio continebat, Quod aliàs foelicis recordationis Innocentius Papa noster vniuersis Clericis & Laicis dicti Oppidi concefferat, vt ipsi extra muros dicti Oppidi non possent per Literas Apostolicas Sedis ipsius non faciendo plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de Indulto huiusmodi mentionem, euocari, Ac pia memoria Alexander etiam Prædecessor noster Aduocatum, Scabinos, Ministeriales, Consules, & Communitatem dicti Oppidi cum omnibus Bonis suis sub B. Petri, & sua protectione susceperit, ac postmodum recolendæ memoriæ Innocentius Papa similiter Prædecessor noster Priuilegia, Iura & Libertates, Habitatibus dicti Oppidi à claræ memoriæ Carolo, ac aliis Imperatoribus & Regibus ab antiquo concessa, autoritate Apostolica confirmauerat, prout in eorundem Prædecessorum desuper confectis Literis dicitur plenius contineri. Ac quod Archipresbyter Pastor nuncupatus Ecclesiæ S. Foilani dicti Oppidi aliàs Regalis Urbis nuncupati, nec non quatuor Rectores Pastores nuncupati Sanctorum Petri, Iacobi, Adalberti, & Ioannis Parochialium Ecclesiarum, & alij Scabini Laici Synodales eiusdem Oppidi à tanto tempore citra, cuius initij, seu con-

con-

contrarij memoria Hominum non existit, omnimodam Iurisdictionem in Laicos Oppidi præfati habere, & exercere consueverunt, habentq; & exercent de præfenti, tenenturq; coram ijs duntaxat de Iustitia respondere. Quare pro parte Burgimagistrorum, Proconsulum, Iudicum, Scabinorum, Consulium, & aliorum Incolarum prænominatorum asserentium, quod districtus prædicti Oppidi ultra duo milliaria illarum partium non protenditur, quodq; Priuilegia huiusmodi sunt in vsu, Nobis fuit humiliter supplicatum, quod prædictam & alias venerabiles Consuetudines aliaq; Priuilegia & Indulta eis & Oppido per veros Romanos Pontifices concessa Auctoritate Apostolica approbare, & confirmare, aliasq; in præmissis opportunè providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur Priuilegiorum prædictorum tenores præsentium pro expressis habentes, ac Burgimagistros, Proconsules, Iudices, Scabinos, Consules, & Incolas prædictos à quibusuis Excommunicationis, Suspensionis & Interdicti, alijsq; Ecclesiasticis Sententijs, Censuris & Pœnis à Iure, vel ab Homine quauis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant ad effectum præsentium duntaxat consequendum harum serie absoluentes, & absolutos fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati prædicta, ac omnia & singula alia Priuilegia & Indulta, ac Gratias & Concessionem per prædictos & quosuis alios veros & indubitatos Romanos Pontifices sub quibusuis formis eisdem Burgimagistris & alijs dicti Oppidi prænominatis Incolis quomodolibet concessa, quatenus sunt in vsu, nec non prædictam & quasuis alias eiusdem Oppidi Consuetudines, quatenus rationabiles & honestæ sint, & Libertati Ecclesiasticæ non præiudicent, Auctoritate Apostolica tenore præsentium ex certa scientia approbamus & confirmamus, ac præsentis scripti Patrocinio communimus, suppletes omnes & singulos defectos tam Iuris quam facti, si qui forsan in iisdem interuenerint, præfataq; Priuilegia eis de nouo concedimus. Non obstantibus Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, cæterisq; contrarijs quibuscunque. Nulli ergò Hominum liceat hanc paginam nostræ Absolutionis, Approbationis, Confirmationis, Communitio- nis, & Suppletionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum.

Dat. Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dom. 1485.

Nono Kalend. Februarij, Pontificatus
nostri Anno 2.

CON-

CONSISTORIALI
Papæ

Innocentius Episcopus
servus servorum Dei
Iohanni Monasterii
ac B. Mariæ
Salutem & Apostolicam
Benedictionem
Priuilegia per ce-
lestis filijs Burgim-
agistris, Consulibus,
Iudicibus, ac eius de-
tate Apostolica con-
cessimus, pro-
netur. Quocirca
mus, quatenus ve-
rios eiusdem Burgim-
agistris & Incolis præ-
sentium præsentium
ausilio assistentes
contra dictarum Li-
beralium quoslibet
& præiudicium exi-
media auctoritate A-
postolica ad hoc si-
milibus scilicet record-
ne quis extra suam C-
onstitutionem, & in illis ultra
uocetur, seu ne in
vel Diocesi, in qua
vices suas committere
prezentium ultra dia-
conalibus Constitutionibus
non obstat, seu si alio
Sede indultum, quod
vel ultra certa loca a-
postolica non facientes
indulto huiusmodi
Incarnationis Dom. 1485.

*CONSISTIMILIS BULLA EIVSDEM
Papæ Innocentij VIII. sub eadem data.*

Num. X.

Innoentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, Dilectis filiis Ab-
bati Monasterij S. Martini Coloniens. & S. Saluatoris Traiectens.
ac B. Mariæ Aquensis Leodiensis Diœcesis Ecclesiarum Decanis
Salutem & Apostolicam Benedictionem. Hodie siquidem nonnulla
Priuilegia per certos Romanos Pontifices Prædecessores nostros Di-
lectis filijs Burgimagistris, Proconsulibus, Iudicibus, Scabinis Syno-
dalibus, Consulibus & vniuersis Incolis Oppidi Aquensis Leodiensis
Diœcesis, ac eius districtus concessa, quatenus essent in vsu, Authori-
tate Apostolica confirmauimus, & illa pro potiori cautela de nouo
concessimus, prout in nostris desuper confectis Literis plenius conti-
netur. Quocirca discretioni vestræ per Apostolica scripta manda-
mus, quatenus vos vel duo, vel vnus omnium per vos, vel alium seu a-
lios eiusdem Burgimagistris, Proconsulibus, Iudicibus, Scabinis, Con-
sulibus & Incolis prædictis præsentibus & futuris, efficacis defensionis
auxilio assistentes non permittatis eos, aut eorum aliquem per quosuis
contra dictarum Literarum tenorem quomodolibet molestari, Con-
tradictores quoslibet & Rebelles cuiuscunque dignitatis, conditionis,
& præminentix existant, per censuram Ecclesiasticam & alia Iuris re-
media auctoritate Apostolica Appellatione postposita compescendo.
Inuocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachij sæcularis. Non obstan-
tibus scelicis recordationis Bonifacij Papæ VIII. Prædecessoris nostri,
ne quis extra suam Ciuitatem, vel Diœcesin, nisi in certis exceptis ca-
sibus, & in illis vltra vnâ dietam à fine suæ Diœcesis ad Iudicium e-
uocetur, seu ne Iudices à Sede Apostolica deputati extra Ciuitatem,
vel Diœcesin, in quibus deputati fuerint, procedere, aut alij, vel alijs
vices suas committere non præsumant, dummodo aliquis auctoritate
præsentium vltra duas dietas ad Iudicium non euocetur: & alijs Apo-
stolicis Constitutionibus, ac omnibus illis, quæ in dictis Literis volumus
non ob stare, seu si aliquibus communiter, vel diuisim ab Apostolica sit
Sede indultum, quod interdici, suspendi, vel excommunicari, aut extra
vel vltra certa loca ad Iudicium euocari non possint per Literas Apo-
stolicas non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de
Indulto huiusmodi mentionem. Dat. Romæ apud S. Petrum, Anno In-
carnationis Dom. 1485. nono Kalen. Febr. Pontificatus nostri Anno 2.

Günstiger Leser / alle diese nechstvorgehende Bullen / oder Päpstliche Priuilegia, Gnaden, vnd andere Brieff hab ich von Wort zu Wort in Teutsch vber zu setzen ein lauterem Ubersuß erachtet / dann dabey wird in effectu weiter noch mehr nicht gesagt / als mit kurzem dieses:

1. Erstlich wird dabey vollkommene Jurisdiction gegeben dem Sendtgericht alhie zu Nach / vmb in allen Geistlichen Gerichts- sachen / deren das Sendtgericht von alters im Gebrauch gewesen / vber hiesiger Statt Bürger / vnd Ingeessene zu vrtheilen / vnd zu richten.
2. Welch Sendtgericht bekleidet werden solte mit den 4. dieser Statt Pastoren / als nemblich / S. Petri / S. Jacobi / S. Adalberti / vnd S. Johannis auff dem Paruisch / Item noch mit etlichen anderen auch weltlichen geehrten Männen / welche doch in pur Geistlichen Sachen nicht decisiuā, sondern nur consultiuā, in anderen aber so mixti fori genant werden / auch decisiuā vota haben sollen / vnd daß dieses Gerichts Haupt seyn solte der Herr Parochus ad S. Foilannum, so man alhie in gemeinden Herrn Proffion nennet.
3. Daß niemand Macht haben solle / die Bürger / vnd Inwohner der Statt von Nach durch Apostolische / oder Päpstlichen Heiligkeit Abgesandten / vnd Legaten Brieff / vnd Ladungen hiedannen aussere der Statt Mauren aufzufordern / vnd vor Gericht zu ziehen / Jedoch alsolang dieselbe Bürger von Nach in Deuotion der Catholischen Kirchen / Päpstlichen Heiligkeit / vnd Käyserl. Mayest. verbleiben / vnd sonst keinem Bürger alhie das Recht verweigert vnd versagt werde.
4. Daß vnser Archidiaconus Hasbaniaē in Matrimonial- oder Ehesachen im Sendtgericht alhie mit præsidiren / vnd bey Eröffnung der Brtheil entweder selbst / oder durch seinen Macht Boten vnd Bollmächtigen erscheinen / die Executiones aber dem Herrn Erzpriester oder Proffion committiren / vnd befohlen lassen seyn solte. Wie in specie solches zu sehen aussere der Bullen sub Num. 8.
5. Dann auch endlich melden etliche Bullen in genere von Confirmation vnd Bestättigung aller vnd jeder Priuilegien / Gnad vnd Freyheiten / so die Statt vnd Bürger von Nach jemals von Römischen Käyser vnd Königen erlangt vnd erhalten haben.

PRIVILEGIA DIVERSA DIPLO-
mati Cæsareo R. Capitulo B. Mariæ Virginis
Aquensis à fœliciss. memor. Rudolpho II.
elargito inserta.

Num. II.

Rudolphus II. Diuina fauente Clementia Electus Romano-
 rum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ,
 Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæ Rex, Archidux
 Austriæ, Dux Burgundiæ, &c. Ad perpetuam rei memoriam.
 Expostulat Sacri Romani Imperij Celsitudo, cuius habenæ regendæ
 Nobis à Deo Opt. Max. à quo est omnis potestas & dignitas, collatæ
 sunt, vt, quæ ad sacrosanctarum Ecclesiarum, diuinique Cultus & per-
 sonarum Ecclesiasticarum honorumque suorum immunitatem, &
 commodum accedere cognoscimus, ea vberiore studio & longa libe-
 ralitate concedamus. Quapropter attentis humillimis precibus ho-
 norabilium deuotorum Nobis dilectorum Præpositi, Decani, & Ca-
 pituli Ecclesiæ B. Mariæ Virginis Aquensis, quatenus de solita nostra
 Clementia Ipsos, & iam dictam Ecclesiam B. Mariæ in Aquisgrano,
 ac eorum Homines in benignam & Cæsaream nostram protectionem,
 tuitionem, & saluaguardiam gratiose accipere, vniuersaque & singula
 eorum Priuilegia, Libertates, Literas, Donationes, Concessiones,
 Iura, Immunitates, Consuetudines & Indulta ipsorum Prædecesso-
 ribus, & perinde Ipsis & eidem Ecclesiæ à primæua eius fundatione
 per celebris memor. Carolum Magnum eiusdem fundatorem, eiusque
 Successores & Prædecessores nostros Romanorum Imperatores &
 Reges, cæterosque Dominos & Christi fideles, & signanter duo Priui-
 legia Inuictissimi Principis Diuæ memor. Caroli IV. Romanorum
 Imperatoris & Bohemiæ Regis Prædecessoris nostri, quorum vnum
 datum est Aquisgrani Anno Domini 1349. Indiēt. 2. Octauo Kalend.
 August. Regnorum eius Romani 4. Bohemiæ verò 3. continens inter
 alia, Quòd sicut Decanus & Capitulum Aquense vina sua quæ de De-
 cimis seu de quibuscunque alijs Bonis suis annuatim proueniunt, in
 Cellario Capituli Aquensis iuxta ab antiquo obseruatam Consuetudi-
 nem, & ex Indulto Rom. Imperatorum ac Regum possunt libere, &
 absque cuiuslibet Telonij seu Vngelti, seu alterius grauaminis exactio-
 ne vendere, sic etiam vina sua, quæ per industriam suam acquisierint,
 in domibus suis ad vsus suos & ad propriam ipsorum refectionem, &

I.
 Priuileg.
 ratione
 vinorum.

eis inter se duntaxat & absque claustralis Immunitatis mercato uti sine requisitione & exactione Accisæ precariæ, Vngelti, seu alterius grauiaminis quocunque etiam nomine nuncupatur, modo confirmari valeant, debeant atque possint.

2. Priuileg. de aliis Canonicoꝝ Bonis seu rebus quibuscunq;

Secundum autem itidem Aquisgrani datum Anno Domini 1359. Indiēt. duodecima, tertio Non. Aprilis, Regnorum eius tertio decimo, Imperij verò quarto, quo declaratur, Præpositum, Decanum & Capitulum Ecclesiæ memoratæ à præstando Telonio, siue Accisæ de vino, & rebus alijs suis proprijs, iuxta eiusdem Priuilegij tenorem, immunes esse debere. Item duo alia Priuilegia, Atavi nostri Domini Frederici Rom. Imperatoris, quorum primum datum est in noua Ciuitate Anno Domini 1453. in die S. Iulianæ Virginis, quo præcipitur Burgimagistris & Senatui, nec non Iudici & Scabinis Urbis Aquisgrani, ut Decanum & Capitulum, nec non singulares & priuatos Clericos & Personas Ecclesiæ B. Mariæ Virginis eiusdem Urbis, de Hæreditatibus & Bonis immobilibus, quæ propria pecunia, vel aliàs legitime sibi comparauerint, vel acquisierint, inuestiant ac hæreditent, & in illorum mittant possessionem. Alterum datum Colonia 3. Ianuarij, Anno Domini 1474. concedens Clericis & Personis prædictæ Ecclesiæ, ut possessiones & bona sua ad eos hæreditario Iure spectantia, vel etiam quæ pecunia comparauerint, legare valeant & dare pro suæ arbitrio voluntatis, nullius impedimento obstante, nec non Priuilegium Confirmationis & Concessionis Diuæ memor. Antecessoris & Abau nostri colendissimi Maximiliani I. &c. Romanor. Imperatoris, quod incipit in quarta linea: Quanquam sublimitas Imperialis, & data in Colonia die decima Mensis Iunij, Anno Domini 1508. Regnorum eius Romani 23. Hungarici verò 19. signatum solito suo manuali signo, & subscriptum sic: Ad mandat. D. Imperatoris proprium N. Tiegler. data & concessa, datas & concessas, nec non omnia in eisdem Priuilegijs & Literis desuper confectis contenta de nostræ benignitatis solita clementia gratiose innouare, auctorizare, approbare, confirmare, & denuo concedere dignaremur. Nos itaque præfatus Rudolphus II. Electus Rom. Imperator, specialis deuotionis instinctu ad gloriosam Virginem Conditoris omnium Genitricem habentes singularem spem, reuerentiam & fidem, Ecclesiam præfatam in Aquisgrano eius titulo insignitam veneramur obnixe, in qua Reges Romanorum Regni Romani suscipiunt gubernacula, prædictorum Præpositi, Decani & Capituli supplicationibus eiusmodi, utpote rationabilibus & iustis benignius inclinati, Attendentes etiam ipsorum synceræ deuotionis officia, & multiplicia probitatis & virtutum merita, quibus ipsi Celsitudinem nostram & sacrum Romanum Imperium studuerunt hæctenus accurata diligentia venerari, animo deliberato, motu proprio fa-

noq;

noq; Comitum, Baronum, Procerum, & Nobilium nostrorum fidelium accedente consilio, de certa scientia, & plenitudine Cæsar. nostræ potestatis ad Omnipotentis Dei, dictæq; gloriosæ & intemeratæ Virginis Mariæ Genitricis eius, sanctiq; Caroli Magni dictæ Ecclesiæ fundatoris gloriam & honorem præfatos Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum dictæ Ecclesiæ B. Mariæ in Aquisgrano, & ipsam Ecclesiam, & eorum Successores, ac ipsorum Homines & Bona vniuersa in quibuscunque locis & rebus consistentia in nostram, & facti Rom. Imperij protectionem, tuitionem, & saluaguardiam specialem suscepimus, & recepimus, ac suscipimus & recipimus per præsentem. Nec non eisdem Præposito, Decano & Capitulo, & eorum Successoribus, ac ipsi Ecclesiæ B. Mariæ Virg. vniuersa & singula Priuilegia, Literas, & Iura ipsorum Prædecessoribus & per consequens Iphis & eidem Ecclesiæ à primæua sua fundatione à dicto Carolo Magno, nec non Diuæ memor. Romanis Imperatoribus & Regibus Friderico, Adolpho, Carolo IV. Sigismundo Progenitoribus, & Friderico Atauo, & Maximiliano Abauo nostris dilectissimis & alijs Prædecessoribus nostris, cæterisq; Principibus Ecclesiasticis & sæcularibus Dominis & Christi fidelibus super eorum Bonis, Donationibus, Possessionibus, Libertatibus, Communitatibus, Gratijs & Iuribus donata & concessa, donatas & concessas in omnibus suis clausulis, punctis, & sententijs, ac si tenores omnium de verbo ad verbum præsentibus essent inserti, nec non omnia & singula eorum Bona, Donationes, Emptiones, Feuda, Possessiones, Villas, Ecclesias, Curias, Curtes, Homines, Iura, Gratijs, Libertates, Iudicia, Agros, Vineas, Hortos, Prata, Pascua, Aquas, Aquarum decursus, Molendina, Piscationes, Piscinas, Decimas, Reditus, Census, Emolumenta & Pertinentias, in quibuscunque consistant, quibusve nominibus specialibus valeant nuncupari, ac etiam eorum consuetudines, vsus & obseruantias laudabiles, quatenus hæc omnia & singula rite obtinuerunt & possederunt hæcenus, & de præsentem possident, & signanter suprascripta Prædecessorum nostrorum Priuilegia & Literas, ac omnia in eisdem contenta de Cæsaræ nostræ benignitatis clementia approbauimus, ratificauimus, innouauimus, confirmauimus, de nouo dedimus & concessimus, approbamus, ratificamus, confirmamus, innouamus, & de nouo damus & concedimus de nostræ Cæsaræ potestatis plenitudine præsentem scripti patrocini gratiose. Decernentes expresse, ea omnia & singula perpetuò inuiolabilis obtinere roboris firmitatem. Ac præterea volentes, & auctoritate nostra prædicta diserte statuentes, vt omnes & singuli eiusdem Ecclesiæ Ministri etiam Laici ab omni exactiõne publica, onereq; agendi excubias in vrbe Aquisgranensi liberi sint & immunes. Iudicium quoque ciuile, si Ecclesiæ Ministri ab aliquo

conueniantur, Ecclesiæ referuamus, vti hactenus hæc omnia laudabiliter obseruata, & optima, ac longæua consuetudine firmata sunt. Non obstantibus quibuscunque Legibus, Statutis municipalibus, seu Indultis generalibus & specialibus in contrarium editis & edendis. Quibus omnibus & singulis in quantum præsentis Priuilegio & nostræ Confirmationi, ac Concessioni, seu aliquibus in eadem contentis quouis modo contrariari viderentur, in hoc casu duntaxat ex Cæsareæ nostræ plenitudine potestatis, & de certa scientia penitus nostra derogamus, & derogatum esse decernimus per præsentis. Et si forte Nos & Successores nostri Romanorum Imperatores & Reges daturi vel concessuri essemus in futurum cuiquam, aut aliquibus aliquas Literas vel Priuilegia in contrarium istis & contra tenorem præsentis paginæ quauis specie, aut quacunque verborum forma scriptas, aut vallatas propter importunitatem petentium, has & hoc specialiter & penitus ex nunc infirmamus, & reuocamus, & eas & ea nullam volumus, & mandamus habere roboris firmitatem, etiamsi de ipsis Literis & Priuilegijs sic, vt præfertur, fortassis in contrarium concedendis, seu indulgendis de verbo ad verbum in huiusmodi reuocatione, seu infirmatione deberet fieri mentio specialis de Consuetudine, vel de iure. Et quia nonnulli peruersis eorum conatibus aduersus Diuæ memor. præfatorum Imperatorum Prædecessorum nostrorum Leges & Consuetudines pro augmento, atque defensione Ecclesiasticæ Libertatis editas, & sancitas præfatos Præpositum & Decanum, Canonicos & Capitulum, & Personas, in suis personis & rebus diuersis iniurijs afficere quærunt pro eo, quod cum per Constitutiones & Leges, eorumq; Sanctiones inflictarum pœnarum executio absque animaduersione negligitur, machinari non verentur, in subuersionem eiusdem Libertatis Ecclesiasticæ & dictorum Præpositi, Decani, & Capituli, & Personarum damnum, dispendium & grauamen. Idcirco venerabilibus N. ArchiEpiscopo Coloniensi Sacri Rom. Imperij per Italiam Archicancellario Principi Electori & Consanguineo nostro charissimo, Episcopo Leodiensi, ac Illustribus N. Brabantia & Iuliacensibus Ducibus & Principibus, nec non honorabilibus Magistris Ciuium, Scabinis, Consulibus & Communitati Aquisgranensis vrbs nostræ Sedis Imperialis, omnibusq; alijs & singulis Principibus Ecclesiasticis & Sæcularibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, ac quibuslibet Ciuitatum, Oppidorum, Villarum & locorum Communitatibus nostris & Imperij sacri subditis, & fidelibus Dilectis, ad quos præsentis Literæ peruenerint, omnibus & eorum cuilibet quos Imperialium Constitutionum atque Legum Executores & Conseruatores perpetuos coniunctim & diuisim, ac quemlibet infolidum deputamus, ac esse volumus & decernimus sub Imperialis Banni indi-

gnatio-

gnatione, ac pœna 100. marcarum auri puri nostro Fisco irremissibiliter soluendarum. Quam quidem pœnam ipsos, qui ex eis, postquam legitime fuerint requisiti, infra vnus mensis spatium immediate sequentis ad infra scriptam executionem non processerint, & non fecerint, quod præcipimus, incurrere volumus ipso facto, districte præcipiendo mandantes, quatenus ipsi & eorum singuli per se, vel alium, vel alios contra quoscunque, & quemcunque præfatis Præposito, Decano & Capitulo, & Personis prædictis coniunctim & diuisim efficacis præsidij auxilio assistentes non permittant eisdem, aut eorum alicui à quoquam quorumcunque status, gradus, ordinis, conditionis, vel præminentiae contra prædictas & alias Ecclesiasticas Libertates in Constitutionibus & Legibus Imperialibus contentas, aut aliquam earundem quomodolibet iniuriam irrogari. Imò iniuriantes huiusmodi, nisi post ipsorum seu alterius eorundem requisitionem infra certum competentem peremptorium terminum eis desuper per præfatos Executores & Conseruatores, seu alterum ipsorum præfigendum desistant, & satisfaciant, pœnas earundem Constitutionum Legalium incidisse declarantes mediante nostra autoritate Cæsarea iuxta dictarum Legum continentiam cogant, & compellant, & ab alijs quantum in ipsis, & quolibet ipsorum fuerit, cogi & compelli faciant, & quilibet eorum faciat super quibus ipsis & eorum cuilibet tanquam nostris in hac parte Executoribus, & perpetuis Conseruatoribus Cæsarea autoritate nostra prædicta plenam licentiam & potestatem liberam concedimus per præsentés. Decernentes, vt ipsis & eorum cuilibet vigore præsentium, quoad præmissa, perpetua licentia & potestas permaneat attributa. Sic, quod præsentés Literæ per nostrum decessum seu obitum non expirent, Constitutionibus & Legibus Imperialibus, ac Priuilegijs & Indultis quibusuis concessis & concedendis forsan alijs in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Supplentes nihilominus omnes defectus, si qui obscuritate verborum, sententiarum & cuiuscunque solemnitatibus quomodolibet in præmissis fuerint omissi. Nulli ergò Hominum liceat hanc nostræ Approbationis, Ratificationis, Innouationis, Confirmationis, Concessionis, Deputationis, Mandati, Decreti, Suppletionis, & Derogationis paginam infringere, aut ei quouis ausu temerario contraire, sub pœna grauis Indignationis nostræ, & pœna in præfatorum Præpositi, Decani & Capituli Ecclesiæ B. Mariæ Aquisgranensis Priuilegijs & Literis expressa, nec non 100. marcarum auri purissimi, quam quilibet contrafaciens toties, quoties contrafactum fuerit, se nouerit eo ipso facto irremissibiliter incursum, quarum medietatem Fisco nostro Cæsareo, reliquam verò partem Iniuriam passorum vsibus decernimus applicandam. Harum testimonio Literarum manu nostra subscriptarum, & sigilli nostri

nostri

nostri Cæsarei appensione munitarum. Dat. in Arce nostra Regia Pragæ, die 20. mensis Iulij, Anno Domini 1585. Regnorum nostrorum Romani 10. Hungarici 13. & Bohemici itidem 10. Subscrip. Rudolph. &c.

Dies Priuilegium hat Kaysler Matthias Christffeligster Gedächtnuß am 19. Octobr. Anno 1612. bestättiget / vnd in allen seinen Puncten / vnd Clausulen / auch außführlich auff vngesehr vorgeschriebene Form confirmiret. Desgleichen auch jetzige Kayslerl. Mayest. Ferdinandus II. Unser Allergnädigster Herr. Vnd ist diß mit kurzem gemelt der ganze Begriff vnd Inhalt:

1. Erstlich / daß Ein Ehrw. Capitul ihre Wein / so ihnen selbst gewachsen / ohn einig Zoll / oder ander Vngelt auß ihrem gemeinen Capitular Keller liber vnd frey verkauffen mögen / vnd daß sie auch desgleichen von ihren eignen Weinen / so sie in ihren priuat Häusern trincken / keine Accins zu geben solten schuldig seyn / solche Wein seyen ihnen gewachsen / oder gekaufft.
2. Item / daß sie von keinem andern ihrem Gewächß Accins zu geben solten schuldig seyn.
3. Daß der weltliche Magistrat Sie bey ihren geldenden Erbgütern handhaben / erben vnd güten solte.
4. Daß sie ober ihre patrimonial als wol auch gekauffte Erb vnd Güter ihres Gefallens solten mögen durch Testament vnd anders disponiren.
5. Zum 5. Daß alle weltliche Diener dieses vnser L. Frauen Münsters von allen Bürgerlichen vnd Stattlästen / auch anderen weltlichen Gerichtszwang solten exempt vnd befreyet seyn.

Zu welcher Priuilegien Obseruanz vnd Haltung Kays. Mayst. allen benachbarten Chur Fürsten / vnd Herrn Befelch gibt / mandirt / vnd gebeut vnder Poen 100. Marck löttigs Golts / vnd Kays. schwären Vngnaden / Herrn Probst / Dechanten / vnd Capitul allen Gewalt / Trangsals / vnd Noht inwendig Monats Zeit nach dato der Insinuation abzuschaffen.

NOTA: Dieser Puncten wird ein Theil gestrackt nach dem Buchstaben obseruirt / der ander Theil aber beruhet in Vertrags Terminis mit E. E. Raht alhie / &c.

Con-

Confirmat

Es gebürt

den Erbkäm-
 mern / vnd einem
 vnd zu bewahren.
 des Rahts Ruch-
 Wir auß Vngere-
 tigkeit mit allem
 Stat Nach / alt
 werden / alle Pa-
 der Würdigkeit v
 Exemp vnsers V
 niger Gedächtnuß
 vnd Königen We
 vnd deren Inwoh-
 gehörige mit Kays-
 lern milten Priuile-
 mit einer Mauren
 vnd stärcken. Wan
 mühen dicker Kun-
 dächtnuß fallen. D
 vnd fünffzig / daß
 Nach rechtmäßige
 in Krafft dieses / alle
 lobet Vatter vnd vn-
 Kaysler allzeit Mehr-
 les welches die hoch-
 Jahren am Raht / i
 inwährenden neuer
 Kaysers Caroli. aut

Confirmation der Aachischen Privilegien durch
Kaiser Carolum V.

Num. XII.

Wir Carll der Fünfft von Gottes Gnaden
Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehr
rer des Reichs/ vnd König in Germanien/ Castilien/
Aragonien/ &c.

Es gebüret der Käys. Mayst. vnd Hochh. zu ewiger dero Sa-
chen Gedächtnuß / nach Ruhe vnd Fried allermenniglichs zu trach-
ten / vnd einem jeden seine Rechten in fastem Stand zu erhalten
vnd zu bewahren. Darumb daß die Billigkeit dero Rechten / vnd
des Reichs Authorität vnd Hochh. Uns ermahnen / So wollen
Wir auff Ruhe vnd Einigkeit vnser Getrewen/ vnd auch die Gerech-
tigkeit mit allem Fleiß zu versorgen bedacht seyn. Vnd demnach die
Stadt Aach/ alda die Röm. Königen erstlich gewidmet vnd gekrönet
werden / alle Landschafften vnd Stätt nechst Rom mit Vorstand Aquensis
urbis di-
gnitas.
der Würdigkeit vnd Ehren obertrifft / So ist billich/ daß/ nach dem
Exempel vnser Vorvatters des H. Herrn Carlln Hochlöblicher vnd ewiger
Gedächtnuß/ daß auch anderer vnser Vorfahren Röm. Kaiser
vnd Königen/ Wir dieselbige Platz/ vnd vnsern Königl. Stul Aach/
vnd deren Inwohner/ vnd zu gemeltem Königl. Stul der Stadt Aach
gehörige/ mit Käys. Beystand/ Schutz vnd Schirm/ vnd andern vn-
sern milten Privilegien/ Freyheiten/ Würd. vñ Herlichkeiten/ eben als
mit einer Mauren/ Thürnen vnd starcken Besatzungen/ befestigen
vnd starcken. Wan aber die Sachen/ so nicht schriftlich verfasst/ oder
mit lebendiger Kundschaft bewehret/ leichtlich auß menschlicher Ge-
dächtnuß fallen: Demnach sey kund vnd zu wissen menniglich/ jetzigen
vnd künfftigen/ daß Wir auff vnser lieber getrewer Bürger der Stadt
Aach rechtmäßige Bitt zulassen vnd bewilligen denselben hiemit / vnd
in Krafft dieses/ alle Gerechtigkeit vnd Freyheit / welche der Hochge-
lobte Vatter vnd vnser Vorvatter der H. Carolus der Grosser Röm.
Kaiser allzeit Mehrer des Reichs/ jenen vor andern gegeben/ vnd als
les welches die Hochlöbliche Röm. Kaiser/ vnd Königen vnser Vorf-
fahren am Reich / ihnen verlehnet / confirmierend/ vnd mit einem ewiger-
währenden neuen Gesäß bekräftigend / Fürther desselbigen H.
Kaisers Caroli/ auch anderer Römischen Kaiser/ vnd Königen Für-
stapffen

Libera A-
quen sium
conditio.

Non pos-
sunt alic-
nari.

Neq; ob-
ligari.

Telonio-
rum, &c.
libertas.

Exactio-
num qua-
rumcunq;
libertas.

stapffen eintrettend, vnd nachfolgende setzen / erkennen vnd ordnen
Wir / daß nicht allein Geist, vnd Weltliche dieses vnser's Königlichen
Stuls vnd Statt Aach eingeborene Bürger / dan auch alle Hinder-
fassen / vnd ausländische Fremden / so daselbst mit der häußlicher
Wohnung sich niederlassen wollen / so jetzt seynd / oder in zukünfftigen
Zeiten kommen möchten / vnder sicheren vnd freyen Gefäß / ohn alle
Leibeigenschaft vnd Dienstbarkeit ihr Leben frey vnd ledig führen
mögen. Inmassen alle dieselbige / so von ihren Anherren / Branher-
ren / oder Brvranherren zu diesem Königlichen Stul vnd vorgedach-
ter Statt Aach gehören / wann gleich dieselbige sich anderswo auff-
halten würden / dannoch von dieser Verordnung entweder von Vns /
oder vnseren Nachfolgeren / noch einigen Arglistigen oder Spitzfün-
digen / oder sonst einen der Rechten Verlehrer nicht außgeschlossen
werden sollen / Wie auch / daß sie nimmermehr von der Röm. Käys.
oder Königlichen Mayst. oder einiger anderer Personen / die sene E-
del oder VnEdel / auß Gnaden oder einigen anderen Maniren vber-
geben werden sollen. Also soll auch vnser Königlicher Stul vnd Statt
Aach / noch derselbigen Bürger / oder das jenig / was ihnen zugehö-
rig / keinem Menschen vbergeben / verbeut / verlehnt / eingenommen /
oder sonst durch jemand in einige andere weg beschwärt werden / vnd
sollen sie auch ihr Gewerch vñ Rauffmañschafften durchs ganze Röm.
Reich ohn Requisition vnd Anforderung einiges Zolls / Weggelt /
Karchgelt / Steror oder Vngelts der Schiffung / oder wie solchs Nah-
men haben möchte / loß vnd ledig ohn einige Behinderung frey vben
vnd gebrauchen. Es soll auch kein Richter / so von Vns oder vnseren
Nachfolgeren angeordnet / oder auch hernachmals angestellt werden
möchte / auß vnser oder eigener Gewalt vnd Authorität wegen einiger
vnser Nachfolger Römischen Käyser vnd Königen Steror / Bedtgelt
oder Schatzung auff ermelte Aachische Bürger / oder andern ihnen
zugehörigen thun / legen oder vornehmen mögen / Noch dieselbige den
Röm. Käyser vnd Königen / oder sonst jemand anders etwas zu ge-
ben bezwingen oder anhalten / dan allein was sie auß eigenem gutem
Willen thun vnd geben wollen. Wir erneuere auch / bestättigen
vnd verlehnen von neuem strenglich gebietende / daß kein Richter
zu Aach / oder sonst an anderen Orten / von Vns oder einigen an-
deren vnseren Nachfolger oder Nachfolgeren / so dismalt ange-
ordnet / oder hernachmals angesetzt werden möchten / oder sonst ei-
nige andere Person Geist / oder Weltlich / hohes oder nideren Stands /
vnser oder jemand anders oder anderen Hochheit vnd Gewalt / oder
sonst einige andere Authorität gebrauchend / auff Anlag / Zuspruch /
Vberfall / oder Außforderung zum Kampff oder Frieden nirgent vort-
fahre / oder jemand vortzufahren gestatte vnd zulasse / einigen Bürger
der Statt

der Statt Aach
ruffen oder vor
schickung einig
zu ihnen den Bi
gehörig vortfah
schaffe. Es sey de
ten zu Aach erke
den würde daß
loß sey / dami
nichts geschwärt
Aach ihre Vber
ber. Er assenst
vnd Beschädig
end / sondern in
chen Richter / re
verwaltet welche
Krafft dieses Br
walt geben / so off
de / vnd da er dur
gesucht würde /
fürsprechen / vnd
aufgehen vnd er
che obz. Vermäh
same oder billige
dan sollen die selbe
gänglich entsetz
als Verächter der
vnd verbannt werde
da selbst gehalten
mäßig geschicht /
vnter Gericht zu
vordlung der
Dum der Welt zu
sime sollen erklärt
sein vnd vor als solch
Da aber dero Zeit
Erklärung der Sta
gelt oder anderer
oder sonst in einig
machen wolte dami
andere vortz. Beruf
möchten / vnd dan d

der Statt Nach zum offenen Feldkämpff oder zum Frieden zu beruffen/oder vorzuheischen/oder daß er auch nicht zu einiger ander Beschwörung einiges Bürgers der Statt Nach/ oder jemand anders zu ihnen den Bürgern/ vnd Königlichen Stul bemelter Statt Nach gehörig vortschreitte/ oder vorzufahren vornehme/ zulasse/ oder verschaffe/ Es sey daß solches ihnen durch rechtmässig Vrtheil der Schöffen zu Nach erkent worden. Vnd da jemand darwider thun vnd handeln würde/dasselbig soll an ihm selber/ & ipso Iure nichtig vnd kraftlos seyn/ damit die Freyheit obgedachter Statt Nach Bürger vmb nichts geschwächt werde. Vorbaß auch/ daß die Bürger der Statt Nach ihre Vbelthäter/Nachtschänder/Zodtschläger/Mörder/Räuber/Strassenschänder/Brenner/ auch alle vnd jede ihre Schmäher vnd Beschädiger mit sampt ihrem Zustand vnd Anhängern sampt vnd sonders/in vnserem Königlichen Gericht zu Nach durch den zeitlichen Richter/welcher dero Zeit dem Weltlichen Gericht vortsethet vnd verwaltet/welchem wir vber diesem auß vnser Königlicher Macht/in Krafft dieses Brieffs zulassen/ vnd vollkommene Macht vnd Gewalt geben/ so oft es die Gelegenheit vnd Nothturfft erfordern würde/vnd da er durch die Bürger/oder ihre Obrigkeit solchs zu thun angesucht würde/zum Feld oder zum Krieg sollen vnd mögen gerichtlich furheischen/vnd so der Tag/oder Zeit darzu gewöhnlich/ vnd angefaß außgehen vnd erlöschten würde/oder albereit verfllossen were/vnd als solche obg. Vbermächtige vnd Vbelthäter nit erscheinen/noch auch gnugsame oder billige Besserung vñ Abtrag thun vnd leisten würden/als daß sollen dieselbe von ihrem Ehrenstand vnd der Landschafft Rechten gänglich entsetzt/ beraubt/vnd durch Vrtheil der Schöffen zu Nach/ als Verächter der Gesetze/vnd vngheorsam erkent/in die Acht gethan vnd verbannt werden/wie daß solchs in dergleichen Fällen biß anhero da selbst gehalten worden/vnd noch im gangbaren Brauch ist/vnd gewöhnlich geschicht/dergestalt/daß als solche Aechter vnd Baniten in ged. vnserm Gericht zu Nach mit allen Rechten durchs ganze Röm. Reich von Aufgang der Sonnen biß zu derselbe Niedergang/ja auch an allen Orten der Welt/zu ewiger Zeit/als Aechter/Verbanen/vnd vngheorsame sollen erklärt/vnd ihres Ehrenstands vñ Landrechtens beraubt seyn/vnd vor als solche allenthalben gehabt/gehalten vñ geacht werden. Da aber dero Zeit weltlicher Richter zu Nach solche Verheischung vñ Erklärung der Statt vnd Verbannung zu thun durch Gnad/Bitt/Gelt oder anderer Dingen Verhinderung/Haß/Gunst oder Forcht/oder sonst in einig andere weiß sich beschwärllich halten vnd abhändig machen wolte/damit solche Vbelthäter vnd Vbermächtigen/ auch alle andere vorg. Beruffene in die Acht nit erklärt vnd verbannen werden möchten/vnd daß die gewöhnliche darzu angesetzte Zeit etwan verlaufen

Delinquē
tes puniē-
di.

Potestās
proscri-
ben.ii.

fen / so soll doch solches den vorigen Sachen in keinerley Weiß
 Verhinderung / noch Schaden gebären / Dann es sollen vnd mös-
 gen gemelte Bürger zu Nach zu allen ihren wolgefälligen Zeiten /
 alsolang solche Vbelthäter / vnd Vbermühtige den Raub / Mißthat /
 vnd vnbillichen Schaden an sich behalten / vnd zu ihrem Nutzen
 zu verwenden nicht entsehen / auch berührte Vbelthat / vnd vnbil-
 liche Vbermühtung mit billicher Abtracht nicht erstattet / dieselbige
 Vbelthäter / vnd alle andere vnbilliche Beschädiger vurheischen / vnd
 verbannen / vnd nichts desto weniger sollen vorgerührte Sachen ihre
 wirkliche Krafft erreichen / eben gleich ob alle Sachen zu gebürlicher
 vnd gewöhnlicher Zeit recht / wol vnd ordentlich vollbracht weren /
 Dergestalt / daß auch alle vnd jede / was Stands / Wesens / Würdig-
 keit / Hochh. oder Vortrefflichkeit die seyen / welche dieselbe Vbelthäter
 vnd Vbermühtigen / oder ihre Zuständer / welche solchen Raub / vnd
 vnbillichen Schaden gethan / in ihren Schössern vnd Befestigungen
 auffhalten / oder zu hausen / vnd zu vnder schleiffen sich nicht fürchten /
 wer die auch seyen / nachdem sie in Nahmen der Bürger zu Nach allein
 einmal ermahnet weren / vnd aber innerhalb 15. Tagen den strack
 nacheinander folgenden nicht ablassen / noch solches abwenden wür-
 den / die sollen alsdann gleich als die Thäter / Mithelsser vnd Ver-
 williger solchen Vbermuhts / vnd Vbelthat mit gleicher Straff /
 Verbannung / vnd Gericht / wie vorgemelt / sampt gesagten Vbel-
 thätern / vnd Vbermühtigen in die Ncht erkent / vnd verbannet /
 vnd als Vngehorsame vnd Verbante geacht vnd erklärt werden /
 Die wir auch in Krafft dieses Brieffs / als Vngehorsame vnd Ver-
 bante ihres Ehrenstands / vnd Rechten der Landen / so sie bewohnen /
 beraubt vnd entsetzt / rechtmässig erachten / erkennen vnd erklären /
 Inmassen sie von menniglich allenthalben vor solche sollen geacht /
 gehalten vnd erkent werden. Gebiethen darauff nicht weniger mit
 gegenwertigem Brieff ernstlich befehlende allen vnd jeden Richteren /
 vnd Ampfeuthen / so von Vns / oder vnseren Nachfahren / oder
 von einigen anderen irgendwo durch das gantze Römisch Reich al-
 bereit angeordnet / oder noch angeordnet werden sollen / daß dieselbig
 gegen obgedachte Vbelthäter vnd Vbermühtigen sampt deren An-
 hang vnd Zuständeren gerichtlich vnd vnverzüglich procediren / vnd
 verfahren / als gegen vberwunden Mißthäter / vnd die durch recht-
 mässig Vrtheil verdammet / demnach sie wegen der Bürger zu Nach
 durch ihre gewisse Botschafft / so albereit angeordnet werden möchte /
 darzu ermahnet vnd ersucht worden seynd / oder sonst durch Brieffen /
 ohne Erwartung ferneren Befelchs von Vns / oder jemand anders
 zu erlangen / vnd das bey Erhaltung vnser Käns. Gnad / vnd obrister
 Hochh. vnd Straff / der Verlierung / vnd Entsetzung aller Lehen /
 vnd

vnd Tempera-
 tm vnd tram /
 möchten / Der
 Dngedulme v
 zu nicht schlagen
 im deroegen et
 oder Behinderu
 traen.
 Fürher / v
 Herrschaffen v
 den Bürgeren
 licher Schad
 nen Wir ermel
 Gewalt / die
 wie sie solches er
 vnd dienlichsten b
 in der Statt Nac
 leihen / Darumb
 Gewalt / auff jere
 tig sein möchten
 vnd Bewahrn
 Nach zu setzen / er
 nen Last der Sta
 füglich zu geme
 Vnd demnach gen
 Schulden Last ver
 derselbigen Statt
 des R. Reichs Nu
 lagen denselben er
 bewußt vnd kündig
 in Krafft gegenwe
 jehen vnd künft
 ledigung derselbe
 in Erbfindungs
 berührter Statt
 ger ohne Einred /
 gestlich oder weltlic
 von vnd mit solchen
 Wäsen / Waden /
 deren Gemeinden /
 vnd jeso besitzen /
 lichen Stuls Nach

vnd Nempteren / die sie von Uns / vnd dem Römischen Reich erhalten vnd tragen / oder noch von Unseren Nachfolgern erhalten möchten / Dergestalt / daß auch diejenige / welche solche Neckter / Vngehorsame vnd Verbante anfallen / angreifen / oder villicht zu todt schlagen würden / vngeacht wo solches geschehe / dieselbige sollen derwegen oberall keinen Schaden / Nachtheil / Beschwär- oder Behinderung an deren Leib / oder Güteren leiden / noch ertragen.

Furthet / vnd demnach das Münzwesen in den umblyzenden Herrschafften vnd Landen offtmaln ersatz vnd erneuert / dardurch den Bürgeren vnd Statt vnsers Königlichen Stuls Nach mercklicher Schad vnd Verlust zusiehet / Derowegen so geben vnd verlehenen Wir ermelten Bürgeren von Nach vollkommene Macht vnd Gewalt / die Münz in ihrem Raht zu Nach zu setzen / vnd ordnen / wie sie solches ermelter Statt vnd Königlichen Stul Nach am nutz vnd dienlichsten befinden sollen / Darzu vnd dierweil die Lombarden in der Statt Nach wonhafft ihr Gelt auff Pfänd vnd Gewinn außzuleihen / Darumb so geben Wir vielmelten Bürgeren vollkommene Gewalt / auff jetztgesagte Lombarden / so jetzo gegenwertig oder künfftig seyn möchten / Wacht vnd Hütung / auch alle gemeine Bürden / vnd Bewahrung der vorgedachter Statt vnd Königlichen Stuls Nach zu setzen / vnd lagen / also / daß dieselbige Lombarden den gemeinen Last der Statt Nach gebürlicher weiß tragen / wie solches das füglichst zu gemeiner Statt Nutz / vnd Bedenhen geschehen möge. Vnd demnach gemeine Statt Nach mit einem fast beschwärlichen Schulden Last verhaftet / vnd aber zu Erhalt vnd Befestigung deroselbigen Statt vnsers Königlichen Stuls Nach / zu vnser vnd des h. Reichs Nutz / Ehr vnd Wolfahrt schwäre Köst. vnd Auflagen denselben vnsere Bürgeren obliegen / vnd dann Uns solches bewusst vnd kündig / Darumb geben / vergünnen vnd verlehenen Wir in Krafft gegenwertigen Brieffs vielmelten Bürgeren zu Nach / jetzigen vnd künfftigen vollkommene Macht vnd Gewalt zu Erleichterung derselben beschwärlichen Vnkosten / in Erbschafft / oder in Erbbeständnuß weiß außzugeben / vnd zu verlassien / alle vnd jede berührter Statt Nach Gemeinden / Dergestalt / daß gedachte Bürger ohne Einred / Vngnad / oder Behinderung einiger Personen / geistlich oder weltlich / weiß Stands / Wesens / oder Hochheit die seyen / von / vnd mit solchen ihren Gemeinden / sowol in Buschen / Wäldern / Wisen / Weiden / Wässeren / Landen / Heyden / als auch in allen andern Gemeinden / wie die auch seyen / welche sie bisz anhero besessen / vnd jetzo besitzen / vnd von alters zu gemelter Statt vnsers Königlichen Stuls Nach z. gehört / vnd noch zugehören erkent vnd erachtet

Das Gelt
auff. vnd
abzusetzen.

Lombard.

Gemeinde
zuverlauf.
fen / oder in
Emphy-
teusin auß
zuthun.

werden / zu gemeinem Brauch gedachter Statt Nach also wol oben der Erden / als auch vnder der Erden frey schaffen / ordnen / thun / vnd die in Erbbeständnuß außgeben mögen nach ihrem Willen vnd Volgefallen / als viel ihnen vnd der Statt vnser s Königlich Stuls Nach muß vnd dienlich zu seyn bedüncken solte. Vnd welchem / oder welchen solche Gemeinden der Statt Nach / oder etlich derselbigem Theilen in Erbschafft oder anders / wie vnd wo die auch gelegen / zu Nutz der Statt außgeben / vnd verlehnt würden / vnd seynd / denselbigem sollen diese Sachen steiff vnd fast / vnd rühelich zu besitzen gehandhabt werden / vnd die daher kommende Nutzung verordnen Wir ganz vnd zumal zu gemeinem Brauch vnd Profit vorgedachter Statt Nach. Item / Wir ordnen / setzen / vnd gebieten auch mit vnserem Königlich Edict / daß viel gemelte vnser Bürger zu Nach Ordnung vnd Gesäß / wie sie dieselbige in ihrem Raht nöhtig vnd nützlich zu seyn entschliessen würden / auffrichten / vnd dieselbige widerumb nach ihrem Belieben abthun / vnd auffheben mögen. Wie auch daß sie von ihren Haab vnd Güteren / vnd dan von allen vnd jeden Kauffmannschafften / Handel vnd Gewerbe / welche Sie sampt vnd sonders / nun oder künfftig / woher sie kommen / in vielgedachter Statt Nach gebrauchen / vben / vnd treiben werden / sollen vnd mögen Steur vnd Accinsen versambeln vnd auffheben / daruon sie sich vnd gerührte Statt des Königlich Stuls Nach besfestigen vnd bewahren / vnd andere ihnen nöhtige Sachen verschaffen mögen / vnd solches also zu thun oder lassen / wollen Wir hieben ihrem freyen Willen heimgestellt / wie ihnen ihren Nutz vnd Nothturfft solches am bequämbsten erscheinen würde. Vnd was sie also von gemelten Gütern versambeln / oder von gemeinen Einkommen dero Statt Nach erheben / dasselbig wollen wir zu Befestigung / vnd anderen gemeinen nöhtigen Sachen vnd Geschäften bemelter Statt gänzlich vnd zumal angewiesen / vnd verordnet haben / dergestalt / daß nichts darvon zu vnser vnd vnserer Nachfolger / oder sonst einigem anderen Menschen Nutzung gekehrt / oder gewendt werden solle.

Ordnung
vnd Gesäß
zumachen.

Accinsen
vffaussehen

Befestigung
vber
das Reich
Nach.

Hierzu geben / ordnen vnd verlehnen Wir gnädiglich / daß alle vnd jegliche Dörffer mit ihren Rechten vnd allem ihrem Zugehör / mit sampt den Einwohnern derselbigem Dörffer gegenwertige vnd zukünfftige innerhalb der Banmeilen vnd Gerichts Zwang der Statt vnser s Königlich Stuls Nach gelegen / zu obgedachten Königlich Stul berührter Statt / vnd Bürgern zu Nach von alters zugehörig denselben gänzlich vnd zumal sollen bleiben zugeeignet / vnd angehenckt / allermassen solche von alters gewesen seynd / vnd sollen dieselbige auch von obgedachten Bürgern durch Vns / oder vnser Nachfolger / oder sonst durch derselbigem Dörffer Inwohner /

woher / seige
magis / oder
geschend / oder
dacher Dörffer
Nach / hünung
den wie die St
Wir setzen /
sampt vnd besond
vnd Wapfen au
auch zugehörig / so
bemelte Statt v
sacher Vorfall
ten vnd zu bew
Wir verbiet
Nach / so jetzt a
oder einig ander
wehret Hand ei
rührer Statt E
werden möcht
derselb soll auß
tung vnd Nütze
Vnd daß auch
tig vnd künfftig
oder anderen / wi
der Statt Nach au
der angreifen / en
durch rechtmäßige
sprechen / od zum
melter Bürger v
Wir setzen auch
nützlich Edicts / au
diese Bürger der
Statt von Vns vn
immer vnd zu kein
mögen verpändt / o
den werden / in keine
Vnd daß auch n
oder Verreßligkeit
vnd von deren Haab
oder sonst den B
den Zoll soll möge
gem.

wohner / jezige vnd künfftige / es geschehe auß ihrem eignen Bes
wegnuß oder sonst anderweiß / zu keiner Zeit nicht mögen verändert /
gescheiden oder abgewendt werden / vnd sollen die Einwohner obge
dachter Dörffer auch gebürlicher weiß tragen die Last der Statt
Nach / Hütungen vnd Wachten mit sampt gemeiner Bewahrung /
eben wie die Statt Bürger selbst thun.

Reichs
Bundertha
nen mögen
biß in die
Statt zur
Wacht ge
betten wer
den.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / daß die Bürger zu Nach
sampt vnd besonder hernechst nicht sollen verstrickt seyn / mit Wehr
vnd Wapffen auß der Statt Nach zu ziehen / welcher gestalt das
auch zugienge / sonder sollen bleiben vnd verharren in der Statt Nach /
benelcter Statt vnd vnsern Königlichem Stul von allen vnser Wider
sacher Vorfaltungen zu Ehr vnd Wolfahrt des H. Reichs zuversech
ten vnd zu betwehren.

Bürger
dörffen nit
auffen der
Wahren
zu sechen.

Wir verbieten auch / daß kein Amptsverwalter in der Statt
Nach / so jetzt angestellt / oder hernachmals angestellt werden soll /
oder einig ander Bürger der Statt Nach auß benelcter Statt be
wehrter Hand einiger Personen zu Hülff ziehen solle / dardurch ge
ührter Statt Schad vnd Beschwörung entstehen vnd zugesagt
werden möchte / vnd welcher dargegen thun vnd handeln würde /
derselb soll auß der Statt Nach solang verbleiben / biß solche Spal
tung vnd Mißverstand gestillet / verglichen vnd beygelegt ist.

Vnd daß auch der Richter oder Amptmann zu Nach gegenwer
tig vnd künfftig nicht soll noch möge durch sich oder gesetzte Personen /
oder anderen / wie solches auch geschehen möchte / einigen Bürger
der Statt Nach nun vnd in künfftigen Zeiten oberfallen / fangen o
der angreifen / entweder an Leib oder Gut / es were dann solches
durch rechtmäßige Vrtheil der Schöffen zu Nach erkent vnd außge
sprochen / od zum wenigsten doch nach Form / Ordnung vnd Sakung
ermelter Bürger vnd Statt Nach vorgerührt.

Amptmann
sol niemad
fange ohn
Schöffen
Vrtheil.

Wir setzen auch hierzu / vnd verordnen / Krafft dieses vnser Kd
niglichen Edicts / auß freywilliger Gaben / vnd sonderlichen Gnaden /
daß die Bürger der Statt Nach sampt oder besonderlich / vnd deren
Güter von Vns vnd vnsern Nachkommen / oder dem H. Röm. Reich
nimmer vnd zu keiner Zeit durch einig Person oder Personen sollen
mögen verpfändt / oder mit Pfandschafften eingenommen oder bela
den werden / in keinerley weiß.

Der Käy
ser soll die
Bürger
von Nach
keinem ver
setzen oder
verpfändt.

Vnd daß auch niemand / weiß Stands / Wesens / Würdigkeit
oder Vortreffligkeit der sene / von den Bürgeren vnd der Statt Nach /
vnd von deren Haab vnd Güteren / zu Land zu Wasser / einigen neuen
oder sonsten den Bürgeren vnd berührter Statt Nach vngewönli
chen Zoll soll mögen fordern / empfahe / oder auch einiger weiß be
geren.

Zoll Be
freyhung.

Further

Priuilieg.
de non e-
uocando.

Further dennach die Statt Nach ein Stul ist des H. Reichs
 vber dieser Seiten des Gebirgs / vnd von dem H. Carol dem Grossen
 Römischen Kaysen zum Haupt aller Landen vnd Stätten Gallia
 gesetzt vnd erhaben / So erachten Wir auch billich / das vielgedach-
 te Statt mit sonderlichen Vorzügen vnd Prærogatiuen gezieret wer-
 de / Derowegen Wir dann die Gnad / so ihnen den Bürgeren vielge-
 rührter Statt Nach durch vnseren Vorfahren Hochlöblicher Ge-
 dächtnuß Röm. Kayser vnd Königen widerfahren vnd verlehet /
 Nemblich / vnd zu wissen / das bemelte Bürger dero Statt Nach ge-
 sampt vnd besonder / vnd auch deren Güter vmb keiner Vrsach oder
 Verhandlung willen außershalb vrsch. Statt Nach vor Vns oder
 vnseren / oder auch vnser Nachkommen Königlichem Hoffgericht / o-
 der sonst einigen anderen Gerichten vnd Richteren nun hinfurther
 auff Anhalten einiger Personen nicht sollen vurgeheischen / citirt
 noch beruffen werden: Bestättigen / vnd auß Königlichem Macht
 befestigen / vnd von neuem verlehen Wir vermittels diesen: Wir
 verordnen auch gnädiglich / vnd wollen damit offentlich / Im fall be-
 rührte Bürger zu Nach gesampt oder besonder einigerley Sachen /
 oder Klagten wegen / vor Vns oder vnseren Nachfahren / oder eini-
 gen andern Gerichten / wie die auch Nahmen haben möchten / citirt /
 geladen vnd angesprengt würden / das alsdañ Wir oder vnser
 Nachkommen / vnd der Richter vnser Königlichem Hoff vnd an-
 dere der Zeit Richtere / von welchen Gerichten die auch weren / vn-
 derm Schein solcher Ladung vnd Klagten wider obgedachte Bürger
 vnd Statt Nach / gesampt oder besonder / nicht sollen gerichtlich ver-
 fahren / noch auch andere Richter / die seyen auch wie sie wollen / wi-
 der dieselbige Bürger keinerley weiß procediren / noch wider gegen-
 wertige Ihnen verlehte hohe Gnad einiger weiß zu verfahren vnd
 zu handeln vnderstehen vnd vornehmen / sondern die Ankläger vnd
 derselben Bürger Widerwertige zu vorbemelter Statt Nach Ge-
 richt widerschicken vnd remittiren / damit sie vor Richter vnd Schöf-
 fen bemelter Statt Nach ihrer streittigen Sachen wegen einen ge-
 rechten Aufschlag erlangen vnd bekommen mögen / Es were dan /
 das den Anklägeren von Richteren / Schöffen / vnd das Gericht
 zu Nach das Recht verweigert vnd abgeschlagen were / vnd wiewol
 sichs billich gebüren soll / das kein Richter / wo vnd an welchem Ort
 des H. Reichs die auch gesessen / der Ordnung vnd Gesäß dieses vn-
 ser vornehmsten Königlichem Stuls Exemption / Freyheit vnd
 Prærogatiff ein Vntwissen haben / vnd darumb vmb soviel desto we-
 niger dargegen etwas vornehmen sollen / So werden doch bemelte
 vnser Bürger zu Nach (wie Vns durch beschwärlliche Klagten vor-
 kommen) bezwungen / vber ihre Freyheit vnd Exemption von fremb-
 den

den Gerichten
 der auch dem
 datus, unger
 Güter angespre
 menslichen Nat
 dies nicht alle
 Statt Nach ge
 Verachtung Vn
 vnd Königen / d
 löblich Käyserlic
 vnd befehlen d
 gelesen Richter
 oder wie sie sonst
 pfleger sich brau
 vnd hernach gef
 Thar gefallen se
 zu Nach / oder an
 Einwohnere / o
 Fuhrleuth / vnd
 Verweser scho
 vnd Reichs An
 rechtmäßig erwe
 Rechtspfleger ge
 kraftlos erkenn
 vnd nichtig erklä
 ten Kößschaden v
 wider gedachte B
 deren / so sollen
 zu Nach / vnd / r
 remittiren / Im
 vnd gehandelt / nie
 Weiter denn
 Richter / Vogt / v
 Richter vnd vnser
 Gericht entweder
 oder beider streitig
 pflegen / So com
 niglichem Stuls h
 dasern dieselbige du
 verlasssen vnd nie
 Wir doch ermelter
 pmit vnd in Koß

den Gerichtszwang / wiewol dieselbige allegirt / vnd vorgewendt / oder auch derwegen glaubwürdige Abschriften in gestalt eines Vidimus, vorgezeigt / vor den Richteren / vnder welchen sie / oder ihre Güter angesprenzt / vnd bekümmert / weitläuffige Proceß zu ihrem mercklichen Nachtheil vnd Schaden anzugehen / vnd demnach solches nicht allein zu Vndergang vnd Verderbung bemelter vnser Statt Nach gereicht / sondern auch zu offenbaren Despect vnd Verachtung vnser vnd aller vnser Vorfahren / Römischen Käyser vnd Königen / dan auch zu Spott vnd Verschimpffung vnser hochlöblich Käyserlichen Belehungen beschicht / Darumb so gebieten vnd befehlen Wir ernstlich allen vnd jeden ordentlichen oder vndergesetzten Richteren / Bögten / Schultheissen / Meyeren / Schöffen / oder wie sie sonst genahmet werden / vnd was Gewalts die Rechtspfleger sich brauchen möchten / vnder Poen der Käyserlichen Acht / vnd hernach geschriebene Geldstraff / darin sie auch alsbald mit der That gefallen seyn sollen / daß alsbald die vurschr. vnser Bürger zu Nach / oder andere vnserer Statt / vnd der Baunneilen zu Nach Einwohnere / oder deren eigenthümbliche Güter / Schiffleuth / Fuhrleuth / Träger / Hausknecht / Kauffleuth / Verwalter / oder Verwesere sich alsolche / das ist / Bürger oder Hintersassen der Statt vnd Reichs Nach / vnd daß solche Güter denselben zugehörend seyn / rechtmässig erweisen werden / daß alsdann die vurschr. Richter vnd Rechtspfleger gestrackt vnd ohn weiteren Verzug berührten Arrest kraftlos erkennen / vnd die Anforderung oder Besprechung eitel vnd nichtig erklären / vnd den Kläger zu Bekehrung des zugesagten Köstschaden vnd Interesse verdammen / vnd da aber der Kläger wider gedachte Bürger vnd Hintersassen mit Recht etwas zu fordern / so sollen die Richter die Partheyen zu ihrem der Bürger zu Nach / vnd / wie vorgemelt / Königlichen Gericht verweisen vnd remittiren / Inmassen Wir auch alles / so hiergegen vorgenommen vnd gehandelt / nichtig vnd kraftlos sprechen vnd erkennen.

Weiter demnach etliche benannter Statt Dörffer vnd Flecken ^{Ius reformationis} Richter / Bogt / Meyer / Schultheiß vnd Schöffen zu vielernenten Richter vnd vnser Schöffen / als das Königlich Haupt vnd Obrist Gericht entweder zu ihrer Vnderweisung / oder auff Belieben eins oder beyder streittiger Partheyen zu appelliren / vnd sich zu beruffen pflegen / So confirmiren vnd bestättigen Wir solche vnser Königlich Stuls Hocheit vnd Prærogatiff hiemit ewiglich / vnd dasern dieselbige durch Krieg / oder andere Vngelegenheiten etwan vnderlassen vnd nicht gehalten würden / so ertheilen vnd verleihen Wir doch ermelter Statt alsolche Hocheit / dasern es nöthig / hiemit vnd in Krafft dieses von neuem erkennend / vnd als nichtig vnd

vnd vnkräftig erklärend / so etwas vnderm Schein einiger Verjäh-
rung darwider vorgewendt werden möchte / Inmassen Wir auch
auf Vollkommenheit vnserer Macht erstatten vnd suppliren / das er
hie vnder einiger Mißverstand oder Gebrech kommen were / derges-
talt / da einige Obrigkeit des Orts / darvon man zu appelliren vor-
habens / oder sonst jemand anders mit Betrüung / Schröckung /
oder anderen auffgesetzten Straffen / dieselbige / so zu appelliren
willens / abwenden / oder die / so zu berührtem vnsern Königlichen
Gericht würden gehen / in hin vnd widerreisen an ihrem Leib oder
Gütern zu beschädigen / oder zu verletzen sich gelüsten würden / wol-
len Wir / daß der oder dieselbige der Straff der Gülden Bull / vnd
des H. Römischen Reichs wider die Friedbrecher vnd Gewaltthäter
ausgangene vnd weitläuffig begriffene Ordnungen alsbald vnd
mit der That vnderworffen seyn sollen.

Hierzu / vnd demnach obgerührte Statt Nach an den Grenzen
des H. Römischen Reichs gelegen / vnd ringsvmbher mit vielen
Herren / Herrschafft vnd Land schafften befangen ist / darumb daß
vnseren Bürgere / vnd deren Vnderthanen nöthig ist / sich gegen die-
selbe Herren vnd Herrschafften mit aller Gutwillig vnd Sanfft-
müthigkeit zu bezeigen / damit sie zu ihnen vbergehen / vnd mit den-
selben frey vnd friedlich comersiren / auch Freund vnd Gemeinschaft
mit allen vnd jeden Personen / an Ort vnd Plätzen / da dieselbe ihre
Wohnungen haben / vnd ihre Werbung vnd Kauffmannschafft trei-
ben vnd vben mögen / Darumb ist / daß Wir vielermelten Bürge-
ren vnd der Statt Nach gnädiglich verlehnen / vnd auf Vollkom-
menheit Königlicher Macht zulassen vnd gestatten / daß sie gedachte
ihre Handtierung vnd Gemeinschaft mit jetztgedachten Personen
haben vnd vben mögen / wie auch / daß gedachte Bürger zu Nach kei-
nem Menschen / weß Stands oder Wesens der seye / von wegen der
Acht / vnd derselben Beschwörung / oder OberAcht vnseres Hoffes /
oder vnser Nachkommen / oder einiger ander Gerichten / wie die auch
genant werden möchten / Hülf vnd Beystand thun / oder denselben
zu leisten schuldig seyn sollen.

Zu diesem geben vnd verlehnen Wir obgedachten vnseren Bürge-
ren zu Nach / vnd auf jetztangezogener Gewalt vergünnen Wir gnä-
diglich in Krafft gegenwertigen Brieffs / da velleicht etliche / was
Würden oder Stands die auch weren / in des Reichs Acht vnd
OberAcht erklärt weren / vnd in der Statt Nach ihre Handlung da-
selbsten zu führen sich befinden würden / daß alsdañ berührter vnser
Statt Bürger solche Person frey ohn Straff vnd Mißhandlung
annehmen / vnderhalten vnd beherbergen / vnd mit denselben Gemein-
schafft halten / vnd ihre Gewerb vnd Kauffmannschafft vben vnd trei-
ben mö-

Fried mit
den Nach-
bauren zu
haben.

ben mögen vnd
vnser Nachkom-
Burgard oder ei-
tores im Vnd-
gethendet werde
darumb von
oder einigen an-
fallen / berübe-
tollen Wir / de-
melter vnser E-
stren Nahmen
welten Nachter
in berührter E-
vnd vnder sage
mit Haab vnd
vnd dadie verba-
Vmbgang jetzt
soll den Klägern
ren vnd mißge-
Hierüber so
Königlichen E-
oder besonder / a
vnd mit der Tho
Breitel der E-
Schiffen dem K-
mit zu behellen anfi-
gers vnd Arrestir-
gefallen / in Vnse-
ken seyn sollen / v-
vnd wann dersell
denselben mit beq-
spronger vnd Bef-
begehren vnd die
Wir erneuert
vndgedachten B-
aus / vnderlichen E-
Indulten vnd Fre-
vnd Besorgungen
möglichen E-
Nachblölicher Ge-
Vorfahren ihnen
gen beharlich v-

ben mögen/ vnd derwegen sollen berührte Bürger zu Nach Unser vnd
 vnser Nachkommen Röm. Käyser/ vnd Königen/ oder des Reichs
 Bgnad/ oder einige andere Straff wider solcher Personen Recepta-
 tores vnd Vnder schleiffer verkündet / oder wider denselben noch auß-
 gekündet werden möchten/ nicht verwircken noch verfallen seyn/ Noch
 darumb von Vns oder vnseren Nachkommen / oder vnseren Hoff/
 oder einigen andern Richter/ noch den Klägern in keinerley weiß ober-
 fallen/ betrübt/ beschädiget/ oder beschwärt werden. Dabey aber so
 wollen Wir / daß in gefall Bürgermeister/ Schöffen/ vnd Raht be-
 melter vnser Statt diesertwegen durch die Ankläger / oder andern in
 ihren Nahmen requirirt vnd angesucht würden / daß sie alsdañ be-
 melten Aechtern vnd Ober Aechtern / welche bey Zeit der Ansuchung
 in berührter Statt sich auffhalten vnd befinden möchten/ anzeigen
 vnd vnder sagen sollen/ sich inwendig den nechstfolgenden acht Tagen
 mit Haab vnd Gütern auffer der Statt zu erheben vnd außzugehen/
 vnd da die verbannte Aechter demselben nicht nachkommen / vnd nach
 Vmbgang seztg. acht Tag daselbst in der Statt betretten würden / so
 soll den Klägern auff ihr ferner Anhalten gebürlich Recht widerfah-
 ren vnd mitgetheilt werden:

Hierüber so gebieten Wir / vnd verordnen Krafft dieses Vnsers
 Königlichen Edicts/ daß im fall jemand die Bürger zu Nach gesampt
 oder besonder/ an Leib oder Gütern behindern/ anfallen/ gewaltiglich
 vnd mit der That arrestiren vnd bekümmern / vnd sich mit Schöffen
 Bretheil der Statt Nach nicht befriedigen lassen wolte / welches die
 Schöffen dem Kläger / Ansprenger vnd Bekümmerer zu geben vnd
 mitzuthellen anbieten werden/ daß alsdañ alle des Klägers/ Anspren-
 gers vnd Arrestirers Güter seinem ordentlichen Herrn/ darunter Er
 gefessen / in Vnserm vnd des H. Reichs Nahmen ohne Mittel verfal-
 len seyn sollen / vnd solches darumb / damit gesagter sein Herr / so offte
 vnd wann derselb durch vnser Bürger der Statt angesucht wird /
 denselben mit bequämen Rechtsmitteln vorgedachte Kläger / An-
 sprenger vnd Bekümmerer zu Recht zu bringen vnd zu bestraffen /
 bey stehen vnd die Hand biethen soll.

Wir erneuere auch ferner/ geben / confirmiren vnd bestättigen
 vielgedachten Bürgern der Statt Nach / Vnsern lieben Getrewen/
 auß sonderlichen Gnaden / alle vnd jede ihre Rechten / Priuilegien /
 Indulten vnd Freyheiten/ auch alle Gnaden/ Giffen/ Gewonheiten
 vnd Besizungen von dem H. Carolo vorgemelter Statt vnser's Kö-
 niglichen Stuls Nach ersten Stifftern vnd Fundatorn/ vnd von der
 Hochlöblicher Gedächtnuß Römischen Käysern vnd Königen vnsern
 Vorfahren ihnen gegeben/ verleht vnd verwilliget/ dabey sie derselbi-
 gen beharlich vnd zu ewigen Zeiten frewen vnd genießen mögen.

Generalis
 Cõfirma-
 tio omni-
 um Priui-
 legiorum.

Vnd sehen Wir auch hier zu auß gerechter vnser Wissenschaft / daß Wir solche Rechten / Freyheiten / vnd Gnaden Brieff / als Wir den Bürgere / vnd Statt vnser Königlich Stuls Aach gnädlich verlehnet / sampt allen derselben Brieff / vnd Inhalt zu einiger Zeit nicht sollen auffheben / vnd widerrufen mögen / inmassen dieselbige auch von vnseren Nachkommen in keine weis abgethan vnd widerrufen werden sollen / dann sollen in Krafft gegenwertiger Keyserlicher Brieff immer vnd immer / oder ewig weren.

Aach soll
in sich
friedsam
seyn.

Darumb so wollen Wir auch außtrücklich / vnd befehlen ernstlich vorgerührter Vnser Statt des Königlich Stuls Aach / vnd derselben vnseren Bürgere in Krafft gegenwertiger vnser Keyserlicher Brieff / vnd Priuilegien / daß dieselbige vnser Bürger in vielgemelter Statt vnser Königlich Stuls Aach sich einmühtiglich beyeinander halten / vnd freund vnd lieblich vergleichen / vnd vorgerührte vnser Statt / vnd Königlich Stul mit sampt ihren Rechten / Priuilegien / vnd Freyheiten von allen Nohtzwang / Vbermuhtungen / Gewalt / vnd gefährlichen Anstößen / zu Ehr vnd Wolfahrt des h. Römischen Reichs verthädigen vnd schützen / allermassen Ihnen solches alles von Vns / vnd den hochrühmblicher Gedächtnuß Römischen Keyser vnd Königen ernstlich befohlen / vnd von Vns confirmirt / vnd bestättiget worden ist. Vnd da jemand vnser Vorfahren Römische Keyser / vnd Königen / oder sonst jemand anders / oder auch Wir selbst einige Brieff / Rechten / oder Priuilegia diesen zuwider geben / oder verleht hettten / oder hernachmals geben / oder verlehten würden / welche mit gegenwertiger Brieff Inhalt stritten / welcher gestalt / vnd mit was Form / oder Ordnung von Worten dieselbe geschrieben / vnd etwa durch vngestüm Anhalten der Ansücher vnd Bitter confirmirt vnd bestättiget weren / dieselbige / vnd solches alles machen Wir ganz vnd zumal Kraffelöß / auffheben / vnd widerrufen es / wollen auch vnd befehlen / daß dieselbige ganz vnd gar keine Beständigkeit vnd Krafft haben sollen / ob auch gleich von solchen Keyserlichen Brieffen vnd Priuilegien / als vorgemelet diesem zuwider velleicht verleht / vnd zugelassen von Wort zu Wort in solcher Widerrufung vnd Vernichtung absonderliche Meldung geschehen.

Demnach zu Erhaltung Friedens / zu Ehr des h. Reichs / Nutz vnd Wolfahrt der Bürger vnd Statt vnser Königlich Stuls Aach / dan auch wegen ganz geneigter Liebe / so vnser Vorfahren zu denselbigen Bürgere vnd Königlich Stul Aach gehabt / vnd Wir gleichfals tragen / so haben Wir obernanter Bürger von Aach billichmäßigs Bitten vnd Begeren gunst vnd gnädiglich bewilliget /

Dr
ge / ihnen die
griff vnd Inhalt
lein zu befehlen
Esan vnd de
dich vnseren
Graff / noch
Christlich oder
vorgemelet
dieses vnser Pri
hige / belästige
sich vermessenli
Reichs befohlen
kötigs Stuls
andere zwen dri
jugerend vnd
gefallen seyn / als
den vnbilligen E
sollen vnd mögen
ters / oder eines
nen darzu im
zu Bestätigung
brecher so oft
turff erfordern
obergeben würde
in Krafft dieses
ge Vberfahre vnd
und sie zu beschädi
Nutzen / da diesel
bis zu vollkomme
Cummen / so ihne
Behinderung /
schen. Zu Verfu
Wirden Vnser
vnser Siggels be
Gölln am 5. Tag
1520. V

get/ ihnen diß gegenwertige Priuilegium mit sampt allen seinen Besgriff vnd Inhalt auß Gnaden Vnser Königlich Hochheit nicht allein zu befestigen/ sondern auch zu vermehren vnd zu erweitern.

Sehen vnd verordnen nit desto weniger / vnd gebieten vermittels diesen vnseren Könighen Edict / daß kein Herzog/ Marggraff/ Graff / noch keine andere Person hohen oder niederen Stands/ Geistlich oder Weltlich / was Wesensoder Würdigkeit die auch seye/ vorgemelte Gemeind/oder die Bürger der Statt Aach wider Inhalt dieses vnser Priuilegij mit vnbedachtsamer Verwegenheit beynruhige/ belästige / oder zubeträben vnderstehe/ dan wer solches zu thun sich vermessenlich gelüste lassen würde/ der selb soll in Vnser/ vñ des R. Reichs beschwärlliche Vngnad/ vnd darzu in eine Straff 300. Pfund löttigs Golts/ darvon ein drittetheil Vnser Königher Kammer/ die andere zwen drittetheil der belendigter vnd beschädigter Partheyen zugewendt vnd bezahlt werden solle/ vnnachlässig/ vnd mit der That gefallen seyn/ also/ daß bemelte Bürger der Statt Aach/ vnd die solchen vnbilligen Schaden erlitten / vngerührte verwirckte Straff sollen vnd mögen verwenden vnd hin keren zu Handen einiges Richters/ oder eines anderen Geistlichen oder Weltlichen Stands / der ihnen darzu im Theil / oder zumal dienlich vnd bequämb seyn möchte/ zu Bezwingung der Widerspenigen vnd vorbemelter Sachen Verbrecher/ so oft ihnen solches belieben/ vnd die Gelegenheit vnd Nohturfft erfordern solle / vnd welchen sie alsolche Poen vnd Straffen vbergeben würden/ denselben geben vnd verleihen Wir hiemit/ vnd in Krafft dieses vollkommene Macht vnd Gewalt solche mutwillige Vberfahrer vnd Verbrecher anzufallen/ zu greiffen/ zu beträben/ vnd sie zu beschädigen an ihren Leib vnd Güteren/ an allen Ort vnd Plätzen/ da dieselbige/ oder deren Güter betreten werden möchten/ biß zu vollkommener Entrichtung vnd Bezahlung vorgemelter Summen/ so ihnen vorschriebener massen vbergeben/ ohn Vngnad/ Behinderung / oder Widersetzung einiges Richters / oder Menschens. Zu Erkund/ vnd Warheit aller obgesagter Sachen haben Wir diesen Vnseren Brieff lassen fertigen / vnd mit Anhenckung vnser Sigels bekräftigen/ der geben ist in vnser Kayserslicher Statt Gölln am 5. Tag Monats Nouembris im Jahr vnser Herrren

1520. Vnser Reiche des Röm. im 2. vnd der anderer aller im 5. Jahren.

PRIVILEGIUM SIGISMUNDI
 Caesaris de non euocando & arrestando &c.

Num. XIII.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden
 Römischer Kaysere.

Wan die Bürger vnd Inwohner vnseres Königl-
 lichen Stuls vnd Statt zu Nach / vnser vnd des
 Reichs liebe Getrewe / von vnsern Vorfahren am Reich Röm. Kays-
 seren vnd Königen vnd von Vns begnadet vnd gefrenet seynd / das sie
 vnd ihr Gut niemand / wer der sey / vor einigerley Gerichte / wie die ge-
 nant seynd / vmb weretliche Sachen auß der Statt Nach vorheischen /
 laden / bekümmern / oder mit Gerichte vmbtreiben solle / sondern wer
 zu denselben Bürgern vnd Einwohnern zu Nach / einer oder mehr /
 vnd zu ihren Gütern zu sprechen / oder zu klagen hat / das er das thun
 soll in der Statt zu Nach / vnd vmb solcher Sachen Zuspruch / vnd
 Klage daselbst Gericht vnd Recht vnd Schöffren Brtheil nehmen soll /
 nach ihrer Freyheiten lauth / die Wir ihnen auch / als ein Röm. Kays-
 ser bestättigt vnd confirmirt haben / vnd darbey Wir sie auch behal-
 ten wollen / Es were dan / das dem Kläger daselbst Recht gefährlich
 verzogen oder getweigert würde /c.

Nemblich
 allen vñ je-
 de Klägern
 auch Nicht-
 reu vñnd
 Gerichten.

Darumb befehlen vnd gebieten Wir Euch / vnd Ewer jeglichen
 von Röm. Kays. Macht ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff /
 das ihr die ehg. Bürger vnd Inwohner der Statt Nach vnd ihre
 Güter / wider ihre Gnad vnd Freyheit mit frembde Gericht / auß der
 Statt Nach mit anlangen / vorheischen / laden noch vmbtreiben sollet /
 noch den eweren das zu thun gestattet in einige weis / sondern wer in
 werentlichen Sachen zu ihnen zu sprechen vnd zu klagen hat / das er
 das thue zu Nach / vnd das ihr dieselben von Euch vnd Ewere Gericht /
 wie die genant seynd / vor Schöffren Brtheil Vnseres Königlichen
 Stuls zu Nach weiset / daselbst Recht vnd Schöffren Brtheil zu neh-
 men / da einem jeglichen Rechts gnug / als Wir verhoffen / soll wider-
 fahren / vnd thut hierin nicht anders / als lieb einem jeglichen Vnse /
 vnd des Reichs schwäre Bgnad / vnd die Poen in der Statt Nach
 Priuilegien begriffen / sey zu vermeiden. Geben zu Preßburg im 1400.
 vnd darnach im 34. Jahr / am nechsten Freytag nach dem Sontag
 Iudica, in der Fasten.

Cono

Concordaten des Hauß von Burgundien
mit der Statt Aach zc.

Num. XIV.



Soll von GOTTES Gnaden Herzog
zu Burgund / Lottringen / Brabant / vnd Lütze-
burg / zc.

Inde seynd wir onse Eruen / inde Naefolgeren
Herzogen von Brabant / inde von Limburg ouerkommen dies
Puncten inde Articulen hiernaegeschreuen / Nemblich dat Wir die
vursch. Statt inde Bürgere van Aacke alle inde jegliche ihre Priui-
legien inde Freyheiten geistlicher inde weltlicher Gesetz / Statuten/
inde alder Gewonheiten van Römischen Pausen / Keyser / Königen/
Prælaten / inde Fürsten ihn verlehnt alle wege friedlichen gebrau-
chen / inde geniessen lassen wollen / inde doen doen / inde sullen ihn
benstendig seyn / das sie in Gewoenden inde Gebrauchungen derselben
ihre Priuilegien inde Freyheiten nit disturbirt oder gehindert en wer-
den in einiger Weise.

Item want die von Ache nae lude der Brienen zc. ons Vorseeßen
binnen onse Schlosse / Lymburg / Dalheim / Kade / inde anderswohe
vor Verwarnisse derseluer off ihre Köste / als dück sie darob versocht
werden / schuldig waren fünffzig Schützen zu schicken / is tischen
Vns / inde den vursch. von Aach ouerkommen / inde verdragen / das
dieselbe von Aach van nu vortan zweyhundert Rheinsgülden / off
ihren wahren Werth jährlichen / vnd erslichen Renten in goden ge-
halten Gelde Vns / inde vnser Eruen inde Naefkommen / Herzogen
inde Herzoginnen von Brabant / inde von Lymburg in statt des
vursch. Dienstes alle Jahrs zu zweyen Terminen in Handen vnser
Rentmeisters van Tricht entegenswerdig / inde zukommen wirklich
zu bezahlen schuldig seyn sollen / darauff der erste Termin der Bezah-
lung seyn fall op den Hochzeit Kerstmisse nechstkommen / inde der
zweyde S. Johansmisse Baptisten darnae nechstfolgend / inde so
vortane ewelicken / welche vnse Rentmeister van Tricht van jeglichen
Terminen in vnser Nahmen Quitantzien geuen fall / die Wy verklären
nu / inde alsdan van derseluer Krafft / inde Werden zu seyn / gleich off
Wir die selbs geueuen hetten / damit dieselue van Aache van diesen
Dienste der fünffzig Schützen in vurschr. massen ouerzuschicken /
van

NDI

Gnaden

es Könige
e vnd des
öm. Käy-
nd / das sie
die die ge-
heischen/
dern wer
der mehr /
das thun
uch / vnd
men soll /
öm. Käy-
ch behalt
fährluch

jeglichen
Brieff /
vnd ihre
/ auß der
ien sollet
en wer in
/ das er
Gericht/
niglichen
I zu neh-
ll wider-
n Vnse /
tt Aach
m 1400.
Sonntag

Son

van nu voortane zu ewigen zukommenden Zeiten vrij / quitt / genzlichen losz ledig seyn sollen / die wir auch daraff vrij / inde losz ledig zu bliuen newlichen verklärt haben / inde verklären ouermiz diese tegenwordige Briuen / ouermiz welche Briuen wir die Statt Aache / inde alle / inde jegliche derseluer Statt ihre Bürgere / inde Inwohner mit derseluer Statt Dingen / Besizungen / inde Güderen / wat funde die seynd / in vnser besondere Protectie inde Salueguardie genommen / inde gefast handt / nehmen / inde setzen sie / willende / inde consent:rende offentlicken / dat die vursch. von Aache vnser Eruen / inde Naefölgeren / als waile vor die Verneuwunge / inde beständige dieser tegenwordiger Briue / als auch vor ihre Salueguardie / dar in sie die von Aach in gleicher weise nehmen vnd setzen sollen / niet mehr / dann die jährliche Kenthe der zweyer hundert Galden bezahlen sollen.

3. Vort ist verdragen / offt gefiele / dat wir om Streits / inde Drlogs willen Victalien behoefflich wurden / die sollen / inde mögen vmb vnse Gelt binnen der Statt Aach gelden / off doen gelden / gleich ein Bürger tegen den andern zu gelden pflegt / inde die außführen / inde doen außführe zu den Städen inde Schloessen / darin wir deren behoefflich wehren / Es en wehre sache / das die Statt / inde Bürger von Aache der Victalien selbs kenlichen von thun / vnd noht hetten / Sonder Argelist.

4. Item auff das diese besondere Gunst / inde Freundschaft thüsch en vns / inde vnser Eruen / inde Naekomlingen Herzogen / inde Herzoginnen von Brabandt / inde von Limburg / inde den vorschreuenen Bürgeren / inde Inwohneren der Statt von Aache ewelichen vnuerbruchlich bliue / Vort ihre Priuilegien / inde Freyheiten den von Aache von Romischen Keyseren / inde Königen inde vnseren VorEitern verlehnet vngequatt verwardt bliuen / inde sonderlichen vmb besondere Liebe / damit wir zu der vurschreuenen Statt inde Bürger geneigt seynde / mit allen / inde jeglichen ihren Kauffmanschaften inde Gädere / welcher Kunne die wehren / van wat Lande die quämen / inde wäher sie die brägten / inde vff wat Strassen / oder woher sie die wolten thun fähren / nae ihre Notturffe vrij / inde sonder Bezahunge / oder Galigeronge einigen Zolls vnder der vursch. Statt Aach Zeichen / vur alle vnse Tolle zu vnser Landen van Brabant / inde von Limburg / inde zu vnser Lande van Balckenburg / inde van Käde gehörende sollen mögen gaen / wandelen / inde comersiren / inde dat sollen wir vnser Rendmeisteren / Zölneren Ampeluiden / inde Vnderfaessen / den dat Berwarmus inde Regiment vnser Tolle vursch. beuohlen is / ernstlichen gebieden / dat sie die vursch. Bürgere van Aache mit ihren Guederen op der Statt Zeichen wie
vorge

vorgesagt / vris sonder bezahlen innichen Töllen / vorder khome
men / inde conuersiren lassen / Inmassen vor die Jahren vnser
Vorsieffen / inde sonderlingen bey Zeiden des Leyfften weilen vnser
Baders allzeit quit / inde vris gewest seynd.

Inde want wir verstanden hainde / dat die Bürger / inde
Kauffleuth von Aache von vnseren Amptleuthen / Rendtmeistern
ren / vnd anderen vurschr. vnse Tölle bewarende vffgehalten /
inde gedrungen werden / warben ihre Kauffmanschaft / inde Gue
der vff der Statt Zeichen van Aache / dat man dae tegenverdig
zeunt / nit von statt khome en konnen / vnse Amptluiden / in
de Töllneren en nehmen ein Theil van der Bürgeren Kauffman
schaften / inde Guederen / off man en moesse In deren als viel
geuen / sy behalden wölten / Willen Wir / dat dat / off desgleichs
niet mee en geschehe / inde dat vnse Töllneren offt Rendtmeistern
die nu seynd / offt naemals werden sullen / davan afflassen / doch
vorgesen allwege / dat niemand vff der Statt Zeichen van Aache
die vurschr. vnse Tölle bößlichen bedrigen fall. Mer an wem / offt
waer solch Bedrog mit Warheidt befunden würdt / gegen die / inde
ihre Gueder / sullen inde mogen Wir vortfahren / als vnse Hocheit
ende Landsrecht inhelt. Also doch / offt einig Bürger Gude von
Aach vff den Wagenen / oder Karen der ihenigen / die solchen
Bedrog gedaen hetten / geladen wehren / dat die alsdan Salue
garde / los inde ledig seyn / inde bliuen sollen: Idt en wehre dan
dat der Bürger van Aache dieser Vnthat klärlichen wissenlichen
inde schuldig funden würde.

Was aber anlangt der Gemeinden Buschen / Wälden / Brö
chen / Belden / drögen inde nassen / welche die vurschr. von
Aach nu zer Zeit fredelich besitzende seynd / hain Wir Ihn vergündt /
inde verlehnt / dat sie van solchen Gemeinden Buschen / Wälden /
Bröchen / Belden / drög ende naß allein ihre Profit / Nutz in
de Vrbar doen mögen / inde Macht hauen die außzugeuen / zu
verlassen / oder anders darmit zu doen / als Ihnen dat beste fall
tüncken seyn / Inde en willen niet / dat hernaemahls zu einichen Zeiten
van den Gemeinden ouermits inniche vnse Landen / inde Vnderlassen
ledt in drogen oder nassen affgenohmmen / affgescheiden / offt innich
hinder daromb zugefuegt werden.

Item ist verdragen / offt einich Fürst / Her / oder ander wehre /
welche die Statt / offt Bürger van Aache orlogen / offt kriegen wol
de vmb einicher Sache wille / daraff die Statt van Aache zu recht
an Vns bliuen wolde / alsdan sullen wir schuldig seyn die Sachen
anzunehmen / inde zu scheiden / offt die vurschr. Fürsten / Herren /
offt anderen / wie die wehren / Vns Ordination mit eingaen / maer

die vursch. Statt vnd Bürger van Ache darenbouen Kriegen oder Orlog zuzuegen wolten / alsdan hauen Wir der Statt Ache bejzusfaen mit vnsern Landen inde Vnderfassen van Limburg / van Balckenburg / van Dalheim / van Rade / van Sprimont / van Tricht / inde allen ihren Zubehoeren / sonder Argelist. Inde mit denseluen Fürsten / off Herren / off anderen / wie die wehren / en fall die Statt inde Bürger van Ache / naedem Wir in ihre Hilfftkommen wehren / egeinen Vrieden / Son noch Bestandt machen boussen Vns in einlger weise. Gleicher weise en sullen auch Wir boussen die van Ache Brede / Son / noch Bestandt machen / sie wehren darin sicherlichen vorsehen / gleich Vns selffs.

7. Item / wan einich vnser Vnderfasse vnser Lande van Brabandt / van Limburg / van Balckenburg / van Rade / van Dalheim / van Sprimont / oder anderstwee vnder Vns gefessen / der die Statt inde Bürger van Ache zu vnrecht seinden / vnd mit Orlog peinigen / offte in einicherhande Sachen heischen wulde / den sullen Wir sulch halden / das er van der Statt inde Bürger van Ache alle Recht vnd Bescheid nehmen fall / inde en sullen niet gestaden / dat van Ihn den vursch. van Ache einiche Gewalt zugefuegt werde / Dan off jemand vnder Vns / inde in vnsern Landen gefessen / der vursch. Statt inde Bürgeren van Ache Schaden zugefuegte / alsdan willen inde consentliken wir öffentlich / der vursch. Statt Bürgeren inde Vnderstessen van Ache / dat sie die giene / durch vnse Landen gaende in ihre Leiff inde Goude / alsdick des noht wehre / ouermits vnse Amptluiden moegen doen kthommeren inde halden / also lange / dat dat Recht denseluen van Ache van solchen Schaden vollentlichen gnog geschiedt sey. Inde offt jemand die Statt van Ache kriegen / schädigen / offte ouervallen wulde / alsdan sullen Wir sie schuldig seyn zu richten / gleich Vns selffs Landen inde Vnderfassen zu schirmen inde zu schützen.

8. Item / offt jemandt die Statt offt Bürger van Ache offt ihre Gueder geraufft / gebrandt / offt ihn innichen Schaden zugefuegt hette / inde die Bürger offt ihre Freunde solche Käuffer / Brenner oder Schädiger in vnser Landen verfolgden / vmb die genohmmene Gueter zu beschüdden / alsdan sullen vnse Amptluiden inde Vnderstessen mit den Klockenschlage den vurschreuenen van Ache / ind. ihren Freunden niet anders dan vnsern Landen inde Luiden beystaen / inde Hülpe schuldig seyn zu doen / op dat die genohmmene Guder erholt werden.

9. Item / offt einiche vnse Vnderstessen mit den Bürgeren van Ache / offt die Bürger van Ache mit innichen vnsern Vnderstessen heruachmahls inniche Ansprag offt Glage vermeindten zu hauen / van
Guz

Guden / offt van
man darumb
off den Eiden
wehren.
Item / wan
Bürger inde
Hemlichkeit
wollen / is ouer
Statt / noch die
schaden en sullen
darin kthomme
Vnderfassen
sullen Wir mit
ders / wer der
Schanden zuge
bieden / dat sie au
Ingeffenen / in
mand in off auß
Vnrecht zuge
Inde wen
offt ander / de
doen / oder sie vn
len Wir niet doe
en hauen der vur
wehren vor Vns
verhoert.
Inde off einich
gegen Vns / off
alsdick dat in ihre
sie nae seinen De
Wir die Statt
Inde des glet
vursch. Statt inde
dat heder vursch
na seinen

Guden/ offt van innichen anderen Sachen/ alsdan willen Wir / dat man darumb Scheffen Vrtheil inde Recht geben inde nehmen solle off den Steden / da die Guden gelegen / off die Sachen ergangen wehren.

Locus cō-
tractus,
vel rei sitę

10.

Item/ wan Wir vnse Landen inde Vnderfassen off eine/ inde die Bürger inde Inwohner van Aachen vp die andere Ende / in dieser Heimbligkeit inde Fründtschafft vnverbrüchlichen ewelichen bliuen willen / is ouerthommen / inde vnder Vns verdragen / dat noch die Statt/ noch die Bürger van Aache sonder arch bey ihren wissen gestaden en sullen / dat jemandt auß der Statt gaende / inde wider om darin kthommende zu Fuß off zu Perde / Vns off vnser Landen off Vnderfaessen Schade off Schanden znsüegen / inde desgleichen en sullen Wir nit gehengen / auß vnseren Landen durch jemanden anders/ wer der were/ gaende off wederkthommende Ihn Schaden oder Schanden zogesuigt zu wesen/ inde Wir sullen vnser Amptluiden gebieden/ dat sie auch niet en gestaden/ dat der vorsch. Statt Bürgeren/ Ingefessenen / inde anderen zu derseluer Statt gehoerenden von Jemand in off auß vnseren Landen einiche Schaden / Schanden/ oder Vnrecht zugefugt würde/ sonder Arch.

Inde wen Jemand in vnse Landen gelessen/ he were Amptman/ offt ander/ de der Statt/ offt Bürgeren van Aache inniche Anzichte doen/ oder sie vmb einiche Sach beschuldigen wulden / darvan en sullen Wir niet doen / noch in geiner weise darinne geschien lassen / Wir en hauen der vorsch. Statt dat verkündiget / inde die van Aache en wehren vor Vns kthommen/ inde op dat ghene/ Ihn angelant wehre/ verhort.

11.

Inde off einich der Bürgeren/ oder Vnderfassen der Statt Aache gegen Vns/ off vnse Landen gebrücht hedde/ den fall die Statt Aache/ alsviel dat in ihre Macht wehre/ drwingen / inde alsolch halden / dat hie nae seinen Vermög darvor Besserunge thue / inde darvor sullen Wir die Statt van Aache nit vorder kröden.

12.

Inde desgleichen off Emandt van vnser Vnderfaessen tegen die vorsch. Statt inde Bürger jedt brüchte/ den sullen Wir alsolch hauen/ dat he der vorsch. Statt inde Bürgeren darvor Besserunge doe na seinen Vermögen. Gegeuen in vnse Statt Ghendt

13.

am 20. Junij, Anno 1469.

Vernewerung der Concordaten mit dem Hauß
von Burgund.

Num. XV.

Albertus, vnd Isabella, Clara, Eugenia, &c. Uns ist newliger Zeit durch die Bürgermeistere / Schöffen / vnd Raht des Königlich Stuls / vnd Statt Aach supplicirend vorbracht worden / was massen etliche Verträge / Accordaten / vnd Bündnussen zwischen weiland Carlln Herzogen zu Burgund / Brandenburg / &c. Christeligster Gedächtnuß vnserem Vorfahren an einem / vnd Bürgermeister / Schöffen / vnd Raht bemelter Statt Aach am anderen Theil / vermög einer in der Statt Gendt am 20. Junij im Jahr des Herzen 1469. datirter Verschreibung auffgerichtet / vnd daß den Bürgern vnd Inwohnern bemelter Statt Aach allerhand Vorzüg vnd Freyheiten verlehnet / vnd durch vnseren Vorfahren / vnd zwar zuletzt durch Philippum den II. des Nahmens Catholischen Königs zu Hispanien / &c. vnsern lieben Schwägerherren / vnd Vattern hochlöblicher vnd Christeligster Gedächtnuß confirmirt vnd bestättiget gewesen. Vnd daß aber dieselbe auß allerhand Ursachen / vornemblich aber darumb / weil etliche so sich des Magistrat Stands angemasset / andere / daß die Catholische Exercitia in der Statt vngestraft zugelassen / vnd Ihr. Königl. Mayst. Rebellen vnd Feind daselbst vnder schleiff / auß Krafft eines in Anno 1591. den 23. Octobris zu Brüssel datirten Edicts suspendirt gewesen / mit Begeren / daß Wir / nachdem numehr alle Sachen verglichen vnd hingelegt / angedeutte Suspension vnd Einziehung auffheben / vnd bey diesen vnseren in vnseren Niederländischen Provinzien glücklichen Eintritt / angeregte Verträge / Accordaten / Freyheiten vnd Vorzüg bestättigen wollen / dabey sie daß ihre Reuersalen ihres theils vbergeben / vnd darbey dasselbig / was Ihnen vnd den Ihrigen auß Krafft obgedachter Verbündnussen zu leisten obligt / zu halten versprochen / &c.

Als haben Wir auß sonderlicher Günst / Liebden vnd Gnaden / mit welchen Wir vorgemelten Supplicanten gewogen / vnserer Vorfahren Exempel nach erklärt / daß obgedachte Suspension der Privilegien mit allem was darauß erfolgt / zu relaxiren vnd auffzuheben / vnd die Supplicanten in ihren vorigen Stand zu stellen seyn sollen /
wie

Wie Wir dän
Supplicanten
vnserem Vorf
vnd Limburg
vnd Accordat
thunden Nach
dergestalt als
von Wort zu
mit / rathfart
Kaufleuten v
darauß Bürg
künftigen J
müssen / Ver
sponson gese
gebrachten / v
berühre Statt
auffgenommen
Suspension
Manier / Son
salen vnder die
deren Nechten
wegen der Ober
Aach / als ein
keinen Nachse
Befehlen der
Berichten / Be
soviel sie die
Raht / vnd Ein
müssen / Accord
ben vermeld / fr
daß keiner den selb
Verhinderung zu
gnaden / &c.
Anno 1600.

Wie Wir dän
W
Nimmerme
in berühre
durch Uns selbst
der Catholischen

Wie Wir dan gedachte Suspension Krafft dieses auffheben / vnd die Supplicanten in ihren vorigen Stand stellen / vnd die mit vorg. vnserem Vorfahren Carlln Herzogen zu Burgund / Brabande vnd Limburg auffgerichte / vnd durch vnser Prædecessoren confirmirte Accordaten / auch vor Vns vnd vnseren an denselben Herzogthumben Nachfolgeren / in allen vnd jeden Articulen vnd Puncten / dergestalt als wan Brieff vnd Sigel darüber auffgerichtet / vnd von Wort zu Wort dieser Beschreibung einverleibt weren / confirmirt / ratificirt / vor genehm gehalten vnd bestättiget haben wollen. Ratificiren vnd bestättigen dieselbe in Krafft dieses / vnd erlauben darauff Bürgermeistern / Schöffen vnd Raht / auch jetzigen vnd zukünftigen Inwohnern der Statt Aach / daß sie angeregte Bündnissen / Verträge / Freyheiten vnd Priuilegien / wie vor deren Suspension geschehen / vnd sich nach Recht vnd Lands Brauch gebürt / gebrauchen / vnd deren genießen mögen. Vnd wollen dieselbe sampt berührte Statt von Aach in vnser Gnad / Schutz vnd Schirm auffgenommen haben / Jedoch mit dem Vorbehalt / daß diese vnser Suspension / Bestättigung / Restitution vnd Erläubung in keinerley Manier / Form oder Gestalt / wie auch dieselbe in gedachten Reuersalen vnder dieser vnser Beschreibung begriffen / allen vnd jeden anderen Rechten / Prætensionen / Actionen vnd Zusprüchen / sowol wegen der Ober Vogteyen / Nomberschaft oder Meyereyen von Aach / als einigen anderen Vns innichsinnig gebührenden Rechten zu keinem Nachtheil gereichen solle / r.

Befehlen derwegen allen vnseren Gubernatoren / Richtern / Gerichten / Beampten / Zöllnern / r. daß sie sampt vnd sonders / soviel sie diß betrifft / vorbenente Bürgermeister / Schöffen vnd Raht / vnd Eingefessene der Statt Aach / r. vorgedachter Bündnissen / Accordaten vnd Freyheiten / off Weg vnd Condition wie oben vermeldt / frey vnd friedlich brauchen vnd genießen lassen / vnd daß keiner denselben / oder jemanden von den ihrigen darin einige Verhinderung zufügen solle / vnd das bey Vermeidung vnser Vngnaden / r. Geben in vnser Statt Brüssel / den 15. Januarij Anno 1600.

Obangezogene Reuersalen lauten also:

Wir Bürgermeister / Schöffen vnd Raht / r. geloben / daß wir vnmimmermehr einige Veränderung der Catholischen Religion in berührter vnser Statt zulassen wollen / dergestalt / da durch Vns selbst / oder vnser Nachkömmlingen / einiger anderer als der Catholischen Religion Exercitia vngestraft zugelassen werden

soltten/dasß Wir auff solchen Fall jetztgedachter /vnd durch Ihre Hocheheiten von neuen confirmirten Priuilegien vnd Freyheiten Vns keines wegs weiter erfrewen/nach dieselbe gebrauchen sollen.

Wir geloben auch / dasß wir Höchstg. Fürsten Feind / Rebellen / oder derselben Verbandten nicht vnderhalten / denselben bey Vns keine Wohnung verstaten / sonderen/dasß Wir auff Ihrer Hocheheiten Ansuchen dieselbe vertreiben / vnd von Vns außjagen / auch kein Kriegsvolk in vnserer Statt auffhalten sollen / dardurch bemelter Fürsten Vnderthanen beschädigt werden könten / wie solches alles in denen Ihre Hochf. Durchl. confirmirten Accordaten außstrücklich verordnet befunden wird. Alles mit Vorbehalt Ihr. Känserl. Mayst. Rechtsens/vnd ohne Jemandes Nachtheil/2c. Geben zu Aachen 6. Decembris, Anno 1599.

ErbConcordaten vnd Verbündnuß Herzog Reinalts von Gülich mit der Statt Aach.

Num. XVI.

Wir Reinaldt von der Gnaden Gots Herzoge van Guilig / inde van Gelre / inde Graue van Zutphen/2c. Doin kundt/ende kennen mit diesen offeneren Brieff vur Vns / vnse Eruen ende Naeskomlingen / dat Wir mit Raide inde Guerdumcken Vns selbs / Vns Raedts / inde vnser Freundt / vum besonderlinger Gunste / Freundschaft / ende Dienstes wille / die vnse lieue Gemeinde Aelderer ende nerste Burvaren schligen / ende Wir zu der Statt ende den Bürgeren van Aach gehatt hain / ende hauen / Vns mit derseluer Statt / ende den Bürgeren van Aache günstighen ende freundlichen vereiniget / ende verbonden hauen / ende einre Freundschaft / inde Verbondts mit Ihn eins worden seyn / in voegen ende manieren hernae geschriuen. Dat ist zu wissen / dat Wir mit den Bürgermeisteren / Schöffen ende Raedt / der Statt van Aache / ende mit allen ihren Bürgeren ende Vnderstessen gänzlichenden luterlichen / ende zumahl waille gesäst / gesatt / ende freundlichen verlihen / ende eins worden seyn / ende allezeit bleiuen sollen van allre Ansprachen / Heischongen ende Borderungen / ende vort van allen Sachen / die sich in einicher weiß vur off nae tischen der vorg. Statt / ihren Bürgeren / ende Vns ergangen

gen mogen hauen / off gescheit seynd / in einlicher weis / niet außgeschet-
den bisz vff diesen hütigen Tag datum dies Brieffs. Vort so kennen
Wir vur Vns / vnse Eruen ende Naekomlingen / dat Wir die vursch.
Statt / ihre Priuilegien / Freyheiten / geistlich off wereltlich Gesetze /
alde Gewonden inde Herkthommen / die sie van Römischen Pausen /
Keyseren / Königen / Prælaten ende Fürsten haendt / allezeit vrede-
lich sullen lassen geprauchen / Inde Jhn gestendig seyn / dat sie
dazu niet geirrt en werden / ende sonderlingen alle die Brieu /
die die Statt van Aache / inde Bürgere vurschr. haindt / van
vnseren Aelderen / ende Burbaren / ende van vnser gemynnen lie-
uen Broder Hern Wilhelm Herzogen van Gülüig / ende Geldre /
ende Breuen van Zutphen / deme Gott gnade / ende die Jhn van dem
verleent seyn / sullen ende willen Wir Jhn vimmer / siect / vast /
ende vnerbrüchlich halden / in allen ihren Puncten ende Articulen /
gleich Wir sie selve besiegelt hedden / ende darwider niet doen in ein-
licher weis. Item so en sullen Wir / noch die vnser den Bürgermei-
stern / Scheffen / ende Rait der Statt van Aache / Ihren Bür-
geren / noch Vnderstessen keinen Schaden doen / noch lassen geschien
auß noch durch geme die Lande / Stede / Schlosse / ende Ampte
die Wir nu haint / off naederhandt erkriegen mochten / Noch nie-
mand vff Sie / noch wider sie vonthalden en sullen in einlicher weis /
maer alle Gunst inde Bründtschafft Jhn vortahn allezeit doen /
ende betweisen sullen. Vort weret sach / dat der Stede Büрге-
re / Bründt ende Helpere van Aache in dem Velde irgent geihagt
würden / off noit hedden / ende vur einich vnser Stede / Schlos-
se / ende Brindel quämen / die Wir nu hauen / off naederhandt
erkriegen / ende daer gern in wehren vmb Beschüdnisse will / So
sullen / ende muissen Wir / ende alle die ghiene / den Wir vnse
Stede / Ampte ende Schlosse beuohlen hedden / off befehlen mo-
gen hernae mahls / sie dan inlassen / ende alle Brindel / ende
Schloß Jhn vpdoen / ende sie guetlich entfangen / ende ihren Pen-
siont darin lassen zehren / as duick Jhn des noit gebuirt / sonder
dae vß Jemandt zu schädigen. Gevielt auch also / dat sich die
burg. Statt van Aach mit einichen Herren / off Steden / off mit
Jemandt anders verbunde van Gebode ende Beuchnisse des Rö-
mischen Königs off Keyser zerzeit / ende sich dan die Geschworen
des Verbundts einlicher Sachen / off Hülpen vß vnser ouerquämen /
off dat sie dem Römischen König / off Keyser zerzeit vß vnser zu
Dienste außziehen moisten / so fall ende mag die Statt van Aach
darumb ihre Freundt ende Diener außschicken in Hülpe des Ver-
bundts burg. off in Dienste des Römischen Königs off Keyser
zur Zeit / So mogen Wir / ende die vnse aen die / die also auß-
geschickt

Nach bey
ihren Pri-
uilegien
zu lassen.

Soll der
Aachere
auß de Bü-
lischen Be-
stungen
kein schad
geschehen.

Sollen off
Gülüig
Plass mö-
ge zuffuche
nehmen.

So auß
Befelch
Keyf. Mt.
einliche wü
das Haus
Gülüig zu
kriegen vß
Aach wür-
den außge-
schickt.

geschickt wehren/ greiffen ende tasten / inde sie widerumb ahn Vns /
ende die vnse sonder zu mißdoen vnser ein wider den anderen / die Zeit
die sie außwieren / in der massen vurschr. ende welche Zeit der Städte
Bründe/ die also außgeschickt weren / zu Nach wider in quämen / so
sullen sie staen mit Vns / ende Wir mit Jhn in Freundschaftt ende
Verbünde/ gleich den anderen Bürgeren ende Vnderstessen van Nach/
mit den Wir verbonden seyn nae Inhalt diß Brieffs.

Nach mag
ihre Be-
schädiger
im Land
vñ Gütlich
angreifen

Vort ist gefürwardt/ off jemand die vorg. Statt / ende ihre Bür-
ger ende Vnderfassen schädigte / die vnse Vnderfessen niet en weren /
ende doch ihre Guide in vnse Landen ligen hedden / die sullen ende mo-
gen die Statt ende Bürger van Nach / off die ihre ende auch deren
Gude / die sie also vnder Vns ligen hedden / in ende durch vnse Lan-
de kthommende ende kehrende / angreifen ende schädigen as dück
Jhn das noht gebürt / sonder zu mißdoen wider Vns off die vnse.
Item off vnse Vnderfessen / off die Vns zu verantworten steend
off staen werdent/ der were ein off me / in die Statt off in dat Reich
van Niche voeren wohnen / ende ihre Bürger off Vnderfessen wür-
den / die en sullen Wir wider die vurg. Statt in geime weiß verant-
worten / noch vur vnse Vnderfessen halten / inde die Statt vursch.
mag alsdan vortan ouer sie gebieden / ende ihren Willen mit Jhn
doen / ende vortvaren gleich mit den anderen ihren Bürgeren ende
Vnderfessen / sonder zu mißdoen wider Vns off die vnse. Desselu-
gen gleichs sullen ende mogen Wir auch doin ende vortvaren mit den
Bürgeren ende Vnderfessen van Nache / die vnder Vns ind. in vnser
Land quämen wohnen / sonder zu mißdoen wider die vorg. Statt/
ende die ihre / ende die Statt vursch. en fall alsdan die also vnder
Vns quämen wohnen / vur ihre Bürger ende Vnderfessen auch niet
verantworten / Item weret / dat Wir off die vnse sementlich / off be-
sonder jedt gandes off Ansprachen hedden / off naemahls gewonnen
mit der Statt / off mit einige Bürgeren ende Vnderfessen van Na-
che/ darvan sollen Wir / off die vnse Scheffen Brdel/ ende der Städte
Recht / Gewoenden ende Herkommen van Nache allezeit geuen ende
nemen / as dücke des noet gebuert / ende sey darenbouen niet vorder
beschweren noch kroeden/ Ende desgleichs sullen die Statt ende Bür-
ger van Nache widerum doen in vnseren Landen / ende as vere Vns
die Sache antreffend / sullen Wir vnser Freund einen off zween dar-
bey schicken/ zu Nache die Sachen zu fürderen/ Ende so wat deme/ off
den alda van vnser wegen mit Scheffen Brtheil / ende mit Recht /
inde Gewonden ihrer Städte widervert / ende gewist wirdt / damit
fall Vns allezeit genoege. Wirdt auch Sach / dat die Statt / die
Bürger / off Vnderfessen van Nach van jemande / wie die weren/
Ansprache / Krüdt / off Schaden kregen / off geverdt würden / vmb
Fründe

Wie es zu
halten / so
einer in
des andern
Land kame
wohnen.

Locus Do
micilij.

Fründtlich
Herren end
gethoren h
ende schmen
des in gebu
ende Wir gere
sen Landen la
Kain Hau
niet verbeden
sullen niet en
van Nach / of
wurden vursch
Nach / die dar
ghen / de bede
schult darwor
off vur den ahte
Wir / off die v
de in vur vursch
Nach sollen W
Nach / ende
deren treulich
Vns leiff's Lan
lingen in vnser
ende in allen an
Lunen ende Gu
bide vrslich de
dat die Sach v
vnser Droßter
naemahls wert
de vaster ende f
den ernstlichen
Droßter jet zeit
ende besegelen so
Ende als he en tre
wirdt / off swem
beander verffe te
Lomlingen allezeit
Artikelen sicher
doin ouernig ih
zu sterben / as
varen en fall /
rechtigkeit Wir

Fründtschafft / ende Dienstes willen / den sie vormaels vnser lieuen
 Herren ende Vader / off vnser gemeynden Broder sehligen / off Vns
 gethaen haindt / Dat Wir sey trewlichen dainne verandtvorden /
 ende schirmen sullen gleichs vnser selvs Landen ende Lunden / as decke
 des noet gebuert. Item sullen Wir ende die Vnsen der vurg. Statt
 ende Bürgeren van Nache allzeit durch vnser Lande / ende auß vn-
 ser Landen lassen folgen / aff ende zufueren Korn / Wein / ende aller
 Kain Haue / der sei behouende wehren / ende en sullen Ihn des
 niet verbieden / noch doen verbieden zu geinen Zeiten / als ver Wir der
 seluen niet en behouden. Ende wert / dat die Statt / ende Bürger
 van Nache / off ihre Vnderstessen sementlich off besonder bedragen
 wurden vntgghen Vns / so sullen ende mogen die Bürgermeistere van
 Nache / die dan zur zeit seyn sullen / van ihre stede wegen / off der
 ghene / de bedragen wurde / binnen der Statt van Nache Ihre Vn-
 schult daruor doen / als sich dat heischt / ende voeglich ist vur Vns /
 off vur den ghienen / die Wir darzu ordinirten / ende die Vnschuldt
 Wir / off die vnse alsdan van Ihn auch günslichen nehmen / en-
 de sei vur vnschuldig halten sullen / als dück des noet gebuert.
 Auch sollen Wir / ende die vnse die vurg. Statt ende Bürger van
 Nache / ende ihre Vnderstessen allezeit mit ihren Lhuen ende Gue-
 deren trewlich verantworden / beschützen ende beschirmen gleich
 Vns selffs Landen ende Lunden / nae alle vnser Macht / ende sonder
 lingen in vnser Ampten von Wilhelmstein / ende van Schonforst /
 ende in allen anderen vnser Ampten / ende sullen sei auch mit ihren
 Lhuen ende Guidern vort ende wider durch vnser Lande ende Ge-
 biede vrielich doen geleiden als dücke sie des gesinnent. Inde vmb
 dat diese Sach vursch. van Vns ende van den vnser / ende van allen
 vnser Droßeten ende Amptlunden vnser Landen / die nu seynd / off
 naemahls werden / off den Wir vnser Ampte befehlen / allezeit
 de vaster ende steder gehalten werden / So willen Wir ende gebie-
 den ernstlichen ouerm h diesen Brieff Henrich von Droiten vnser
 Droßet zer zeit / dat he alle Puncten dies Brieffs mit sicheren gelouent
 ende besiegelen sall / vaster / stede ende voverbrüchlich zo halten /
 Ende als he en were / off van dem Ampt queme / So wedan Droßet
 wirdt / off weme Wir dat Droßet Ampt befehlen / als dücke dat
 verandterwerfft würde / die sullen Wir / ende vnser Eruen / ende Nae-
 komlingen allzeit darzo halten / dat sei diese vursch. Puncten ende
 Articulen sicheren / ende gelouen sullen zu halten / ende zu vol-
 doin ouermih ihre besiegelte Transfizbrieff durch diesen Brieff
 zu stechen / als dücke des noet geboert / Dat doch diesen Brieff nit
 viciren en sall / Ende vmb diese vursch. Freundschaft ende Ein-
 drechtigkeit Wir mit der Statt ende Bürgeren van Nache / ende

Herzog vñ
 Gütlich soll
 Nache be-
 schirmen.

Vnschuldt
 einiges be-
 drag's soll
 zu Nache ge-
 schehen

Zurecht von
 Gütlich vn-
 ser Schutz
 Herr.

Bleibe
 durchs
 Lande.

sie mit Vns vnder einanderen zu hauen / ende vmb Dienstes willen den Wir Jhn vort doin moegen / ende sullen / So haindt Vns die Bürgermeister / Scheffen end. Racht der Statt van Aache guetlichen gelehnt ende gehandtreicht vünff dausent ende neunhundert guide schwäre Rheinsche Gilden / die Wir vort in vnseren / ende gemelnen Landts Vrbar / ende Nutz gekiert hauen / desß Wir Vns van Jhn bedancken. Darumbe / ende auch vmb andere Vreundtschafft wille / die sie Vns zeitlichs doint / sullen Wir Ihnen diese vorg. Freundschaft / ende Verbündnisse allzeit faste / stede / ende vnderbrüchlich halden / Also / dat vnse Eruen / ende Naekomlinge / die nae Vns / vnse Landen / ende Herligheit / die Wir nuhn hauen / off naderhandt erkriegen mögen / hauen ende besitzzen sullen / sullen ende muissen alsdan zurstundt der vurg. Statt diese vurg. Puncten / ende Articulen / ende Verbündnissen / so wie die in diesen Brieff bekliert seynd / vaste / stede / ende vnderbrüchlich halten / inde volderen. Inde wulden sei desß ledig seyn / ende die vpsagen / dat en sullen / noch en muissen sei nicht doen / vmb einiche die Sachen / die dan geschiet weren / off noch geschien möchten / wat Künne die weren / die man finden / off erdencken möchte / in einicher weiß / Noch die vurg. Statt Bürgeren / noch Vnderstessen van Aach / off ihre Guede antasten / halden / komeren / kroeden / beschweren / arrasunen / noch veeden en sullen / noch doen doene / noch van ihrentwegen lassen geschien in einicher weiß / die vurg. vnse Eruen / ende Naekomlingen en hauen zu erst den Bürgermeistren zur zeit zu Aache in Vrbar der Statt vurschr. wider gegeben / off doen geuen / inde bezahlen zu Aach vur desß Reichs Wyffel ind. Wyfflers Handt fünff dausent ende neun heundert guide schwäre Rheinsche Gilden / ende sy sullen Jhn den Wyffler gichtig machen / Also / dat sy desß vurschr. Gelts dan sicher seyn / ende darnae sullen ende muissen vnse Eruen ende Naekomlingen in die vurschr. Freundschaft ende Verbündnisse staen mit der vurg. Statt van Aache / mit ihren Bürgeren / ende Vnderstessen / ende verbunden bleiuen ein ganz Jahr lang negstfolgende nae dem vpsagen / ende nae dem Jahr sollen ende muessen die vorg. vnse Eruen ende Naekomlingen sich mit ihren offenen besiegelten Vntsagtsbriuen zur goeder Zeit vntgeen die vurg. Statt wal veruahren / ehe sie einiche Veedtschafft / Kummer / Krätt / Beschweruß / off Vngunst ahn sen kieren / off deden kieren / Alle vnd jegliche Puncta vnd Verbündnisse / so wie die in diesen Brieff verkleert stündt / haen Wir Reinaldt Hertzoge van Guilig / ende van Gelre vurschr. vur Vns Eruen ende Naekomlingen in guden Treuen gesichert ende gelofft bey onser Fürsilichen Ehren / den Bürgermeistren /

Scheff.

Scheffen
der Statt
darvorn
nicht
nicht
noch mit
noch mit
sch. woen
Sachen /
vurg. vur
Wissende
de hauen
mit Nahmen
van Vurg
Johan Sche
ten Vnsen
die vurg. Freun
gen / dat
ben vnse
van Künne
Henrich
nen ande
rich van
ben manre
so wat
ben hat
Gehorde
Herrn Vpsat

Anderer




ben dat sie ende

Scheffen ende Raedt / den Bürgeren ende Vnderfassen gemeinlichen der Statt van Aache vast / stede ende vnerbrüchlich zu halten / ende darwider nicht zu thoen / noch zu doen doen / noch lassen geschien in einicher weiß / noch mit Listen / noch mit Argelisten / noch mit netwen / noch mit alden Bänden / Firpelen / noch mit quaden Behendigheiden / noch mit dergleichen Sachen Vns wider dies Brieffs Punkte dis behelpen en sullen. In Vrkunde ende Gezeuchnisse aller dieser vursch. Sachen / so hain Wir Reynaldt Hertog van Guilig ende van Gelre burg. vur Vns / vnse Eruen ende Naekomlinge mit vnser gutter Wiste ende Willen vnse Siegel ahn diesen Brieff doen hangen / Ende hauen vore gehesschen ende gebeden vnse lieue Fründt ende Keede mit Nahmen Hern Johan von Kintzweiler / Hern Engelbrecht Nydt van Birgel vnser Erff Marschalck Vns Landes van Guilig / Hern Johan Scheilardt van Dppendorp Ritter / ende Henrich van Droeten Vnsen Droste Vns Landts van Guilig / die van vnserwegen die burg. Freundschaftte ende Eindrechtighe. dt haint helpen vädin gen / dat sey ihre Siegele auch in Gezeuchnis dieser vursch. Sachen bey vnse Siegele an diesen Brieff gehangen haint. Dat Wir Johan van Kintzweiler / Engelbrecht Nydt / Johan Scheilardt Ritter / ende Henrich Droeten burg. kenne wair seyn / ende van gehessche Vns lieuen ende gnädigen Herren burg. gerne gethan hauen / Ende Ich Henrich van Droeten burg. sicheren ende glouen in goeden Trewen / ende bey meinre Ehren ouermits diesen Brieff zu halten ende zu voldoen / so wat mir mein lieue ende gnädige Her vursch. in diesen Brieff geboden hatt / sonder Widersprache. Gegeuen in den Jahren nae Gotts Geburde da mahn schreiff dausent / vier hundert ende zwen / vponns ¹⁴⁰² Herren Vpfardts Dag.

Andere Concordaten der Statt Aach mit dem
Hauß Gülich.

Num. XVII.

 Ir Wilhelm von Guilge von der Gots Gnaden Hertoge van Gelre / ende van Gülge / ende Grave van Zütphen / doen kundt allen Luiden / Bürgermeistern / Scheffen ende Raedt der Statt Aache / van eklichen Punkten / da inne Wir meinden / dat sie ende die ihre Vns verfürd hedden / in deme Kriege / dha Wir /

Wir / ind. onse Landt in gestanden hauen / ind. noch stein / mit der
 Herzoginnen von Brabant / ind. Ihren Landen / ind. Luiden/
 Ind. vort van viel anderen Puncten / ind. Bruchen / ind. sunderlin-
 gen dat die Gefangen / die die Brabender Uns vp Lunck affgevangen
 hadden / mit der verscher Daet in die Statt Aache bragt wehren /
 darvan Wir Richtunge van Ihnen heischende wahren / So kenne
 Wir vur Uns / ind. vur vnß Eruen / ouermitz diesen Briue / dat Wir
 mit Raede ende Goetduncken Uns selffs / ende onser Freunde der
 vurg. Ansprachen / Puncten / ende Bruchen / ind. vort allre Anspra-
 chen / Bruchen / ind. Vorderen / Heischungen / ende vort allre Sa-
 chen / die sich in einicher weiß tischen Uns ind. den onsen vp eine syde /
 ind. der vurg. Statt Bürgeren / ind. Vnderessen van Aach vp der an-
 dere seiden ergangen / vnd gescheit mögen seyn / niet vß gescheiden bisß
 vff diesen heudigen Dag datum diß Brieffs / mit den Bürgermeiste-
 ren / Scheffen ind. Raede der Statt van Aache / ind. mit allen ihren
 Bürgeren ind. Vnderessen gentslichen / luterlichen / ind. zumalle wal
 gesaest / gesatt / gescheiden / ind. freundtlichen verglichen seyn / ind. alle-
 zeit bliuen sullen / Ind. dat Wir Jhn alle Ansprache van den vurg.
 Gefangen / ind. dat sich darin vergangen mag hauen / ind. van allen
 anderen Sachen in dem Krieg ergangen / Tot sey van Gefencknisse /
 van Keuffe / van Schade / off van Brande affdoen sullen / ind. sei desß
 verandt worden / vp alle Steden / dha sich desß noet gebueren mag.
 Beheltnisse auch der vurg. Statt ind. Bürgeren van Aach allezeit
 allre vnd jeglicher Priuilegien / Freyheiten / ende Brueuen / die sie van
 Paepsen / Keyseren / ende Königen / Ind. sonderlingen die sei van onsen
 Vorfahren schligen / ende van Uns / ind. onsen Freunden verbrieft /
 ind. besiegelt handt / dat die in ihre vollre Macht pleiuen sullen / ende
 Wir die Jhn vnverbrüchlich halden sollen / ind. darwider niet doen
 in einicher weiß / Ind. vmb sonderlinger Gunst / Dienstes / ende
 Freundtschafft wille / die die vurg. Statt / ende Bürger van Aachen
 Uns ende den onsen vorzeiten decke ende mennichwerff / ind. sonder-
 linge zu dieser Zeit beweist ende gethan haint / ende desß gleichs bewei-
 sendt / des Wir Uns van Jhn bedancken / so hain Wir Uns vort mit
 der vurg. Statt / mit den Bürgeren ende Vnderesse van Aache mit
 Freundtschafft versammet / ind. vereinigt in suegen hernae beschreuen:
 Dat is zuwissen in den ersten so wat die Bürgermeistere / Scheffen /
 ind. Raht der Statt van Aache vorzeiten Jemandt verbrieft / inde
 versiegele haint / dat sie dat mallich halden / ind. voldoen mogen / son-
 der onsen Zorn / off zu mißdoen wider Uns off die onse / want sie / als
 Wir verstanden handt / verbunden seynd / den Landen van Brabant
 Prouiande Jhn zu verkauffen / binnen ihre Statt / ind. die außlaessen
 zu folgen / ind. fünffzich Schützen Jhn zu lenen / ind. zu senden vff
 Linn

Durburg
 deren Bruu
 van Aach alle
 ende vort
 off die onse.
 ind. Vnderse
 manschafften
 ind. Gebide
 sonder mißdoe
 Bürger ind.
 sen gewonnen
 Sachen tisch
 vollen die Bü
 Schaffen De
 Jannants van
 Wir nu haint
 gaendes hedden
 ren Bürgeren
 erheffen / off
 dem Reich va
 desß zu Recht
 theil / ende desß
 noet gebuert
 die Bürger in
 den noch beschre
 gere ind. Vnder
 Dylat vnt ober
 gen heimliche
 geuort wurden
 ende mögen di
 Etde wegen
 trische / binnend
 off nur der vnse
 Dylat / ind. ob
 darmit niet en m
 van wellenlich
 lassen / so den sie
 cher weiß.
 Vort sollen
 ren ind. Vnderse
 ind. Vnderseffe
 Schade en gefe

Limburg/Dalheim/ ind. Raede/ wannee des noht gebuirt nae Inhalt
 deren Briue darop gemacht. Item dat die vorg. Statt inde Bürger
 van Aache allezeit mallich Prauande verkauffen / geuen / liefferen /
 ende volgen sollen mugen lassen/ auch sonder zu misdoen weder Dns/
 off die onse. Vort so sollen ende mogen der vorg. Statt Bürgere
 ind. Vnderstessen allezeit mit ihren properen Goederen ind. Kauff-
 manschafften/wat Künne die wehren/durch onse Lande/ Herligheit/
 ind. Gebiede / vort/ ind. wider veligen / wandelen / ind. doen voeren/
 sonder misdoen wider Dns off die onse. Wert auch sache / dat die
 Bürgere ind. Vnderstesse van Aache jedt gaens hedden/ off zu schaf-
 fen gewonnen mit onsen Luiden ind. Vnderstessen/ off dat sich inniche
 Sachen tüschen Jhn ertiefen in onsen Landen ind. Herligheidten / da
 sollen die Bürger ind. Vnderstessen van Aache des zu Recht staen zu
 Scheffen Ordrel zu Guilig / off zu Duiren. Wehre auch sache / dat
 Jemandts van onsen Luiden ind. Vnderstessen onser Landen / die
 Wir nu haandt / off naederhandt erkriegen muegen / einiche Sachen
 gaendes hedden / off zu schaffen gewonnen mit der Statt / off mit ih-
 ren Bürgeren ind. Vnderstessen van Aach/ off dat sich einiche Sachen
 erliessen / off entstünden tüschen Jhn binnen der Statt / off binnen
 dem Reich van Aache / so sullen dieselue onse Lude ind. Vnderstessen
 des zu Recht stain binnen der Statt van Aache / ind. Scheffen Br-
 ethell/ ende des Ghuren Recht alda geuen ende nehmen / as decke des
 noet gebuert/ Ind. darumb en sullen Wir/ noch die Dnsen die Statt/
 die Bürger ind. Vnderstessen van Aachen in egeine weiß vorder kroes-
 den noch beschweren. Item wehre sache / dat die Statt offte Bür-
 gere ind. Vnderstessen von Aache gezwor vnwissentlichen / ind. den
 Vpsatz vntghen Dns / off die onsen brügden / off dat einiche Gevan-
 gen heimlichen ihres Vnwissens in ihre Statt bragt / off dardurch
 gevort wurden / ende des ahn Dns bedragen wurden / dan sollen
 ende mögen die Bürgermeister / die dan zer zeit seyn sollen / van der
 Stede wegen/ off die Bürger ind. die Vnderstessen vor sich die dat an-
 triesse/ binnen der Statt van Aache Vnschult vor doen / vur Dns /
 off vur den onsen / die Wir alsdan ordiniren sollen / dat dat sonder
 Vpsatz / ind. ohn Arg geschaidt wehre / end. sie wider Dns / ende onse
 darmit niet en meinden misdoen / Welche Vnschult Wir off die onse
 dan willentlich van Jhn annehmen sollen / ind. sie des guetlichen er-
 lassen/ sonder sie vorder darumb zu kroeden/ off zu beschweren/ in eini-
 cher weiß.

Vort sollen Wir bestellen/ ende verhuiden doen / dat den Bürger-
 ren ind. Vnderstessen van Aache / van onsen Amptlunden/ Dieneren
 ind. Vnderstessen / ind. die Dns zu Dienst reidende werden / egheine
 Schade en geschehe ahn ihren Gueteren gelegen in dem Reich van

N.
 An welche
 Ort der
 Contract ge-
 macht ist/
 am selbige
 sollen auch
 die Par-
 theyen zu
 Rechtsver-
 fahren/ etc.

Aache / off darbouffen / sonder Argelist. Alle vnd jegliche Puncten vursch. hauen Wir Hertzoge van Gelre / inde van Guilge vurschr. gelofft / ind. gelouen in guden Trewen mit diesem Briue / bey onser Fürstlichen Ehren / dem Bürgermeistren / Scheffen / Raide / ind. der gemeiner Statt Aache vast / st. et / ind. vnerbrüchlich zu halten / sonder einige Argelist darin zu fieren. In Dir kundt vnser. Siegels bey vnser rechter Wissenheit aen diesen Brieff doen hangen / r. Int Jahr vnser. Herren duisent drey hundert nunn ind. nunnzig / des Dienstags vp S. Seruaesdag des Heiligen Bischoffs.

1399.

Keyserlich Statutum ober fahrende vnd bewegliche
ab intestato verlassene Güter / vnd bawfällige
Häuser.

Num. XVIII.



Ir Sigmundt von G D Ttes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / vnd zu Hungern / zu Bohem / Dalmatien / Croatien / r. König / r. bekennen vnd thun kundt offenbahr mit diesen Brieff allen den / die ihn sehen oder hören lesen / Want Onß die Ehrsamten Bürgermeistren / Scheffen / Raht / vnd Bürgere der Statt zu Aache / vnse vnd des Reichs lieben Getrewen vurpragt haben / wie das etliche Leuth / den fahrende vnd bewegliche Haab vnd Guit erblich anersirbt vnd anstirbt / das sie solcher Gueter verbeiden / ein / zwey / drey / oder mehr Jahr / vnd dan darnach kkommen / vnd den Partheyen oder ihren Erben darumb zusprechen / vnd offte vnd dicke mehr fahrende Haabe vnd Guits fordern vnd heischen / dan den Partheyen oder ihren Erben wissentlich ist / darin dicke Argeliste erfunden werden. Darumb solche Argelist / Mißhellonge vnd Zwendragt die dauon kommen möchten / zu vndersteen vnd zu wenden / haben Wir mit wolbedachtem Muhte / guten Raht vnd rechten Wissen gesetzt / gesprochen
N. vnd geordnet / setzen / sprechen vnd ordnen von Römischer Königlichlicher Macht in Krafft dieses Brieffs / Wem fahrende oder beweglich
„ Guet vnd Haab in der Statt zu Aach / oder vff dem Landt in den Dörfern
„ feren darzu gehörendt erblichen anstirbt vnd anstirbt / das der / als fern
„ er im Lande ist / solch erblich Guit binnen Jaer vnd Dag / darnach ihm
solch

solch Guit vnd
aller zu Lande
schen soll / vnd
der / Wer aber d
re. oder zu Land
zu fieren.
Vnd Wir
ihren Nachfoll
ten / In auch
Brieff / das si
der gebrauchet
auch diese vor
zunutzen thun
eingen / das si
Nach hab
Aach / vnd im
werden / bey etli
vnd Laböcher
darumb nicht
vnd Erben mit
Zins vnd ange
recht Erben de
re vnd des Re
vnderfällig / a
wenden / vnd
mit ihren Zug
vnd vergänglich
wöhneren vnd
halten werde
vnd rechter W
Raht / vnd W
Macht gegeben
der vorgenante
heit / das sie ein
Gut vnd Dred
Aach mit ihren
ten werden / vnd
seynd / den solch
darahn schlaun
Gülde haben / v
wollen / das da
die Häuser dar
damit vorrefage

solch Guit vnd Haab angefallen / vnd anerstorben is / oder darnach /
 als er zu Landt thommen is / in eines Jahrfrist fordern vnd hei-
 schen soll / von dem / vnd ahn den stätten / als sich das gebueren wer-
 det / Wer aber des in Jahrfrist nicht fordert / der in dem Landt weh-
 re / oder zu Landt quäme / der soll hynach kein Recht hauen / solch Guit
 zu fordern.

Vnd Wir geben auch darumb den ehegenanten von Nach / vnd
 ihren Nachkommenen Bürgeren zu Nach volle Macht / vnd besche-
 len Ihn auch ernstlich von Röm. Königlicher Macht mit diesen
 Brieff / daß sie die vursch. Vns Gesetz vnd Ordnung halten / vnd
 der gebrauchen sollen von allermenniglich ungehindert / vnd daß sie
 auch diese vorgenante vnser Gesetz vnd Ordnung verkünden vnd
 zu wissen thun sollen in der eigen Statt zu Nach / vnd ihren Zugehoe-
 ringen / daß sich Jederman darnach wisse zu richten.

Auch haben Wir vernohmmen / wie daß in der vorg. Statt
 Nach / vnd im Reich daselbst die Häuser zerfallen / vnd vergänglich
 werden / bey etlichen Personen / die nit lenger / dan als Leibzüchter /
 vnd Leibzüchterschen ihre Lebtag darahn haben / vnd solche Häuser
 darumb nicht bawlich halten / vnd daß auch daselbst etliche Häuser
 vnd Erben mit Erbzinßen zuwielsch beschwert seynd / vnd mehr zu
 Zinß vnd engelten / dan sie des Jahrs werth seynd / vnd daß sie die
 rechte Erben darumb lassen vergänglich werden / davon dieselbe vnse-
 re vnd des Reichs Statt Nach mit ihren Zugehörungen zumail sehr
 niderfällig / alth vnd wuest werde. Darumb solche Gebrechen zu
 wenden / vnd auff daß die vorg. Vnse vnd des Reichs Statt Nach
 mit ihren Zugehörungen ahn ihren Häusern nit abgehe / zerfalle /
 vnd vergänglich werde / sondern daß sie ahn ihren Bürgeren vnd Zu-
 wohneren vnd Häusern löblich zunehme / vnd in gutem Wesen ge-
 halten werde / haben Wir mit wohlbedachtem Muth / guten Rath /
 vnd rechter Wissen den obgenanten Bürgermeistern / Schöffnen /
 Rath / vnd Bürgeren zu Nach diese besonder Gnad gethan / vnd wol
 Macht gegeben / thun / vnd geben Ihn / die in Krafft dieß Brieffs von
 der vorgenanter vnser Römischer Königlicher Macht Vollkommen-
 heit / daß sie eindrächtiglich in ihrem Rath / nach ihrem Gurdäncken
 Gesetz vnd Ordnung machen sollen vnd mogen / dabey dieselbe Statt
 Nach mit ihren Zugehörungen ahn ihren Häusern bawlich gehal-
 ten werden / vnd daß alle die / die inwendig derselben Statt gelessen
 seynd / den sulche Häuser / als rechten Erben zugehören / ihre Hände
 darahn schlain sullen vor anderen Personen / die darauff Zinß oder
 Gülde haben / vnd welche Erben des nach solchen Gesetz nicht thun
 wolten / daß dan die die Zinß vnd Gülde vff solchen Häusern haben /
 die Häuser dafür zu sich nehmen mogen / vnd nach Ordnung des Gesetz
 darmit vortfahren.

Der Rabe
 zu Nach hat
 Macht / v-
 ber Häuser
 Gesetz zu
 machen.

Auch

Auch wollen Wir / daß solche Gesetz vnd Ordnung offenbierlich verkundet werden / daß sich Jederman darnach wisse zu richten / vnd Wir gebieden auch darumb allen vnd jeglichen Fürsten / Geistlichen vnd Werentlichen / Grauen / Freyen / Edlen / Ritteren / Knechten / Amptleuthen / Vogten / Richteren / Bürgermeistren / Rätren / vnd Gemeinden dero Stede / Merckde / vnd Dörffere / vnd sonst allen andren vnseren vnd des Heiligen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen ernstlich vnd festiglich mit diesen Brieff / daß sie die vorgenannten von Nach ahn den obgeschriebenen Gesetzen / Gnaden vnd Ordnung vorbasz mehr nicht hinderen oder irren in keine weisz / sonder sie der gerewelich vnd ungehindert gebrauchen vnd genieffen lassen / alsz lieb Jhn sey / Vns vnd des Reichs schwere Vngnad zu vermeiden / vnd bey Verliesung der Poen zwanzig Marc löttigs Golts / die ein jeglicher / der darwider thete / alsz oft vnd dick das geschehe / verfallen seyn solle / halb in vnser Königlich:er Cammer / vnd das ander halb theil den vorgenannten von Nach vnließlich zu bezahlen. Mit Verkundt dieses Brieffs versiegelt mit vnser Königlich:en Manst. Insiegel. Geben zu Dsin nach Christi Geburt vierzehen hundert Ihar / vnd darnach in dem drey vnd zwenzigsten Jahr / ahn negsten Dingstag nach S. Lucas Dag / vnser Reiche des Hungarischen im 37. des Römischen im vierzehenden / vnd des Boheimischen im vierdten Jahr.

1423.

Folgen allerhandt kleine Bürgerliche Priuilegia
ex libro Scabinali.

Num. XIX.

Nnderbeths Frauwen Freyheit in der Statt ind. Gebleth Nach is / dat niemands in ihren Behausungen angetast / gekümmert / gepfandt noch geboden werden mag / alszlang sie nicht außgangen seynd / außserhalb doch Mörder vnd Straßenschänder.

Nemblich
sechsthalf
Woch.

In Rhummersachen gehet vnverjahrter Hauszins vor der Statt Zeis / vnd die Accins vor den ersten Rhommer / desgleichen Scheffenbrieff / vnd Bürgermeisterboch vor den ersten Rhommer / vnd also folgens die Rhommer.

Item

Item /
nemlich
den / sonder
alsdann
erlaubt
Item /
wohnt
zu öffnen
vnd andere
folgt worden
mer / so sch
kerentiam
dessen muß
werden.
Bürger
gen gekümmert
mit Scheffen
condemnt
Der
ten Dürpel
gers / oder
germeister au
End ihren
ren von bime
Also prae
oben Krops
Noch eod
einer alhie im
hundert Thal

PRIVILEGIUM
Imper

N

Item / mag ein Bürger den anderen außwendig bekömmern / nemblich wan der Beklagter alhie nicht kan zu Recht pragt werden / sonderen latitiret / oder sich außwendig verhielt / vnd ihnen alsdan außwendig zu bekömmern durch Richter vnd Scheffen alhie erlaubt würde.

Item / als Guit gekömmert wirdt in einem Haus / das nicht bewohnt wirdt / so heischt man an den Herren Erlaub / das Haus zu öffnen / vnd das Guit außzudragen mit Scheher / Schreiber / vnd andere Diener / vnangesehen / daß der Rhommer nicht verfolgt worden ist. Würde aber das Guit darnach weither gekömmert / so schreckt der erste Arrestans denselben / vnd hat also præferentiam, das vbrig aber so dem ersten bleibt / bekompt der zwendt dessen muß der erste Rhommer binnen Jahr vnd Tag auch verfolgt werden.

Bürger alhie zu Nach haben die Freyheit / daß sie nicht mögen gekömmert / noch gefänglich gefact werden / sy en sehndt zuvor mit Scheffen / oder Bürgermeister vnd Rahts Erkanntuß darzu condemnirt / bey Poen 300. Marc löttigs Goltz.

Der Amptman mag in keiner offenen Herberg ober den zwendten Dürpel einiches Leib bekömmern auff Anhalten einiches Bürgers / oder Fremden: Es wehre dan sach / daß die Herren Bürgermeister auß betwegenden Ursachen solches erlaubten / vnd zu dem End ihren Diener dem Amptman zugeben / welcher Diener die Thüren von binnen öffnete.

Also practisiret Anno 58. vff Anhalten Mergenshellings in Jacoben Krops Haus.

Noch eodem Anno in Decembri vff Anhalten N. Clermonts einer alhie im Cornellisbadt arrestirt worden vor vier vnd zwanzig hundert Thaler.

PRIVILEGIUM FRIDERICI III.

Imperatoris, Die Erwöhlung der Herren
Scheffen betreffend.

Num. XX.



Ir Friderich von Gottes Gnaden
Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
Herzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärndten /
vnd zu Crain / Herz vff der Windischen March /
h vnd

14. Schef-
fen.

vnd zu Portenaw. Graue zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pffurdt /
vnd zu Kyburg / Marggraue zu Burggaw / vnd Landgraue im El-
sasz / ic. Beken / vnd thun kundt öffentlich mit diesen Brieff /
Allen den die ihn sehen / oder hoeren lesen / Dasz Uns die Ehrsame
Herren Scheffen Unsers Königlichen Stuls vnd Statt zu Nache
haben zu erkennen gegeben / wie das Scheffengericht Unsers Kö-
niglichen Stuls daselbst von alther also gehalten / vnd herkommen
sene / dasz dasselb Scheffengericht mit vierzehnen der namhaftig-
sten / wolhabender / tugentlicher Manne / des alten Ehrbaren
Bürgergeschlechtes daselbst / als Scheffen / vnd Brthe-leren / dar
keiner dem anderen / als Vatter / vnd Sohn / Enckel / Noch als
Gebrüdere gewandt gewesen / besetzt worden sey / Vnd wie auch
durch solch Gewonheit / vnd Ordnung nach Abgang mit Dode /
etlicher derselben Manne in Besetzung des benannten Scheffenge-
richts offte vnd dick Mangel vnd Gebrech beschehe / Vnd haben
Uns demühtiglich bitten vnd anruffen lassen / Ihn / vnd dem be-
nannten Gerichte hierinne gnädiglichen zu versehen / desz haben Wir
angesehen der vorgenannten Scheffen van Nache demühtig vnd fleis-
sig Bette / vnd haben darumb mit wolbedachten Muht / vnd gu-
ten Raide / den vorgenannten Scheffen diese besonder Gnad ge-
than / vnd Ihnen gegönnet vnd erlaubt / gönnen vnd erlauben
Ihnen auch von Römisch. Keyserlichen Macht Volkommenheit
wissentlich mit diesem Brieff / dasz sei nu hinfuro / wenne / vnd als
offte desz nohturfft seyn werdet / die Zahl der gemelten 14. Schef-
fen zu erfüllen drey Persone solches ihres alten Geschlechts / die einander
als Vatter vnd Sohn / oder Enckel gewandt / oder zween Gebrüder
seyn / vnd nit darüber / zu Schef- / vnd Brthelern desz benannten
Königlichen Scheffenstoels an statt der obg. abgegangen Scheffen
auffnehmen / vnd setzen sollen / vnd mögen / van allermenniglich
vngehendert. Mit Brkunt dieß Brieffs versiegelt mit Unserm
Keyserl. Manst. anhangenden Insiegel. Gegeben zu der Newen
Statt / ahm Montag vor dem heiligen Pfingsttage nach Christi
1454. unsers lieben Herren Geburt vierzehnen hundert vnd im vier
vnd fünfzigsten / Unsers Reichs im fünfzehenden / vnd
desz Keyserthumbs in dem anderen
Jahr / ic.

Dessels

Desselben Känsers *Friderici Privilegium* auch dero
Herren Scheffen Wahl betreffend.

Num. XXI.

Wir Friderich von Gottes Gnaden
Röm. Käyser / ic. bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / vnd thun kundt allen denen / die ihnen sehen /
lesen / oder hören lesen / Wiewol Wir auß Käyserl.
Würden / darin Uns Gott der Allmächtig durch
sein Göttliche Miltigkeit gesetzt / vnd angeborener Güte allzeit ge-
neigt seynd / aller vnd jeglicher vnser vnd des Reichs Vnderthanen
vnd Getrewen bestes zu bewachen / vnd die in offnemen vnd gutem
Wesen zu behalten / So ist doch vnser Käyserlich Gemüth mehr ge-
neigt denen / so Wir in vnser vnd des Reichs Sachen vnd Ge-
schäften in unverdrossen Dienst vnd Übung finden / Vnser Käy-
serlich Gnad vnd Miltigkeit mitzutheilen. Wan Wir nun anse-
hen vnd betrachten die getrewen annehmen vnd nützlichen Dienst /
so Uns vnd dem Heiligen Reich die Ehrsamten Vnser vnd des
Reichs lieben Getrewen N. die Schöfften vnser Königlichent
Stuls vnd Statt Aach offte williglich vnd unverdrossentlich gethan
haben / vnd in künfftiger Zeit noch wol thun mögen vnd sollen /
So haben Wir mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath
Vnser vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / Grauen / Her-
ren / vnd Getrewen / so dan zumail in einer mercklichen Anzahl
bey Uns gewesen seynd / vnd rechter Wissen / denselben von Aach
diese besonder Gnad gethan / vnd Freyheit gegeben / Also / das
nun hinfüro ein jede redtliche vnd bequäme Person / so durch die
Schöfften des gemelten Vnser Königlichent Stuls zu Aach zu ei-
nem MitSchöfften desselben Stuls erkieset worden / dasselb Schöf-
fen Ampt annehmen / sich des bey Verliesung der Poenen in die-
sem vnserem Käyserlichen Brieffe begriffen / nicht wiederem /
auch das / wie ander Vnser vnd des Reichs Schöfften daselbst
gebrauchen / vnd dabey bleiben. Das auch dieselben Schöfften
so jecho seynd / oder künfftiglich obberührter massen zu Schöfften wer-
den erkoren / für vnd für / erblich vnd zu ewigen Zeiten / dem Rache
der Statt Aach mit anderen Rache geben / die zu zeiten darin
seynd / nach altem Herkommen besitzen / dabey bleiben / vnd des
ohn nöhtige Vrsach nicht entsetzet werden / Auch darzu Sie vnd
ihre

Scheit-
wort vor
dem Schef-
fengericht
gerifen
werde auch
daselbst ge-
strafft.

ihre Nachkommen Gewalt vnd Macht haben sullen / ein jede Per-
sohn / so wider sie / vnd das Gericht mit Worten vnd Wercken fre-
ventlich ohn Ordnung oder Nochturfft des Rechts Ihnen zu Ver-
driess vnd Schanden handeln / also offte das beschicht / vmb ein Marc
löttiges Goltz zu straffen / Vns die halbe in onser Keyserlich Cam-
mer / vnd den andern halben theil den gemelten von Nach vnabläß-
lich zu bezahlen / thun / vnd geben Ihnen solch obgeschriebenen Gnad
vnd Freyheit / von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit /
vnd rechter Wissen in Krafft dieß Brieffs / vnd meinen / setzen vnd
willen / daß sei vnd ihre Nachkommen sich der vorbas mehr ewig-
lich gebrauchen / geniessen / vnd gänztlich dabey bleiben sullen vnd mo-
gen von allermenniglich vngehendert / Doch Vns / vnd dem Reich
onser Oberkeit vnd Gerechtigkeit hierinne vurbekalten / vnd darahn
vndergreiffentlich vnd vnschädlich. Vnd darauff so gebiethen Wir
allen vnd jeglichen Unseren vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten /
Grauen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Bis-
chumben / Bögten / Pflegern / Berweyeren / Amptleuthen / Schul-
theissen / Bürgermeistern / Richtern / Kähten / Bürgern vnd Ges-
meinden / vnd sunst allen anderen unseren vnd des Reichs Vnder-
thanen vnd Getrewen / in was Wirten / Stats / oder Wesens
die seyn / von obg. Röm. Keyf. Macht Vollkommenheit wissentlich
in Krafft dieses Brieffs / daß sy die g. von Nach vnd ihre Nachkom-
men ahn solchen obgeschriebenen onsen Keyserlichen Gnaden vnd Frey-
heiten nicht hinderen noch irren / sonder sy der herewlichen vnd ohn
Trrung gebrauchen / geniessen / vnd gänztlich dabey bleiben lassen /
als lieb Ihnen allen vnd jeglichen sey / Unser vnd des Reichs schwe-
re Bngnad / vnd Verliesung einer Poen / nemblich 40. Marc löttigs
Goltz zu vermeiden / die ein jeglicher / so freventlich her wider dese /
verfallen seyn solle / halb in onser Keyserl. Cammer / vnd den andern
halben theil den vorg. von Nach vnabläßlich zu bezahlen. Mit Br-
kunde dieß Brieffs besiegelt mit onserem Keyserl. Mansf. anhangen-
den Insiegel. Geben zu Nach am Mittwoch nach S. Thomas
des heiligen Zwölffbotten Dag / nach Christi Geburde vierzehen
1473. hundert vnd im drey vnd siebentzigsten: Unserer Reiche des Röm-
schen im vier vnd dreyßigsten / des Keyserthumbes im zwey vnd
zwenzigsten / vnd des Hungarischen im fünff-
zehenden Jahr.

P R I

PRIVILEGIUM

IN nomine
Caroli IV
Augustus
Imperialis d
& sua vicarie
iustitie, & R
Nostrorum &
quigratum, et
omnes Provinc
rogatum, prece
& Sancti Caro
& Regum et
Inhabitantes i
uilegiis, Li
quasi ruro &
cilius elabant
Sciatis vniuersi
cium Aquensi
bertatem, quar
manorum Imp
huiusmodi Lib
munitate aut v
tentia in iudic
it promulgata
fideles Scabino
Iudices legitime
ses totiens, quo
Iudicibus & Scab
pore notitie hab
dam, certam &
iuxta locorum d
Scabinis Aquen
mare teneantur
Scabini à qu

PRIVILEGIUM APPELLATIONVM
Imperatoris Caroli IV.

Num. XXII.

IN nomine Sanctæ & Indiuiduæ Trinitatis foeliciter, Amen.
 Carolus IV. Diuina fauente clementia Roman. Imperator semper
 Augustus, & Bohemiæ Rex. Ad perpetuam rei memoriam.
 Imperialem decet clementiam, paci & quieti omnium intendere,
 & sua vnicuique Iura in statu solido conseruare. Vnde, sicut æquitas
 iustitiæ, & Regni authoritas Nos admonet, & tranquillitati fidelium
 Nostrorum & Iustitiæ toto nisu volumus prouidere. Et quoniam A-
 quisgranum, vbi primo Romanorum Reges initiantur & coronantur,
 omnes Prouincias & ciuitates post Romam dignitatis & honoris præ-
 rogatiua præcellit, congruum & rationabile est, vt exemplo Domini
 & Sancti Caroli, aliorumq; Prædecessorum nostrorum Imperatorum
 & Regum eundem locum & Sedem Regalem Aquensem, & omnes
 Inhabitantes ibidem Imperialis Defensionis, & nostræ clementiæ Pri-
 uilegiis, Libertatibus & bonarum consuetudinum conseruatione
 quasi muro & turribus muniamus. Verum, quoniam ab humana fa-
 cilis elabantur memoria, quæ nec scripto, nec testibus æternantur,
 Sciant vniuersi præsentis & posteris, Quod Nos fidelium nostrorum
 ciuium Aquensium iustis precibus annuentes, omnem Iustitiam & Li-
 bertatem, quam Gloriosus Prædecessor noster Carolus Magnus Ro-
 manorum Imperator Augustus Eis præ cæteris dedit, & specialiter N.
 huiusmodi Libertatem, Quod si in aliquibus ciuitate, oppido, com-
 munitate aut villa in Imperio ab ista parte citra Alpes Italiæ aliqua sen-
 tentia in Iudicio per Iudicem seu Scabinos ciuitatis, oppidi aut villæ fue-
 rit promulgata, à qua vt à nulla, seu iniqua ad Nostros & Imperij Sacri
 fideles Scabinos Aquenses, & ad competentes præfatæ Sedis Regalis
 Iudices legitime prouocari contingeret, quod extunc Scabini Aquen-
 ses totiens, quotiens hoc eueniet, suis patentibus literis sigillatis ipsis
 Iudicibus & Scabinis à quibus fuerit appellatum post quindenam à tem-
 pore notitiæ habitæ literarum prædictarum immediate computan-
 dam, certam & nominatam diem ac terminum peremptorium; sicut
 iuxta locorum distantiam, & viarum discrimina expediens fuerit, &
 Scabinis Aquensibus expedire videbitur, præfigere, deputare, & assi-
 gnare teneantur, post quem terminum seu diem assignatum ipsi Iudices
 seu Scabini à quibus appellatum fuerit, coram Scabinis Aquensibus

N.

„ & eorum Iudicio tanquam Iudicio superiori Regalis Sedis prædictæ
 „ in huiusmodi Appellationis causa , si & in quantum præmissa omnia
 „ & singula per præfatos Carol. Magnum, & alios nostros Prædecessores,
 „ Rom. Imperatores & Reges in ipsorum Priuilegiis Ciuibus Auenensibus,
 „ & Regali Sedi prædictæ rite & legitime prius indulta forent, seu concessa,
 „ Iustitiæ complementum recepturi comparere tenebuntur, de innata No-
 „ bis benignitatis clementia approbamus, ratificamus, de nouo concedi-
 „ mus, auctorizam^o, & ex certa nostra scientia deliberato animo Imperiali
 „ auctoritate confirmamus. Nolentes præfatos Iudicem, seu Scabinos
 „ quibus appellabitur, per eorum Dominum, aut quemcunq; alium cuius-
 „ cunque dignitatis, præminentia, conditionis, aut gradus fuerit, quomi-
 „ nus coram Scabinis Auenensibus in huiusmodi Appellationum causis
 „ appellati compareant, & Iustitiæ complementum recipiant, vt præ-
 „ fertur, perturbari, aut aliquid impedi. Statuentes, & Imperiali
 „ specialiter sancientes Edicto, vt nullus Princeps Ecclesiasticus vel Sæ-
 „ cularis, ArchiEpiscopus, Episcopus, Dux, Marchio, nullus Comes, nul-
 „ la ciuitas vel communitas, nullum oppidum, nulla denique persona
 „ alta vel humilis, Ecclesiastica vel mundana ipsos Scabinos, & ciues A-
 „ uenenses contra præsentis nostri Priuilegij tenorem ausu temerario in-
 „ quietare, molestare, aut perturbare præsumant, Quod qui præsum-
 „ pserit, indignationem nostræ Celsitudinis & poenam 50. librarum au-
 „ ri puri, quarum medietatem nostræ & Successorum nostrorum Roma-
 „ norum Imperatorum & Regum Camera, reliquam vero partem pas-
 „ sis iniuriam applicari volumus & mandamus, se nouerit incursum.
 „ Ita quod ipsi ciues & Scabini Auenenses huiusmodi penam, vt præfer-
 „ tur, eis competentem in toto, vel in parte poterunt diuertere, & applica-
 „ re, ad manus cuiuscunque Iudicis seu Hominis Ecclesiastici aut Sæcu-
 „ laris eis apti ad refranandum Rebelles & huiusmodi Priuilegiorum in-
 „ fractores, quotiescunque eis placuerit, & fuerit opportunum, vt
 „ cuiuscunque, seu quibuscunque huiusmodi penam dare decreuerint,
 „ illi & illis conferimus per tenorem præsentis paginae auctoritatem ple-
 „ nariam huiusmodi Rebelles & Infractores inuadendi, impetendi, per-
 „ turbandi, & eis nocendi in suis corporibus, atque rebus vbicunque lo-
 „ corum ipsi, aut bona sua reperta fuerint vsque ad integram & comple-
 „ tam affecutionem datæ penæ per ciues & Scabinos antedictos. No-
 „ stris, Imperij Sacri, ac aliorum quorumlibet Iuribus semper saluis.
 „ Signum Serenissimi Principis & Domini, Domini Caroli Quarti Ro-
 „ manor. Imperatoris Inuictissimi, & gloriosissimi Bohemiæ Regis.
 „ Testes huius rei sunt venerabilis Boemundus S. Treuirensis Ecclesiæ
 „ ArchiEpiscopus, Sacri Imperij per Regnum Arelatense, & Galliam
 „ Archicancellarius, Illustris Robertus Senior Comes Palatinus Rheni,
 „ & Dux Bauariæ, Sacri Imperij Archidapifer, Lud. Romani. Marchio
 „ Bran-

Brandenburg
 & Henricus L
 dericus Mach
 de Sapient
 Henricus de C
 tium sub Imp
 Dat. Meis,
 sexto, Indica
 vero 2.
 By die
 das Schöffer
 disses dem
 hieher zu app
 allo einzufol
 Welcher Eie
 Dorigkeiten /
 halten / sollen
 Pönnen so.

In Appel




der Königl. Ein
 by dēlbe Staat
 endē Marier
 endē in Sack
 Schöffen voll
 met gaders na
 mögen gemacht
 vs hinclick g
 me dat een 2

Brandenburgensis Sacri Imperij Archicamerarius, Ademarüs Metenf. & Henricus Lubecenf. Episcopi, ac Henricus Abbas Fuldenf. Fredericus Marchio Missen. spectabiles Ioannes de Nassovv, Ioannes de **Rakenelenbogen** / Ioannes de **Spanheim** / Ioannes de **Riz** / & Henricus de **Schwarzenburg** Comites, & alij quamplures praesentium sub Imperialis nostrae Maiestatis sigillo testimonio literarum. Dat. Metis, Anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo **1356** sexto, Indiēt. 9. 5. Kalend. Decemb. Regnor. nostror. Anno II. Imperij vero 2.

Ben diesem Kaysertlichen Priuilegio wird die Statt Aach vnd das Schöffengericht annoch vor das Haupt erkandt aller Stätten disseits dem Gebirg Italiae, vnd daß allen beschwärten Partheyen hieher zu appelliren frey stehe / vnd alsdañ auch der Appellat deme also einzufolgen / vnd hieher vor Rechte zu stehen schuldig seye. Welcher Sie aber darin würde behinderen / vnd die Herren / oder Obrigkeiten / so ihre Vnderthanen hieher zu appelliren würden abhalten / sollen neben Kaysertl. höchster Bngnaden in eine namhafte Poen von 50. Pfund seines Golts gefallen seyn.

In Appellationsfachen mit der Statt Nymwegen
getroffener Abschiedt.

Num. XXIII.

 **P** hunden den 21. Octobris, 1613. send die Aiffgesandten der Statt Nymwegen vis Kracht van heure Credentiael Brieuen / ende Instructie verdragen / ende geaccordert met den aenwesenden Herren Scheffenmeesters / ende Scheffenen der Königl. Stoel / ende Statt Acken / dat de prouisionele Ordinatie by deselbe Statt Nymwegen gemacht op de Bedienunge van Justitie / ende Manier van Procediren int Jahr 1608. angenommen wort vmb in Saecten vor de wellg. Herren Scheffenmeester / ende Scheffenen vallende naegeuolgt te worden / ende darnae geordelt / metz gaders nae den Costumen / ende Statuten der Statt Nymwegen gemacht / ende nocht maken / Well verstaende / dat alles syncerlick genohmen / ende verstaen wort / als nae Recht / ende dat een Appellandt fall mogen te Nymwegen einbringen
seine

seine Grauamina binnen den Tijt van sees Wecken : Warop den Appellat andtworden sall oock binnen den Tijt von seesz Wecken /
 ” ende en sall darnae niet vorders geschreuen / maer die stücken vant
 ” Proceß met die Grauamina ende Antwort / auch beyder Theylen Bes
 ” weißstücken / so sie ciniche hadden / beschloten alhie gesonden worden /
 ende dit alles bey Prouisie / ende sonder Præjuditie offt Vercortinge
 van jemandts Berechtigheit / so well van de wellgemellte Herren
 Scheffenmeesters / ende Scheffenen / alsz oock der Statt Nym
 megen vorgenombt. Aldus gedaen / ende int vrüntlyck goetwillig
 lick verdragen binnen der Statt Acken / ende byde Anwesende Herren
 Scheffenmeister / ende Scheffenen mitzgaders den vorg. Afsesand
 ten geteickent ter dato / alsz bouen. Fransz Buys / Johan Kelsken /
 Johan Giel.

Verdrag zwischen dem ScheffenGericht zu Nach /
 vnd dem Gericht zu Vortscheidt.

Num. XXIV.

Wndt seye allen Luyden / die diesen int
 gegenwerdigen Brieff an sullen sien / off horen lesen /
 nu sien / off hernae mahls kkommen sullen / mit Be
 klernisse der Warheit / dat Wir Scheffen des
 Dorps van Vortscheidt bey Nachen gelegen / der
 Namen hernae beschrieben stündt / bekennen offenbierlich / dat die
 Ehrsame Weise bescheiden Lunde / die Scheffen des Königlich
 Stoels van Nachen / die nu seyndt / off naemals kkommen sullen /
 onse Heufft syn van dem Heiligen Römischen Reich / Ordel / Bunde
 nis / ind. Broeden dae zo halen / ind. zu gesinnen / ind. nirgens an
 ders / Ind. as Wir vur sei berueffen werden / alsz Wir van Recht sul
 len / ind. want wir intgegen dat Heilige Römische Reich / ind. entge
 gen die Scheffen / end. Scheffenstoel van Nachen onse Heufft / ver
 brüchlich seyn gewest / end. misdaen hauen / desz nimmer syn en muiffe /
 So haint Wir bekandt / ind. bekennen / dat sei ons guetlich / ende min
 lich entfangen hauen / ende gnädiglich van Ihn hauen lassen scheiden /
 mit alsolcher Besserungen / alsz hernae solat : Dat is zu wissen / dat
 Wir sullen ende muiffen senden off brengen alle Jahr op den heiligen
 Christidag / off binnen echt Dagen darnae vubefangen / alsz lange
 als

aß onser innich lefft / einen gülden Pfenning guit van Golde / ende
 schwär van Gewichte der Münzen van Engelland genant ein No-
 bel / den zu Aachen onseren Herren den Scheffen zu liefern / ende zo
 antworten / in Bekennisse / dat se onser Heufft seyn / Ind. sicheren/
 ende gelouen vort in guten Trewen ende in Aidtstatt / als lang / als
 wir leuen sullen / nümmer Ordell offte Bündniß dat jemand's ahn sein
 Leiff off aen sein Ehre gaen mag / außweisen en sullen / Wir en hauen
 Uns dan zuirst wal beraden mit onsen Herren den Scheffen van A-
 chen / die nu seynd / off hernachmals kkommen mogen. Vort so gelo-
 uen Wir in derseluer Voegen / dat Wir nümmer Scheffen innehmen
 en sullen in onsen Scheffenstuel / sie en sullen sicheren ende gelouen vp
 ihre Aide / die sei deme Scheffenstuel doen sullen / inde des ihre Brieff
 mit ihrem Siegel besiegelt onsen Herren den Scheffen van Achen
 geuen / dat sei kkommen / dat onse Herren die Scheffen van Aachen
 onse / ende ihre Heufft seynd / Van des Heiligen Römischen Reichs
 wegen Broeden / ende Ordelen dae zu hoelen / ende zo gesinnen / in alle
 der Voegen / als vur van Uns geschreuen steit. Inde dat sie nümmer
 Ordell / noch Broeden außweisen en sullen / dat jemand's an sein Lyff /
 off aen seine Ehre gaen mag / sie en sullen sich des zuirst beraden mit
 onsen Herren den Scheffen van Aachen vursch. gleich Wir hievor
 gelofft hauen / inde den Pfenning / als lange sie leuen / alle Jaer geuen /
 mit ihren Gefellen so wie vursch. steit / ende onsen Herrn den Scheffen
 darnach des ihre Brieff mit ihren Siegelen besigelt geuen / der Punc-
 ten vursch. Inde were idt sache / dat wir hiraen irgens verbrüchlich
 weren / so bekennen wir / dat wir onser Eide / onse Ehre / noch vnse Si-
 cherheit nit wael bewart en hauen / ende dat sie Uns vur dat Römische
 Reich / ende vur allen guden Lunden mogen heischen / ende schelden
 sicherloß / ehrloß / ende meineidig. Alle Argelist außgeschiden in al-
 len dies Brieffs Puncten vorsch. Ende des zu eine Ordunde / ende
 vmb faste gantze Stedigkeit all dies Brieffs Für werden ende Punc-
 ten / so hauen Wir Eyllman Hungen / Volquin von Loiffelt / Erwyn
 Erwyns Sohn / Johan Schwartz / Johan Scharpenberg / Johan-
 nes von Drimborn / vnd Henrich van Kanell Scheffen des Schef-
 fenstuels des Dorps van Bortscheidt onse Insiegel ahn diese Brieff
 gehangen in ein Gezeugniß der Warheit / ende hauen vort gelooft /
 ende gewelk ärt / were idt sache / dat ahn diesen Brieff vnser einichs In-
 siegel gebreche / off einich hieane versatt / gequatt / offte gedruckt würde /
 Tot were van allen ein off mee / darumb en fall dies Brieff / noch ghyn
 seiner Puncten demyn nit Macht noch Virtut nit hauen / on Argelist.
 Gegeuen im Jaer onß hern da man schrieff nae Gots Geburt 1367. 1367.
 des negsten Dags nae vnser Frawen Dag Conceptio , die man
 noembr. Verhoelen.

N.

Zwey Urkunden die Ober Vogtey des Herzogen
von Brabant vber die Statt Aach
belangend.

Num. XXV.

VNiuerſis, ad quos præſentes literæ peruenerint, Nos Iudices, Scabini, Conſulatus Ciuium, Magiſtratus, ac vniuerſi Ciues Regalis Sedis Aquenſis, Notum facimus per præſentes, Quod cum Vir Illuſtris Dñus Ioannes Lotharingiæ & Brabantiaë Dux noſter ſit, ſicuti ſui fuerunt Progenitores (poſt Imperij Dominiũ) ſuperior Aduocatus, nobisq; ſit impertitus, & quotidie impertiatur ſuum peramplius auxilium, aſſiſtentiam & fauorem, Nos eius Excellentiam digna vicifſitudine proſequi firmiter cupientes, quicquid Ei ratione prædictæ Aduocatiæ qua apud Nos fungitur, tenemur facere, faciemus, Promittentes Eius acquieſcere conſiliis, & ſuæ Gratiæ & Beneuolentiæ Nos aptare. In omnibus Imperij Iure ſaluo. Datum Dominica proxima poſt feſtum D. Urbani Papæ, Anno Domini 1277.

VNiuerſis præſentes Literas inſpecturis Iudices, Scabini, Conſules Ciuium, Magiſtratus, & cæteri Ciues Regalis Sedis Aquenſis ſalutem & cognoscere veritatem, Quoniam fragilis eſt Hominum memoria, & geſta de leui obliuioni traduntur, niſi ſcripto fuerint ſtabilita. Notum facimus tam præſentibus quam futuris, & Nos vnanimiter recognoscimus Illuſtrem Principem Dominum Ioannem Dei gratia Lotharingiæ & Brabantiaë Ducem noſtrum eſſe, quemadmodum ſui honorati Prædeceſſores fuerunt, ſuperiorem Aduocatum, & ipſum & ſuum, qui in Ducatu legitime ſucceſſerit, Hæredem pro noſtro ſuperiori conſitemur, & tenemus in perpetuum Aduocato. Inſuper Domino Ioanni Lotharingiæ & Brabantiaë Duci promittimus bona fide, quod Eidem & Hæredi ſuo contra omnes qui nunc ſuperſunt, aut poterunt ſuper eſſe (Excepto Sereniſſimo Dño noſtro Romanorum Rege & Imperio) aſſiſtemus fideliter conſilio, auxilio & fauore. Et vt præmiſſa robur & certitudinem obtineant firmitatis, præſentes literas Eidem & ſuis Hæredibus roboratas noſtri ſigilli munimine contulimus in perpetuum duraturas. Dat. Aquisgrani Anno Domini milleſimo ducentefimo octuageſimo, In craſtino Reſurrectionis Domini Ieſu Chriſti.

1280.

Mit

Dritte
Mit diesen zwei
das Herzog Johan
ſe Oberadvocat
mit ſolam wollen d
gabelt auch die Sta
dem Herzogen vurf
oder Vogten.

Fürſtlich Wi
und M

Aach
Bürgermeiſter
guetlich geſchieden
Ewiſſe / Zuerung
ergangen biß zu dieſer
Sachen / ende londer
Aach / waden Wir
in allen Sachen doe
heiten / Geſetze / ende
guetlich gebrauchten
einich Gebrech ſiſe /
In ſu ſhren veruueck
Freiheiten / Geſetze /
den londer Argeliff.
ſu Ewdigheit / ſo hau
uen / ende / Nachomlinge
aen dieſen Briefſſen
dauſendt vierhun

Mit diesen zwey kurzen Brkunden bezeuget die Statt Aach / daß Herzog Johan von Lottringen vnd Brabant / vnd dessen Erben ihr OberAdvocat oder Vogt seye / dessen Raht sie in ihren Sachen mit folgen wöllen / dem H. Röm. Reich doch vnabbrüchig. Hinge en gelobt auch die Statt Aach / mit Raht vnd That jederzeit benzustehen dem Herzogen vursch. vnd dessen Erben / alsß ihrem OberAdvocat oder Vogten.

Fürstlich Gvilichsch Verbundt Brieff die Vogten
vnd Meyeren belangend der Statt
von Aach.

Num. XXVI.

Wir Reinoldt von der Gnaden Gots
Herzoge von Guilig / ende van Gelre / ende Graue
van Zutphin / doen kondt allen ghenen / die disen
Brieff sullen sien / off hoeren lesen / ende bekennen /
dat Wir mit den Ehrsamem vnser lieuen Fränden
Bürgermeister / Scheffen ende Raht des Königl. Stuils van Aache
guetlich gescheiden / gelichen / ende ouerthommen seynd / vmb allen
Stoß / Zwehung vnd Vnminne tüschen Vns ende der seluer Statt
ergangen bisß zu diesen Dag zu Datum dieß Brieffs / Alsß van allen
Sachen / ende sonderlinge / van vnser Vogtenen / ende Meyerenen zu
Aache / waben Wir / onse Eruen / ende Naefomlingen der Statt vursch.
in allen Sachen doen sullen nae ihren Priuilegien / Rechten / Frey-
heiten / Gesetze / ende alder Gewönden ende Herkthommen / der Wir sie
guetlich gebrauchen lassen sullen / Ende off Jhn darahn her naemahls
einich Gebrech siele / dat sullen Wir / onse Eruen / ende Naefomlingen
Jhn zu ihren versuecken guetlich affdoen / ende sei bey ihren Rechten /
Freyheiten / Gesetze / ende alden Gewönden ende Herkthommen hal-
den / sonder Argelst. Ende dis zu Brkunde ende Gezeuge ganzer vas-
ter Stedigkeit / so hauen Wir Herzog vurgenant vur Vns / onse Er-
uen / ende Naefomlingen vnser Siegel van vnser gerechter Wissenheit
aen diesen Brieff doen hangen. Gegeuen in den Jahre vnser Herri
dausent vierhundert vnd achtien / vp S. Agneten Dag
der Heiligen Jungfrawen.

* *
* *

PRIVILEGIUM DE NON AP-
pellando vom Schurgericht.

Num. XXVII.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gna-
den Erwählter Römischer Kaysler zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hispanien /
bender Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien /
Croatien König / Erzhertzog zu Oesterreich / vnd
Herzog zu Burgundt / zu Brabant / ic. Graue zu Habsburg / Flan-
deren / vnd Tyrol / ic. bekennen vor Vns / vnd vnser Nachkommen
am Reich öffentlich mit diesen Brieff / vnd thun kundt allermennig-
lich / das Vns die Ehrsamten Vnser vnd des Reichs lieben Getrewen
Bürgermeister / Scheffen vnd Rath vnser Königlich Stuls
vnd Statt Nach vürbringen lassen / wiewol von zweyhundert Jah-
ren her auß vnd bey Ihnen ein Gericht genant das Schurgericht bes-
etzt vnd gehalten / vnd daran alle Händel vnd Sachen / als Todt-
schlag / Freuel / Scheltwort / vnd ander dergleichen ohn Mittel
das Malefiz berührend gehandelt / gericht / geordelt / vnd densel-
ben Vrtheilen gebürliche Execution beschehen / vnd daruon niemaln
geappellirt worden seye. So haben sich doch in kurzvergangener
Zeit etliche vnderstanden auß eigen Muthwillen davon an vnser
Vorfahren am Reich Sammergericht zu appelliren / da doch solche
Appellation krafftlos erkandt / das sie hinfüro von anderen täglichs
gewartend seyn müssen / dardurch die gesprochen Vrtheilen ihr ge-
bürlich Vollziehung nicht erreichen mügen / vnd mancher zur Vbel-
thaten gereizt vnd gesi ärckt werde / das Ihnen zu mercklichem Nach-
theil vnd Verhinderung reiche / vnd Vns darauff demühtiglich ge-
betten / Sie hierinne mit vnser Kayslerlichen Hülff gnädiglich zu
versehen. Wan nun das Vbel nicht gepflantz sondern gestrafft /
vnd allenthalben im Heiligen Reich der Gebrauch ist / das von Vr-
theilen vnd Processen / so an den ordentlichen Gerichten vmb Sa-
chen so ohn Mittel das Malefiz berühren / nicht geappellirt / noch
solche Appellation angenommen werden sollen / Das Wir demnach
mit wolbedachtem Muth / zeitigem Rath / vnd rechter Wissen den
genanten Bürgermeister / Schöffen vnd Rath vnser Königlich
Stuls vnd Statt Nach diese sonder Gnad gethan / vnd Freyheit
gegeben / auch gesetzt vnd geordnet hauen / thun vnd geben Ihnen
die

Dritt
die Gnad und Frey-
heit der Nachkommen
in einiger Zeit niem-
thellen so an dem ge-
Freuel / Schelt-
wörtchen ergehen /
vnd vnser Nachkom-
möglich Sammerger-
richt appellirt / vnd
zugelassen / außer
procedirt / sondern
den gemelten Schur-
gerichts wie von al-
beschehen soll /
den Vrtheilen vnd
würde / solle nicht
vorfahren / vnd de-
werden mügen / in
Das Wir auch jere
derogiren vnd vern-
Doch Vns vnder
sich nicht betreffen
Brieffs besigelt
Geben in vnser Sta-
nats August / nach
vnd zweyzigsten /
anderer aller im schiff

Kurzer Aufzu

Dr. Fri-
scher Kön-
len zu De-
Statt zu
gen vnd

die Gnad vnd Freyheit / setzen vnd ordnen auch solches von Kayserslicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs / Also / daß nu hinfuro in ewiger Zeit niemands wer der were / von den Processen vnd Brtheilen so an dem gedachten Schurgericht in Sachen / Todtschlag / Freuel / Scheltwort / vnd ander dergleichen Malefiz Handel berührend ergehen / erkandt vnd gesprochen werden / weder vnr Vns vnd vnser Nachkommen am Reich / noch vnser Kayserslich vnd Königlich Cammergericht / noch an einich ander Hoff- oder Landgerichte neit appellirt / vnd ob das darüber beschehe / solch Appellationes neit zugelassen / angenommen / noch darauff gericht / gevrtheilt noch procedirt / sondern den Processen vnd Brtheilen / die deshalben an dem gemelten Schurgericht erkandt vnd gesprochen seyn vnd werden / gestricks wte von alters herkommen vnd gebraucht ist / Vollziehung beschehen soll / Ob aber darüber Jemands / wer der were / von solchen Brtheilen vnd Processen geappellirt hette / oder noch appelliren würde / solle nichts desto minder mit Execution der selben Brtheilen vurgefahren / vnd darzu alles das so darwider gericht oder gevrtheilt werden möchte / in was Schein das beschehe / kein Krafft haben. Das Wir auch setze als dan / vnd dan als jetzt widerumb abthun / derogiren vnd vernichten / von der vorbestimmbten Kaysersl. Macht / Doch Vns vnd dem Heiligen Reich in anderen Fällen so das Malefiz nicht betreffen / vnser Oberkeit vorbehalten. Mit Brkandt dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserslichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser Statt Brügge in Flanderem / am 12. Tag des Monats Augusti / nach Christi Geburt fünffzehen hundert vnd im ein vnd zwenzigsten / Vnserer Reich des Römischen im dritten / vnd der anderer aller im sechsten Jahr.

1521.

Carolus.

Kurzer Außzug etlicher mehr anderer Privilegien
dero Statt Aach.

Num. XXVIII.



Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer König / etc. Das Wir besonder Gnad vnd Willen zu Vnserem vnd des Reichs Königlichen Stul vnd Statt zu Aach tragen / So haben Wir auff Anbringen vnd Begerung dero Bürgermeister vnd Rath da
selbst

selbst / vnsern lieben Getrewen vber etlich Gebrechen vnd Nothturfft / die Ihnen in Vollführung des Rechten / vnd Gerechtigkeit in der Statt Nach anligen / als sie Vns dat durch ihre ehrbar Botschafft zu erkennen geben hant / diese nachgeschriebene Freyheit vnd Enad mit Raht vnser Fürsten / Grauen / Edlen vnd Getrewen / vnd rechten Wissen Ihnen gegeben / vnd verliehen / Also / wañ das ist / das die Bürgermeistere zu Nach / die zu zeiten seynd / vnd seyn werden / in den Sachen / darüber sie zurichten hant / ihr Mitbürger vnd Vnderthanen / vmb ihr Vngehorsamb in das Haus / geheischen das Gras zu gaen verbieten / vnd das dan dieselue / so verbotten / in das Gras nicht giengen / vnd dan further nae Recht inde Herkkommen der Statt von Nach drey Monat vor die Statt vnd Reich zu Nach außzugehen würden verbotten / vnd ob sie aber das nicht thetten / zum letzten vier Jahr von der Statt vnd Reich zu Nach verbotten würden / vnd dan solch durch ihr Freuel verachtende solche Gebott noch in der Statt zu Nach plieben / vnd nicht außgiengen / oder ob sie außgiengen / vnd doch in den Jahren vnerlaubt / aber freuelich wider in die Statt quämen.

Grasge-
bott.

Pforten-
gebott.

Desgleichen ob einich ihr Bürger oder Vnderfaß vmb Vnthat vnd Vngehorsamb vff Pforten oder Thor verbotten würd / vnd der auch nicht gehorsamb wehre / das er vff der Pforten oder Thor nicht gienge / oder / ob er hinauff gienge / vnd doch darauff nicht plieb / so lang / vnd ihm gebotten wehre / vnd in der Statt begriffen würde / das dan der Vogt vnd Meyer zu Nach / oder sein Statthalter vnd Knecht auff Erforderung vnd Begeren der Bürgermeister von wegen des Rahts zu Nach zu stundt vnerziehen solchen Vngehorsamben vngeweigert anfallen / antasten / vnd fahen soll / vnd vorbaß helfen / inde bestellen / das die vmb solch ihr Vngehorsamb vnd Freuel gestrafft vnd rechtfertigt werden / anderen zum Exempel vnd Beyspiel sich darvor zu hüten / nach Gesetz / Gewonheit / vnd altem Herkkommen der Statt zu Nach.

Provisio-
nal Meyer

Ob aber der Vogt vnd Meyer / oder sein Statthalter das nicht thäten / darumb das dan die Statt vnd Bürger zu Nachen ahn ihren Rechten inde Herkkommen mit Bekränkung vnd Gebrechen leiden / So erlauben Wir dem Raht zu Nach / vnd geben Ihm Macht vnd Gewalt / das sie von vnseren / vnd des Reichs wegen / als die sich dat gebuert / solche Vngehorsamben / als vorstehet / mögen antasten / fahen / vnd die straffen / oder zu in richten nach gestallt ihr Mißthat inde Vngehorsamkeit / ohn Eindragt / Irrung vnd Hindernuß des Hern / des Vogts vnd Meyers / vnd meniglichs.

Wir

Wir gemen vnd
Macht haben alle die
Nemen vnd Auffruhr
darumb nicht auffrich
in das Gras verbotten
ungehorsamb würden
mit Raht vnd Vffin
erholen vnd mit furthe
Desgleichen auch
der Er vor den Bürger
die Schuld vnd nicht
allermenglichs
Geben vnd verlich
vnd Statt zu Nach so
Macht in Krafft dieses
das sie der nuyt hinvor
von allermenglich vñ
Geben zu Wien ahn d
im 1437. Jahr.

Gesetz



M
vnd d
Eche
meint
meiner
alle der Bürger von N
alle so hant Wir mit g
hie verpfaßt diese Puna
Dater sie Punet ist
Vpleffunge viele tische
vor lenn moß / in wat N
wehren / der vbadem and
Kline / der die bot / der s
nands anders / Ende v
diege / so en soll sich nien

Wir gönnen vnd erlauben auch denselben von Nach / ^{Impost- und Accin- sen Bezahlung.} das sie Macht haben alle die / die der Statt von Nach von ihre Accinsen / Renten vnd Auffnehmung schuldig seynd / vnd ihren Rentmeistern darumb nicht auffrichtig Bezahlung theten / vnd darumb auch in das Gras verbotten würden / vnd die auch nit darin giengen / vnd ungehorsamb würden / durch ihr geschworen Knecht vmb solch Accinsen / Rent vnd Bffnehmung zu pfänden / vnd der Schuldt darmit erholen / vnd nit further.

Desgleichen auch einem jeglichen vff wissentlich Schuldt / ^{Bezüglich der Schuld belangend.} vnd der Er vor den Bürgermeistern bekantlich wehre / auch also zu erholen die Schuldt / vnd nicht further / pfänden sollen vnd mögen vngehendert allermenniglichs.

Geben vnd verleihen den vorgenanten Bürgermeistern / Racht vnd Statt zu Nach solch Gnad vnd Freyheit von Römischer Keyserl. Macht in Krafft dieses Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wollen / das sie der nuhn hinvor gebrauchen vnd genieffen sollen vnd mögen / von allermenniglich vngehendert / vnder Poen 50. Marcq Golts. Geben zu Wien ahn der 11000. Mägd Tag / nach Gots Gebürt im 1437. Jahr.

Gesetz / vnd Ordinantie des Churs.

Num. XXIX.

In Nahmen des Vatters / des Sohns / vnd des Heiligen Geistes / Amen. Wir Richter / Scheffen / Racht / Bürgermeister ende Bürgere gemeinlichen des Königl. Stuls van Nache / vmb gemeines Vrbars / Friedens ende Gemachs willen alle der Bürger van Nache / ende auch vmb Eindrächtigkeit vnser allre / so hant Wir mit guten Borraht / ende mit gancker Eindrächtigkeit vpgesatt diese Puncten / die hernae geschreuen stündt:

Das erste Punct is dit / wehre sache / dat einiche Zweyonge / off Vpleuffunge viele tischen einichen Bürgeren van Nache / dar Gott vor sehn moß / in wat Maniren die Zweyonge / off Vpleuffungen wehren / der dha dem anderen misdiert / die Mißthat / sie sene groß / off kleine / der die deit / der fall sie alleine aenen / ende besseren / ende niemand anders / Ende vmb dieser Mißdaet willen / welcher Könne die sene / so en fall sich niemand heuffen / noch wapenen / mer men fall danaff

danaff kuren nae der Stede Recht van Ache / Ende heuffde / offte wapende sich jemand's hierenbouen / der dat dede / ende alle / die bey ihem gewapent wehren / deren die sullen alle auffer der Statt / ende auffer dem Reich van Ache seyn ein ganz Jahre / ende sullen darzo des Kuren Recht leiden / wannehr der Kuer dat gekurt hatt / wer die all syn.

Vortmee so wilch Bürger / der verkuirt wirdt / der ghien / deme hy gegeuen wirdt / endeda hy aff verkuirt wirdt / noch seine Freunde die sullen da egeine Brache doen / sie en hant erst den Richter gebeten / dat hie den Mañ mahne in seinen Kuer / ende sy en hant sich erst des beklart mit dem Richter / off mit den Bürgermeistren / off der Richter den Mañ nicht mahnen en wölde / Inde wehre sache / dat sie jedt darzo deden / ehe sie sich beklart hedden / dha solte man van kuren gelicher weiß / off as sie niet zusammen zu doen en hetten / ende as sie sich des beklären vor den Richter / off vor die Bürgermeistere / dha sullen sie zween Bürgen bey nennen / die des ihnen Gezeugen seynd / ende op den Dag / als sie dat doent / so en sullen sie des Dags niet darzo doen / Mer nae den Dage / deden sie dan darzo jedt / darmit en misdeden sie niet entgegen den Kuir / noch die Freundt en sullen niet anden / Ende wehret sache / dat jemand's anders der Mañs Mag von deme der ander verkuert is nit en wehre / dem verkuerten Manne jedt dede / der fall sich versaumen vp des Kueren Recht / der dat deit.

Vortmee wehret sache / dat jemand's den anderen doetschloeg / da Gott vor seyn moß / der ghien / der den Doetschlaeg diet / gheidt der Kuer vp ihem / der fall seyn hundert Jahr vnd einen Dag auffer der Statt ende auffer dem Reich van Ache / ende fall darzu des Kuren Recht leiden / Ende würde der Mañ / der den Doetschlag gedaen hette / gefangen ende begriffen in deme Reich von Ache / binnen der Zeit / die hier vor genoemt is / so fall man von deme Mañ richten / gleicher weiß / als man gedaen hette / off he vp den ersten Dag begriffen / ende gefangen wehre worden / dha he den Doetschlag dede / wehre aber sache / dat derselue Mañ binnen der Zeit die hieuor geschreuen is / in dat Reich van Ache gaen wölde / off quame / ende würde einich ander Bürger van Ache mit ihem darin binnen deme Reich vpwepende / off wulde hy mit einichen Bürger binnen deme Reich van Achen vpwepren / so en fall / noch en mag der Bürger sich niet personen ahn denselben Manne / der den Doetschlag gedan hat / Ende wehre sache / dat jemandt den Mañ / der den Doetschlag gedaen hat / vfr vorte auß der Statt / ende deme Manne gestoinde mit gewapenter Handt / die ghiene / die dat doent / die sullen alle in denseluen Punkten seyn / da der ghiene in is / der die Daet gedan hat.

Vort.

Vortmee
der ghien der
de mit dem
off in der Stede
ganz hie vp de
ehe daroff geku
gen / also zu
seyn ein ganz
alle wehren /
gelicher weiß /
wehre sache /
gen / offte gef
hette / wölde
wehre / ende
hette / ende he
auß dem Reich
zo des Schuren
der die Wende
ende gienge au
dan der ghen
de den sucher
kuren / gleich
mand's gewer
wehren / so fall
man gekurt he
Ache seyn ein
vnd dieier W
ten / die hie vor
benden Partij
sullen gaen ende
schiet en wehre.
Vortmee /
gaen moß /
Worden in eine
werdt / der solde
van Ache / Mit
Kade des Nahys
leiden. Wehre au
ge ahn sein Kunt
der sulde ein ganz
syn / niet wider
des Nahys van

Vortmee wehret sache / dat jemand den anderen wontschlage /
 der ghien der dat die de / der sulde gaen auffer den Wege / ende hy en sul-
 de niet gaen vop der Strassen / Idt en wehre in einen Handt Briede / Pax man-
data.
 off in der Stede Briede gesatt / off dan en wehre aff gekuert / Ende
 gienge hie vop der Strassen / zu Freuel / ehe dat gefriedt wehre / off
 ehe daraff gekuert würde / so solde he / ende alle / die mit iheme gien-
 gen / also zu Freuel auß der Statt ende auß dat Reich van Aache
 seyn ein ganz Jahr / wannehr der Kuer dat gekuert hette / wer die
 alle wehren / ende die sullen auch des Ghuren Recht darzu leiden /
 gleicher weis / als der ghien / der diese That gedaen hat / Ende
 wehre sache / dat man niet wal en wiste / wer die Wonde geschla-
 gen / off gestechen hette / ende der ghen / der idt dan gethan
 hette / würde vop die Strasse gaen / Also / as he des vnschuldig
 wehre / ende würde he dan verzuigt in den Ghur / dat he idt gedan
 hette / ende he daraff verkuert würde / so fall auß der Statt ende
 auß dem Reich von Aache seyn ein ganz Jahre / ende he fall dar-
 zu des Ghuren Recht leiden / Ende wehret sache / dat der ghen /
 der die e Wonden geschlagen / off gestechen hette / gehorsamb wehre /
 ende gienge auß dem Wege in ein Haus / off in ein Metade / wolde id est: geist-
liche Frey-
heit od Zim-
muntar.
 dan der ghen / der da wont wehre / off seine Mäge / off seine Freun-
 de den suechen in dat Haus / off in die Metade / dan sulde man aff
 kuiren / gleicher weis / als off der ghien / den sie dha suegten / nie-
 mand's gewont en hette / Ende als der Ghur gekuert hette / wer die
 wehren / so sulden sie die da verkuert würden / des negsten Dags dat
 man gekuert hette / darzu auß der Statt ende auß dat Reich van
 Aache seyn ein ganz Jahre / ende vmb des Todtschlags willen / off
 vmb dieser Wonde willen / off auch vmb einicherhandt Sache wil-
 len / die hievor gemelt seynd / so en sullen die Freunde / noch Mäge von
 beyden Parthyen gheine Feiendtschafft haben noch halten / maer sie
 sullen gaen ende staen bey ein / als goude Freunde / Als off des niet ge-
 schiet en wehre.

Vortmee / wehre sache / dat jemand herwider dede / des Gott niet
 geuen en moß / Also / dat he einen vnschuldigen Man anferdigde / mit
 Worden in eine Wider Brache / so die Wort giengen zu seiner Ehren-
 werdt / der solde seyn ein halff Jahr auß der Statt / ende auß dat Reich
 van Aache / Nit wider ein kommen / he en hette dat verbessert nae
 Raede des Rahts von Aachen / ende sulde darzu des Ghuren Recht
 leiden. Wehre auer sache / dat jemand einen vnschuldigen Man schlü-
 ge ahn sein Rinnebacken off mit einer Faust in einer Wider Brache /
 der sulde ein ganz Jahr auß der Statt von Aache / ende auß dat Reich
 seyn / niet wider ein zukommen / he en hette dat verbessert nae Raede
 des Rahts van Aache / ende solt darzu dat Ghuren Recht leiden. Vere
 aber

aber sache / dat jemand einen vnschuldigen Man sehr quetschte / mit einem Klüppel offt mit einem Steine / ein offen Wonden in einer Wider Brache / der solde seyn anderhalbß Jahr auß der Statt ende auß dat Reich van Aache / niet wider einthommen / he en hette dat verbessert / nae Rade des Rahts von Aache / ende solde darzu das Ghuren Recht leiden. Wehre auch sache / dat jemand einen anderen vnschuldigen Man in eine Wider Brach jagde in ein Haus / in dat Haus ihm nachfolgde / der fall zwey Jahren seyn auß der Statt ende auß dat Reich van Aache / niet wider zu kommen / he en haue dat verbessert nae Rade des Rahts von Aachen / ende soll darzu das Ghuren Recht leiden. Wehre auer sache / dat jemand einen vnschuldigen Man wunde / der das dede in einer Wider Brache / als manche Wonde / als he ihm stochte / off schloge / als manche drey Jahre solde auß der Statt ende auß dat Reich van Aache seyn / niet wider zu kommen / he en hette dat verbessert nae Rade des Rahts von Aache / ende solde darzu dat Ghuren Recht liden. Ende störueder wunde Man binnen 40. Dagen / so solde der / der die Wonde geschlagen / off gestochen hette / hundert Jahr ende einen Dag auß der Statt ende auß dat Reich van Aache seyn. Also as dat vpgesatt is. Maer lesde der wunde Man ouer 40. Dag / so mögte der ghien / der die Wont gethan hette / dat verbessern den Freunden / nae Rade des Rahts von Aachen / ende solt vort sieben Jahr außbliven / ende solde auch des Ghuren Recht liden. Ende alle diese Puncten / die hievor geschreuen seyndt / die soll man allerwege erst puyren mit dem Ghur / Also / dat man niemands Vnrecht en doe / Ende ein jeder soll nae seiner Mißdaet des Ghuren Recht darzu allerweg leiden.

Vort wehre sache / dat einiche Zwenonge offt Zwist gefiele tüschen einichen Bürgeren van Aachen / dha Gott vor seyn muß / so mogen der Richter / offte die Bürgermeister sonderlingen offt samentlichen der Stede Vreden gebiethen / den Parthyen zu Haus ende zu Houe in der Strassen / vrkunde guder Luiden / So wannehr / ende drück der Richter / offte die Bürgermeistere sonderlingen offt samentlichen dat willen doen / ende den Vreden sullen die Parthyen stede ende vast halden / Ende so wer den breche / der hette einen Handt Brede gebrochen.

Vortmee so wat Pluderraede sonder Doetschlag offt offen Wonden geschient vnder einichen Christoffels / da fall der Kerstouels begaen / mit der Weißheit / die he hat / sonder Parthyen / Also offt / dat jemand versteigere wolde / dat hy dat Behelmissen des Ghuren Recht faessen ende setzen soll zu Bescheidenheit / ende so wie he dat laest ende setz / so fallt mallich halden. Ende so wer des niet en hielde / ende dede darwider / so fall der Kerstouels thommen ahn die Bürgermeister / end.

fall

N.

Friedge
bott.

fall ihnen dat
nen gebiden in
wann he dar verb
Vortmee so
dat alle auß
genst wude /
die ihm gefat
des vort /
dat he wider in
ren deme /
Reich seyn / al
hievor gestre
wand der Rad
ders faessen end
dha waren bey
men hienoe van
schafft dha heit
Zuden erste
Ghorus ein
ein Kerstouels
wolt Wilde
Item ind
von Rodenke
Land ein Eche
Johan von E
Krauthaus / Jo
han Herman
Item in de
wolt von dem
Mattheiß
men von Dum
Item in der
selbiger ein E
sofels /
Item in da
Ghorus Ritter
Jum / Johan
Werner von
Barfels ind
Item in
Gobbel /
Hofswind /

fall ihnen dat kondt doen/ ende dan sullen die Bürgermeistere den ghe-
nen gebieden in der Bürgerhäuser / aldha fall hie ligen/ als lange
want he dat verbessert nae Raede des Rahts van Aachen.

Vortmee wehre sache / dat einich Man der vmb einicher Miß-
daet wille auß der Statt/ende auffer dat Reich van Aache gefatt/ende
gewist würde / zu einre Zeit / ende wolde der Man binnen der Zeit /
die ihem gefatt wehre/ wider in dat Reiche mit Freuel gaen / würde he
des vuerzügig / mit guden Bezüge / so fall seine Zeit vp den Dag /
dat he wider in die Statt solde kkommen / wider angaen / ende soll
von deme / dho he wider in kkommen / also lange houssen dem
Reich seyn / als ihem erst gefatt was / Ende alle diese Puncten die
hier vor geschreuen seynde / die sullen alle stoin ende bliuen als lang
want der Raede van Aache zu Raide wirdt/dat hie sie indrechtig an-
ders saessen ende setzen wilt / ende da diese Puncten vpgesatt wurden/
dha waren bey onse Herren van den Raede van Aache / deren Nah-
men hiernae van Graffschafft zu Graffschafft/ein jeglich in der Graf-
schafft/dha he inne wohnt/geschreuen stinde.

In den ersten in der Graffschafft van Gölnerpfork/ Her Johan
Chorus ein Scheffen/Her Johan Ellerborn/Her Jacob von Raide
ein Kerstouels/Her Henrich Krümmell/Her Gerhardt Stade/Ar-
nolt Wilde/vnd Gerhardt Holzapffel.

Item in der Graffschafft S. Albrecht / mein Her Her Rickolff
von Rodenbourg ein Ritter ende ein Scheffen/Her Arnolt Schiffe-
landt ein Scheffen/Her Johan von Haren ein Werkmeister / Her
Johan von S. Albrecht ein Kerstouels/ Gerhardt Nonde/ Gob. von
Krauthaus/ Johan Chorus/ Gob. Ellerborn/Wilhelm Beiffel/ Jo-
han Herman/ende Johan Eugene.

Item in der Graffschafft van Weinrichsbongart/ Merten Ar-
nolt von dem Pütz ein Schriuer / Johan von den Heiligen Geist /
Mattheiß Houe ein Kerstouels/Mattheiß von Hofkirchen/ ende Si-
mon von Bunraide.

Item in der Graffschafft van Bortschirder Pfort/ Her Quels/ der-
selbiger ein Scheffen/ Zuello des Quels/ H. Lambrecht Bock ein Ker-
stouels/ H. Gynso von Wyse/ Andrieß vō Wyse/ vñ Johan in den Binde.

Item in der Graffschafft van Berapfortz mein Her Her Gerhardt
Chorus Ritter ein Bürgermeister/ Her Henrich Chorus/ H. Johan
Zuin/ Johan Bertolffs Enckelen / Henrich Kyseich ein Kerstouels /
Werner von Linge/ Rickolff Nagel/ Weinandt Wagenmahn/ Johan
Bariseis/ind. Bückelgen Bock's Sohn.

Item in S. Jacobstrasz/ Her Reinhardt Hunn ein Scheffen/ Her
Gobbel Hunn ein Scheffen/ Her Johan von Erdburg ein Scheffen/
H. Goswin Martini, H. Tilman Hunn/ Dionysius ein Christouels/ Alle

von Gürste / Arnolt Klock / Werner Her Bertolffs Enckelen / ende Johan Hern Gofvini Sohn.

Item vor Königsfortz Her Lowe von Karsfurt ein Berckmeister / Johan Brügge / Herz Henrich Blundell / ein Kerstouels / Herz Johan von Tricht / Her Herman Hochstein / Johan Guilgen / Johan Grote / Gerhard Guisdranck / ende Herz Henrich van dem Pütz.

Item vor Pontsfortz Graffschafft Her Wolter ein Bürgermeister / Herz Sanders ein Scheffen / Herz Ghon von Moynke ein Scheffen / Herz Kerstigen Lerne ein Scheffen / Herz Werner von Gürsthenich ein Kerstouels / Her Johan von Kade / Herz Franck von Kade / Herz Ludwig von Kade / Jacob Gohyn / Johan Christiani, Godtschalek Hunn / Gofwynn in Pont / Wilhelm sein Broder / Rickolff von Gürsthenich / Johan Bolme / vnd Johan Pesser.

Item vor Neupfortz mein Herz / Her Arnolt von Bredenbende ein Ritter vnd Scheffen / Her Goddard Gohyn / Herman Sehlige ein Christouels / Johan Hyeke / Claus in Mällengass / Ghon in den Eichhorne / vnd Johan von der Linden. Ende in eine Seidtheidt dieser Puneten / die hie in bouen steint / so is Insiegel des Kön. Stulls van Nache ahn diesen Brieff gehangen. Act & dat. Anno Domini 1338. in crastino B. Thomæ Apostoli.

Dat vorder Gesetz desseluen Kuhrs.

In dem ersten / wilch Man einicher Persohnen Manne oder Frauen zu seiner Ehren sprechent wehre / Als nemlich Dieff / Mörder / Horensohn / Klickestein / off der Worden gleich / off andere Worden seiner Ehr anlangendt / off einicher Fratpersohnen dergleichen Worde / off andere Worde zu ihren Ehren treffen / Als dück die Wort gelauhet hetten / ende der ghien dessen mit zween gleufflichen vnparthelichen Konden ouerzücht würde / Als dück soll he dem Herren vor eine Marck verfallen seyn / Ende wirdt he in seinen Kühr gemahnt / so fall he acht Dag zu Kühr ligen / Soint he mit seiner Widerparthenen / ende doet dem Hern gnug vor sein Gelt / so mag ein Bürgermeister den ghienen Verleufft geuen außzufahren / ende off he niet gesoinen en khan / so fall he den Bürgermeistren zween Bürgen setzen vpon des Kühren Sagen.

Zum anderen mahle / wilch Mahn einichen Man oder Fraue mit einer Faust stoist / off schleidt / off mit Fuesen stoest / off tritt / off mit einem vnbeschlagenen Steck off Holtz / oder mit einem Klotz / off einichen vnbeschlagenen Gewehr schläge / oder würpe / Als dück das geschöge / falls der ghien / der dat deit / vmb 2. Marck seyn / ende fall 14.

Dag

Dag zur Ruhr ligen. Ende wer ein Metz zeugt vngewont / der falls auch seyn vmb 2. Märck/ende 14. Dag zu Ruhr ligen. Ende so welch Mahn jemandes / idt wehre Man oder Fraue / mit einem Stein würpe / oder mit einicher künne stücken stiesse / oder schlage / dat mit Enser beschlagen wehre/der falls seyn vmb 5. Märck/ende fall 14. Dag zu Schur ligen.

Item ein gewickte Wondt fall seyn 10. Märck / ende 4. Wochen zu Schur zu ligen/ende dat Gewehr/damit die Wont geschiedt wehre/ahn Gelde/als vorsch. steit.

Item / als manche Wonde ein Man dem anderen dede / als manche 10. Märck / ende off mee als ein Man Metz zöge / ende mee Wonden geschögen dan Lunde Metzher gezogen hetten / so sullen die ghiene alle die Wonden vnder sich gleich dragen / inde liden. Item wirdt gehalten / dat jeder Metz ein Wondt hat / Item hette ein Man ein Metz allein auß / vnd iheme man mee dan ein Wonde dede / wie viel deren weren / so en hat doch der Herz nit mee dan eine Wonde/ende der Herz verluist die andere Wonden/ dat doch vroembde is/ dat it von alders also gehalten is gewest.

Item Wegelägen/ Hausßsockunge/oder in ein Hausß geschlagen/ gestossen / off geworpen / ende ein Nachtsgerücht jeder eine 20. m. sonder dat Gewehr/dot seyn fall/ als vorsch. steit / ende 6. Wochen zu Ruhr ligen.

Item niemands dan allein Meyer oder Semmener fall Nacht hain/einen von eines Nachtsgerüchts wegen in den Schur zu mahnen.

Item eine Lämdden/ die binnen Jahr vnd Dag beypragt wirdt/ mag der Raht/off der Schur nae Gelegenheit der Lämdden setzen hoch oder nider.

Item ein Bürger / der einen doet / hat hundert Jahr vnd einen Dag auß der Statt ende Reich van Aach / dem Herren 30. Märck/ Ende erfünde sich mit demselben / als man daruon khüret / der Dode dat erste Metz außgehat hette / ende vp den Leuendigen gefallen wehre/ so fall der Leuendige von stundt die Statt behalden/ sonder einiche Wider Brache/ende en darff egeinen Widerkuhr beypringen/ en darff auch den Doden niet besseren off he en wilt/mag auch vngesoint zur Strassen gaeti/want egeine Brache darnach geschehen en moiß/ als der Schur dat klärlich außweist.

Dan wehre sachen / sich mit demseluen als man daruon khueret/ erfönde / der Leuendige dat erste Metz außgehatt hett/so en fall iheme gein Widerkuhr stade doen/Maer wehre sach/man niet en köndte verneinen/ mit demseluen/ als man daruon kuhret / Wer dat erste Metz außgehatt hette/ So mogte alsdan der Leuendige seinen Widerkuhr daruon beybringen/off he könde.

Item ein Bürger/der einen frembden Man doide/hat 100. Jahr/
dem Herren 30. m. Item alsferre der Bürger beyprägt/dat der Doide
ein Landtman ist/so hilpet hem sein Widerk hur / soll die Statt behale
den/ende getr östen sich der Freunde/offte he niet gesoenen en khan.

Item ein Landtman/der einen Bürger doet/hat hundert Jahr/
dem Herren 30. Märck / Ende pringt der Landtmahn bey seinen Wi
derk hur / so behält he die Statt ende Reiche / mer he en fall darin nie
mogen kkommen/er haue erst den Doden gebessert.

Item ein Landtman/der einen Landtman doet/hat hundert Jahr/
dem Herren 30. Märck/pringt der Landtman bey seinen Widerk hur/
so behält he die Statt.

Item off einich Bürger jemand's in seine Huisse bey Dage / oder
bey Nacht vff seinen Schaden befünde / ihn / sein Weiff / off Kinder
zu archwilligen/oder zu beschädigen/ schloege/ oder steche/der Bürger
den andern in sein Haus doct in vursch. massen/der en fall darumb die
Statt niet verliesen/dem Herren 30. Märck.

Item wer van Metaten gienge/ende einen thot schloge/ ende wider
vp die Metaten gienge/der en fall vp die Metaten niet frey seyn.

Item so wiich Man vmb einiche sache vursch. verkuirt wirdt / all
hat he darumb gesoint/ ende dem Herren voldaaen / nochtans muiff he
ein Nacht in Ghur ligen/ende niet darauff gaen/idt en seye mit Vrlouff
der Bürgermeister.

Item wer in seinen Ghur gemant wirdt / der fall zur rechter Zeit
ingaen/ende des 2. Kunden nehmen/dat he van des Mans wegen in
gehe/ ende he en fall auch sonder Vrlauff der Bürgermeister niet auß
gaen/naere seiner Häuser ligen/dan vp dat derde Haus/ noch auch in
geinen Weintauern/ noch Bierhause/ noch Gelaege/ noch wuiffen
Heuse ligen.

Item wer zu Ghur ligen fall/ muiffen binnen der Statt Mauren
van Nache ligen.

Item wer in seinen Ghur gemant würde/ende niet zu rechter Zeit
darin en gienge/ ende damit ouerkündt würde / Alsuetre der begrif
fen wirdt/ fall's seyn vmb sein Heufft / kompt he erweg/ offt geit he auß
seinen Ghur unbegriffen / so fall hie es ewiglich vmb die Statt ende
Reich van Nach seyn.

Item wer auß seinen Ruhr geit/ che seine rechte Zeit vmb ist / oder
sonder Vrlauff der Bürgermeister/ fall's seyn vmb seyn Heufft.

Item off jemand's zu Ruhr lege/ende die Luide/daben he lege/ihn
niet langer halden en wolden / so en fall he nochtans selbst mit auß
gaen/ he en haue dat dan erst doen verkündigen den Bürgermeistern/
ende Meyer / ende die sullen ihn dan auß den Huis in ein ander Haus
leiden.

Item

Item / der Schur en hat ouer Frauen Menschen nit zu weisen / noch zu richten / dan off sie Doetschlag deden / off offen Wonden schlozen.

Item / en fall mahnen einen Widerkuhr beypringen anders dan von Doetschlagen ende Nachtsgerücht.

Item / ein Mahn der verkuert wirdt / ende mit den Parthyen niet gesoenen en khan / der muesz seinen gantzen Schur ligen / ende niet aufgaen / he en haue Meyer ende Semmener vffgelagt / ende den Bürgermeister Vrlauff doen heischen / ende Bürgen gesatt op des Kuhren Sagen / off he niet gesoenen en khan.

Item / ein Mahn en mag sein Wyffe / noch ein Weiff ihren Mahn in den Schur niet zeugen / dat van Balotr sey.

Item / man en fall van geinen Wonden führen / sie en seyndt erstlich richtig besien ende gerweist / End. offt der Kuhre dede daerenbouen / so misdoede he gegen dat Gericht.

Item / dha man Wonden besit / dha gebueren beyzusenn der Meyer / 2. Schurschessen / ende off der Schurschessen ein gebreche / so muisz man nehmen einen Bürgermeister / der Schessen ist / oder einen Schessen / der ein Christofels ist.

Item / würde jemand geboden zu zeugen in den Kuer / ende niet en quäme / den fall man int Gras gebieden / inde darin ligen ein Nacht / ende niet darauß gaen / he en haff erst Vrlauff von dem Bürgermeister / ende fall darzu geuen 2. Märck der Statt / vnd des Meyers Knechten.

Item / wannehr man kuren sall / so sullen dat die Meyers Knecht beyden Parthyen verkündigen / vmb mallich seine Konden darbey zu doen kkommen / Inde off die Konden der noht were zu hoeren / niet vor den Kuer en quämen zeugen / So mag der Kuer dat vort verhalten bisz ahn den negsten Kuhrdag / dat die ander Konden vort quämen / ende verhort würden / inde op ihre vorsch. Boisse.

Item / off ein Pass einen Ley schloeg / daruan fall men kuren / gleich off sich zween Leyen geschlagen hetten / Ende want der Pass geistlich is / so is he ein Landmahn / ende der ihn doetschloege / en verlöre die Statt darumb niet.

Ratio : qd
offensio
séper phi
bita, defé-
sio pmissa

Item / wer dem anderen seine Kleider risse / Metz nehme / Wein außdrüncke / oder stürzte / offt Bierkhammen brieche / Holz affhiewe / oder Viehe doetschloege / der fall dat richten / ende dan dem Herren vmb eine Gewalt seyn.

Item / so wer den anderen ahn einichen seinen Früchten / wie die wehren / in dem Felde / offt in den Houen Schaden dede / oder seine Zuyh affbreche / off Baum affhiewe / inde des mit zween Kon-
den

den

den ouerzücht würde / der fall vorahn den Schaden richten / ende ahn dem Herren vmb eine Gewalt seyn / ende en kondt men ihem nit ouerzügen / inde he doch damit beziegen were / so fall he van stundt ahn vor Richter ende Scheffen vff Brüssel seine Vnschuldtdoē / Ende en dede hie dat niet / so fall he den Schaden richten / ende op die Voisß seyn / wie vursch. steit.

Item off ein Kindt vnder einen Wagen fiele / inde dat bliue vnder den hindersten Rade / der Man fall die Statt behalden / ende seyn ahn den Herrn vmb 30. Märck.

Item off einem eine Kar eintrönne mit Gewalt / inde sich dat erfünde / ende rieff allet / mallich huede sich / inde ein Kindt vnder die Kahr quāme / inde doet bliue / der fall die Statt behalden / inde ahn den Herren seyn vmb 30. Märck.

Item off ein Man sein Wyff ongehoerlich schläge / inde sei doch ouerzeit leuendig bliue / der fall die Statt behalden / maer vmb der böser That willen fall man ihnen eine Zeit von Jahren aussen der Statt setzen.

Item het is noet / dat niemands von dem Rade des Ghuren Gesetze ahn en prenge / Inde wat Jahren der Ghur setz / dat man die stede halde / ind. egeine weiß en zobreche / ende dat einem jeglichen Rahts. Manne vff seinen Vnde befohlen werde.

Item wat Kämme Brächen der Kuir dem Herren setz / wyff / offt van des Ghurs wegen vpfhommen / daruon gebuert der Statt allwege eine Halffscheidt / außgescheiden die Gewalden / die gehören dem Herren allein 30.

Item so wer einen Widerkuhr beypringen wölde / van eines Dodes wegen / muisse dat doen mit zween gleufflichen Konden binnen denselbigen Jahre / die Mißthat beschehen wehre / Id en wehre dan sache / dat ahn dem Kuer Gebrech wehre / als nemlich dat man niet en künde / Also / dat dat Jahr vursch. vombgienge / Also verre dan der ghien / der also seinen Widerkuhr beypringen wölde / binnen denseluen vursch. Jahre / vut die Bürgermeister zur zeit erscheine / seines Widerkuers gesinnen / ende dan vort zur stundt den Herren / inde Sentmener ihre Recht geue / wehre dan waite dat vursch. Jahr vomb / vut ende ehe man kueren würde / soll he des ersten Dags darnae / als man dat Ghur Recht besizen würde / seine Konden leiden / ende verhören lassen / as recht ist / gleicher weiß / off nae der Mißdade Jahr ende Dag noch vndergangen were / darane iheme solch ouergang Jahrs ende Dags vnhinderlich ende vnschädlich seyn ende bliuen fall. Quāme ouer he vut den ersten Ghurdag niet seinen Widerkuer beybringende in vursch. massen / darachter en fall ihem geine Widerkuer stade doen.

Item

Item / in
vur deme kuer
huiss / daz
fohlen soll
Zu des Gebot
re / fall schuld
alsdan genant
ind. en quāme
zu ihen geboden
de nachmans /
ihem gelommen
inden Kuer van
gen thommen.
Wehre auch
noemden Zage
ten vursch. in sein
Kuer zu kommen
dabey en were
niet versumde
van den vursch.
in sein huiss. o
zeugen zu k
seyn massen
Item / ist
vmb want die
klart en was /
besonder vmb
Bürgen vut des
Nache ziehen /
Bürgen in der
end. des Wehre
zahlen sollen /
der Bürgermeister
also zu Bürgen g
vursch. in Gra
bouwen Nachen /
entheit / der en la
von Nache thom
vursch. Freiheit
die Worde wider
sch van ihen vermi
vurwilde / bis der

Item / wehre sach / jemandts hie wehre / wer hie were /
 vur deme benoembden Dage / dat man kuren solde / in sein
 Huiß / da hie inne wonde / van den Knechten / den solches be-
 fohlen seyn soll / in dem Kuer zeugen geboden würde / ind. in
 Zeit des Gebotts binnen der Statt / ind. Reich van Aachen weh-
 re / fall schuldig seyn vp den Dag iheme van den Knechten vursch.
 alsdan genoembt werden fall / in den Kuir zeugen zu kommen/
 ind. en quäme der alsdan niet / der fall ein Nacht in der Stede Grass
 zu ligen geboden werden / Ind. eine Marck zur Buesßen geuen / en-
 de nochtans / ende gleiche wohl / alsouerne solches alsdan von
 ihm gesonnen / ende befohlen würde / den negsten Schurtag darnae
 in den Kuer van den Sachen / darumb he geboden geweest wehre / zeu-
 gen kkommen.

Wehre auch sache / jemandts hie were wer / er were / desseluen be-
 noembden Tags zu Morgen / dat man kuren solde / van den Knech-
 ten vursch. in seine Huiß / da he wonhafftig were / zu zeugen in der
 Kuer zu kommen geboden würde / end. binnen Zeit des Gebotts nit
 daheim en were / off der alsdan niet zeugen en quäme / en fall mit all
 niet versaumbt hauen / maer würde id iheme des Morgens vursch.
 van den vursch. Knechten mündlich gesagt / ende befohlen / id wehre
 in sein Huiße / off anderswohe / fall schuldig seyn in aller massen vursch.
 zeugen zu kkommen / end. en quäme he dan niet / so fall hie boßfällig
 seyn in massen gleich vursch. stiet.

Item / ist der Raht gänzlich verdragen / ende ouerkommen /
 vmb want die naegeschreuen Puncten in den Kuer nit wal ver-
 klärt en was / dot van nuhn vortahn / als einre he sey / wer he sey /
 besonder vmb Worde wille / zu widersprechen zu Kuer gelegen /
 Bürgen vp des Rahts / oder Kuers sagen gesatt hette / dan wiß
 Aache ziehen / die Worde nit widersprechen wulde / vort solche seine
 Bürgen in der Statt Grass gebiethen / end. die darop drey Dagen /
 end. sechs Wochen vmb wehren / die bede wege darop gesatt erst be-
 zahlen sollen / end. dan visser der Statt Grass vurschr. mit Vrlauf
 der Bürgermeister zur Zeit gaen mögen. Mar der ghene der sie
 also zu Bürgen gemacht / versatt / vngelost die 3. Dag vnd 6. Wochen
 vurschr. int Grass lassen ligen hette / end. sich mit solchem Breuel
 boussen Aachen / vmb want he die Wordt nit widersprechen wölde /
 enthielt / der en fall nimmermehr binnen der Statt / noch Reich
 von Aache kkommen mogen / he en haue erst dem Raede alsolche
 vursch. Freuelheit gebessert / ende dar zu dero / oder den Parthyen hie
 die Worde widersprechen solde / dieselue Worde widersprochen / oder
 sich van ihn vermint. Vort offt he sich alsolang boussen Nach enthal-
 den wulde / bis der / oder die Parthye vursch. doet wehre / in Meinonge /

Vermin-
 id est, ab-
 getraagen
 vnd versö-
 net.

hie

hie alsdan der Wort zu widersprechen entlediget seyn solde / so en fall he nochtans binnen die Statt / noch Reich von Aache nicht mögen kommen / he en haue dan erst die Bräuelheit dem Raht gebessert / als vurschr. steitt / inde der oder der vurschr. Parthenen nechst nagelassen Eruen die Worde widersprochen / oder sich verminnet / Inde of he darenbouen hierbinnen kkommen würde / so fall man ihn angreifen / inde darzu halten / dat hie dem Raede solche Freuelheit bessere / inde die Worde widerspreche / oder sich verminne in massen vurschr. steit. Dat onse Herren der gemein Raht vurschr. also / gleich vurschr. steit / vur ein Gesetze gehalten willen hauen. Als lange / ende bisz zur Zeit der Raht gemeinlich zu Raed wird dat zu verbessern / zu kurzzen / oder zu lengen.

Item / is der Raht gemeinlich verdragen / ind. ouerkommen mit den Herren / dat so wer sich binnen der Statt / inde Reich von Aache hiebevor ahn eine Bärgersche beheilligt / oder die Bärgerschafft gegolden hette / oder jemandts van nuhn vortahn behyligt / oder gegolden würde / dieseluen sollen in allen desz Schuren Gesezen / inde sonst auch in allen anderen Sachen / inde Freyheiten / oder Bärgerschafften / ind. Bärgerfreyheit gleich einen geborenen Bärger gebrauchen ende genessen.

Gegolde-
ne/ Gehy-
ligde/ Ge-
borene/
Bärger-
eiusdem
sunt Juris.

Anno 1492. is der Raht ouerkommen / dat noch Bärgermeister noch Kuerherren / noch Rahtsherren zu den Kuer zu zügen mit schweren en sollen / vur Mener / noch Schryuer / dan die Bärgermeister sollen sie vp Aide deme Raht gedain manen die Warheit zu sagen / van dem Geschefft / darvan sie zeugen sollen.

Anno 1510. vp Gudestag / den 20. Nouembris , ouerquam der Raht eindreglich / want desz Sontagen darvor / desz Naemittags ein Geschläge von Jongen muhtwilligen Gefellen vp den Mart gescheidt was / dat so wer van nu vortahn me vp Sondag / alle Heilige Tag ende vp die 2. gewöhnliche Marttagen zur Wechen / nemlich Saterdags vnd Guidestags vp den Mart keifflicher weise ein Metz vp den anderen aufzüge / derselue falls vmb ein Handt seyn / off dieselbige ahn die Herren ende Raedt lösen mit 10. Goltgülden. Ende den Mart fall man rechnen ende achten van den alden Sterne ahn / end. so zu beyden Seidten vmb bisz ahn den Grindel der althen Fleischplancken.

N.

Item / dit wardt darnae desz negsten Frehdags offentlig mit der Schellen in Præsentiën Bärgermeistren ende ganzen Raedt / ind. desz Meyers zur Zeit vp dem Enseren vor dem Rahtaus außgerufen ende verkündiget.

Anno 1522. desz 10. Dags Octobris, ist der Raht / ende Geschickten
der

der Raht...
kunge sein fall
nemlich angae
Haupt vnd den
Grindel die
vorch. Jirckel
gerüer. Bril
Anno 1548.
einseitig einseh
schen / oder Fr
loblichen Gese
den anderen m
gleichen schädi
machen / sollen
vnd vnmachläß
Want dan
Nach vor 100.
ten / zu mach
welchem alle
Schaltwort
fis berühren
theilen erzeu
gen / wie sich
auer die Maß
Brüggen der
ring worden
ligen gewieñ
vnd gemeiner
hochweisen
sen / Infers
Gleue / Gölzig
unßberg / u.
Brüggen jetz
den / als Pfan
zu verkommen
gen zu einem G
1534. gefest / g
ther in Entricht
rougen jeder M
olde Güldens /
wie Zahl bliuen
un / mit vorbe

der Gaffelen eindrätig ouerkommen / dat diese vorgemelte Sa-
kunge stain fall bliuen / behältlichen der Buchel mit darin gezogen/
nemblich angaende ahn den Grindel bey Her in Seuer in Scheuers
Haus; vpdenselben Büchel / ende so vortahn hinauff biß ahn den
Grindel die Kodeborg / auch wer sich in den Tauernen in diesem
vorsch. Zirckel begriffen in gedagter massen schloege / fall alles in vor-
gerürter Brüchen ende Voissen verfallen seyn.

Anno 1548. ahm 16. Dagedes Monats Octobris ist E. E. Raht
einhellig entschlossen / dat nuhn hinführo alle die jenigen / Inheimi-
schen / oder Frembden so wider des Rahts hiebeuohrn vffgericht
löblichen Gepott vff Heilige / oder andere gewöhnliche Markt dage ein-
den anderen mit Känen / oder Messeren in der Scheiden / oder dero-
gleichen schädlichen vnd leßlichen Wehren kenslicher weiß wont
machen / sollen dieselbige obgefakte 10. Voltg. hiemit auch verwirckt
vnd vnnachlässig verbuert hauen.

Want dan in dieser löblichen Statt des Königlichen Stuls
Nach vor 200. Jahren gemeiner Stattfriedt vnd Einigkeit zu hal-
ten / zu machen / vnd zu handthauen / ein Schurgericht / in
welchem alle Händel vnd Sachen als Doerschlag / Freuel /
Scheltwort / vnd andere deroglichen ohne Mittel dat Male-
fiz berührent / gehandelt / gericht / geurtheilt / vnd die Br-
theilen exequirt werden / mit sonderen Gesetz vnd Ordnun-
gen / wie sich darinnen zu halten / gemacht / vnd vffgericht / vnd
auer die Mäniz mit der Zeit dermassen verlauffen / dat die
Brügten der Oberketten / vnd Besserongen der Parthyen ge-
ring worden / also Freuel vnd Vbelthaten bey den Muhtwil-
ligen gewesen / So haben Wir Bürgermeister / Schöffen / Raht /
vnd gemeiner Gaffelen Geschickte der Statt Nach sampt etlichen
Hochweisen Rächten des Durchleuchtigen Hochgeborenen Für-
sten / Unsers Gnädigen Herren / Herrn Johansen Herzogen zu
Gleue / Gütig / vnd Berge / Grauen zu der Marck / vnd Ra-
uensberg / ic. diereil neben der Gewalt / dat halfftheil aller
Bruggen jetztgemeltes Schurgerichts Seiner Fürsilichen Gna-
den / als Pfandtherren Unser Statt Vogteyen zustain / Vbels
zu vorkommen den Gunden zu Trost / vnd den Muhtwilli-
gen zu einem Erschrecken / den 14. Tag Augusti , im Jahr
1534. gesetzt / geordnet / vnd vor gut angelehen / dat hinfür-
ther in Entrichtung der Brüchten / vnd Ablegung der Besses-
rongen jeder Marck seyn fall dat sechstheil eines Keimischen
golde Guldens / er gelde viel / oder wenig / doch dat die Märcken
in die Zahl bliuen sullen / wie in gegenwertigem Schurbuch geschre-
uen / mit vorbehaltener Macht vnd Gewalt / diesen vnd ande-

N. Ein
Schur-
marck ist
ein sechst-
theil Volt-
guldens.

re Articulen / vnd Gesetze obberürtes Schurgerichts nae Gelegenheit vnd Nohtturfft zu mehrer / zu minderen / zu ändern / zu erklären / auch neue vnd andere Gesetze mehr vorzunehmen vnd machen.

Nachdem vielerley Handlung vnd Irthumb in den Ruer zu mahnen sich begeuen vnd zudragen / Op nun vortahn demselbe vorzukommen hauen die Schurherren ein fleissig Ansuechen vnd Fragen ahn etlichen althen Bürgermeister vnd Gerichts Dieneren (Die gemeltes Handels vor langen Jahren bericht) gethan / vnd also im Jahr 1536. overkhommen / vnd vor gut angesehen / dat die Schurmane geschehen fall / wie nachfolgt.

Domus
sua cuiq;
tutissimū
est præfi-
dium.

Item dat ghein Bürger noch Vnderthan nu vortahn in sein Behausung nit gemant fall werden / sondern darin Freyheit hauen.

N.

Darneuen fall hinfürther ghein Mahnung van Berde / oder Achtung / so in eines Bürgers Haus beschicht / gehalten werden / doch außgenohmmen offenen Tauerne / vnd derogleichen gemeine Trinck- vnd Zehrhäuseren.

Im Jahr nach der Geburt Christi vnserz Herren 1537. ahn 20. Dag Februarij: Ist E.C. Raht sampt der Gaffelen Geschickten auß beweglichen Vrsachen eindrächtlich entschlossen / dat hinfürther niemants ein Nachtsgerücht / dan nach bestimpter Vhren verwickelt fall haben / zu wissen im Winter / wan die letzte Glock luydet achter 9. vnd zu Sommerzeit / wan der Wächter zu 10. Vhren getrompt hat. Auch soll niemans vmb eine Wonde verkuert werden / id en sey eine gewickte Wondt / vermueg vnd inhalt des Schurgesetzbuch.

Vide Lib.
1. Cap. 3.

N.

Anno 1547. ahn 4. Octobris, ist der Raht vnd gemeine Gaffelgeschickten wie nachfolget / ouerkhommen / vnd vordragen.

Item dat hinfürter ghein Bürger in Schur gemant fall werden / dan allein des Morgens nach Lauthung der Berckglocken vnd des Vuens vor Lauthung derselbiger Glocken / es wehre dan mit sonderlichem Vorwissen / vnd Bewilligung des Rahts / vnd dero Herren Bürgermeisteren.

Verstehe
vor der
Pfocken-
glocken.

Anno 1538. den 4. Octobris ist der Raht sampt gemeiner Gaffelen Geschickten einhellig ouerkhommen / so welcher dieser Steden Eingefessen / oder Vnderthanen / offte sonst andere außwendige Fremden / hinfürther vff Heilige / oder gewöhnliche Marttage / vermuege vnd Inhalt des Schurgesetzbuch keiflicher weiß ein Metz vff den Markt außzügt / vnd vff angeuen der Kundtschafft im Vnrechten befunden / fall derselbige 10. Goltgülden zur Poen vnd Boess / In halt

halder Dime
vnerschuld an
Bois und Str
obangelegte
verweckt habe
inbelästigt se
Im Jahr
Decembris hat
sig erkandt /
genant sampt
Schurnahm
len werden.

Nefo



gericht / das
halten / dar
vnd Entlich
thauen oder Fe
ihrem Leb ode
verlegt / auch
uenliche Ma
Schmäh v
gehandlet / g
Execution v
Mißhandlung
gen hierunden
nacheinander
richt / vnd de
Mißbrauch /
zu ject gerüch
Abstellung / gem
tes Schurgericht
hemit reformir
nu / das es mit
vorneltem Sch
hemach folgt.

halt der Ordnung zu entrichten schuldig seyn / vnd soll der ander / so unverschult angestrengt / vnd im Rechten befunden wird / obgemelter Boß vnd Straff gänzlich erlediget seyn. Desgleichen soll mahnen obangezeigte Ordnung mit allen den ghibenen / so ein Nachtsgerücht verwirckt haben / vestiglich haldten / damit niht vortahn die geregte unbelästiget seyn mögen.

Im Jahr nae der Geburt Christi vnseres Herren 1540. ahm 23. Decembris hat E. E. groß Raht auß beweglichen Vrsachen einhellig erkandt / dat hinführ der Stattmahl Accißhausß der Haller genant sampt allen anderen derogleichen Accißhäuseren von allen Schurmahnungen vnd Gebotten unbelast seyn / vnd freygehalten sulen werden.

Reformirte Churgerichts Ordnung /

de Anno 1577.

Wir Richter / Bürgermeister / Scheffen / vnd Gemein / oder Groß Raht des Königlich Stuls vnd Statt Aach/re. thun kundt jedermenniglich hiemit öffentlich bekennent / als vor vnd innerhalb etlich 100. Jahr biß anhero ein Criminalgericht / das Churgericht genant / in bemelter Statt besetzt vnd gehalten / daran allerhand Mißhandlungen vnd Criminalsachen / vnd Entleibungen oder Todtschlag an Bürgeren / Reichs Vnderthanen oder Frembden begangen / desgleichen so einige Personen an ihrem Leib oder Gliederen verwundt / verlämpt / oder in andere weg verlegt / auch sonst allerley Gezänck / Schlägereye / vnd thätliche frequentliche Malefiz vnd Muhtwill / wie auch allerhand Schelt / Schmähe vnd Ehrührige durch Mañsbilder gesprochene Wort gehandelt / gericht / gevrtheilt / vnd derselben Vrtheil gebürende Execution vnd Bollziehung beschehen / Inmassen obgemelte Mißhandlungen vnd Criminalsachen sampt ihren Bestraffungen hierunden insonderheit außgetruckt / vnd vnder ihren Titulen nacheinander ordentlich benant werden / vnd aber an solchem Gericht / vnd desselben Processen eine zeithero etliche beschwärtliche Mißbräuch / Vnordnungen / vnd Vnrichtigkeiten eingerissen / das zu jetztgerührter Mißbräuch / Vnordnungen / vnd Vnrichtigkeiten Abstellung / gemeinen Frieden / Nutz / vnd Wolfahrt zu guten gemeltes Churgerichts alte Gefäß vnd Ordnung nachfolgender massen hiemit reformirt / erklärt / erneuert / vnd demnach gesetzt / vnd geordnet / das es mit dem Proceß / Vrtheilsprechen / vnd vollziehen an obgemeltem Churgericht hinführo festiglich gehalten werde / wie hernach folgt.

Besetzung vnd Haltung des Ruers.

Cap. I.

25. Schur-
schöffen.9. Graff-
schafften
althie zu
Nach.

Nach soll gedacht Schurgericht / wie von alters Herkom-
men / mit fünfzehnen verscheiden Personen : Als nembo-
lich mit beyden zur Zeit Bürgermeistern / zweyen
Schurschöffen / so auß dem Schöffensful ordentlich
dargestaltt / vnd dan auß dem Raht ferner mit beyden Werk-
meistern / vnd neun anderen Rahts Personen / so die Chris-
stoffels genant / vnd auß den neun dieser Statt Theilen / so
man die Graffschafften nennet / genommen / jedes Jahrs vnd
mals besetzt / vnd so offft es die Nohtturfft erfordert / vnd die Gele-
genheit erleiden mag / auff gedachter Statt Raht auß öffentlich ge-
halten werden.

Schur Richter vnd Brtheilsprecher End.

Cap. II.

Semelte 15. Personen / darmit das Schurgericht besetzt / sollen
zuvor / vnd ehe sie das Schurgericht besitzen / geloben vnd schwö-
ren / wie folgt:

Ihr N. sollet geloben vnd schwören einen End zu GOTT /
vnd auff das Heilig Euangelium , daß ihr in Malefiz vnd
Criminalfachen ahn das Schurgericht gehörig / vermög vnd
inhalt desselben Gerichts reformirter Ordnung vnd Gesetz / recht
Brtheil geben / vnd richten wollet vnd sollet / den Armen als
den Reichen / vnd das nicht lassen durch Lieb / Leyd / Freunds-
schafft / Gabe / noch keiner anderer Sache wegen / dardurch
Recht vnd Gerechtigkeit verhindert werden köndte. Alles ohne
Urgelisten. Vnd sollen jedes Jahrs beyde nechstabgestandene Bür-
germeister von den beyden newankommenen / vnd dieselbe new-
ankommene Bürgermeister von den vbrigen dreyzehnen des Schur-
gerichts Brtheilsprecheren obgeschriebenen End vor
den gemeinen Raht / vnd dessen Nach-
kommen empfangen.

Obsoleta.

Schur

Nacher g
oder mich
ordnet ha
den End gelobe
Ihr N. sollet
das h. Euange
Schurgericht ge
let wird / getre
verlichen / auch
sonderlich gemel
alle Sachen dar
rühret / handeln

Wie vnd

Nie vnd
richte zu kl
oder Mey
wie herkomme
schöffen / vnd
meister / der
Christoffels se
Klagen nöht
gen / vnd solde
Tag einer jeder
vnd was gestalt
Dozt oder Me
Parthey vor
Vnd weil es
ten ist / daß bey
auch die Zeugen
verneint / vnd
schald auch er
nungung / vnd

Schurgerichtsschreibers End.

Cap. III.

Solicher gestallt sollen auch des Schurgerichtsschreiber einer / oder mehr / den / oder die Bürgermeister vnd Raht darzu verordnet haben / denselbigen / oder aber dem Schurgericht folgenden End geloben vnd schwören.

Ihr N. sollet geloben / vnd schwören einen End zu Gott / vnd auff das N. Euangelium, daß ihr sollet vnd wollet in den Sachen an das Schurgericht gehörig fleissig auffmercken / vnd was darfür gehandelt wird / getrewlich auffschreiben / verwahren / vnd so es vonnöthen / verlesen / auch darin keinerley Befehrd suchen noch gebrauchen / vnd sonderlich gemeltes Gerichts reformirte Ordnung / vnd Gesetz / vnd alle Sachen darzu dienende getrewlich befürderen / vnd soviel euch berührt / handeln ohn Befehrd vnd Argelist.

Wie vnd vor welchen Personen die Klagen am Schurgericht gehörig beschehen sollen?

Cap. IV.

Alle vnd jede Personen / so in obg. Criminalsachen am Schurgericht zu klagen haben / sollen solche ihre Klage jederzeit vor Vogt / oder Meyer jederem die Zeit auß als er das Schöffengericht / wie herkommen / zu besitzen hat / vnd vor beyden obgemelten Schurgeschöffen / vnd dero beyder / oder einen Abwesens / vor einen Bürgermeister / der Schöffen ist / oder aber einen / oder 2. Schöffen / die Christoffels seyn formblich vnd summarischer / oder wehre es dem Klägeren nöthig / Articulsweiß mündlich oder schriftlich vorbringen / vnd sol des Vogts / oder Meyersschreiber Jahr / Monat / ... Tag einer jeden vorbrachten Klage / sonderlich aber vor wem / wie / vnd was gestalt die mündliche Klagen beschehen / auffschreiben / auch Vogt / oder Meyern / vnd beyden Schöffen in beyseyn der klagenden Partheyen vor vnd aufflesen.

Vnd weil es von alters herbracht / vnd also bisz anhero gehalten ist / daß bey / vnd neben jetztgemelten vorbrachten Schurklagen auch die Zeugenpersonen / dardurch solche Klagen / im fall die nicht verneint / vnd nicht gestanden würdten / zu beweisen seyn möchten / alsbald auch ernent / vnd auffgezeichnet werden / so sol solche Ernennung / vnd Auffzeichnung auß sonderen bewegenden Ursachen auch

auch nachmals beschehen/ vnd die schriftliche Klagen durch die Klagger selbst vorbracht/ aber durch bemelten Vogts/ oder Meyers/ schreiber angezeichnet werden.

Todten/ Verwundten/ oder sonst verletzten Leib/ oder Glieder
Zeigung vnd Besichtigung.

Cap. V.

Es sollen auch alle vnd jede / welche in der Statt oder Reich Nach von andern tödtlich vmbbracht/ oder sonst durch Ungefall eigener Schulden/ oder That todt blieben/ desgleichen beklagte Wunden / vnd andere Leibs oder Glieder Verletzungen zuvor/ vnd ehe deren Klagen dem Shurgericht vorgebracht / obgemelten Vogt / oder Meyer / vnd den verordneten Shurschöffen gezeigt/ durch dieselbe mit höchstem Fleiß besichtiget/ vnd deren aller befundene Gestalt/ Gelegenheit / vnd Umständt durch gedachten Vogts/ oder Meyers/ schreiber bey seinen gethanen Pflichten vnd Eyden geträwlig vnd fleißig auffgezeichnet/ auch Vogt/ oder Meyer/ vnd den Shurschöffen vorgelesen / vnd neben der Partheyen / oder aber des Herren/ (das ist Vogt/ oder Meyers) von Ampts wegen beschehenen/ oder vorgenommenen Klagen dem Shurgericht zu nächster desselben Gerichtshaltung vorbracht/ vnd oberliebert werden.

Dañ so jemand von wegen seiner empfangener Verwundung zu Klagen nicht gedächte/ noch gemeint were/ sol derselbe nichts desto weniger schuldig seyn / auffermahnen vnd vorbescheiden Vogt/ oder Meyers demselben/ oder aber/ vnd so desfalls an Vogt/ oder Meyer nach dreyen vnderchiedlichen Ermahnungen der Bürgermeister/ Mangel auch erschiene / alsdañ auff derselben Bürgermeister anstatt des Vogts/ oder Meyers ermahnen/ vnd erfordern/ den Bürgermeistern / vnd beyden Shurschöffen obgemelter gestalt seine Wundt/ oder Wunden zu zeigen/ damit gedachter Vogt/ oder Meyer oder derselben Schreiber / oder aber die Bürgermeister / wie gemelt/ anstatt des Vogts / oder Meyers solche Verwundungen selbst beklagen / vnd daruon die gebürliche Brücken durch das Shurgericht erkandt / vnd folgens von den Schuldigen eingefordert werden mögen. In welchem Fall so der ermahnete / vnd vorbescheidene Verwundter zuvor/ vnd ehe seine Wundt/ oder Wunden zugeheilet/ nicht erschiene / vnd dieselbige/ wie gemelt/ zeigte / sol er derhalben anstatt des Thäters selbst beklagt/ vnd in hernach gesetzte Brüggen nach befundener Gelegenheit erkandt werden.

Par.

Parthyen an das Schurgericht Ladung durch Bogts
oder Meyersdiener / vnd dabey auch des
Schurgerichtsdieners Eyd.

Cap. VI.

WAn die Bürgermeister Schurgericht zu halten vorhabens/
vnd bedacht/sollen sie solches Bogt vnd Meyer/oder Schrei-
ber 4. Tag vngefehrlich zuvor verkünden/damit durch Bogts
oder Meyers andere Diener beyde Klagende vnd Beklagte Par-
thyen hernach folgender massen der gebür an das Schurgericht gela-
den vnd vorbescheiden werden mögen/doch so jemand gegen den Bogt
oder Meyer/Schöffen/dero Hausfrawen vnd Kinder / dieweil die
selbige Kinder in ihrer Elteren Verwaltung / vnd Brod seynd / zu
klagen / soll die Ladung durch den Aeltisten Schöffen / so zur Zeit
auß dem Schöffenstul ein Glied des Schurgerichts seyn wird / als
einem Schöffen/ so aber gegen die Regierende Bürgermeister / dero
Hausfrawen vnd Kinder / wie nechstgemelt / vnd die Schur Richter
oder Vrtheilsprecher zu klagen/soll die Ladung oder Vorbescheidung
durch einen Bürgermeister / als einen Bürgermeister beschehen/
vnd sollen berürte Ladungen vnd Vorbescheidungen jederzeit den
Parthyen entweder selbst / oder aber vnd zum wenigsten / in ihren
häußlichen Wohnungen jemanden/ der es ihnen ferner anzuzeigen
vnd zu verständigen wisse/verkündiget werden.

N!

N. Suffi-
cit, si cita-
tio ad ex-
des fiat.

Wer nun/als Kläger oder Beklagter gemelter massen/vnd 3. Tag
vor den angeetzten Schurgerichtstag/ so demselben vor den 1. 2. 3. vnd
letzten Rechtstag zu beneñen/vnd anzusetzen / vnd also einmal end-
lich vnd peremptorie beruffen vnd geladen wird / der fall schuldig
seyn/auff solchen angeetzten vnd alle folgende Schurgerichtstage bis
zu der Sachen endlichen Erörterung vnd Austragt durch sich selbst/
oder seinen vollmächtigen Anwalt zu erscheinen / vnd des Rechts
auszuwarten/ wo nit/ so fall nichtsdestoweniger gegen den Ausblei-
benden vnd Vngehorsamen im Rechten vollnfahren vnd procedirt
werden/wie hievonden im 9. Cap. Von Vngehorsamen/re. insonder-
heit versehen vnd geordnet ist.

N. Hoc in
Iudicio v-
na Citatio
ad Ius suf-
ficit, & est
perempto-
ria cum ta-
mē in Ci-
uilibus
Praxis re-
quirat
tres.

Vnd sollen obg. Personen/dardurch gerürte Ladungen geschehen/
jeder Schurgerichtstags/vnd zu Anfang desselbigen bey ihren Eyden/
damit sie dem Schurgericht verpflicht/trewlich referiren vnd erzehlen/
was sie vor klagende vnd beklagte Parthyen zu solchem Gerichtstag
vorgesetzter massen bescheiden vnd geladen haben/ damit solche Rela-
tion zu den GerichtsActen gebracht/dabey gehalten werden/ vnd je-
derzeit zu finden seyn möge.

So aber frembde außländische Personen die in der Statt vnd
Reich Nach Hauswohnung / oder gewisse Herberg nicht hetten/
vnd

vnd sonst daselbst nicht zu betretten weren/am Schurgericht zu laden / oder zu bescheiden weren/sol deren Ladung vnd Vorbescheidung auff der Statt Veltzforzen daher auffer der zu laden / wissentlich gesehen vnd wonhafft ist / so man aber solches nicht wüste / auff der Statt vier Häufft Veltzforzen nach Gelegenheit / etliche / jedoch zum wenigsten 3. Tag / wie vorstehet / vor dem angesetzten Schurgerichts Tag / vnderem Nahmen: Richter vnd Brtheilspreeher des Kön. Stuls vnd Statt Nach Schurgerichts / vnd der Statt gemeinen Insigel schriftlich beschehen / vnd solche Ladungen durch des Bogts / oder Meyers diener an vnd auffgeschlagen / exequirt vnd verkündet / vnd darvon obg. massen Relation gethan werden.

Vnd dieweil des Schurgerichts Durrwerder zu zeiten bey Verhör dero Zeugen / auch Brtheil vnd Bescheid Verfassung / vnd anderen Rahtschlägen des Schurgerichts stehet / darzu vnd abgeheth / so sol er den Bürgermeisteren vnd Raht / vnd dem Schurgericht folgender massen mit End verpflicht werden.

Ihr R. sollet geloben vnd schwören einen End / das ihr des Schurgerichts mit allem Fleiß warten vnd was ihr vnder dem vor Heimblichkeit vernemmet / niemands eröffnen sollet noch wollet / alles getrewlig vnd ohn Argeliff.

Schurgerichts Brtheilspreeher Bescheidung durch des Rahts Sembler.

Cap. VII.

WAs aber des Schurgerichts 13. Brtheilspreeher zu solchen Gerichts Bescheidung antreffet / sol dieselbige jederzeit beschehen auff der Bürgermeister Befelch durch ihren vnd des Rahts verordneten Diener der Sembler deswegen genant / das derselbig Diener neben des Bogts vnd Meyersschreiber dieses Gerichts erkendte Herzenbrüchten insamblet / darvon auch / wie hieunden fern vermeldet / gebürliche Rechnung thut / vnd des Schurgerichts Personen ihre gewöhnliche Præsens auftheilet.

Wie / vnd was auff des Klägers vorbrachte Klag gehandelt werden solle?

Cap. VIII.

WAn nun obbeschriebener massen die beschehene Klagen dem Schurgericht vorbracht / die Partheyen darzu bescheiden / vnd durch

durch sich selbst
jeden Beschei
klagt / veränd
tage / vnd auff
Anmorden d
ben / vnd folge
auff der Parth
klagter dero Kl
keine erhebliche
auff / was sich
nung vnd Ge
werden.
Im Fall ab
ständig / sonde
der Kläger auf
fung des jenige
Belegt zu Ver
wöhnig / articu
zu derohelbere
ihnen bender
zugelassen we
Was au
massen im g
das alles sel
gen mit beflüß
mit wenig Wo
turff erfordert
mal gleichlau
schriften eine
genparth auf
Von B
An der
Wunden
oder sein
klagen / Bogt es
vorn säumig er

durch sich selbst/ oder ihre vollmächtige Anwalt erscheinen/ sol einem jeglichen Beklagten/ in Beywesen des Klägers/ was gegen ihme geklagt/ verständlich vorgelesen/ dar auff seine des Beklagte klare/ richtige/ vnd auff einen jeglichen Articul vnderscheidliche Antwort/ oder Antwurden durch Bekennen oder Leugnen gefordert vnd gegeben/ vnd folgens der End vor Befehrd/ dar von hie vnden weiter/ 2c. auff der Partheyen Anhalten geschworen/ vnd im Fall gedachter Beklagter dero Klagt nicht in Abred/ sondern geständig/ vnd dargegen keine erhebliche Defension vorwenden/ vnd beybringen kan / dar auff/ was sich Rechtswegen/ vnd insonderheit vermög dieser Ordnung vnd Gesetz gebürt / erkant / gevrtheilt / vnd vollzogen werden.

Im Fall aber die beklagte Parthye der angehörter Klag nicht geständig/ sondern dieselbige durchaus/ oder eintheils verneinet/ soll der Kläger auff sein Erbieten vnd Anhalten zu nothwendiger Beweysung des jenigen/ was jetzt berürter massen verneinet/ dergleichen der Beklagte zu Vorbringung seiner summarischer / oder sofern es ihme nöthig/ articulirter erheblicher Defension vnd Berthädigung/ auch zu dero selben rechtmässigen Beantwortung vnd Darthnung / vnd ihnen beyderseits zu aller gebürlicher Handlung nothdürfftige Zeit zugelassen werden.

Was auch beyde Parthyen hie oben/ vnd hernach geschriebener massen im gantzen Proceß dem Schurgericht vorzubringen haben/ das alles solle zu seiner Zeit nach gestalt der Sachen vnd Handlungen mit beflissener Kurtzheit förmlich vnd ordentlich / vnd entweder mit wenig Wortē mündlich/ oder aber/ wan es dero Parthyen Nothdürfft erfordert/ schriftlich/ auch alle vnd jede offene Schrifften zwenmal gleichlautend ins rein abgeschrieben vorbracht / vnd solcher Abschrifften eine bey dem Schurgericht behalten / die ander aber der Gegenparth auff ihr Anhalten zugestellet werden.

Von Ungehorsamen / vnd des Rechten nicht außwartenden Partheyen.

Cap. IX.

WAn der Kläger auff den ersten vorgesetzter massen verurtheilt/ oder einigen folgenden Gerichtstag durch sich selbst/ oder seinen Vollmächtigen nicht erscheinet/ soll gegen den Beklagten Bogt oder Meyer/ oder so er auch nach dreien Ermahnungen darin säumtig erschiene/ die Bürgermeister an statt Bogt/ oder Meyers

der Herren Brüchten halben mit Recht procediren vnd vollnfahren/ vnd so aber gedachter Kläger die Sachen hernacher vor deren Erörterung selbst außzuführen gedächt vnd willens were/ sol ihme solches nit gestattet werden zuvor vnd ehe er die Gerichtskosten vnd Schaden von Zeit seines vngehorsamen Außbleibens auffergangen abgetragen/ wie er dan auch/ so er bis zu Austragt dero Sachen gar nit erscheinet/ alle in wehrenden seinen Vngehorsamb auffgelauffene Gerichtskosten/ vnangesehen/ der Beklagter im Vnrchten befunden/ zu erstatten schuldig seyn/ vnd darin verdambt werden solle. So aber der Beklagter auff den ersten obgemelter gestallt verkündten/ oder einigen folgenden Schurgerichts Tag durch sich selbst/ oder seinen Anwalt nicht erscheinet/ sol der Klagend theil/ oder da derselbig auch nit erschiene/ Vogt/ oder Meyer/ oder an statt desselben/ die Bürgermeister wie vorgerürt/ des beklagten Vngehorsamb beschuldigen/ vnd wan derselbig Vngehorsamb erkandt / der Brüchten halben gegen ihme als Vngehorsamen bis zu End der Sachen procediren mögen/ in welchem Fall der Beklagter/ vnerwogen/ er bey der Sachen Erörterung/ vnd End Vrtheil im Rechten befunden / so lang er allein vngehorsamb bleibt/ die Gerichtskosten noch allein/ so aber beyde/ Beklagter/ vnd Kläger zugleich außblieben/ sollen sie die Gerichtskosten hynzwischen auffergangen auch zugleich zu erstatten schuldig seyn.

Von Gesoindten Parthyen.

Cap. X.

Wasfern sich aber zutrüge / daß der Kläger entweder bald nach gethaner Klage / oder sonst im wehrenden Proceß mit dem Beklagten gesöhnet / vnd vertragen / mögen sie solches sich selbst vor vergebliche Vnkosten vnd Schaden zu hüten dem Vogten/ oder Meyer zeitlich anzeigen / vnd solle doch in solchem Fall das Schurgericht nichts destoweniger auff Vogt / oder Meyers / oder deroselben Schreiber s/ oder aber dero Bürgermeister ersolgend Anhalten den beklagten Theil in die verordnete hierunden vermelte Herrenbrüchten/ darin er endlich / wen die Klage auff ihnen gebracht/ vnd zu Recht erwiesen / verdambt werden sollen / vnd mögen/ erkennen / darnach sich dan solche söhnende Parthyen bey ihren Ver söhnungen auch werden zu richten/ vnd zu verhalten wissen.

Vom

W
Klagt
tens be
de Theil von d
meltis Kriegs
rung darnach
den zu schwöre
Beflagte/ so er
darnach dem
kandt werden
wölter/ sol als d
gen auch wider
geertheilt werd
ren vnd Beflag

V
auffrich
tigen ge
im Rechten ge
wöllet/ auch in
das Recht zu
damit ihr das
vnd ohne Gef
So aber de
solle des Abwe
mächtiget/ ber
Eckschwören.

Van eine /
obergeben/ oder
im begere/ sol
schwören werden

Vom End vor Gesehrd.

Cap. XI.

WAN sich der Beklagte gegen den Kläger auff einkommene Klage mit Antwort eingelassen / vnd damit den Krieg Rechts befestiget / vnd der End vor Gesehrd durch einen / oder beyde Theil von den anderen erfordert / sol derselbig alsbald nach bemeltes Kriegsbefestigung oder auch / vnd auff folgende Erforderung darnach erstattet vnd geschworen werden / vnd so der Kläger den zu schwören sich weigert / sol er in die Herrenbrüchten darin der Beklagte / so er der Klage überwiesen / zu verdammen seyn würde / vnd darneben dem Beklagten in die Gerichtskosten verurtheilt vnd erkandt werden / der Beklagte aber / so er berürten End nicht schwören wölte / sol als der Klage geständig geacht vnd gehalten / vnd derowegen auch wider ihme / wie im nechstg. Fall von dem Klägern vermeldt / geurtheilt werden / vnd sol dieser End vor Gesehrd beyde durch Klägern vnd Beklagten geschworen werden / wie folgt.

Form des Ends vor Gesehrd.

Cap. XII.

Ihr N. sollet schwören zu Gott / ic. daß ihr glaubt / eine gute auffrichtige Sache zu haben / vnd ihr auch keinen vnnohthürfftigen gefährlichen der Sachen Verzug suchen / vnd so oft ihr im Rechten gefragt werdet / die Wahrheit sagen / vnd nicht verhalten wollet / auch in dieser Sachen niemand anders / dan denjenigen so das Recht zuläßt / icht was geben / verheischen oder versprechen wollet / damit ihr das Urtheil erlangen vnd erhalten mögt / alles geträulich / vnd ohne Gesehrd vnd Arglist.

So aber der Hauptkläger / oder Bürgermeister nicht vorhanden / solle des Abwesenden Anwalt / so fern er darzu insonderheit gebolmächtiget / berürten End zugleich in sein eigen vnd seines Principals Seel schwören.

Von Enden der Articulen.

Wan eine / oder beyde Parthenen ihre Articuli mittel Ends zu übergeben / oder durch ihren Ggllⁿ. darauff mittel Ends zu antworten begeren / solche End sollen nachfolgender massen erstattet vnd geschworen werden.

End des Klägers/oder Beklagten selbst gegenwertig/damit er
seine Klagen/ oder gegenwertige Articuli vbergibt/ zu
Latein Dandorum genant.

Cap. XIII.

DIE Articuli in meinen Nahmen/ in dieser Sachen einbracht/
soviel dieselbe mein eigen Geschäft oder Thaten betreffen/ sa-
ge ich wahr seyn/ soviel aber dieselbe frembde oder andere Ge-
schäfte oder Thaten belangen/ glaube ich wahr oder beweislich seyn.
Ohn Gefehrd vnd Argelist.

End des Klägers oder Beklagten Anwalt damit er seine
Articuli vbergibt.

Cap. XIV.

ICH/als Anwalt N. sage auß sonderen meines Principals Be-
fehl/die Articuli von mir in dieser Sachen einbracht/ soviel die-
selbe meines Principals eigen Geschäft oder Thaten betreffen/
wahr seyn/soviel aber dieselbe frembt/oder anderer Thaten/ oder Ge-
schäfte betreffen/das ich die glaub wahr vnd beweislich zu seyn.Ohn
alle Gefehrd/ so mir Gott helff.

End des Beklagten oder Klägers selbst zugegen/damit er auff sein
Widertheil Articuli selbst antwortet/ zu Latein Re-
spondendorum genant.

Cap. XV.

ICH wil auff meines Widertheil einbrachte vnd zugelassene Ar-
ticulen/ vnd jeden insonderheit die Wahrheit antworten / ob
ich die bekenne oder glaube / oder nicht bekenne/oder nicht glau-
be wahr seyn. Ohne alle Gefehrd : So mir Gott/ıc. Gleicher
weiß soll des Beklagten oder Klägers Anwalt auß sonderen sei-
nes Principals Befehl gerürten End Respondendorum auch
schwören.

Vom End der Wahrheit.

Cap. XVI.

ES sollen auch die Schurgerichts Partheyen / wans ih-
nen / oder ihrer einer von den Schur Richteren nach ihrem Er-
messen

messen zu Erkündigung der Wahrheit / darnach sie zu vrtheilen haben / von Richterlichen Ampts wegen aufferlagt wird / den Eyd der Wahrheit zu Latein Veritatis genant / schwören.

Eyd der Wahrheit.

Ich will von den Thaten oder Geschäften / darvon ich durch dis Schurgericht gefragt werde / die Wahrheit mir bewusst sagen / ohn alle Befehrd vnd Argelist. So mir Gott helff / ic.

Zeugen vor das Schurgericht Ladung vnd Beendung.

Cap. XVII.

Wann nun beyde Kläger vnd Beklagter zu ihrer vermeindter vnd zu beweisen zugelassener Handlung gebürlicher Beweysung Zeugen vorzusstellen / vnd verhören zu lassen oder auch schriftliche Vrkunden von anderen zu ediren vnd vorzubringen haben werden / sollen die Zeugen / vnd die / so berürte Vrkunden zu ediren vnd vorzubringen hetten / durch des Bogts / oder Meyers Diener / oder aber durch den Aeltesten Schöffen / so zur Zeit auß dem Schöffensstul ein Glied des Schurgerichts seyn wird / als einen Schöffen / oder durch einen Regirenden Bürgermeister / als einen Bürgermeister / wie oben bey der Parthyen Ladung vermeldt / darzu citirt vnd vorbescheiden / vnd folgens die Zeugen nach deren gebürlicher Vorstellung vnd Auffnehmung durch Bogt / oder Meyer selbst / oder aber / so er auß vorfallenden Geschäften daran verhindert / durch dessen Schreiber vor sitzendem Schurgericht / oder desselben Berordneten / vnd vnder dem 20. Capitel. Von Zeugen Verhör / hernach vermelden Ausschuss / vnd in desselben Gerichts / oder desselben Ausschuss Ansehen vnd Zuhören / wie sich gebürt / auff folgenden Form beendiget werden.

Form der Zeugen Eyd.

Cap. XVIII.

Ihr N. sollet geloben vnd schwören zu GOTT / vnd auff das Heilig Euangelium , daß ihr auff das jenig / darauff man euch fragen wird / vnd in der ganzen Sachen N. vnd N. sagen sollet vnd wollet / vor beyde Parthyen / keiner zu Lieb noch zu Leyd / die Wahrheit

Wahrheit / darvon euch bewust / vnd das nicht lassen vmb einig Geschenck / Gaab / Nutz / Gunst / Haß / Freundschaft / Forcht / oder anders / wie Menschen Sinne das erdencken möchten / ohn alle Befehrd vnd Argelist /c.

Von vngehorsamen geladenen Zeugspersonen.

Cap. XIX.

Welche Personen vor dem Schurgericht ihre Zeugnuß von sich zu geben obangezeigter gestallt entweder vor dem benentten Schurgerichtstag selbst persönlich / oder in ihren häußlichen Wohnungen zur Zeit / das sie in der Statt vnd Reich Aach weren / oder auch desselben benentten Schurtags persönlich zu Morgen gebotten worden / die sollen zu solcher bestimbter Zeit zu erscheinen / vnd ihre Zeugnuß von sich zu geben schuldig seyn / vnd im Fall ihres Vngehorsambs von dem Schurgericht / durch einen Rahtsdiener / wie gewöhnlich / eine Nacht ins Graßhaus zu ligen gebotten / vnd jeder solcher Vngehorsamen in ein Schurmarck der Statt vnd Meyersdieneren erkandt / auch vor solcher Marck Erlegung auß dem Graß zu gehen durch die Bürgermeister nicht erlaubt werden / vnd sollen solche gebüßte Personen gleichwol / wen sie widerumb gebotten / vor dem Schurgericht bey Vermeidung schwärer Straff nachmals erscheinen / vnd ihr gefordert Zeugnuß von sich geben / so fern aber jemand's erstlich am Morgen / als man Schurgericht halten soll / dahin zu zeugen nicht persönlich / sondern allein an / oder in seiner Behausung seines Abwesens geladen würde / der fall durch seyn nicht Erscheinen desmals nichts verwirken:

Zeugen Verhör.

Cap. XX.

Wan die vorgestellte vnd auffgenommene Zeugen hievorgescriebener massen beendigt / sollen dieselbige / vnd ein jeder besonder durch obgemelte sämpeliche Anwesende Schur Richter / so es denselben gelegen vnd die Zeit erleiden mag / wo nicht hernach / vnd außserhalb des Schurgerichts vor vnd durch einen / oder beyde Bürgermeister in Beywesen eines Schurschöffens / eines Berckmeisters / vñ eines Christoffels auff einbrachte vnd zugelassene Klagarticul oder Vermeßstück / vnd zu der Sachen dienliche gemeine / vnd besondere Fragstück / auch mit vorgehender ernstlicher Warnung vor Poen vnd Straff des Meinenys vnd falschen Gezeugnuß ver-

verhört / vnd ihre Aussagen vnd Wissenschaft / sampt der Ursachen / wie vnd woher sie solches wissen / Auch Zeit / Mahlstatt vnd andere Umstand ergangener Geschichte / darvon sie zeugen / durch des Schurgerichts Schreiber getrewlich / fleissig vnd vnderchiedlich auffgeschrieben werden.

Von Eröffnung dero Zeugen Sagen / vnd Beschluß
dero Sachen.

Cap. XXI.

So nuhn alle beyderseits gestellte Zeugen / wie gemelt / verhört / vnd ihre Wissenschaft vnd Aussagen von sich gegeben / sollen die Partheyen Macht haben / vmb deren Eröffnung vnd Abschrift zu bitten vnd anzuhalten / die ihnen auch darauff mitgetheilt / vnd ihre rechtliche Nohtturfft gegen die Zeugspersonen so wol / als bemelte ihre Aussagen / vorzuwenden / gebürliche Zeit angestellt / vnd doch in keiner Sachen mehr / dan auff's meist jedem Theil nach der eröffneten Zeugen Sagen erhaltene Copien zuo verschiedene Wechselschriften / vnd darin all ihre Nohtturfft einzubringen / vnd endlich zu beschliessen gestattet oder zugelassen werden solle.

Von der Brtheil ahm Schurgericht Verfassung vnd
Eröffnung.

Cap. XXII.

Nach allem beyder Theil Vorbringen / vnd endlichen Beschluß / sollen obg. Schur Richter vnd Brtheilsprechere in ihrem Raht die Sachen fleissig vnd nohttärfftig bedencken / erwögen / vnd demnach off der Bürgermeister Ermahnen vnd Umfragen / wie von alters herkommen / die andere Schur Richter vnd Brtheilsprechere ihre Stimmen / vnd Erkantnuß nach Gestalt vnd Vnderscheidt der Fall vnd Sachen / Inmassen / wie nechsthernach von Fall zu Fall / vnderchiedlich volgt / von sich geben / durch ermelte Bürgermeistere versambeln / darauff die Brtheil förmlich verfassen / durch des Rahts vnd Schurgerichts Schreiber auff's Papier bringen / bey sitzendem Gericht öffentlich aufflesen vnd publiciren / vnd folgens zu gelegener Zeit durch einen Stattschreiber in des Herrn Schurbuch einschreiben lassen / vnd die Bürgermeister sampt dem Schur Richter darahn seyn / das solches

ches alles sonderlich auff Bogts oder Meyers / oder dero Schreiber's Annahme zum fürderlichsten beschehe.

Was massen ein jede ahm Shurgericht gehörige vnd geklagte Mißhandlung vnderchiedlich zu vrtheilen / zu richten / vnd zu straffen sene / vnd erslich von Todtschlagungen / Entleibungen / vnd Tödtungen.

Cap. XXIII.

WEr Jemand's auß Vorsatz / Willen oder Zorn ohn kündige vnder beweisliche rechte Nothwehr im. schlaen / stechen / stossen / werffen / schiessen / oder sonst vom Leben zum Todt bringt / oder auß vorzuehlichem Gemüht vnd Willen Schuld vnd Ursach gibt / daß ein Mensch vnverschuldt vmb sein Leben kompt / derohalben bekommen / gefänglich eingezogen / zuvor vnd ehe darüber geuert / der soll / so fern er ahn Leib vnd Leben zu straffen / vnd ein Bürger oder Reichs Vnderthan / zu Bürgermeister vnd Rahts / so fern er aber ein Frembder / zu der Frembden (jedoch außserhalb der dreyen * Fäll / darin Bürgermeistern vnd Raht die Straff ober Frembden gebuert) Erkantnuß stehen.

* Als geg
Verhäre
gegen der
Statt vñ
rührische
oder Ver-
rähter / vñ
gegen der
Statt offe
ne Feindt.

Wia sich aber fünde / daß ermelter eingezogener Bürger / Reichs Vnderthan / oder Frembder ahn Leib oder Leben nicht straffwürdig wehre / solle er beyderseits dem Shurgericht darüber zu erkennen heimgewiesen werden.

Ingleichen / Wia solcher eingezogener Bürger / Reichs Vnderthan / oder Frembder ahn Leib oder Leben straffwürdig befunden / vnd doch von einer oder anderer Seiten begnadiget / oder auch des Todtschlags vnschuldige befunden würde / soll das Shurgericht nichts desto weniger der Herrenbrüchten halben vermüg dieser Ordnung vnd Gesetz ober denselbigen erkennen.

Wan aber der Entleiber / er sene Bürger / Reichs Vnderthan / oder Frembder entweicht / vnd nicht zu bekommen / soll er durch das Shurgericht hundert Jahr vnd einen Tag der Statt vnd Reich Nach verkuert / vnd verbannet / vnd in Herrenbrücht von 30. m. dem Bogt oder Meyer / vnd der Statt Gammern verdambt werden.

Vnd solle nichts desto weniger des Entleibten Verwandten / Freunden / vnd menniglich freystehen vnd erlaubt seyn / den Entwichenen / auch außwendig der Statt vnd Reich Nach allenthalben / als einen Todtschläger / wie sich zu Recht gebürt / zu verfolgen.

Vnd wan solcher Verkuert oder Verbanter inwendig berührter Zeit widerumb in die Statt vnd Reich Nach quäme / gegriffen vnd

vnd gefangen
Erkantnuß
ahn seinen
da er schwin
werden.

Wo auß
der Reich
werden mög
würde / soll de

So auch
Nach zu Ent
wehret har
To. schläger

Wand
hernach vñ
soll verlichg
noch verlegt

kommen zu
Wer ab
der soll dar
strafft / ne

in solchen
ten selbst off
bracht wer

Da ab
Vorsatz jenn
oder Leben
wirken / abe

Vnd so
in seinem
schädigen /

Nacht einen
nicht verliche
mit gewapffn
gen würde / d

Statt vnd Re
Herrenbrüchten

Vnd soll
solchen Gef
Macht haben
ten der Sta
ja.

vnd gefangen würde / soll derselbig nach Bürgermeister vnd Rahts Erkenntnuß / vnd seiner begangener Entleibung Gestalt / nochmahls ahn seinem Leib vnd Leben mit dem Schwerdt gestrafft / oder aber / da er schwärer zu straffen / ahn das Scheffengericht hingewiesen werden.

N.

Wo auch Jemand einen solchen Außverkuerten in der Statt oder Reich Nach / ehe vnd zuvor der etwan begnadet würde / oder werden möchte / befinden / vnd ahn seinem Leib oder Leben beschädigen würde / soll derselbig Beschädiger damit nichts verwirken.

So auch jemand einen Todtschläger auß der Statt oder Reich Nach zu Entfliehung verschuldter Straff mit gewapffneter oder gewehrter Hand fährt / oder bringen hülffe / solle derselbig gleich dem Todtschläger selbst gehalten vnd gestrafft werden.

Wan einer / der obbemelter massen verkurt vnd verdampft wehre / hernach villicht mit der Statt vnd Reich Nach begnadiget würde / soll derselbig nichts desto weniger gemelte 30. m. wosern die alsdan noch vnerlegt wehren / zur Herren Brucht / zuvor vnd ehe er wider ein kommen / zu erlegen / vnd zu bezahlen schuldig seyn.

Wer aber auß rechter Nohtwehr jemand entleibt oder tödtet / der soll darumb / wie oblauch / ahn Leib / Leben oder Guit nicht gestrafft / noch der Statt / noch Reich Nach verbannet werden / vnd in solchem Fall sollen hinfüro die 30. m. Herrenbrüchten dem Entleibten selbst offerlegt / vnd von desselben Nachgelassenen Guiteren einbracht werden.

N.

Da aber einer ungefehrlicher weiß ohn einichen Willen oder Vorsatz jemand entleiben würde / soll derselbig gleichwol sein Leib oder Leben / oder auch die Statt vnd Reich Nach / wie oblauch / nicht verwirken / aber doch die 30. m. Herrenbrüchten zu erlegen erkant werden.

Vnd so auch jemand ein anderen / den er bey Tag oder Nacht in seinem Haus / Ihme sein Weib / Kinder / oder Hausgesind zu beschädigen / zu schänden / oder zu beleidigen befünde / oder auch in der Nacht einen Dieb / dessen er ohn seiner Person oder Güter Gefahr nicht verschonen könnte / wie gleichfalls bey Tag / wan der Dieb sich mit gewapffneter Hand zur Wehr stellet / vom Leben zum Todt bringen würde / der soll an Leib oder Leben auch nicht gestrafft / noch der Statt vnd Reich Nach / wie oblauch / verkuert / aber doch in 30. Märck Herrenbrüchten erkant werden.

Concord.
l. 9. ff. Ad
l. Cornel.
de Sicariis.
l. 4. ff. Ad
l. Aquil.

Vnd soll doch in nechstobg. dreien Entleibungsfällen nach derselben Gestalt vnd Umständen das Schurgericht Fug vnd Macht haben / die Entleiber eine sondere bestimmte Zeit von Jahren der Statt vnd Reich Nach sich zu enthalten / zu verweisen.

So auch jemand's verwundet/ vnd ein ander denseluen verwundet/ folgens zu thot schlägt / oder dermassen weitder verwundet / dasz er stirbt/ so soll der erste Verwunder nicht als ein Thotschläger/ sondern allein vmb Verwundung willen gestrafft werden.

Wo aber die erste Wundt also gestallt gewesen wehre / dasz der Entleibt deren nicht hette genesen mögen / so soll wider beyde Thäter / als desz Dotschlags schuldig/ erkandt werden.

N. Wan aber ein Verwunder/ oder sonst ahn seinem Leib von einem anderen Verlehter nach empfangener Wonden / oder andere Leibs- Verletzung ober 40. Dag vnd Nacht lebet / vnd mieler weilen zu Kirchen oder sonsten vff gemeinen Gassen oder Strassen gehet/ vnd hernacher erstlich stirbt / soll der Thäter nicht als ein Todtschläger / sondern als ein Verwunder / oder LeibsVerlehter nach Gestallt vnd Vnderscheidt begangener That / wie herpragt / verkuert vnd gestrafft werden.

Es sollen auch die / so jemand's entleibt / (aufferhalb Mörder / vnd deren/ so andere auß kündigung / fursetzlichen/ bösen/ vnd ahn ihn selbst sträfflichen Muthwillen vmbbragt) in Kirchen vnd Clösteren/ wie von althers herkommen / gefreyet seyn / vnd Macht haben / sich darin vor desz Ehrengerichts/ ihrer gethaner Entleibung halben entlichen Erkandnuß zu enthalten.

So aber jemand's sampt dem Gewehr damit er den Todtschlag begangen / vff berührten gefreyheten Derteren entfliehen vnd weichen / oder so jemand / der sonst vff solche Derter eingewichen / hernach widerumb dauon treten / vnd jemand's todtschlagen/ oder sonst ahn Leib/ Ehren oder Gut verlesen würde/ soll derselbig vff solchen gefreyeten Derteren keiner Freyheit genießsen.

Wer auch einichen der Statt vnd Reich Nach verkuerten Todtschläger daselbsien in der Statt vnd Reich Nach wissentlichen hauset oder herbergt / der soll derselben Statt vnd Reich Nach drey Jahr lang vnnachlässig verbannet werden.

Von Büchsen- oder Bogenschuß.

Cap. XXIV.

WEr aufffätzlich/ vnd ohne rechtmäßige Ursach mit einer Fetsw- oder anderer geladener Büchsen/ oder gespannen stahlen Bogen / oder Armbrust nach jemand's scheußt / er treffe vnd verlese denselben oder nicht / der fall allenthalben einem Todtschläger gleich gehalten / vnd was von demselbigen Todtschläger in dieser Ordnung versehen / vff ihnen auch verstanden werden.

Von

Von Nachtsgerücht / Wegelägen / Hausfuechung / Gewalt
ahn oder in Häusern geübet / vnd auß
geheischen.

Cap. XXV.

WEr ein Nachtsgerücht / das ist ein Komdrisch oder Kyfflich
Geschäft vnd Handel in der Nacht / von Paeschen bis S. Re-
meiß nach 10. vnd von S. Remeiß Niß bis Paeschen nach
9. Vhren / anfängt / Dergleichen wer vff einen Wegeläget / das ist /
Eines anderen denselbigen zu beschädigen / oder zu verletzen vorsätzlich
wartet / Item wer in eines anderen Haus wider desselben Willen ge-
het / etwas zu suchen / zu handeln / oder vorzunehmen / wie auch der in
oder auff eines andern Haus wider seinen Willen schlägt / sticht / oder
wirfft / vnd dan / der einen anderen auß / oder von seinem / oder in an-
dern Haus oder Erbschaft zu kommen / vnd mit oder gegen ihnen
zu schlaen heischt / oder fordert / deren jeder ein soll seiner Mißthaten
halber zuvorderst in 20. m. vnd darüber des jenigen wegen was er in
berürten angefangenen Nachtsgerücht / Wegelägen / Hausfuechung
in oder ahn Häusern geübten Gewalt / vnd in oder nach dem Auß-
heischen vnr Mißhandlung mit gewehrter Handt oder sonsten be-
gehet / ferner insonderheit / wie oben / vnd weiter hernach bey einer
jeglichen Mißhandlung vnd deren Fällen vnderchiedlich verordnet /
dem Herren / vnd dero Statt Sammer brüchig erkandt / vnd ver-
kuert werden:

Verwundung vnd Verletzung mit verzagtem
Gewehr.

Cap. XXVI.

WEr ohn einiche rechtmäßige Vrsach Jemandes mit einlichem
verzagtem Gewehr / als da seynd obbemelte Büchsen / vnd ^{Verzagtes}
stählen Bogen / Spieß / Helleparth / Schäßlein / Schwein. ^{es tödtlich}
oder Knebelstab / Art / oder Beyhel / Bickel / Hasel / Bratspiß / ^{Gewehr.}
oder dergleichen Enseren / oder mit Enser / Kupffer / oder Bley beschla-
gen / oder begossen Gewehrstücken / als Gaffel / Schüpp / Hammer /
Zang / Stopp / oder Basßbender Netz / vnd was dergleichen mehr
seyn mag / Item mit einem Stein / Pongart / Auffsticker / oder dero-
gleichen kleinen Netz / Enseren / Kupfferen / Bleyen / oder auß andern
Metall gegossen oder gemachten Klotz / Leuchter / Schottel / Kham /
Pott /

Pott / oder andere Eß- oder Trinckgeschirz verwundet / soll dem Herrn oder Statt Cammer verkuert werden in 15. Märck.

So aber mit einichen jetztberührten Wehrsstücken Jemand's ohne Verwundung sonst ahn seinem Leib vnverschuldt getroffen / vnd verletzt oder gequetscht wird / solle der Thäter dem Herren vnd Statt Cammer in 10. Märck erkant werden.

Wer aber einem anderen Vnschuldigen in einem Geschäfte mit einem verzagten Gewehr / mehr als mit einer Wunden / oder Quetschung ahn seinem Leib verletzt / der soll allein von der erster oder einer Wunden oder Quetschuren / wie gemelt / 15. oder 10. Märck / von den vbrigen Wunden aber / vnd deren jeglichen zehen / wie auch von jeder vbrigen Quetschuren fünfß Märck dem Herren vnd der Statt Cammer brüchig erkant werden.

Verwundung vnd Verletzung mit vnverzagter Gewehr.

Cap. XXVII.

Vnverzagt
Nederlich
Gewehr.

WEr ohn einiche rechtmäßige Vrsach Jemand mit einem redlichen vnverzagten Gewehr / als Schwerdt oder Hätwer / dergleichen mit einem Holz / oder Steck / Faust / Foiß / oder Zehnbiß verwundet / soll dem Herren vnd dero Statt Cammer verkuert werden in 12. m.

Oba aber Jemand's ohn rechtmäßige Vrsach einen anderen mit einichem jetztbemelter Wehrsstücken ohn Verwundung sonst ahn seinem Leib getroffen / vnd verletzt oder gequetscht / der soll dem Herrn vnd dero Statt Cammer in 7. Märck verkuert werden.

Wer aber ohn rechtmäßige Vrsach einen anderen in seinem Geschäfte mit einem vnverzagten Gewehr / mehr als mit einer Wunden / oder Quetschungen ahn seinem Leib verletzt / der soll allein von der erster oder einer Wunden / oder Quetschungen / wie gemelt / 12. oder 7. m. von den vbrigen Wunden aber / vnd deren jeglichen zehen / wie auch von jeder vbrigen Quetschungen 5. m. dem Herrn vnd der Statt Cammer brüchig erkant werden.

Treffung ohn Verwundung vnd Quetschung.

Cap. XXVIII.

Sd auch Jemand's ohn rechtmäßige Vrsach mit einichem geschadter verzagter oder vnverzagter Gewehrstück ohn Verwundung /

Wundung oder
oder zu verletzen
Statt Cammer

Verwunden

Er in ein
Mehr als
mehr
ren könde /
sonderheit
ten zugesagt /
oder die Verles
zähler der W
den vnd Que
gleich tragen

Thätlichen

Wer off
Wand
desig
auff freyer
Wein- Bier
chen kräftlich
halben eine
vnd der Stat

Wer ohn
Wand
damit
vnd der Stat

wundung oder Quetschung ein andern denselbigen zu argwilligen oder zu verletzen ahn seinem Leib getroffen / der soll dem Herren vnd StattSammern in 2. m. erkant werden.

Von vielen oder mehr als einer Wunden oder Quetschuren durch ihrer mehr als einen zugesügt.

Cap. XXIX.

SD in einem Geschlags / oder zänckischem Geschäft jemandes mehr als eine Wundt oder Quetschuir von ihrer zwey oder mehr vnverschuldt empfienge / vnd man nicht eigentlich erfahren köndte / wer oder welche solche Wunden oder Quetschuren insonderheit vnd vnderschiedlich / dem oder den vnschuldig Verletzten zugesügt / In solchem Fall sollen die jenigen alle / so gegen den oder die Verletzte mit einichem Gewehr keifflich gewesen / nach oberzahlter der Wehr Gestalt vnd Vnderschied aller berührter Wunden vnd Quetschuren / vnd deren jeglichen Herrenbrüchen zugleich tragen.

Zhätlichen keifflichen Geschäft Anheber vff Feyer vnd Marcktagen binnen des Marcks Grindel.

Cap. XXX.

WEr vff Sontagen / vnd ander gemeinen Feyertagen / oder Wauch vff gewonlichen Marcktagen / als da seynd alle Guedestag vnd Satertag binnen der Statt MarcksGrindelen auff freyer Strassen / oder in offenen solches Begriffs Wirths Wein Bier oder dergleichen Trinck vnd Zechhäuseren ein schädlichen keifflichen Handel mit getwehrter Handt anfängt / der soll derhalben eine Handt verwirekt haben / vnd doch dieselbige ahn Herren / vnd der StattSammern mit 10. Sg. oder deren Werth lösen mögen.

Von Meztrecken / vnd derogleichen.

Cap. XXXI.

WEr ohn rechtmäßige Ursach ein Mez oder ein ander Gewehr Waufs oder herfürzeugt / Vorhabens oder Gestalt / jemandes damit zu beschädigen / oder zu argwilligen / der soll dem Herren / oder der StattSammer derhalben in 2. m. verkuert werden.

Das

Dasß aller Verwundungen vnd Leibs Verletzungen Verursachere
die Herrenbrüchen dragen vnd erstatten sollen.

Cap. XXXII.

WEr Jemanden rechtmäßige Vrsach gibt / vff oder nach ihme
den Verursacher selbst / oder auch einen andern zu schlaen /
zu stechen / zu werffen / zu schießen / oder sonst ahn sein Leib zu
verlezen / oder zu argwillen / der fall in die Herrenbrüchen fälliger
kandt werden / darin der Thäter / wen er darzu keine rechtmäßige
Vrsach gehabt / erkandt worden seyn solte / Wasern aber ein solcher
vnschuldiger Thäter vor des Schurgerichts folgender Erkandtnuß
mit seinem Widertheil soenen würde / sollen die Herrenbrüchen /
damit dieselbige nicht verdunckelt oder vorenthalden / dem Thäter
in solchem Fall selbst / wie auch hieoben von gesoendten Parthyen ver-
melt / jederzeit angelegt / vnd von ihme angenommen werden.

Freuentliche / muhtwillige Verletzung / oder Beschädigung
ahn fahrende Haab vnd Gueter.

Cap. XXXIII.

WEr einen andern freuentlicher muhtwilliger weiß seine Klei-
der zerreißt / oder mit außgiessen / schütten / stossen / werffen /
oder sonst beschädiget / Gewehr nimbt / Wein / Bier / oder an-
dere Getränk abtrinckt / oder verfürzt / Krouchen / Kannen / Pött /
oder Gläser bricht / wachsendt Gehölz / oder Baum (wan des
Grunds / oder Erbschaft halber / darauß solche Gehölz / oder Baum
stehen / zwischen den Beschädiger vnd Beschädigten / wem dieselbe
zukommen / kein Streit ist) abheißt / oder Zaun abbricht / Deroglei-
chen ahn einichen Ops / oder andern Früchten im Belt / Garten /
oder Höffen Schaden thut / oder Viehe todtschleigt / scheußt / sticht /
oder wirfft / deren jederein solle dem Herren / vnd der Statt Sammer
in s. m. erkandt werden.

Von Schelt. Schmähe. vnd Ehrührigen Worten:

Cap. XXXIV.

In Manspersohn / so vff oder wider ein andere vnschuldige
Mans. oder Frawenpersohn Schelt. Schmähe. oder Ehrührige
rige

rige Wort spricht / soll von jederein solcher ehrwürdigen Schmähe- oder Scheltwort dem Herren / oder Statt Kammer in ein Märck verkürt werden / vnd so sich der Schmäher bey seinen schmähe- schelt- oder ehrwürdigen Worten vernehmen oder verlauthen lassen / er solle / könne / oder wille / solche Schmach auff den Geschmäheten / oder Gescholtenen bringen / oder beweisen / so soll ihme vnd neben der Schurmärck den berühmten Beweis (wie recht) zu thun / vnd bey zu bringen / oder aber im fall er solches / wie sich zu Recht gebürt / nicht thun konnte oder wolte / der geübter schelt- schmähe- oder ehrwürdigen Wort Widerspruch oder Widerruff wie herbracht / aufferlagt werden.

N.

Palidonia
quando
habeat lo-
cum.

Dañ was Frawenpersonen schelt- schmähe- oder ehrwürdige Wort auff oder wider Mäns- oder andere Frawpersonen geübt / antrifft / dieweil die von alters vor dem Geisilichen Sendtgericht beklagt vnd erörtert worden / so solle es auch nochmaln darbey gelassen werden.

Von Besserungen der verletzten Partheyen.

Cap. XXXV.

So jemand / der hieobgeschriebener massen von wegen begangenen Todtschlags oder Entleibung der Statt vnd Reich Nach hundert Jahr vnd einen Tag verkuert worden were / auß einigen bewegenden Ursachen hernach villeicht widerumb zu begnaden seyn soll oder möchte / derselbig soll ohne vorgehender von des Entleibten nechsten Bluts Verwandten erlangter Sohnen mit der Statt vnd Reich Nach nicht begnadet werden.

Den jenigen aber / so vngesehrlicher weiß ohn einigen sondern Willen oder Vorsatz jemand entleibet / vnd derohalben nach gestalt der Sachen vnd Personen allein etliche Jahr der Statt vnd Reich Nach verwiesen worden / soll das Schurgericht Macht haben / des Entleibten nachgelassenen nechsten Bluts Verwandten / ein zimliche billige Besserung zu thun / auffzulegen / die sie auch zuvor vnd ehesienach Vmbgang der Zeit oder Jahren / so ihnen auß der Statt vnd Reich Nach zu seyn angefaht / widerumb darin kommen / bemelten Bluts Verwandten zu entrichten verpflichtet / oder sich sonst derhalben mit denselbigen zu vergleichen schuldig seyn sollen.

o

Was

Was aber aufferthab Todtschlag vnd Büchsen- oder Bogenschuß alle vnd jede andere oberzehlter massen an Leib oder Ehren/ auch freuentlich muhtwilliger Weiß an Haab oder Gut verlezte oder angesprengte Parthyen betrifft / soll das Schurgericht nach desselben Ermessen / den Thätern / wen dieselbige mit den Verletzten oder Angesprenkten nit geschönet / bey ihren Erkantnuß dero Herrenbrüchten nach gestallt / vnd allen Umbsständen der Personen / Sachen / vnd Händel sondere Besserungen gedachten Verletzten oder Angesprenkten der halben zu thun vnd zu leisten auch aufferlegen.

Vnd wen aber zu besorgen / daß Verwundte/ oder sonst am Leib von andere verlezte dardurch einige Lämdden/ oder andere Leibs- oder Glieder Schwächung oder Schaden behalten werden / soll das Schurgericht der Herzen Brüchen vnd Parthyen Besserung / oder zum wenigsten (nach Gelegenheit der Sachen) der Besserungen Erkantnuß vnd Ausspruch bisz daran verhalten. Jedoch sollen berürte Lämdden/ Schwächung/ oder Schaden nach empfangener Wunden/ oder anderen Leibsverletzung binnen einem Jahr beybracht / vnd dar auff auch vnverlängt derselben Lämdden/ Schwächung oder Schaden gebürliche Besserung vnd Abtrage erkant werden.

Vnd die weil gemelte dero Parthyen Besserungen (ausgenommen jetzt berürter behaltener Leibs oder Glieder Lämdden/ Schwächung/ oder Schaden / als die den verletzten Parthyen jederzeit mit Gelt gebessert / oder abgetragen werden solten) von alters bisz anhero auff vnderchiedliche einen oder mehr Bittwege oder Gänge an außwendige Derter / deren ein Theil hernach gemelt / gestallt vnd gesalt worden / welche doch die verkürte Thäter / wan dieselbe vnversohnet ihre hierunden erklärte gebürliche Zeit auß zur Schur gelegen haben / mit sicheren vnd bestimmbten Pfenningen / wie bey hernach folgenden Wegen oder Gängen vnderchiedlich verzeichnet / der verletzten / oder angesprengten Parthyen ablegen mögen / so soll es damit auch nachmals also gehalten werden:

Bittwege oder Gänge / vnd wie die abgelagt werden mögen.

Cap. XXXVI.

S. Jacob in Hispanien.	20. g.
Rom.	15. g.
Menlan.	12. g.
Trent.	10. g.
	Regen

Nagelspurz
Friedburg in
Nab.
Nürnberg
Münster in
Eric.
Bonn.
S. Vitt.
Lütich.
Düren.

Allden
Nagel
darv
Belhat ge
ten zu Crost
ordnet wor
Wlegung
Ziel eines
miler weil
jettlang wie
oder Weisp
so der Goltg
marcken gli
an ihren Be
Abgang ver
mit fünf R
Ziel eines
solcher M
polt werden.

De

Alle vnd ich
Wartender d

Regensburg.	8.g.
Friedburg in Brissgau.	6.g.
Metz.	4.g.
Marburg.	3.g.
Münster in Westphalen.	2.g.
Trier.	anderthalb. g.
Bonn.	1.g.
S. Vitt.	3. Ort g.
Lüttich.	ein halb.g.
Düren.	1. Ort g.

Womit obgemelte Schurmärcken vnd Gäl-
den zu bezahlen.

Cap. XXXVII.

Nachdem vor Jahren / als die Münz mit der Zeit dermassen
gestiegen / daß die Herrenbrüchen / vnd Parthyen Besserungen
dardurch fast geringert / vnd dargegen Freuel / Muhtwill / vnd
Vbelt hat gewachsen vnd gemehret / solches zuvorkommen / den Gu-
ten zu Trost / vnd Muhtwilligen zum Abscherwen gesetzt vnd ge-
ordnet worden / daß in Entrichtung gemelter Herrenbrüchten / vnd
Ablegung der Parthyen Besserungen / jeder Marck soll das sechste
Theil eines Rheinischen Goltgüldens seyn / vnd aber der Goltgülden
mitler weil vor vnd vor so weit ferner gestiegen / daß derselb nun eine
zeitlang / wie auch noch 30. Acher Marck / vnd ein Rader Albus /
oder Weißpfeining ein Acher Marck gegolden / damit dan hinführo /
so der Goltgülden villicht ferner / auff oder niederstiege / die Schur-
märcken gleichwol in einem gewissen Werth der verletzten Parthyen
an ihren Besserungen so wol / als den Herren an ihren Brüggen ohn
Abgang verricht werden mögen / so soll nun vortan eine Schurmärck
mit fünf Rader Alb. oder deren Werth / als nachmals den 6.
Theil eines Goltgüldens / vnd einen jeden Schurg. mit sechs
solcher Märcken beyde den Herren vnd Parthyen vernüget vnd be-
zahlt werden.

Vide Lib.
I. cap. vlt.

Deß Schurgerichts erkanten Herrenbrüchten
Einnnehmung vnd Vertheilung.

Cap. XXXVIII.

Alle vnd jede deß Schurgerichts erkante Herrenbrüchten sollen
entweder durch deß Vogts oder Meyersschreiber / od durch obg.
Schur

Shurgerichts Sämblen / sonderlich / oder aber durch die beyde zugleich / vnd auff das allerfürderlichst / getrewlich / vnd bey guter Rechnung eingenommen / vnd dem Herrn der halb vnd der ander halbttheil der Statt Sammern berechnet / zukommen / vnd entrichtet werden. Dargegen sollen auch der Herr zum halben Theil / vnd der Statt Sammer zum anderen halben Theil die Shurpræsens entrichten vnd bezahlen. Nemblich einem jeglichen eines Rahts Syndico, Secretario, Dürwerder vnd Sembler 2. Rader Alb. oder deren Werth / vnd dem Bogten oder Meyer / so fern er selbst die Zeugen / wie oben / beendiget / Dergleichen de Bürgermeistern dubbel / des Bogts oder Meyers Dienern aber / jedem einen Rad. Alb. Im Fall aber g. Bogt / oder Meyer selbst nicht / sondern sein Schreiber die Zeugen beendigen würde / soll derselb gleich einen Rahts Secretarien 2. Alb. zur Præsens empfangen.

Shurgerichts in wichtigen Sachen am Raht Berufung oder Consultation.

Cap. XXXIX.

Nachdem von unverdencklichen Zeiten bis anhero das Shurgericht in sonder wichtigen vnd zweiffelhafftigen Sachen daran gehörig vnd rechthängig sich an Bürgermeister vnd Raht zu beruffen / vnd wie es sich darin mit Erkennen vnd Vrtheilen zu halten / Rahts zu fragen gepflegt / darauff dan auch demselben Shurgericht nach gestalt der Sachen derselben räthelich Bedencken sonst gebürlicher Bescheid vnd Antwort mitgetheilt worden / solle solches hinfürter auch also / da es die Nohtturfft erfordert / geschehen mögen.

Etlicher Sachen vom Shurgericht am Raht Verweisung vnd Remission.

Cap. XL.

Dergleichen / vnd weil es auch von negstberürter bis auff gegenwertiger Zeit also geübt vnd herbracht / daß das Shurgericht etliche Sachen / sonderlich die dermassen beschaffen / daß die ordentliche Herrenbrüchten den begangenen / vnd daselbst beklagten Mißhandlungen etwas vngemäß vnd zu gering an Bürgermeister vnd Raht den beklagten Mißhändlern ferner verschuldet schwäre

schwere
selben Gerich
lich auch zu
Klagen / v
Bürgermei
Lobsstraff a
Shurgericht
mals gleich
den.

Was auf
fen / auff d
Bürgermei
Herrenbrüch

Wen aber
Leb oder Le
ben / so fern
Bürgermei
oder Meyer

nen hinfür
sollen geme
kennen / e

Meyer / e
heimweisen
Eofen

Rahtsbrü
Leib vnd Le
anders nicht
gen zu Götlic

ren vnd Ra
Meyern be
digung meld
get / sollen dur
brüchen erk

Don B

Er dur
Woch an

schwärere Straff auffzulegen remittirt vnd gewiesen / als solle demselben Gericht solches nach gestalt vorkommender Sachen künfftiglich auch zu thun beuor vnd frey stehen / jedoch vnd so fern den Beklagten / vnd im Vnrechten befundenen solcher an gemelten Herrn Bürgermeistern vnd Racht verwiesener Sachen wegen keine Leibstraff auffgelegt wird / sollen gedachte Beklagten durch das Schurgericht neben des Rachts ferner Extraordinari Straff nachmals gleichwol in die ordentliche Herrenbrüchen erkandt werden.

Was auch denselbigen Beklagten vor Extraordinari Geltstraffen / auff des Schurgerichts Rachtsfragen vnd Hinweisung durch Bürgermeister vnd Racht auffgelegt / die sollen neben den ordinarien Herrenbrüchen in zwen Theil vertheilt werden.

Ben aber gemelte Beklagten / vnd im Vnrechten befundene an Leib oder Leben zu straffen / sollen Bürgermeister vnd Racht dieselben / so fern es Fremdben (jedoch außserhalb den dreyen Fällen darin Bürgermeister vnd Racht die Straff ober Fremdben gebürt) Vogt / oder Meyer / vnd den Schöffen solche Leibstraff ferner zu erkennen hinweisen / seynd es aber Bürger oder Reichs Vnderthanen / sollen gemelte Herren Bürgermeister vnd Racht die Leibstraff erkennen / oder aber nach gestalt der Mißhandlung Vogt oder Meyer / vnd den Schöffen solche Leibstraff zu erkennen abermal heimweisen.

Sofern auch jetztgemelte den Schöffen heimgewiesene Bürger / Reichsvnderthanen / oder Fremdben nach solcher Hinweisung an Leib vnd Leber zu begnaden seyn möchten / solche Begnadung soll anders nicht / dan laut vnd Inhalt des zwischen den Herrn Herzogen zu Gütlich / Cleue / vnd Berg / zc. vnd obgemelten Bürgermeistern vnd Racht auffgerichteten Vertrags die Acher Vogten / vnd Meyeren betreffend / vnd solchen Vertrags 5. Capitels / Von Begnadigung meldent beschehen / vnd die so jetztgemelter massen begnadiget / sollen durch das Schurgericht nachmals in die ordentliche Herrenbrüchen erkandt werden.

Von Vollziehung des Schurgerichts gesprochener Erkenntnuß vnd Urtheil.

Cap: XLI.

Wer durch das Schurgericht einiger Mißhandlung halber (jedoch außserhalb Todtschlag / vnd obgemelter Feuerbüchsen / vnd

vnd stählen Bogen / oder Armbrustschuß) entweder allein in Herrenbrüchen / oder Parthyen Besserungen erkant / vnd solche Herrenbrüchen vor sich selbst vnd vngemahnt nicht erlegt / oder mit seinem Widertheil sich nicht vergleicht / oder versöhnet / der soll auff des Herrn / oder Bürgermeister vnd Rahts / oder der Widerparthye sampelich oder sonderlich / soviel es deren jeden berührt / Anhalten / im Schur / wie von alters herkommen / vnd man es genennet / folgender massen gemahnet vnd gebotten werden.

Schurmahnung vnd Leger.

Cap. XLII.

WEr nechstobberärte seine schuldige Herrenbrüchen vor sich selbst / vnd vngemahnet nicht erlegt / oder auch / vnd daneben mit seiner Widerparthye sich nicht vergleicht / oder versöhnet / der mag vnd soll auff nechstgemelt Anhalten entweder durch des Vogts / oder Meyers Amptman / Schultheissen / vnd andere dero / vnd des Gerichtsdiener / oder aber durch Bürgermeister / Raht / vnd des Schurgerichts obgedachten besondern Diener oder Sämblen genant / vnd wer aber allein seine schuldige Herrenbrüchen erlagt / vnd sich mit seiner Widerparthye nicht verglichen / der mag / vnd soll durch ermelte Vogts / oder Meyersdiener gemahnet / oder gebotten werden im Schur (das ist) außser seiner häußlicher Wohnung oder Herberg / in ein andere ihme gefällige vnd bequäme binnen der Statt Nach Mauren von bemelter seiner Wohnung oder Herberg / zum wenigsten drey Häuser gelegene Bürgerliche Behausung / die auch bewohnet werde / vnd kein offene Herberg / Wein / Bier / oder ander Getrânck's Wirtshausz seye / zu gaen / oder wie mans nennet / zu fahren.

In die
Schur ligē
quid sit.

Darauff daß ein jeder also in Schur gebottener bey Verlierung seines Haupt's schuldig seyn soll / desselbigen Tags / als ihme die Mahnung oder Gebott geschehen / in eine solche Behausung / wie gemelt / vor der Sonnen Vndergang zu treten oder zu gaen / vnd bey solchen Tzgang vor 2. oder mehr glaubwürdige Personen zu erklären / vnd zu bezeugen / von wesswegen er in seinen Kuer / als desselben Tags darin gebotten / gehe oder fahre.

Vnd soll demnach der also in Kuer geganaener in solcher Behausung abermals bey Verlierung seines Haupt's / so lang ohne außgaen verbleiben / biß daß er seine schuldige Herrenbrüchen bezahlt / vnd mit seinem Widertheil sich vertragen habe /
oder

oder aber sel
verklärten
Wan
Meyers
mahnet oder
als bald
oder zum we
che Schur
werden möge

Wer
sich eb
best
eher erlagt
zu frieden
Wer ab
verfür mo
Wer ab
lig.

Wer aber
vnd aber we
ligen.

Vnd sel
licher Zeit d
allen Ding
werden/bez
den Bürger
halten lassen
nicht Wider
mehr glaub
meiner zur
ren Enden ve
vnd was sich
erklärt vnd be
werden vnd
gubtritt/so

oder aber so lang ihme nach der Sachen gestalle / vnd hievonden
verklärten Vnderscheid vnd Ordnung zu Kuer zu ligen gebürt.

Wan auch obgedachte Amptman / Schultheissen / oder andere
Meyersknecht / oder Sämblen jemand vorg. massen in Kuer ge-
mahnet oder gebotten / soll derselbig / der die Mahnung gethan / solche
alsbald Bogt oder Meyer / auch beyden oder einem Bürgermeister /
oder zum wenigsten dero beyderseits Schreibern anzeigen / damit sol-
che Schurmahnungen auffgezeichnet vnd in Gedächtnuß gehalten
werden mögten.

Wie lang einem jeglichen in Schur zu li-
gen gebüre.

Cap. XLIII.

WEN dem Herren / vnd der Statt Kammer in ein Brücht / die
sich vber 12. Schurmärck erstreckt / erkant worden / der soll auff
beschehene Mahnung / so fern er berürte Herzenbrüchten nit
ehe erlagt / vnd seine Widerparthye / die er zu besseren erkant worden /
zu frieden gestallt / 6. Wochen zu Kuer ligen.

Wer aber in 12. oder 10. Märck dem Herrn vnd Statt Kammer
verfürt worden / der soll 4. Wochen zu Kuer ligen.

Wer aber in 7. oder 5. m. verfürt worden / soll 3. Wochen zu Kuer
ligen.

Wer aber in 2. m. verfürt worden / der soll 14. Tag zu Kuer ligen /
vnd aber wer in ein Märck verkuert worden / der soll 8. Tag zu Kuer
ligen.

Vnd solle keiner auch nach Vmbgang jetztbestimbter vnderchied-
licher Zeit des Schurligens / darauffer gaen mögen / er habe dan vor
allen Dingen die Herzenbrüchten / derhalben er im Kuer gebotten
worden / bezahlt / vnd daneben vmb seines Außgangs Erlaubnuß bey
den Bürgermeistern zur Zeit / oder zum wenigsten ihrer einem an-
halten lassen / welche Erlaubnuß aber demselben im Kuer ligen den
nicht Widerfahren soll / er habe dan darzu obgemelte seine zwo oder
mehr glaubwürdige Zeugspersonen / vor nechstgemelten Bürger-
meister zur Zeit bescheiden / vnd kommen / vnd von denselbigen bey ih-
ren Enden vernehmen lassen / daß sie gesehen vnd gehört / wan / wie
vnd was sich gedachter im Kuer ligen der in Zeit seines Einfahrens
erklärt vnd bezeuget / von wes wegen er in solchem Kuer gemahnet
worden / vnd führe oder gienge / Was aber der Parthyen Besserun-
gen betrifft / so fern der zu Kuer ligen der sich mit seinem Widertheil nit
verschö

N₂

versöhnet oder vertragen / soll er nach Umbgang obbestimbter gebürlicher Zeit seines Kuerlegers vnd Abtragt der Herzenbrüchen daraußer nicht gaen mögen / er habe dan zuvor vor den Bürgermeistern zur Zeit in Beywesen seiner darzu beruffenen Widerparthye gnugsamb Bürgen gestallt / vnd deren Nahmen durch die Schurgerichtschreiber auffzeichnen lassen / welche Bürgen vor den Schurligenden versprechen vnd geloben sollen / daß derselbig inwendig 2. Monaten den nechsten nach seinem Aufgang / die wege ihme durch das Schurgericht aufferlagt / eigener Person gaen / vnd derhalben glaubwürdige brieffliche Schein zuruck bringen / oder aber bemelte wege seiner Parthye mit Gelt / wie obbemelt / ablegen soll.

So dan der jenig / welcher seine gebürliche Zeit auß zu Schur gelegen / in bestimbter Zeit der zweyer Monaten die Bittwege nicht gaen / noch dieselbige seinem Widertheil mit Gelt ablegen würde / sollen ermelte Bürgen alsdan auff gedachter Widerparthye Anhalten von den Bürgermeistern zur Zeit durch ihre vnd des Rahtsdiener ins Graßhaus gebotten werden / vnd darin so lang verbleiben / bis daß sie / oder aber nachmals ihre Principaln selbst die aufferlagte Bittwege an ihre Widerparthye mit Gelt abgetragen / oder sich derowegen sonst mit ihr verglichen.

Wo aber jemand / der im Kuir gemahnet / oder gebotten / als bald nach solche Mahnung seine schuldige Herzenbrüchen erlegen / vnd mit seinem Widertheil sich vertragen würde / soll derselb nichts desto weniger desselben Tags obg. massen im Kuir zugaen / vnd zum wenigsten eine Nacht darin zu verbleiben schuldig seyn.

Vnd soll keiner / der in einigem oberzehltter Fall in Schur gemanet / vnd gegangen / anderer gestallt / vnd ehe nicht darauß gehen mögen / es seye dan ihme darzu der Bürgermeister zur Zeit erhaltene Erlaubnuß durch deren vnd des Rahtsdiener einen zuvor angezeigt.

So aber einer vonwegen erkantet vnd ihme aufferlegter seiner Wort Widerruffung im Kuir gebotten / vnd darin gegangen were / soll derselbig so lang darin zu verbleiben schuldig seyn / bis daß er betürte Widerruffung vor sitzendem Gericht öffentlich vnd würcklich zu thun willen / erkläret / oder aber sich deshalb mit seinem Widertheil verglichen hette. Da sich auch zutrüge / daß jemand zu Schur lege / den die Leuth / darben er lege / auß bewegenden Ursachen nicht länger bey sich in ihre Behausung halten oder gestatten wolten / soll derselbig gleichwol darauß vor sich selbst nicht gehen mögen / sondern die Gelegenheit dem Vogt oder Meyer / vnd

Bür.

Bürgermeister
ihrem
bequäm
führens
beim empfe

Nle vnd
Abend

in der
in ihrem
seind
vnd
oder
sonst
dürft
mögen.

Da

Parthye
den
öffnung
Widerpart
so wol / als
Häuser
vnd
oder
Bürgerme
ren
Lehndiener

So au
rung
sollen
Parthye

Bürgermeistern thum verkündigen / die dan Ihnen darauß auß be-
rührtem Hauß in ein andere durch Ihnen abermals darzu erwöhlte
bequäme Behausung führen / vnd dargegen von dem selbigen solches
führens halben für ihre Gerechtigkeit jeder ein Viertel Weins vom
besten empfangen sollen.

Zeit / vnd Platz der Schurmahnung.

Cap. XLIV.

Alle vnd jede Schurmahnungen / sollen Morgens nach / vnd
Abends vor der Pfortenglocken Lauthung ausserthalb dero
in der Statt vnd Reich Nach gelegene Häuser / vnd dero
in ihrem Bezirk oder Begriff anhangenden Zubehör / als dha
seynd Ställe / Kraut Kohl oder Moißgarten / Steinwege /
vnd Misthöff / vnd dan in gemeinen Herbergen / Wein Bier
oder anderen Geträncks Wirthshäusern / so nicht Lehn / oder
sonst daruor gefreyet seyn möchten / doch allein ober deren ersten
Dürpfel / oder im Vorhauß vorgenommen werden / oder beschehen
mögen.

Da aber Jemand ihme vfferlegten Herrenbrüchten / oder
Parthyen Besserungen halben inwendig dreier Monaten Zeits
den nechsten nach der Schurgerichts Urtheil / oder Erkantnuß Er-
öffnung folgent / den Herren / der Statt Kammer / vnd seine
Widerpartheye nicht zufrieden stellen würde / derselbig fall in seinem
so wol / als auch in anderer in der Statt vnd Reich Nach gelegenen
Häusern / vnd deren Anhang / wie nechstgemelt / Morgens nach /
vnd Abends vor der Pfortenglocken Lauthung / durch g. Sämblen /
oder aber durch Bogts vnd Meyers Diener / in Beywesen eines
Bürgermeister vnd Rahts Dieners / der auch darzu auff erforde-
ren vntreigerlich folgen soll / vnd auff Lehngueteren in Beyseyn eines
Lehndieners im Kuir gemahnt werden mögen.

So auch jemand in den Herrenbrüchten oder Parthyen Besse-
rung samptlich oder sonderlich erkant worden / entweichen würde /
sollen desselben Haab vnd Güter vor gerührte Herrenbrüchten / vnd
Parthyen Besserung verhafft seyn / vnd daruon mit recht-
lichen Umbschlag ahm Scheffengericht ein-
bracht werden.

Thätlicher verbottener hangends Rechtens geübter
Handlungs Straff.

Cap. XLV.

Wer hieoben gesetzter massen Jemandt / damit er vor einich
Geistlich oder Weltlich Gericht binnen der Statt vnd Reich
Nach im Rechten stehet / oder zäncket / ahn seinem Leib /
Haab / Gütern / oder Ehren verlegt / schmähet / oder zu verletzen
oder zu schmähen wirklich vnderstehet / der solle nicht allein vur das
Schurgericht / vermöge dieser Ordnung vnd Gesetz beklagt / vnd dar-
N. durch gestrafft / dan auch von den Richteren / vnder welchen solche
verbottene thätliche Handlung hangens Rechtens zu ihres Gerichts-
Zwangs vorseklicher muhtwilliger Verachtung begangen / derent-
halben nach ihrer Erkantnuß billige Abtragt zu thun angehalten /
vnd gezwungen werden mögen.

Abstellung der Widerkuhr.

Cap. XLVI.

Nachdem Vermög vnd Krafft dieser Reformirter Ordnung
vnd Gesetz / die ahn Schurgericht beklagte Partheyen hin-
führo alles / was sie zu ihrer Defension / Entschuldigung /
oder Verthädigung / gegen vnd wider beklagte Parthye vorzuwenden
haben mögen / zuvor vnd ehe auff beschehene Klagen / vnd darauff
vorgenommene Beweysungen endlich in solchen Sachen beschlossen
vnd erkant werde / hieoben g. massen vor- vnd einzubringen schuldig /
Widerkuhr **So sollen die Widerkuhr / das ist / durch die Beklagte nach ergange-**
Quid? **ner auff einkommene Klagen wider sie endlicher des Schurgerichts**
Erkantnuß vnd Vrtheil Zuwiderrueffung / Auffhebung vnd Re-
tractation solcher Erkantnuß vnd Vrtheil von newen vor dasselbig
Schurgericht vorgenommene Entschuldigungen / deren man sich bis
Index.n. **anhero in etlichen Sachen vnd Fällen beholffen vnd gebraucht / hie-**
sive bene, **mit / als den Rechten zuwider gänzlich auffgehoben /**
sive male, **abgestallt / vnd verbotten seyn / vnd**
functus **bleiben.**
est officio

Keine

Keine Appellation von des Schurgerichts Erkenntnis
vnd Urtheil zu gestatten.

Cap. XLVII.

Zerweil auch allenthalben im H. Römischen Reich Teutscher Nation der Gebrauch ist / daß von Processen vnd Urtheilen so ahn dem ordentlichen Gericht vmb Sachen ohn Mittel das Malefiz berührt ergangen / nicht appellirt / noch solche Appellation angenommen werden sollen / wie dan auch von den Urtheilen ahn vielgedacht Schurgericht vor dieser Zeit ergangen keine Appellationes, so die etwan thätlich dargegen vorgenommen / gestattet / oder zugelassen worden / noch werden sollen.

Vnd dan Bürgermeister vnd Rath darüber auch mit sonderlicher Keyf. Freiheit vnd Priuilegien vnder anderen allergnädigst versehen / vnd begabet / daß niemands / wer der wehre / von den Processen vnd Urtheilen ahn dasselbig Schurgericht in Sachen Todtschlag / Freuel / Scheltwort / vnd andere dergleichen Malefiz Händel berührt / ergangen / erkant / vnd gesprochen / weder vor das Keyserlich oder Königlich Sammergericht / noch ahn einich Höffe / oder Lehngericht appelliren / vnd ob das darüber geschöge / solche Appellationen nicht zugelassen / angenommen / noch darauß gericht / geurtheilt noch procedirt werden / sondern deren Processen vnd Urtheilen / die deshalben ahn vielgemelt Schurgericht ergangen / erkant / vnd gesprochen / gestracks / wie von alters herkommen vnd gebraucht / Vollziehung beschehen soll.

So wird hiemit gesetzt vnd geordnet / daß auch nochmahls von solchen des Schurgerichts Processen vnd Urtheilen bey Poen Verwirckung der Statt vnd Reich Nach / keine Appellation beschehen oder vorgenommen werden solle.

N.

Beschluß.

Es solle auch diese Reformirte Schurgerichts Ordnung vnd Gesetz in allen ihren Stücken / Puncten vnd Articuli also hinfürther stree / vast / vnverbrüchlich / vnd würcklich von vnd gegen menniglich / Geistlichs vnd Weltlichs Stands / Inheimischen vnd Fremdbden / soviel die einen jeglichen antrifft / gehalten werden / so lang bis daß der Rath von Nach zu Rade wird / die eindrächtig vermög habender Römischer Keyf. vnd Kön. Priuilegien / (jedoch auch der Vogten oder Meyereyen in der Statt vnd Reich Nach vnnachtbe-

zu verändern. Ohn alle Gefehrd vnd Argelist. Vnd als diese Ordnung auffgericht verkündet ward / da ware der Raht von Nach besetzt mit Persohnen / deren Nahme von Graffschafft zu Graffschafft ein jede in der Graffschafft / darin sie wohnet / geschrieben stehet.

NOTA: Dieweil hieoben Cap. 23. von einer rechten Nohtwehr Meldung geschicht / derowegen zu wissen / daß dieses bey der peinlicher Halsgerichtsordnung Caroli Quinti im 140. Articul eine rechte Nohtwehr erkant werde. Wo einer jemanden mit einem tödtlichen Wapffen oder Wehr oberläufft / ansicht oder schlägt / Also / daß der Benöhtigte ohne Gefahr oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr / oder guten Leumchts nicht entweichen könnte / Dan derselb mag sein Leib vnd Leben ohn alle Straff durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den andern entleibt / ist er darumb nichts schuldig. Ist auch mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wird / zu warten nicht gehalten.

Die Taffel des newen Geseß / auff Latein
Tabula Nouæ Legis genant.

Num. XXX.

Angeseene vorahn die Werte / ende Ehre Gots vns Herrn / ind. vmb zuvorkommen / ind. zu helfen der Hulden / Alßfern dat möglich is / dor die grosse Vergänglichkeit der Huiser ende Eruen binnen der Statt von Nach gelegen / ende mancherhand Arglist / vpsetzige ind. böse schnöde Bosheit / die dan van ezlichen vnnützen Leuthen wider Gott / ende entgegen ihre Conscientien / ende Sehlen Heyl fast stedelichs vnbetragt vurgenohtmen / ende gesugt ist worden / durch mancherhandt sündliche ind. schnöde Behaldonge van Erffguden / Zinsen ende Renthen / die mit ihrer eigener Hand zu behalden / ind. auch angesien / daß etliche lichtlich / ind. sündlich vff ezliche Besesß fallen / sonder einich Beweis / Brieff vnd Siegel darben zu zeunen / so dat dardurch niemandt ahn seiner Erbschafft end. Besesse sicher ende vast möchte seyn. Daß der Statt end. Bürgere van Nach dück zu trefflichen Schaden ende Achterdeil kkommen ist. Dardurch dan der Allmächtig Gott vmb solches zu straffen ind. zu kheren sehre gerizet end. verzörnt wirdt. Ind. so dan unsere Allergnädigste end.
Etene

Lieue Her Keyser Frederich von Gottes Gnaden Römischer Keyser allezeit Mehrer des Reichs / r. Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / ende zu Krain / r. Graue zu Tyrol / Als andere seine Hochgnaden selbige Vorfahren Römische Keyser vnd Könige von des H. Reichs wegen solche Vergänglichheit der Häuser ind. Eruen binnen der Statt seines Königlich Stuels von Nache / r. gnädiglich angesehen / ende betragt hat / So haindt seine Keyf. Hochgnaden dem H. Reich / ind. seinen Königl. Stoule / Statt / ind. Bürgeren von Nach zu Ehren / zu Nutz / zu Vrbar / ind. solche Vergänglichheit dar Eruen / ind. Häuser / ind. vpschige Bosheit vorsch. vorzukommen / ind. zu verhueten / die Statt / ind. Racht seines Königl. Stuels von Nachen mit dem Rechte darzu gehörende van Keyf. Gnaden / ind. des H. Reichs wegen sonderlichen gepriuilegiert / end. gestreuet / Macht end. Beuelch gegeben / end. verleht / vmb entgegen als solche Vergänglichheit / end. Bosheit mit dem Rechten behörlliche Remedien / ende Ordinanzien zu setzen / die nutz / setzen / end. ernstlich gebiethen / die gestendlich zu halten / end. dabey vnverbrüchlich zo bliuen / ind. vp solche des H. Reichs sinliche Macht / ende Beuelch vorgemelt / So hat sich der Racht mit dem Richter von Nach eindrechtlich annohmen / ind. diese Ordinanzie gemacht / ind. geboden / gleich die hernae beclaert solat / vmb zo einen rechten bekenne zukommen aller Häuser end. Erffen binnen der Statt end. Mauren von Nach gelegen / ind. van ihren Last / ind. Beschwärnuß.

In den ersten so fall man hierumb in jeder Graffschafft binnen der Statt / ind. Mauren von Nach ein besonder Buch hauen / ende dha fall man alle Häuser / Eruen / end. Hoffstede darin gelegen inschriuen / sie seynd bewohnt / oder mit bewohnt / Id seynd Kirchen / Klaußen / offte Lehnguedere / wie sie nacheinanderen ligen / ind. weme sie seynd / vp datum dieser Ordinanzien zugehörende / offte vormahls zugehort hauen / Id seye in den Grunde van Erffschafft / offt Renthen darahn nicht außgescheiden / ind. diese vorsch. Bücher sullen hinder dem Gericht verwahrt ligen / dha sich das gebuert.

Item fall man nuhn vortahn alle Erffligkeit / id seye in dem Grund / off ander Rechten darahn ouermiß Richter ende Scheffen müssen in / end. außgehen / zu goeden / end. zu vntguden / op mallichte basz verwahrt möge seyn / Ind. weme dat Gericht solcher Guedungen / end. Vntgoedungen nicht en gestonde / dem en fall ghein Besetz / noch Behaltnuß darahn stade doen. Ende dabey fall mit Gottes Gnaden mannich sündtlich vnbehorlich / end. schnöde Besetz / ind. Behaltnuß affgestallt / ind. behoet seyn / ind. bliuen. Ind. daruan en fall man doch mit mehe geuen / dan als man vur / end. van alders allewege genommen hat / end. gewönllich gewest is. Ind. darumb

1.

2.
N.

Talé quo
que esse
consuetu
diné Vien
næ Auftrie
tradit Gail
l. 2. obs. 25.
n. 10.

soll ein jeder / der geguet wird / daruon Brieff end. Siegel nehmen / wiewohl es mit in den Boecheren geschreuen wird. Zu wissen so wat ein Orth Golts trägt / off darunder / dar fall man nicht / dan die halffe Kosten aff geuen.

3. Item / wer sich binnen 4. Wochen vor der gesetzter außgehender Zeit dede inschriuen ahn einichen Erue / off Renthen darahn / der fall den genen den dat antreffe richtiglich doen verkündigen / vmb sich dar nae wissen zu richten.

4. Item / dede sich Jemand schriuen ahn Erffen / off Renthen ahn Eruen zu hauen / daß der ghene nicht en gestünde / desß dat Erue wehre / der mag dat richtiglich widersprechen / end. nehmen dat Recht dar umb / alsß dat recht end. gewönlich ist.

5. Item / wehret sach / dat inniche Häuser / vnd Erue / off Hoffstede wehren / darahn sich niemands rechts en vermesse / in dem Gronde / off einichen Renthen darahn zu hauen / binnen der benoemter Zeit dar auff außgerueffen vnd verkündigt / so fall der Christouels in der Graffschafft / dha dat Haus / Erff / off Hoffstadt in gelegen is / van der Graffschafft wegen seine Handt darahn schlaen / die zu thun bawen / off außzugeuen zu dem meisten Vrbar / ende so wat dan dar uan kompt / dat fall dienen zu dem Barw der Graffschafft vursch. Ind. wehne offt wen die Häuser / off Hoffstede also außgegeuen würden / end. Barwungen darahn deden / quäme dan Jemandß darnae binnen 10. off 12. Jahren kurtzer / off länger vnbefangen / ind. woll dan der Eruen gesinnen / end. sich vermessen / Rechte / off Renthen dar an zu hauen / dat fall alsß dan allet iddel ind. vnrecht seyn end. bliuen. Außgeschaiden Züchter / end. Züchtersche / ohnmündige Kinder / end. außländische Leuth / alsß Recht weist. Diese drey vursch. hauen ihr Recht end. gehörliche Zeit / alsß dan vur in dieser Ordinanzen verklärt steit. End. beweisen die ihre Erbschafft ind. Renten darahn / alsß recht ist / binnen Jahr vnd Dag / So mogen sie zu ihren Eruen / Zins / oder Renthen kkommen / off sie willen. Mer sie müssen erst den Barw vernügen ind. bezahlen / ind. auch den verlessenen Zins off dat vndengülde / den genen / die idt also van der Graffschafft entfangen ind. erkragen haindt / ihren Eruen / off den genen / die idt in Händen hauen.

6. Item / dar 2. 3. oder mehr Hoffstede beyeinanderen ligen / ind. niemand kündig en wehre / wohe die kehren off wenden sollen / dar sullen Richter end. Scheffen / (alsß der gesonnen wirdt /) mit den geschworenen Berckleuthen bey gane / end. besiene die Geschelde / nae den Geschoe / ind. wie idt dan daruon funden / ind. außgesprochen wird / darbey fall man dat vorthan halden / end. lassen.

Item /

Genalt vñ
Ampt der
Christouel.

Item / dar nuhn Züchter / ind. Züchterschen Häufere / ind. Er-
 uen hetten / end. besessen / der sie van Armoets wegen nicht gehalten
 en kondt / off dat die zuviel Jahrs beschwärt wehren / ind. dardurch
 widerfällig end. vergänglich müsten werden / dar sullen Züchter /
 off Züchtersche den nechsten Mag / ende Erff darahn dat verkündi-
 gen / der dan vff Dag dato ist / ind. ihme vorlegen in Freundlichkeit /
 off nae Richtlicher Gelegenheit / nachdeme er der nechste ist / dat er
 daromme dat Erue ahn sich nehmen wolle / he / off sie willen ihme
 Zucht ind. Recht ouergeuen / ind. sich daruan erledigen / gleich als
 off sie doet wehren / ind. die Eruen zu Geschichte bringen. Mit sol-
 cher Vorwerden / Alßferre idt die Maeg annimbt / so fall er mit
 den geschworen Werckleuthen den Baw doen schätzen vff dato /
 Ind. dat fall man dan in des Gerichtsboech doin schriuen / end.
 dan vort die Handt ahn dat Erue schlaen / end. Bawinge darahn
 doen / ind. Jahrs solche Grundzinsfe daruan bezahlen / als dat Erue
 vndengilt / end. beschwärt is. End. störuer der Züchter off die Züch-
 tersche / ehe der Maeg / der dat Erue sonst ahngenommen hette / so
 ist es vast / end. steden. Mer stürff der Maeg / ehe der Züchter off
 Züchtersche / also / dat nae Doet des Züchters off Züchterschen dat
 Erue vff des burg. Maegs Eruen nicht en siele / end. die dan nicht
 das negsten en wehren / end. fieltten vff andere Eruen / die nach Rhode
 des Züchters / off Züchterschen die negsten weren / end. die dan binnen
 Jahr end. Dage zu ihren Eruen wolten gaen / dat mogen sie doen /
 als ferre sie dat Richtlich erwerffen ende bezahlten des Maegs Eruen
 ihren Baw / als sie darahn gelagt handt / Ende nae Taxierung der
 geschworen Werckleuth / die dan den Baw vff Noht gebawet / vff ^{Stohiban}
 ihren Aldt taxiren sullen.

Item wehret sach / dat diß negste Maeg vörgerührt / der als 8.
 erst versucht wehre / solches Erffs nicht annehmen wölde / end.
 van der Handt schläge / so fall der vorg. Züchter off Züchtersche
 dan darnae den negsten suechen / Er sene / wer er sene / Ind.
 deme dan vürlegen / end. bitten / off hie dat Erue ahn sich nehmen
 wulde / inmassen hiebouen verclaert / Annimbt idt der / wal int guet /
 ind. en wilt is de auch nit annehmen / so sullen die burg. Züchter /
 off Züchterschen diß dan gesinnen ahn den Zinsherren / ind. bie-
 den hem dat Erff ouerzugeuen / inmassen hiebouen geschreuen
 staet / Ende en wulden dan die vorg. Zinsherren des Erffs auch
 nicht annehmen / in Meinunge / dat datselue Erffe so sehre be-
 schwärt wehre / so fall ihrer einer dem anderen mit Recht
 weisen lassen / ihe der Althiste den Jungen / off der Jüngste
 mag annehmen / ende gaen ihme nae / inmassen / als vür beclaert
 staet.

Item/

9. Item wehret sache / dat diese Zinsherren nicht en kondten ein dem anderen betweisen / wer vnder ihnen den ältesten / off jüngsten Zins wehre / so mogen sie dat Erff samentlich annehmen / end. barwen / off geuen auß zu barwen / inmassen vursch. Ind. wat dan vort dauon kompt / vnder sich thellen / ende gebrauchen nae Anzahl jeder Zens.
10. Item / en wolden auch die Zensherren solches Erff nicht annehmen / so fall die Graffschafft / darin dat Erff gelegen is / dat annehmen / end. barwen / off außgeuen / end. doen barwen / Ind. gaen dem nae / als vur beklärt is / Ind. darachter en sullen die Zensherren nicht mehr Zens samentlich darahn hauen / dan dat Halbscheide also vil Zins / als der Grondt des Zins Jahrs werth ist.
11. Item / dha Züchter / off Züchterschen wehren / die Eruen hetten / ind. sich daruon abhändig machen / end. liesten die ligen vergänglich werden / Ind. ahn Zinsherren / off Mägen nicht gesonnen / noch entböden / ihnen die ouerzugeuen / alsdan vur beklärt steit / So ist dat Recht binnen der Statt Nach / dat Niemandt zu Kirchen / noch zu Strassen en geit / noch en is / so mogen die Zinsherren sich ahn dat Erue doen berueffen / alsdan recht end. gewönlich ist / End. want darmit die Mäge ind. Gründe / ihres Ersterffnuß entfrembt seynd / so ist darauß geordinirt / off dat also gefiele / dat dan die nechsten darahn off Dag dato sich vur Gericht erklären mogen / ind. gesinnen des Erffs / als negsten / vmb ihre Handt darahn zu schlaen / ind. Barwinge darahn zu doine / ind. den Zinsherren ihren Zins zu bezahlen / end. dem vort naegaen / als vur verklärt ist. Also seynd die Eruen darin besorgt / dem dat Erue zuerföruen.
12. Item / geine Züchter / noch Züchtersche sollen / noch en mögen Eruen abbrechen / zu verkauffen / vmb die Eruen off Zinsherren darahn zu Schade zu bringen / Id en wehre sache / dat sie sich annehmen besseren Barw darauß zu setzen / ind. desgleichen en fall niemand Barw abbrechen / doen zu verkauffen / ind. dan die Hoffstadt zulassen ligen vngewarwet / vmb die Zensherren / off negste Eruen dabey gelegen zo Schaden zu bringen.
13. Item / die Züchter / off Züchterschen / off andere Leuth wehren / die Eruen ouergegeuen hetten / der sie nit gehalten en kondten van Barwe / off dat sie zuseht beschwärdt wehren / ind. sich der niemand annohimmen / ind. Barwinge darahn gedaen hette / binnen Jahrs / als vur in dieser Ordinantie beklärt steit / quäme dan der Zinsherz / off Mäg binnen rechter Zeit / end. beschütt dat Erue / dat mag der Lehnherz / off Mäg mit Recht wael doen / Mer er ist schuldig / den ghenen zu verrichten / ihre Barw / als sie dan ahn dem Hause / end.

ende Erue
 Verklein
 Item
 Recht schid
 dem Lehnhe
 kurzen mit
 der ihme off
 steit den Z
 Item
 die hagen sa
 den / ind. de
 jähre von
 der von ihme
 schudden /
 verhuitten
 vnterff wer
 den wil der
 Zeit als de
 zur stunde
 end. üblich
 dat solche
 Brod ar ge
 noch Bar
 von samen
 Item ist
 geme hante
 men / ind. d
 ind. ahn
 ren / end. Ge
 ind. auch mi
 Verfaumm
 trachten is.
 Anno
 und du
 als die
 Kaptes
 und app
 und ob

ende Erue gedaen haint nach redlicher Taxirung der geschworen
Verckleuth.

Item / wo Hüſſer / ende Eruen verkaufft werden / die man mit 14.
Recht ſchüdden mag / deren ſall der Gelder nit mögen ärgeren / vmb
dem Lehnherren of Mägen ihr Recht darahn zu benehmen / off zu ver-
kurzen / mer wat Barwe der vurch. Gelder ahn den Erue legt / wirdt
idt ihme affgeschutt / ſo ſall der Schudder bezahlen / als vur beclaert
ſteitt / den Barwe.

Item / dha Man ind. Weiſſ in ihrem ganzen Stoele ſitzende die 15.
die haſen ſamen Kindt / off nit / ind. Häuſer / end. Eruen ſamen gegol-
den / ind. der dan innich binnen Jahr end. Dage / ehe dat Erue ver-
jähre von Thots wegen afgienge / ſo ſall noch en mag der Verckleuen-
der von ihnen beyden niemandten mögen zu machen / dat Erue zu be-
ſchudden / vmb die Erue damit zu vnteruen / vnd darumb ſolches zu
verhuitten / alsdan Göttlich / vnd Recht iſt / dat dardurch niemand
vnterfft werde / ſo iſt geordnet / ſo wer vortahn Erff end. Gut ſchud-
den wilt / der ſall dat doen vor Richter end. Scheffen / ind. behörlicher Nemblich
inwendig
Jahr vnd
Tag.
Zeit / als Recht iſt / ind. als der Schudder also geſchutt hat / ſo ſall der
zur ſtunde of den hellen Tuez vor Richter end. Scheffen kkommen /
end. i. üblich zu den Heiligen ſchweren / end. berehren / ohn Argelliſt / Eyd in
Beſchud-
ſachen.
dat ſolche Beſchuddungen he da gedan habe in ſeines ſelbs Nutz end.
Vr ar geſcheidt ſeyn / end. niemandt anders / ind. dat he Winnunge /
noch Waſt omb dauon gehat haue / noch hauen ſolle / noch niemandt
von ſeinent wegen. Auch ohn Arg.

Item / iſt ſonderliche treffliche noht zu verhuedten / dat vortahn 16.
geine Häuſer / noch Hoffſtede zu G. iſtlichen Metacten hie en kkom-
men / ind. die zugelaffen werden / want die Statt darbey vntbäwig / Verſtehe /
Niſi vtili-
tas publi-
ca aliud
ſuadeat,
ſaluſenim
populi ſu-
prema lex
eſto.
ind. ahn ihren Geboden ind. Gefäße gekränk. ft würde / ind. den Her-
ren / end. Verichte ſeyn Herligkeit / ende Recht verkurtzt / end. verniet-
ind. auch mit angeſiene / dat darwan / end. darauß Schadt / Laſt / end.
Verſaumnuß zu verſorgen ſteit zu entſtaen / alsdan mercklich zu be-
trachten iſ.

Anno 1456. 1. Maij , iſt dieſe Conſtitutio noua verkündiget /
vnd durch Hochlöblichſter Gedächtnuß Keyſer Fridericum III.
als dieſelbe dabevoren mit Verſammlung eines Ehrb. groſſen
Rahes einmähtiglich auffgericht vnd beſchloſſen / ratificire
vnd approbirt / vnd dannenhero pro lege hieſelbſten gehalten /
vnd obſeruiert worden.

Vormünder vnd Versorger Ordnung Herren Bürgermeister / Schöffen / vnd Rahts des Kön. Stuls vnd Statt Nach/ze. Anno 1574. getruckt zu Cölln durch Heinrichen von Nach/ze. in Verlegung Dietherichs Geduldig / Buchführers in Nach/ze.

Num. XXXI.

WIR Bürgermeister / Schöffen / vnd Raht dieses Kön. Stuls vnd Statt Nach/ze. Thun kundt vnd befeien hiemit öffentlich / nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten / auch in der Kön. Keyf. Mayestaten / vnd insonderheit weiland Hochlöbl. Gedäch. Keyser Carlln des Fünfften mit zeitigem Raht des H. Reichs Churfürsten / Fürsten vñ Ständen zu Befürderung gemetnes Nutzens auffgericht / vnd im Jahr 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg reformirter guter Politey vnd Bürgerlicher Ordnung heilsamblich vnd ernstlich versehen / daß den Wäisen oder Vatterlosen Vnmündigen vnd Minderjährigen Kinderen / als die Alters halben / wie auch den Siinlosen / welche ihrer Vernunft völligen Gebrauch nicht haben / ihrer Dingen vnd Sachen selbst nicht vorstehen / vnd sich nicht vertreten können / von ihren Vormünderen vnd Versorgeren nicht allein fleiß vnd ernst getrewlich vorgestanden / vnd deroselben Nutz vnd Wolsahrt gesucht vnd gefördert werden soll.

Vnd aber sich vielmals befindet / daß in solchen Sachen von den Vormünderen vnd Versorgeren betrüglich / versaumblich / vnd nicht mit dem Fleiß / wie sie zu thun schuldig / gehandelt wird / den Wäisen vñ Minderjährigen zu mercklichen Nachtheil vnd Schaden.

Derhalben dan von Höchsteranter Keyf. Mayst. allen vnd jeden des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren vom Adel / Communen ernstlich oberlagt / befohlen vnd geboten / in ihren Fürstenthumben / Herrschafften / Oberkeiten / vnd Gebieten gebürlich vñ billich Einsehens zu haben / damit die Wäisen vnd Minderjährigen Kinder vnbetrogen vnd vnvernachtheilt bleiben/ze.

So wollen wir allen vnd jeden vnseren Bürgeren / Vndertha-

hatten /
Sagung
Kinder Ver
fürter ernst
ständig.

Von

Nach

als in

ten v

geben werde

is, o in Ma

verordnet

So setzen

licher Väter

Willen ihr

der Vnmü

12. Jahren

stionit de

schafft gel

her den K

trieb nach

stamenten

sollen geme

deren auch

So abe

staments

nechte V

Vormund

der selben der

Güter Vert

Wofen

Willen veror

ren dienlich v

den weren/er

daß sie die V

nit schuldig

den/ als dan

sonn welche

hanen / vnd angehörigen hernach folgende vnser Ordnung vnd
Satzung von der Waisen/oder Vnmündigen/vnd Minderjährigen
Kinder Vormünderen/ vnd Versorgeren hiemit verkündet/ vnd hin-
fürter ernstlich zu halten befohlen vnd gebotten haben / vnd an-
fänglich.

Von Vormünderen der Vnmündigen Kinder / auff
Latein Tutores genant.

Nachdem dreyerley Vormünder im Rechten befunden werden/
Als nemlich Testamentarij, so in Testamenten vnd letzten Wil-
len verordnet. Legitimi, welche durch das beschriebene Recht ge-
geben werden/ als da seynd die nechste Bluts Verwandten/ vnd Dati-
ui, o in Mangel der zweyen vorigen durch die Obrikeit gegeben vnd
verordnet werden.

So setzen/ordnen/vnd wollen Wir/wo ein Vatter/ oder Vatter-
licher Anher / oder Großvatter in ihren Testamenten oder letzten
Willen ihren ehlichen Kinderen oder Enckelen/ so noch Vnmündig o-
der Vnmanbar seynd/ das ist/ Söhne vnder 14. oder Töchtern vnder
12. Jahren alt Vormünder gegeben/ vnd gesetzt/ daß dieselben/ so vern
sie sonst dar zu tüglich befunden / vor alle andere zu der Vormund-
schafft gelassen werden sollen/ vñ so vern gedachter Vatter/ oder An-
her den Kinderen oder Enckelen/ welche in Zeit ihres Todts in Mut-
terleib noch vngelboren seynd/ (zu Latein Posthumi genant) in ihre Tes-
tamenten/ oder letzten Willen Vormünder gegeben vnd verordnet/
sollen gemelte vngelborene Kinder vnder nechstobg. Vnmündigē Kin-
deren auch begriffen seyn.

So aber den Kinderen keine Vormünder durch ihre Elteren Tes-
tamentsweis/ wie hieobē erklärt/ gegeben worden/ alsdān sollen die
nechste Bluts Verwandte (Māns personen ober 25. Jahr alt) zu der
Vormundschafft/ so vern sie dar zu bequāmb erfunden/ gelassen/ vnd
derselben der Vnmündigen Kinder Personen / vnd ihrer Haab vnd
Güter Vertretung vnd Verwaltung befohlen werden.

Wosern aber keine Vormünder mit Testament / oder letzten
Willen verordnet / noch auch Bluts Verwandten zu Vormünde-
ren dienlich vnd geschickt vorhanden / oder / so deren einige vorhan-
den weren/ vnd hetten doch rechtmässige Vrsach sich zu entschuldigen/
daß sie die Vormundschafft nicht annehmen könnten oder anzunehmē
nit schuldig/ oder auch dar zu nit tüglich noch geschickt befunden wür-
den/ alsdān sollen vñ wollen Wir ehrbare/ tügliche/ vñ geschickte Per-
sonen/ welche den Kinderen/ vñ ihren Haab vnd Güter am getrew-
lichsten/

lichsten vnd nützlichsten vorsehen mögen / zu Vormünderen verordnen.

N.

Vnd sollen derhalben dero Waisen Bluts Verwandten / oder so keine vorhanden / ihre nechste Nachbaur schuldige seyn / inwendig eines Monats nach der Elteren Absterben / ihren tödlichen Abgang vns anzuzeigen / damit solche Waisen / vnd Vnmündige Kinder mit gebürlichen Vormünderen vorsehen werden mögen.

Es soll auch in Setzung vnd Verordnung der Vormünder diese Bescheidenheit nach Ordnung der Rechten gebraucht vnd gehalten werden / daß Ingesessene Bürger / oder Weltliche Personen / so Ehrbar / Haabselig / vnd Geschickt / darzu gefundirt / vnd mögen nach der Ohnmündigen Kinder / vnd ihrer Güter / vnd Nahrung gestalt / vnd Gelegenheit / ihnen (einer allein oder mehr) zu Vormünderen verordnet werden.

Ob vnd wann eine Mutter / oder Anfraw der Vormünder schafft ihrer Kinder oder Enckelen sich vndernehmen möge.

Wiewol die Vormünder schafft / wie andere Bürgerliche Aempter den Fraypersonen zu tragen in gemeinen beschriebenen Rechten verbotten / jedoch / wan eine Mutter / Anfraw oder Großmutter Wittwenstands nicht bedacht ist / sich in die andere oder weitere Ehe zu begeben / vnd also der Vormünder schafft ihrer Kinder oder Enckelen sich vndernehmen will / soll ihnen solches vnd zuvorderst der Mutter / vnd so die Mutter verstorben / oder die Vormünder schafft nicht annehmen wolte / der Anfrawen oder Großmutter mit vorgehender vnser Erkantnuß zugelassen werden. Doch sollen sie vor solcher Zulassung sich aller Fräwlichen Freyheit / sovil die Vormünder schafft betrifft / verzeihen / vnd alle ihre Haab vnd Güter daruor verpflichten / vnd so wir es auß erheblichen Ursachen vor gut ansehen / wollen wir / vnd vnser Nachkommen gemelten Mutteren vnd Großmutteren / welche sich dero Vormünder schafft / wie gemelt / vndernommen / einen oder mehr Vormünder zugeben / wo aber die Mutter sich der Vormünder schafft enthalten / oder die nicht annehmen wolte / soll sie bey Straff gemeinen beschriebenen Rechten / nemlich bey Verlierung des Kinds oder Kinder Erbsals inwendig eines Jahrs nach ihres Vatters oder Auhern Todt / dem Kind oder Kinderen Vormünder von vns zu bitten / vnd verordnen zu lassen schuldig seyn.

SCi. Vcl.
leiani.

Wo

Wo auch ein Mutter / oder Anfraw die Vormundschaft angenommen hette / vnd sich hernach in weitere Ehe ergeben würde / solle sie zuvor / daß ihre Kinder oder Enckelen mit gebürlichen Vormünderen versehen werden / verschaffen / vnd ihrer gepflegter Vormundschaft halben Rechnung thun / demnach von der Vormundschaft absteigen / vnd der selbigen / oder deß Kinds oder Kinder Güter vermöge derd Rechte sich nicht weiter vndernehmen.

Was ein jeglicher Vormünder zuvor / vnd ehe er sich der Vormundschaft vndernehme / vnd sonst zu thun schuldig seye?

En jeglicher Vormünder / er seye gleich Testamentsweise N. Niemic
 se verordnet / oder durch das Recht selbst / oder durch vns stimme in
 gegeben / soll sich der Vormundschaft nicht vnderziehen / die die Reichs
 Verwaltung seye ihme daß zuvor durch vns decernirt vnd be Abscheid
 fohlen. vom Jahr

Zum anderen solle er nach befohlener Verwaltung von aller 1548. zu
 der Vnmündiger Kinder Haab vnd Güter / die seyen ligend / oder Augsburg
 fahrend / Schulden / Brieffen / Registeren vnd Schultbüchern auffge
 ein auffrecht glaubwürdig Inuentarium auffrichten vnd machen richte.
 lassen / von welchem Inuentario ihme glaubwürdige Abschrift ge
 geben / vnd das Original hinder vns verwarlich gehalten werden
 soll.

Zum dritten soll er vns oder vnseren Nachkommenen rechtmäßi
 ge Caution vnd Versicherung thun / nemlich / daß alle seine Güter Solche
 der Vormundschaft halben obligirt vnd verbunden seyn sollen / zur seynd taci-
 noht / vnd nach vnser Erkantnuß auch Bürgen zu stellen / das senig te de Vn-
 zu thun vnd zu vollziehen / was ihme nachfolgender Eyd der Vor mündigen
 münder aufflegt. pro admi-

Zum vierdten soll auch kein Vormünder die befohlene Vor ne obligirt
 münderchaft / er hette daß redliche vnd im Rechten gegründ l. 20. c. De
 te Ursachen / anzunehmen sich verweigeren / wan er auch die Administ.
 befohlene Vormundschaft einmal angenommen / soll er diesel Tutorum
 bige ohne rechtmäßige Ursachen / vnd vnser Erkantnuß nicht
 auffsagen.

Zum fünfften / vnd damit der Vnmündigen Kinder Güter in
 wehrender Vormundschaft nicht geargert / sondern gebessert werden
 mögen / sollen die Vormünder kein ligend oder Erbgut / oder das vor
 ligend / oder Erbgut gehalten wird / vnd ihren Pflegkinderen zusie
 het / verkauffen / veräußern / oder beschwären / es seye daß zuvor
 nach

nach gnugsamer vnser Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch vns erkant worden / daß es den Kinderen zu verkauffen / zu veräußern / oder zu beschwären / vnd zu verpfänden nutz vnd nöhtig.

Zum 6. soll die Vormünder ihrer Pflögkinder Güter ligend oder fahrend nicht kauffen / noch sonst an sich bringen ohne vorgehende vnser sonderere Erkantnuß.

Zum 7. soll kein Vormünder zu der Administration / vnd Verwaltung der Vormünder schafft gelassen werden / er habe dan zuvor vns / oder vnseren darzu verordneten nachfolgenden Eyd gelobt vnd geschworen.

Der Vormünder Eyd.

Ich N. gelobe vnd schwöre zu G D T / vnd auff seine heilige Euangelien / daß ich deren Vormünder ich verordnet bin / Personen vnd Güter / ehrbarlich vnd getrewlich will vorseyn / vertreten vnd bewahren / in vnd außserhalb Gerichts verantworten vnd beschirmen / was ihnen nutz vnd gut ist / thun vnd handeln / was ihnen vnnutz vnd schädlich ist / vnderlassen / die Güter nicht zu meinem Nutz kehren oder wenden / darüber zuvor vnd ehe ich mich deren Verwaltung vndernehme / ein auffrichtig Inuentarium auffrichten lassen.

Die ligende Güter / Zins vnd Renten ohne Vorwissen / Erkantnuß / vnd Decret E. E. Rahts dero Statt Nach / nicht verkauffen / veräußern / verpfänden / oder beschwären / vnd jährlich / auch sonst / wan gemelte vnnündige Kinder zu ihrem gebürlichen Alter kommen / oder auch so es darzwischen nutz oder nöhtig seyn würde / auff wolgemeltes Rahts / oder desselben darzu verordneten Erforderung in Beywesen der Kinder nechsten Blutsverwandten / Freund / so fern man die gehalten mag / gebürliche Rechen schafft thun / vnd von meiner Verwaltung Redt vnd Antwort geben / mit vollkommener Oberlieferung deß alles / so der Vormund schafft halben zu meinen Händen kommen / vnd obgedachten meinen Pflögkinderen zustehen / vnd ich ihnen schuldig seyn werde / vnd sonst das alles thun vnd lassen / was einem getrewen Vormünder eignet vnd zustehet / Alles bey

Verpfändung vnd Verpflichtung aller meiner Haab vnd Güter. Ohn alle Gesehrd / als mir Gott helff vnd seine heilige Euangelien.

(*)

Von

Von Verforgeren der Minderjährigen / zu Latein Curatores genant.

Nachdem vermög der Rechten die Vormünderschaft der Töchter zu 12. vnd der Sohn zu 14. Jahren ihres Alters sich endet / vnd aber solche junge Personen / biß sie 25. Jahr alt werden / vor Minderjährige im Rechten gehalten / vnd ihres vnvollkommenen Alters halben ihren Gütern vnd Handlungen nützlich vnd nothwendiglich nicht vorsehn können / so mögen vnd sollen nach Gelegenheit ihrer Güter / abermals ihre nechste Bluts Verwandten / wo dieselbige dienlich vnd geschickt / oder sonst andere zu Curatoren vnd Verforgeren auff der Minderjährigen Bitt durch vns vnd unsere Nachkommen verordnet werden. Welche sich halten vnd geloben / auch schwören sollen allermassen / wie hieoben von den Tutoren oder Vormünderen erklärt vnd verordnet ist.

Inst. quib.
mod. tutel. fin.
princ.

Desgleichen sollen den Sinlosen / vnd denen / so Prodigii, das ist / Verthuner vñ Verschwender erkant seynd / auch die Stumme / Tauben vnd andere / die diesen im Rechten veraltichen werden / Curatoren / vnd Verforger nach ihrer Personen / vnd Güter Gelegenheit vnd Erforderung gesetzt vnd verordnet werden / vnder welcher Verwaltung sie biß zu Besserung ihres Mangels seyn sollen.

Concord.
§. Inuiti
Instit. de
Curator.
Dissentit
Constitutio
Caroli
V. de Anno
1548.
Tit. 31.
Adde
Geil. lib. 2.
obs. 96.

Von Actoren vnd Curatoren ad litem, das ist / von Verforgeren zum Rechtlichen Krieg.

Nachdem die Minderjährigen / wie obg. sich selbst im Rechten beständig nicht vertreten / noch Anwalt / noch Nombarn setzen mögen / darumb sollen dieselbige durch ihre gefaszte Verforger (sofern die der Sachen selbst vorsehn mögen) in Recht vnd Gericht vertreten vnd verthädiget werden / welchen Verforgeren auch zugelassen seyn solle / nach des Rechtlichen Kriegs Befestigung einen Anwalt / oder Nombarn in ihre statt zu verordnen / aber vor des Rechtlichen Kriegs Befestigung mögen sie auch eine geschickte Person / jedoch nicht anders / dan mit vorgehender sonderer gerichtlicher Erkantnuß vnd Zulassung in ihre statt verordnen. Welche Person im Rechten Actor genant wird / vnd soll ein solcher Verordneter Actor nachfolgenden Eyd schwören.

Eyd

Eyd des Actors.

Ich N. gelobe vnd schwöre / daß ich soll vnd will in dieser Sa-
chen N. N. dessen Actor ich gerichtlich gefaszt vnd verordnet
bin / meines besten Fleiß / was ihm nutz / handeln / vnd was ihm
schädlich / vnderlassen / was auch zu meinen Händen / gemeltem N. zu-
gehörig in dieser Sachen kompt / dasselbige seinen Verforgeren zustel-
len / vnd sonst alles anders thun vnd lassen / was einem getrewen
Actoren zu thun eignet vnd gebürt / als mir Gott helff vnd seine
H. Euangelien.

Vnd dierweil sich dieckmals begibt / daß die Minderjährige / welche
im Rechten zu handeln haben / mit keinem Verforger oder Pfleger
versehen seynd / damit dan derwegen in Vollnführung der gerichtli-
chen Proceß keine Nichtigkeit begangen werde / soll auff solcher Min-
derjähriger begeren / ihnen Curator ad litem, das ist / ein Verforger
oder Pfleger zum gerichtlichen Krieg verordnet vnd gegeben werden.
Doch mit nachfolgenden vnderscheid. Nemblich / wan der Minder-
jähriger / so mit keinem Curatoren im Rechten zu setzen vnd zu ver-
ordnen / was er dessen durch seinen Gyllⁿ. erinnert / oder an ihm begert
wird / mit bitten wolte / soll er auff seine Klage nit gehört werden / wo a-
ber der Minderjähriger nit Kläger ist / sondern von einem anderen ins
Recht gezogen / oder beklagt wird / vnd ihme Verordnung eines Cu-
rators zum Krieg / der ihnen in der Sachen vertreten möchte / nicht
bitten / oder im Rechten nicht erscheinen wolte / soll ihme nichtdestowe-
niger auff Bitt des Klägers / oder durch das Gericht / darfür er be-
klagt wird / von Ampts wegen ein Curator zum gerichtlichen Krieg
verordnet werden / mit vorgehender Ladung auff einen bestimbten
Gerichtstag zuerscheinen / zu sehen / vnd zu hören / ihme einen Curato-
ren zu verordnen / vnd wo er alsdan vnghehorsamblich außbleiben
würde / solle ihme gleichwol durch das Gericht ein Curator gegeben
werden / zu Verhüttung des Proceß Nichtigkeit vnd vergeblicher
Vnkösten.

So aber der Minderjähriger / alsdan noch nit erscheinen / oder
einigen Curatoren annehmen wolte / mag der Kläger auff solches
vnghehorsamb außbleiben in desselbigen Minderjährigen Gü-
ter ex primo Decreto, das ist / auß erster Erkantnuß /
wie sich gebürt / eingefaszt werden.

(* *)

Eyd

End des Curatoris zum Rechtlichen Krieg.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott / und auff seine Heilige Evangelien / daß ich alls und jedes / was N. dem ich zum Curatorn gegeben bin / in seiner Sachen gut und nutz ist / nach meinem besten Verstandnuß getrewlich und fleißig handeln / vorbringen / und der Wahrheit gebrauchen / was ihm vnnutz und schädlich ist / meiden / nicht gebrauchen / noch gebraucht zu werden gestatten / und alles was in der Sachen zu meinen Händen kommen wird / gänzlich und ohne Weigerung dem ehedemelten N. wider zustellen / und sonst alles thun / und lassen soll / und will / das einem getrewen Curatoren zustehet. Ohn alle Gefehrd / Als mir Gott helff/te.

Brkunde unserer Statt hieunden anhangenden Insiegels ad causas, &c. Entschlossen / und öffentlich verkündet vom Rathhaus den 10. Tag des Monats Septembris, Nach Christi unsers L. Herrn Erlösers Geburt im 1573. Jahr.

Reuision Ordnung Eines Ehrw. Sendtgerichts.

Num. XXXII.

Wir Bürgermeister / Schöffen / und Gemein / oder GroßRath / und Wir hieunden benante Erzpriester / Parochian / und sämpeliche dieser Statt wesende Geistliche und Weltliche Schöffen des Geistlichen Sendtgerichts des Königl. Stuls und Statt Nach / te. Thun kundt und bekennen hie mit öffentlich / vor Uns und unsere Nachkommen / Als von ermelter Statt sonderlich / und Hochgefreyeten Geistlichen Sendtgerichts außgesprochenen Urtheilen und Erkantnissen ahn einich Ober / oder Hoher Gericht / oder Richter zu appelliren / oder zu berueffen von vndenklichen Zeiten nicht gebräuchlich gewesen / noch gestattet / auch nochmahln zu Handthabung gemeiner Bürgerlicher Freyheit / und Nutzens nicht gestattet werden soll / Vnd aber verruckter weil etliche Partheyen / als solten sie mit ermeltet Sendtgerichts Urtheil und Erkantnissen beschwärt seyn / daruon zu appelliren vnderstanden / andere desselben

Gerichts Parthyen künfftiglich sich auch dergleichen beschwerdt vermeinen/ vnd zu appelliren vnderstehen möchten/ damit dan niemandten ahn gedagtem Sendtgericht Vnrecht geschehe / oder zu beklagen habe/ daß er der beschwerden / so ihme mit des Sendtgerichts Vrtheil oder Erkandtnuß zugesuegt seyn möchte/ nit enthaben werden köndte/ daß wir vns solcher nachfolgender Reuisions Ordnung mit einander vereinigt vnd verglichen/ vereinigen vñ vergleichen auch hiemit/ vnd in Krafft dieses/ nemlich/ wohe einiche streittige Parthyne hinfürther vermeindt/ daß sie in Sachen Testament/ Ehe/ Zehenden / wücherliche Contract oder Handel / dergleichen Frauen Schelt/ oder Schmehe wordt betreffend/ als die von althers vor gerührt Gericht gehoerig gewesen vnd noch seyndt / durch dasselb Sendtgericht beschwerdt/ vnd ein vnrechtmässig oder nichtig Vrtheil wider sie außgesprochen vnd eröffnet wehre/ vnd der halben gedägt/ vmb Reformation oder Besserung solches Vrtheils anzuhalten/ daß derselben Parthyen solches zu thun zugelassen seyn solle/ folgender gestalt. Als nemlich/ daß sie angezogene ihre Meinung vns Bürgermeistern / Scheffen vnd Raht/ vnd dem Sendtgericht obgemelt zu beyden seiden inwendig 6. Wochen den negsten nach dem Dag außgesprochen vnd eröffneten Vrtheils folgent in Schrifften zu erkennen geben/ daneben auch/ ob sie will/ die Vrsachen ihrer Beschwerden in derselben / oder aber in einer besonderen Schrift ordentlich vnd förmlich vorbringen vnd pitten soll/ ihro zu der ergangenen gerichtlichen Acten vnd Handlungen / vnd darauff erfolgten Vrtheils Reuision vnd Besichtigung zu verhelffen/ darauff dan Wir oder vnserere dar zu Verordneten auff des Sendtgerichts gewöhnlichen Gerichtsplätzen beyeinanderen kkommen/ vns vergleichen/ bestellen vnd verschaffen sollen / daß nach gestalt der Persohnen vnd Sachen entweder zwey oder drey/ oder aber/ vnd zum höchsten vier ehrbare/ verstendige/ geuebte/ vnd vnpartheyische dero Rechten Doctoren oder Licentiaten sich innerhalb eines halben Jahrs nach außgesprochener Vrtheil auff negstgedachter des Sendtgerichts gewöhnlichen Gerichtsplätzen alhie in der Statt Nach beyeinanderen versuegen/ vnd mit der gepetteneu Reuision/ wie folgt/ vollnfahren sollen / zu wissen / vnd damit zuvorderst in solchem Handel Parthyen Freuel vnd Muhtwill / den sie mehr das Sendtgericht zu verunglumpffen/ oder zu betrueben / dan sich einicher beschwerden zu entheben gebrauchen möchten/ mit gebuirlicher Straff vorkommen werde/ soll die Parthyen / so vmb Reuision anhält/ zuuor vnd ehe ihr die zugelassen / vnd zuuorn vnd ehe die Reuisoren bestellt werden / ein Summa Geldts (welche nach der Sachen/ vnd Persohnen Gestalt) vnd Gelegenheit durch vns gemässigt werden soll/) im Fall das gesprochene Vrtheil recht befunden/

zur

zur Straf
dan auch
erlegen /
so bald auch
fügen / ob
sich sie ei
gebeit w
ihre Noth
innerhalb
solchen be
theilprech
auf den er
nem Theil
den Wan
wie obste
in vnserem
wollen /
alhier vor
anderen
Vns/ oder
sonderheit
vnd auff
dabewor
halten /
vnd einfe
der/ vnd d
nütz mit
Vrsachen
ren/ Ansp
ren oder b
vnd sonst
Verständ
ten nicht in
sich keine
oder / man
oder einiche
schen Güte
Dnu alle
Dara
welchem En
Vrtheil geh
nung ihret

zur Straff / vnd zu Entrichtung der Kösten so vff die Reuision / wie dan auch zu der Reuision gebuerlicher Verehrung gehen werden / erlegen / vnd darzu gnugsame Bürgen stellen / vnd sollen demnach als sobald auch zeitlich zuvor vnd ehe die Reuision sich zusamen verfügen / obg. der angehaltenen Partheyen schriftliche Beschwärden / sofern sie einliche vürbragt hette / ihrer Widerpartheyen copenlich mitgetheilt werden / vnd die Widerparthey dargegen schuldig seyn ihre Nohturfft / gleich der anhaltender Partheyen / darnach auch innerhalb sechs Wochen in einer Schrift vorzubringen / vnd doch in solchen beyden Schriften nicht etwas neues / sondern allein der Brtheilspreecher Irrsal / vnd hinwider des angebenen Irrsals Ablehnung auß den ergangenen Gerichts Acten vnd Brtheil vorbracht / vnd keinem Theil weiter oder mehr Schriften einzubringen zugelassen werden / Wan solches geschehen / vnd die Reuision demnach die Reuision / wie obstehet / vorzunehmen zusamen kommen / sollen sie vorahn in vnserem oder vnserer zu beyden seiten darzu Verordneten / ob Wir wollen / Beyweisen / auff vorstaben vnser L. Frauen Kirchen alhier zur Zeit Dechants / sofern der vorhanden / wo nicht / eines anderen gemelter Kirchen vorhanden wesenden Prælats / so durch Vns / oder vnserer zu beyden seiten Verordneten darzu jedesmahls insonderheit ersucht vnd erbetten werden solle / einen Eyd zu GOTT vnd auff sein N. Euangelium schwören / daß sie in solcher Sachen dabey nicht gerahen / daß sie auch die vorige Richter in Ehren halten / alle vnd jede vor dem Brtheil / darauff Reuision begert vord vnd einkommene Gerichtliche Handlungen / dergleichen der anhaltender / vnd der anderer Partheyen vöbragte Beschwärden / vnd Ablehnung mit allem Fleiß reuidiren / besichtigen vnd erwögen / auch die Brsachen / darauff berührt Brtheil gesprochen / vor der Brtheilspreecher Anhören / vnd auch solches alles vermög der Statt Nach kundbaren oder beygebragten Rechten / alten Herkommen vnd Gewonheiten / vnd sonst auß gemeinen beschriebenen Rechten nach ihrem besten Verstandnuß / vnd nicht auß eigenem gesuchten / vnd auß dem Rechten nicht informirten Gewissen gleich richten / vnd vrtheilen / vnd sich keine Sach dargegen bewegen lassen / auch von den Partheyen / oder j. mand anders solcher Sachen halben keine Gaab / Geschenck / oder einlichen Nutzen durch sich selbst / oder andere / wie das Menschen Sün erdencken möchte / nehmen / oder nehmen lassen wollen. Ohn alle Befehrd / re.

Darauff sollen alsdan die geschworene Reuision bey jetzt gemeltem Eyd / auch der Erzpriester vnd Sendtscheffen / so das Brtheil gesprochen / bey ihren Pflichten vnd Eyden / die sie in Annnehmung ihrer Aempter geschworen / erstlich alle vnd jede Gerichts

Acta solcher Sachen mit Fleiß revidiren / besichtigen vnd erwögen / daneben auch gedachte Erzpriester vnd Sendtscheffen / so das Br-
 theil gefellt vnd gesprochen / die Vrsach vnd Grundt / darauß solches
 Vrtheil geschöpfft / anzeigen / vnd folgens die Reuisoren allein aussert
 halb der Sendt Richter darüber erkennen / vnd solch Vrtheil / das sie
 gerecht befinden / confirmiren / bestätigen vnd kräftigen / vnd in sol-
 chem Fall soll die anhaltende Parthye ihr erlegt vnd verbürgt Gelt
 zu Ablagung der Kösten / vnd Straff ihres Muherwillens verlieren /
 da aber ichtwas durch die vorige Vrtheiler übershen vnd geirret / oder
 ihr Vrtheil sonst nichtig / oder dem Rechten nicht gemäß were / dassel-
 big sollen die Reuisoren reformiren / vnd in solchem Reformationfall
 der Gerichts- vnd Reuision Kösten halben / wie vermög der Rechten
 in Appellationssachen gebüren möchte / erkennen. Was also durch die
 Reuisoren mit Confirmation oder Reformation des Vrtheils / auch
 der Gerichts- vnd Reuision Kösten halben erkent / dabey soll es end-
 lich ohn einiche weitere Berufung gelassen / vnd dasselbig gewöhnlicher
 weiß exequirt vnd vollstreckt werden. Da sich auch zutrüge / daß sich
 die zwen / drey oder vier Reuisoren in Verfassung ihrer Erkantnuß
 mit einander vnheilig / oder je eines mehreren nicht vergleichen könt-
 ten / sollen sie alsdan Gewalt vnd Macht haben / einen Obman / der
 ihnen gemeeß / wie obstehet / qualificirt seye / vnd beendiget werde / zu
 erwöhlen / vnd auff Kösten vnd Verehrung / wie hieoben gemelt / zu
 sich zu ziehen vnd zu setzen / der den verimüg berührtes seines Endß
 alle vnd jede solcher Sachen Gerichts Acta mit allem Fleiß revidiren /
 besichtigen vnd erwögen / auch die Vrsachen / darauß das Vrtheil ge-
 sprochen / anhören solle vnd was demnach durch gedachte Reuisoren /
 vnd Obman einheilig / oder durchs mehrer erkent / dabey soll es auch
 endlich / vnd ohn weiter appelliren / suppliciren / vnd revidiren blei-
 ben / vnd dasselbig / wie vorgesagt / vollstreckt werden. Es soll auch
 diese Reuision Ordnung den jenigen / dardurch dieselbig vffgericht /
 vnd in deren Nahmen sie verkündiget / oder auch anderen kein weiter
 Recht oder Gerechtigkeit geben oder nehmen / dan sie zuvor gehapt /
 vnd dan solcher Ordnung heller Buchstab / vnd das jenig / darzu
 dieselb getroffen / auffgericht vnd verkündet / klärlich mit sich bringt.
 Ohn alle Gesehd vnd Argelist. Dessen zu Brkündt seynd dieser
 Brieff zween / gleichen Inhalts / daran Wir Bürgermeister /
 Schöffen vnd Rath vorg. des Königl. Stuls vnd Statt Nach Ins-
 siegel ad causas ; Derogleichen Wir Conrad von Holtorp Erzprie-
 ster / Canonich zu vnser L. Frauen / vnd Parochian S. Foilans
 Kirchen / Johan von den Weyer Dechant vnd Pastor zu S. Al-
 brecht / Mattheiß Drosart Rector zu S. Johans Capellen /
 Godtschalck von Segraedt / Leonhardt von den Hoff / Franck Block /
 Jacob

Jacob P
 Zeit we
 Königl. E
 jere Nacht
 mehren
 Sendtsch
 der Gebu
 Aprilis.



gdtlich e
 Brieff
 Dmell
 Vnder
 derungen
 geschald
 des mit
 amom
 chen / so
 gemeiner
 gen hain
 geschelde
 den bister
 men / ind
 Zwörung
 ind. Gebie
 Drid ind
 deren so h
 dig ind. ge
 dan muh
 Last / No
 hant / D

Jacob Pastour / Albrecht Schrick / vnd Johan Sibis / samptliche zur Zeit wesende Geisliche vnd weltliche Sendescheffen mehrgedachtes Königl. Stuls vnd Statt Aach / jeder sein Siegel vor Vns vnd unsere Nachkommen gehangen haben. Welcher Brieff Vns Bürgermeistern / Scheffen vnd Racht einer / vnd Vns Erzpriester vnd Sendescheffen der ander zugestellt ist worden. Geben im Jahr nach der Geburt Christi vnseres Herrn 1577. am 14. Dag des Monats Aprilis.

Gaffels Brieff.

Num. XXXIII.

Wir Bürgermeistere / Scheffen ende Racht des Königl. Stuls ende Statt Ache / doen kundt end. bekennen ouermits diesen offen Brieff / vor Vns end. onse Naekömblingen / Wanit Wir van onser end. onser Stede wegen vurschr. nuhn gänzlich / gütlich end. münlich verziegen hauen / end. verzeien ouermits diesen Brieff mit onsen guten Willen op alsolchen Freuel / Rumnoire end. Vnwillen / alsz vur dat. dieses Brieffs van ehlicher onser Bürger / Vnderseffen / ind. ihre Zohelder wegen mit Oplauffe ind. Vergaderungen / zo stourm zu lauden / ind. die Porcken zo schl. essen / ind. zu gehalden / Ind. vort mit mencherley opsprechenden Worden ind. anders / mislich ind. vnversönnen entgegen onser Stede gemeinen Racht annommen / Ind. vort gekert gewest syn / Ind. vort van allen Sachen / so wie sich die mit Worten off Wercken tüschen den burg. onsen gemeinen Bürgeren / ind. Vns vor dat. dieß Brieffs ergangen mögen hain / Ind. sy des alles sämentlich ind. besonder / ledig ind. quijt gescholden / Ind. onse Bürger / ind. gute Gemeinde solches nun in den besten betrachtende mit ihren guden Willen mit Vns overkommen / ind. vereinigt syn / vmb vortahn solches / ind. allen Vnraht / Zwenonge / Rumnoir / end. Oplauffe binnen der burg. Vnser Statt ind. Gebiede zu helfen verhuiden / ind. om ein ganze Eindragt / Vried ind. Lijfde zo onser allre Ehren ind. Waelfarten vnder einander zo hauen / ind. zu halden / Ind. darin ind. darzo allzeit geständig ind. gefolgt zu seyn / ind. zu bliuen zo ewigen Dagen. Ind. Wir dan nuhn onse gude Mitbürgeren ind. Vnderseffen onser Stede Last / Nohtsache ind. Gebrech gütlich vp gedain / ind. Sie gebeden hauen / Vns darzu in den besten behüplich ind. beyständig zu seyn / dat

onser Stede Last ind. Schulde mit den minsten Schaden affgelagt /
 bezahlt / ind. vort verhoet mögen werden / Waben onse Bürger / ind.
 Kaufflunde mit ihre Haiffte auß / ind. in vngekrönt vahren / ind. wan
 delen / ind. sich de bass generen mögen. Darzo dieselue onse gude Mit
 bürger ind. Vnderseessen mit Vns genei / t ind. gevulzig syn / Des Wir
 Vns ahn ihn bedanken. So ist / dat Wir nu daromme mit onsen
 Vurraht ind. guden Willen / denseluen onsen guden Mitbürgeren
 ind. Vnderseessen nuhn synde / ind. naemahls wesende binnen der
 vorg. onser Statt eny Bezall van eilff Gaffelen / Nemblich van
 den Neuen Sterne / die Werckmeister Leuwe / * Lewenberg /
 Schwarz Uhre / Pontort / Becker / Bräwer / Fleischhauer /
 Löder / Alt Sterre / ind. Schmede Gaffel darop beliefft ind.
 bestedigt hauen / belieuen ind. bestedigen ouer mitz diesen Brieff /
 Also / dat nu ind. vortahn zo ewigen Dagen Wir ind. ein ier
 der onser Bürger ind. Vnderseessen in ind. zu einer der vurgemelten
 Gaffelen / der ene dan beste genügt / kiesen / ind. vereidt seyn
 soll / bey gemeinen Vrber / ind. onser Stede Ehren ind. be
 sten allzeit geuolzig / gehorsam ind. gestendig zo seyn ind. zu bli
 uen. Ind. wannehr einich außwendig Man sich hie vnder Vns
 neder schlaen / ind. wohnen wilt / dat de dan vurahn Brieff ind.
 Siegel fall bringen / ind. toenen den Bürgermeistren zur Zeit /
 van wat Samen ind. Nahmen der sey / ind. fall dan vort darzu /
 der Gaffelen / darin ind. darzo he dan kiesen wirdt / seinen Lidt
 doen ind. schweren / ohn Argeliste bey dem Raide / ind. bey seinre
 Gaffelen gekoren guden Nahmen ind. Gesellschaft allzijt gehor
 samb ind. geständig zu seyn / zu gemeinen Vrber / ind. besten onser
 Statt ind. Mitbürger / inmassen vurschr. Ind. sullen daromme
 nu ind. vortahn in jeder Gaffelen vurg. besonder seß gude Manne
 Vnser Borger van Adeldom / ind. guter Nahmen gekoren / ind.
 vereidt seyn / der egeyn van dem Raide seyn fall. Ind. der seß
 guder Manne van jeder Gaffelen vurschr. fall man vortahn alle
 Jahr drey ersehen vp S. Johans Dag Baptisten Natiuitatis
 zo mit Sommer / mit guden geloufflich ind. standthafftigen
 Bürgeren van Adeldom / ind. guder Nahmen / gleich vor be
 klert seyt / die die seß gude Manne van jeder Gaffelen vp ih
 re Lidt eindrechtlich / off mit Geuolgnisse der meistre Part / in
 statt der dreyer / die dan aiffgeint / kiesen sullen / Ind. die
 sullen auch schweren ohn Argeliste / bey dem Raide / end. bey
 ihrer Gaffelen gekoren guden Nahmen / ind. Gesellschaft
 auch allzijt geuolzig / gehorsamb / ind. geständig zo syn zo
 gemeinen Vrber / ind. onser Statt / ind. Bürger Eeren / ind.
 besten / gleich vur beklart seyt. Ind. wannee man Bürgermeister
 kiese

* Zekund
 der Boek.

kiesen off
 Gaffelen
 Raide
 der meistre
 emide Ke
 ten indem
 Gaffelen
 der meistre
 Inde dies
 fallen dan
 sy darom
 gewen noch
 einlicher
 nen jeglich
 nich gebre
 wisse / d
 gen / ind.
 doendoen
 uen. In
 Raide /
 dan dar
 sen gesche
 nehmen
 de. Nu
 zo Vnter
 vnser
 auch der
 waert bli
 noch verfi
 nen vor ih
 ihre Wis
 lenne /
 seß gude
 Willen.
 Statt ein
 Schulden
 den Last /
 re. dan E
 Vnderse
 Stede vert
 wisse sullen

kiesen off ersetzen fall / dha sullen die seefz gude Manne van jeder
 Gaffelen vursch. dan zer zijt behsenn / ind. die op ihre Eide in deme
 Raidt helpen kiesen / ind. ersetzen / mit gutdüncken / ind. gefolgnusse
 der meister Part / asdücke des noit gebuerde. Inde wannec der Raidt
 einiche Kendtmeister / Weinmeister / Baromeister / of ander Amp-
 ten in deme Raidt kunst / so sullen inde mögen die seefz van den eilff
 Gaffelen vursch. op ihre Ende eindrächlich / off mit Gefolgnisse
 der meister Part / soviel vnder sich darintgeen kiesen / inde hasen/
 Inde dieseluen darzo gekoren seynde / ind. dazo ehrlich / ind. nützlich
 sullen dan op ihre Aide nehmen / ind. behewhren ohn Argelift / dat
 sy daromme niemen gebeden / noch Gase / noch Gut darom ge-
 geuen / noch gelofft en hauen / noch doen geuen / noch gelouen / in
 einicher Weis / Ind. dan fall man vort omme fragen / ind. et-
 nen jeglichen op seinen Aidt mahnen / off he dieser Stücken ei-
 nich gebrochen / off darentgeen gedaen haue / oder jemande
 wisse / darin vellig / oder brächlich / om dat dan vortzubrin-
 gen / ind. würde der einich funden / de des einich gedaen hette / off
 doendoen / de en fall der Ampten seine Dage nummer gijn ha-
 uen. Ind. vuch fall man vorthan alle Bierdtell Jahrs vur deme
 Raide / ind. vor den seefz gude Mannen van jeder Gaffelen vursch.
 dan darzo bey den anderen vergadert Rechen schafft doen / ind. las-
 sen geschiene / zo zuden darzo vuegelich / ind. bequäme van allen in-
 nehmen / ind. außgeuen / Kenthen / ind. op komlingen onser Ste-
 de. Auch sullen die seefz gude Manne van den eilff Gaffelen vursch.
 zo Unser Stede Priuilegien / so wie / of waedieligen / ind. vuch zo
 onser Stede Liffzocht Siegel ihre besonder Schlüssel hauen / ind.
 auch der gemeine Raedt ihre Schlüssel op dat die sicher ind. wail ver-
 waert bliuen. Ind. dat egijne Liffzocht / noch Erffzalle me verfocht /
 noch versigelt en werde / ons / ende den vorg. seefz guden Man-
 nen zor zijt en duncke dat eindrechtlichen noit seyn / ind. idt en sey mit
 ihre Wiste / ind. guden Willen. Ind. auch en sullen wijs egijn Man-
 lenne / noch Gut ewig geuen / noch leinen / idt en sey mit der
 seefz gude Manne van jeder Gaffelen vursch. Wist / ind. guden
 Willen. Ind. wehre einich Bürger / off Vnderseesse / de der
 Statt einichen Last / off Schaden machde / dat van seins selffs
 Schulden zoquäme / der ghien / id were / wer der wehre / fall
 den Last / ende Schaden selue dragen / inde lenden. Idt en weh-
 re dan Sache / dat jemant einichen onser Stede Bürger / of
 Vnderseessen intgeen Schessen Ordell / ind. des Kühren Rechte onser
 Stede verkürzen / of vermoitwillen wulde / den Bürger / of Vnder-
 seesse sullen Wir dan darinnen zo reden / ind. bescheide verantwor-
 ten /

N:

ten / ind. bey Scheffen Ordel ind. des Rhuren Rechte vnser Stede geständlich laissen ind. halden. Ind. off deme Raide zur Zeit vnser Stede einiche treffliche Nothsachen vurvielen / off anbracht würden / Ind. dat die Noitsache den seess gude Mannen vurschr. in Rahtsge-
 wise anbrägte / die sich dan / off ihn die Nothsache zo schwäre doichte / mit Dns alleine anzunehmen / mit den besten / ende stande-
 hafftigsten Bürgeren von ihre Gaffelen / die ihn darzo dat nützte ind. bequämbsten sullen düncken / ind. niet vorder dorop vngeuerlich ind. vngestrauffte ihre Uide ouch in Raidsgeweise besprechen mö-
 gen / ind. dat auch in Raidsgeweise zo halden / Ind. dan darop eindrechtlich / off mit gutdüncken ind. Gefolgnyisse der meister Part der guder Mannen van den eilff Gaffelen vurschr. ouer-
 quämen / ind. annehmen vmb gemeinen Orbers ind. besten wille / ind. vmb vorderen Last ind. Vnraidt / die darauß enstaen möchten / zu verhuiden / dat des dan alle Bürger ind. Gaffelgesellen darben gänzlich zofreden / gefolgig / ind. geständig sullen seyn / Ußdücke des also noit gebuerde / Sonder jedt anders / off vorder darintgeen zo
 doen / off vortzokeren in einicher Wijsse : Ind. we darweder / off da-
 renbouen intgen des Rahts ind. der guder Manne vurschr. Ordli-
 nantie / off Gesetz freuelde / off sich annehme einich Gerüchte / Op-
 lauffe / off Vergaderinge zo machen / einiche Stormkloeken anzuschlaen / off einiche Portzen zo schliessen / off die den Hülpe off Bey-
 standt darzo deden / daevan dan vorder Zwenytragt / ind. Verderffes-
 nisse tüşchen den gemeinen Bürgeren vntstaen möchte. So we des einich hoerde off vernehme / de fall dat den Bürgermeistren zur Zeit dan van stonde anbringen / Ind. die Bürgermeister sullen dat dan
 zer stont den Gaffelmeisteren vort doin verkündigen / vmb die Gaf-
 felen alsdan bey den anderen zo doin gebieden / vp dat solches dan
 nae der Nohtturfft in den besten verhuidt werde. Vort seyn Wir mit vnser guden Bürgeren van den eilff Gaffelen vurschr. guetlich ouer-
 kkommen / ihn gonnende end. belieuende ouermitz diesen Brieff / Wert sache / dat einich Gaffel / off Persohne darin vereidt end. gehoe-
 rende / sämentlich off besonder intgheen Rechte / end. Keden mit Gewalt / ind. Vnreiden angelant / gedrungen / off verkürzt wür-
 de / dat dan alle andere Gaffelen vurschr. darzo verbunden / ind. vereidt sullen seyn / der Gaffelen / off Persohnen vurg. zo reden / Rechte ind. Bescheide geständig zu seyn / vmb die guetlich zu vn-
 derweisen / die Gewalt ind. Vnreden affzostellen / end. sich dar-
 om mit Rechte vnser Stede sich lassen gnügen. Ind. vort dat man mallich van binnen end. van boussen bey Scheffen Ordel / ind. des Kuiren Rechte / als man dat gewönlich plag zu halden / che-
 der Kuir gehöcht wardt / ind. bey allen anderen Rechten / ind. Gerichten
 Geist.

Guetlich
 Ind die
 de vort
 Darn
 ein Rechte
 Wir van
 Herren he
 bliuen ind
 kern die
 mache sullen
 kiesen noch
 Man va
 der sich ze
 felen bey
 einich
 re vort an
 zeit vp guet
 nen vande
 liste / end.
 geschide
 Puncten
 ons end.
 vmb die
 darben
 bliuen se
 end. wolle
 Gaffel
 in den
 nen Auer



Gueter be
 ung geha
 Alles g

Geistlich ind. Weltlich vnser Stede gestendlich halde / ind. lassen soll.
 Ind. die mallich laessen widerfahrē / dae sich dat gebuert / die nuhn / en-
 de vortahn allezeit in ihre Macht seyn / ind. bliuen sullen zo ewigen
 Dagen. Beheltlich vort hieinnen vnser Stede Priuilegien / Freyhei-
 ten / Rechten / Gesez / ind. Herkthommen / Geistlich ind. Weltlich / die
 Wir van Röm. Paffen / Keyseren / Königen / Prælaten / Fürsten / ind.
 Herren herbragt / end. gehalten haint / auch in ihre ganzer Macht zo
 bliuen / ind. die alzeit zo gemeinē nuze vnser Statt / ind. Bürger vur zo
 kieren / die ouch diesen Brief ahn einichen seinē Puncten niet krafflois
 machē sullen. Ind. auch / dat wir vort egeyne Persohn in onsen Raedt
 kiesen noch innehmen sullen / idt en sene mit wist / end. gefolgnis der 66.
 Manē vanden 11. Gaffelenvursch. Ind. auch / dat die 11. Gaffelen vn-
 der sich zween Manē kiesen ind. hauen mögen / die die 6. van jeder Gaf-
 felen bey den anderen mogen doen kthommen / als sie sich samen omb
 einiche Sachen befallen wulden / omb die deme Raedt / off s noit weh-
 re / vort anzubringen / end. vort alle Sachen / end. Puncten vursch. alle-
 zeit vp gud dūcken / end. verbesserē des Rahts / end. der 6. guder Man-
 nen vanden 11. Gaffelen vursch. als dūck des noht gebuerde / alle Arge-
 liste / end. quade Behendigheit hieinnen gānzlich end. zumahle auß-
 gescheiden / end. zu Brkandt end. Stedigkeit aller dieser Sachen end.
 Puncten vursch. der onse gude Mitbürger end. Vnderseffen also mit
 ons / end. wir mit ihn nu gānzlich / end. eindrechtig ouer kthomen seyn /
 omb die vortahn gestendlich / end. vnverbrūchlich also zu halten / end.
 darbey zu allen seiden end. eins vur all gemechtiget / gestendlich also zu
 bliuen / so hauen wir vnser Stede grosse Sigel mit vnser aller wist
 end. willen ahn diesen Brieff doen / end. heischen hangen / der jeder
 Gaffel einen hat von Worden zu Worden gleich inhaltend. Geben
 in den Jahren ons Herren 1450. vp der H. Jungfrawen S. Cathari-
 nen Auent Mertlerschen.

Designation aller Erb, vnd Gereidter
 beweglicher Güter.

Num. XXXIV.

Einnach alhie zu Nach zwenerley be-
 weglicher Gueter seyndt / zu wissen die eine Erb die an-
 dere Gereidt / darab zwarn die jentige so vor Erb ge-
 halten werden / einer Naturen mit den vn bewegliche
 in Erb fallen seyndt / der wegen in Sachen bewegliche
 Gueter betreffendt durch die Herren Scheffen nachfolgende Orde-
 nung gehalten wird.

Alles gegossene Eiser / Kupffer / vnd Zinnerwerck / das geschlagen
 Eiser.

Ex libro
 Scabinali.

Eiser in oder vmb hat/wird vor Erb gehalten/das kein Eiser in noch vmb hat/ist gereidt.

Alles geschlagen Eiseren/Kupffer/oder Zinnenwerck ist erff.

Alles gewirckt Silber oder Golt ist erff/vngewirckt ist gereidt.

Alle Beth/Pfull/Plumküssen mit streiffen ist erff/sonder streiffen ist gereidt.

Item Scharzen/ Rutschküssen / Rögeler / vnd Tapecceren mit Wapffen seynd erff/sonder Wapffen seynd gereidt.

Alles Hülzenwerck/so mit Eiser vmbbunden/ ist erff/so nicht mit Eiser vmbbunden/ ist gereidt.

Item Wagen/Karrich/Pflug/Sadel/vnd and Pferdts gezeug ist gereidt.
Alle Kleider gefudert/vnd vngefudert/sie seyhen mit Seiden bestickt/oder belagt/oder nicht/seynd gereidt.

Item ein Eich/ein Hauptwiidt/ein Bierbaum/ein Apffelbaum/ein Nussbaum/schwarz Kirschenbaum seynd erff.

Alle Perlen/vnd Gesteins/so versetzt/oder verstickt/seynd erff/so vnder versetzt/vnd vnderwirckt/seynd gereidt.

Dieweil aber Golt schmit mit Golt vnd Silber vmbgehen/ Kan negiesser mit Zinnenwerck/Schmit mit Eiseren/ Kupfferschläger vnd Kesselbüßer mit Kupfferenwerck/derwegen/soviel dessen gewirckt/oder geschlagen hinder ihnen gefunden wird / soll vor gereidt Gut gehalten werden.

Gleichfals Perlen/vnd Gesteins/sie seyhen versetzt oder vnder versetzt/wan solches eines Handel vnd Rauffmanischafft ist/sollen vor gereidt Gut gehalten werden/ vnd desgleichen von allen anderen Dingen/damit einer vmbgehet.

Item alles Hülzē/oder Banckwerck/Tresoir/Kleidel/in Cameren/Stuben/oder dergleichen an einanderen gefügt vnd gewirckt ist erff.

Desz Manis Schwerdt/Stoßdege/Büchs/vñ Harnisch ist erff.

Lijn mit silbere Nadelen beschlagen/ vnd Gürdel ist erff.

Rögeler/vnd Gärddinen ist gereidt.

Hirzenkron mit Eiser gemacht ist erff.

Fragmen Pragmaticæ Constitutionis Aquensis ober Erbzinssen.

Num. XXXV.



Dem wehret sach/jemandt Erffzenß abn
einiche Hause/offt Erff hette/denselben Erffzenß be-
geuen/offt verkauffen würde/begeue/offt verkauffte/
alsdan sol der ghene / desz dat Haus / offt Erff
wehret

wehre/ end. denseluen Zensß vnd engülde/ mogen/ end. macht hauen/
denseluen Erffzensß alszulösen zum ewigen Dagen/ end. en soll doch/ wie
hoch derselbe Erffzensß begeuen offft verkaufft wehre/ niet meer daruor
geuen dorfen/ dan vnr den Pfenning 20. dan he mag darnae den Zensß
nae gewoenlichen Kauf gelegen wehre/ wal men daruor geuen.

Nota hic. Quod licet de iure communi per alienationem natura Canonis Emphyteutici non mutetur, tamen ex hac Constitutione in tantum immutetur, vt vel Redemptioni locus sit, vel possit Emphyteuta pro arbitrio suo pensionem soluti pretij loco frumentarij, vel alterius Canonis, quotannis soluere. Ita à DD. Scabinis consultatum, Anno 1616. 18. Maij.

Priuilegium der Herrn Werckmeister vnd Geschwo-
ren desß Wullen Ambachts alhie zu Aach.

Num. XXXVI.

Wir Reinhardt von der Gnaden Gots
Hertzog van Guilig/ end. van Gelre/ end. Graff zu
Zutphen/ doen kundt allen Luiden die diesen Brieff
sullen sien of hören lesen / also als Zwenunge vper-
standen ist gewest tüschen vns vp ein seide / end. der
Statt/ den Bürgeren/ end. den Werckmeistern end. Geschworenen
gemeinlich desß Wullen Ambachts zu Aachen vp die ander seide/ vmb
viel Sachen end. Punkten will/ der wir ihu zugesprochen hauen/ mei-
nende dat die Werckmeister end. Geschworen vursch. damit gebrücht
hettten wider vnser Herli. keit end. Rechten vnser Vogteyen end.
Meyereyen zo Aachen / so bekeñen wir offenboerlich in diesen Brieff
vur vns end. vur onse Eruen end. Naekömlingē/ dat wir der Zwenun-
gen end. Aussprachen/ end. vort allerley Sachen/ wie/ end. in wat mas-
sen die geschiedt end. ergangen seynde/ nicht außgescheiden/ bis heude
vp desen Dag Dato diesß Brieffs mit der Statt Bürger/ de Werck-
meistern end. Geschworen vursch. gemeinlich gelichen end. gemoedt
soont sijn/ so dat wir noch onß Erffen oder Naekömlingen dieses An-
sprechen end. Zwenongē die bis her zu gescheid end. ergangē seynde/ nimm-
mermehr en sullen geforderē noch doen gefordere/ mer sullē dzumail
geschliche end. gänzlich gemoed soint pleisen/ end. op dat alsolche Zwiß
end. Zwenunge tüschen vns end. vnser Erffen end. Naekömlingē/ end.
den Werckmeistern end. Wullen Ambacht vursch. niet mee en gesche-
he/ in dieser massen end. voegen/ als bis hier zu geschiedt sint/ so hauen
wir ihu ouermiß vns Freundt van vnseren Raide/ ende ouermiß die
Bürger

Bürgermeister/Scheffen end. Raht der Statt von Aachen erklärt/ vnd in diesen Brieff geschreuen ouergegeuen etliche Puncten/die dem Wällen Ambacht sonderlingen vortahn behoeren zu rechten end. zu scheiden/die sie auch/ als wir vnderweist sint/van alden herthommen ghat hauen/ end. damit/ dat sy onser Vogdenen end. Meyerenen/ end. Herzigkeit biñen Aachen mit mißdoen muhn vortahn en sullen.

1.

In den ersten of jemandt gult / off verkäußt Zug / Woll/ Garn/ Kode Verff/ Alunn/ Wytesch/ Kärden von Wessgezawen mit ihre Gereidtschafft/ Perschen/ Ambetsgeziden / mit ihre Gereidtschafft end. Rahmen/end. of jemand den anderen jedt schuldig wehre/van verdienden Lohn/ als van Verffen/van Köden/ van Weuen/ van Zawen/van Ramen/ van Spinnen/ van Polieren/ van Noppen/ van Schroiden/ van Wollschlain / of van Scharzen/ of van Decklaacken zu machen / so wat jemandt hieuan zo den anderen brüchig wehre/ idt wehre van Kommenschafft/ off van verdienten Lohn / als vursch. is/ dat fall man den Werckmeistren/ end. dem Ambacht klagen/ ende of alsdan der ghen/ darouer geklagt wird / dat bekendt/ so fall man ihm weisen / dat he dem Kleger mit der Sonnen gnug doen fall / mer bite he Gnadt / end. ihme mit wille des Klegers Dag end. Stunde wirdt / of he dan die Dag end. Termijn niet en hilt / end. der Kleger dat den Werckmeister en klagt / so sullen die Werckmeistere dem Schuldner sein Ambacht verpiethen/ end. wirckt he darbouen/ of wirckt auch jemans in sein Haus einich Werck/ dat dem Ambacht angeidt/ so sullen die Werckmeister den Schuldner penden vor fünf Schilling/ end. off he darbouen seins Wercks vursch. mit en ließ/ end. der Kleger dat den Werckmeisteren/ end. dem Ambacht klagde/ alsdan sullen die Werckmeister den Kleger bescheiden in dat ganze Gewandhaus zu kommen vp den ersten dencklichen Dag/ end. gesinde he dan dan Ambachts Rechts/ so fall man ihm dan weisen/ dat man desseluen Dags den ghenen/ de ihm schuldig is/ mit des Ambachts knecht fall lassen wissen / off hie sich mit ihm niet en verliche/ daertuschen/ end. den nesten Saterstag / so sulle man ihm vp den ganzen Gewandthaus außruessen / dat niemans wider ihm gelden/ noch verkauffen/ noch ihm wircken en solle/ dat dem Ambacht angaedt/ end. of die Schulder also außgerueffen wurde / end. darbouen sein Werck vursch. niet en ließ / so mag der Kleger alsdan sein Recht forderen in Gericht / end. alle die genen/ die dem Schulder nae dem außruessen wörten/ off wider ihm guldten/ off verkaufften/ dat dem Ambacht angienge/ die sullen staen in der seluer Poenen / dha der Schuldner in stonde.

2.

Vort/ off einich Knecht/ offt Mägde/ off Leerkinder/ die des Ambachts pflegen/ ahn ihre Herschafft/ of dem Herschafft zo ihrem Gesinde

findt ledt
die dem
Werckme
Vort
haus/ in da
nohdant
van Nach
wurd/ of
end. mag a
scheiden
Vort
Lehnen sei
end. moge
is/ warber
Ambacht
der Mägd
besiden en
vursch.
Vort
Ausricht
den dan
mit ihrer
nae ihr
Vort
bacht
maide/ er
wandte
sullen di
Ambacht
Item
her dars
guden S
den/ dat
Item o
offgilde
er ein der
Werckme
schult staen
offt meche
Vort
Bezahlun
vden B

findt ledt brüchlich wehre/van ihren Lohn/ of van einichen Sachen/
die dem Ambacht angiengen / die sullen ihres Rechts auch vur den
Werckmeisteren/end dem Ambacht gesinnen.

Vort fall / end. mag auch dat Ambacht in dat ganze Gewandt-
haus/ in dat Romphaus/ end. in Bollküchen setzen vop setzen/der ihn
noht dünckt syn zo dem Ambacht/vur dem Kaufman / end. Bürger
van Aachen / end. of in einich derseluer Huiser einiche Pluderräde
wurdt/of ander Gef. hrde dem Ambacht zugehorent geschöge/dat fall
end. mag auch dat Ambacht vursch. verglichen end. richten / außge-
scheiden Doerschlag end. Wonden.

Vort so fall end. mag dat Ambacht vop den alden Hoff vop allen
Lehnen soicken/end. verbiiden allet/dat wandelbar is ahn Gewande/
end. mogen darouer setzen end. ontsetzen was zu dem Gewandt noit
is/warben gut Gewandt gemacht werd/end. desgleichs fall auch dat
Ambacht zo Bordscheidt in dem Kloster behalden / als fern as dat
der Abdisten Will is/end. der Werckmeister alle Gewandt auch alda
besehen end. zu besoecken end. daruan zu setzen end. zu entsetzen / als
vursch.

Vort mögen die Werckmeister end. dat Ambacht gaen vop die zwey
Außschneider Huiser zu beschn/of sie alda einich ärger Gewandt fun-
den/dan Aeschgewandt/end. of sie einich Aeschzug funden / dat niet
mit ihren rechten Sigel gesigelt en wehre/ dha mogen sie ouer richten
nae ihr redtliche Gewonheit.

Vort of einich Aeschgewandt geschneden wurde van des Am-
bachts wegen vmb brüche willen / dat mag mahnen verkauffen vnges-
nait / end. vngeschoren / ahn der Hoffpiffen / end. ghein ander Ge-
wandt/end. wat Gewandts man anders dae güldt/of verköcht/ dha
sullen die Werckmeister Macht haben ouerzurichten mit Raedt des
Ambachts.

Item vort so sullen/end. mögen die Werckmeister zween Hoedmä-
cher darzusetzen/die bewahren end. hueden/dat die Bullenhoedt van
guden Stoff gemacht werden / ende weme sie darahn brüchlich fin-
den/ dat mögen end. sullen sie richten.

Item of einich Wirth/offte Wirthinne einichen Bürger Gewandt
affgüldt/end. darumb einiche Zwenonge täschen him si. le/so mag ih-
rer ein den anderen in das Gewandthuis doen gebieden vur die
Werckmeister/end. wer da angesprochen wirdt/der mag vor sein Un-
schult staen/ idt en wehre sach/ dat ihme sein Wiederpart mit zween/
offte mehr gläublicher Gezeugen zo den Heiligen ouerzugde.

Vort sullen end. mögen die Werckmeister ende dat Ambacht die
Bezählunge van dem Gewandt setzen/as ihnen des noit dünckt syn/
vur den Bürger / end. vur den Kauffman / Item wehret auch sach/
f 3 dat

Also hält
des Nahrs
Protho-
collium.

dat einich Wirth offt Wirthinne einichen Bürger Gelt wißde / vür
die Wessel van Gewandt / end. dauan täschen den Wessel end. den
Bürger Zweionge siel / so fall end. mag der Wesseler des vür sein Un-
schult straen vür die Bürgermeister.

10.

Vort wehret sach / dat jemandt / der sich mit dem Ambacht gewür-
de / van seinem Gesindt / of die ihm zu dem Ambacht wörten / Woll / of
Garn / of einiche Sachen die dem Ambacht angien / gestole wurd /
dat mit bouen einen alden Schilt werdt en wehre / ende der ghen / der
dat gestolen hedde / des in dem ganken Gewandthaus vür den Werck-
meisteren / end. dem Ambacht mit zween gleuslichen Gezügen zo den
Heilige ouerzücht wurde / so sullen die Werckmeister ihr Hand schlaen
an alsolch Haaff / als man findt / dat hem zugehört / die dem Ambacht
angiengen / of he der Werckmeister minne niet en wirfft / end. wie die
hulpt verbrauchen / der fall in die Puncten seyn / end. die fall man des
Jahrs eins in dem ganken Gewandthuis kondt doen / vp dat sich
mallich vor ihm hueden moge / mer so wat Hasen gestolen wurd / die
bouen einen alden Schilt wert wter / wiewohl die Has dem Ambacht
zugehört / of so wat vp den Rahmen geschneiden wurd / end. auch of je-
mandt mit Diefsden befunden wurd / der vurmahls dem Ambacht
van anderen Diefsden misdaen hette / der Puncten en sullen die
Werckmeister noch dat Ambacht sich gijs vnderwinden.

11.

Item of jemandt einich Gewandt machden / end. van de Ambacht
getweiff wurd / dat sein Zug falsch wehre / dat Zug fall der Meyer / end.
Werckmeister gemeinliche doen verbreien vp den Hoff vür der Woll-
kuchen / end. so en fall der ghen / de dat falsche Zug gemacht hette / sich
mit dem Wullenambacht zu Achen nimmermehr behelpen / end. so
sullen auch der Meyer / end. die Werckmeister samentlichen ihr Hande
schlaen ahn sein Haaff end. Goeder / end. dat fall halff seyn des
Meyers / end. halff der Werckmeister. Außgeschaiden / dat mahv vfer
sein Liiff niet richten en fall.

127

Vort mehr of jemandt jedt schuldig wehre van einicher Haase dem
Ambacht zugehoerent / end. der Schuldener sturff / of ruhmbde / dan
sullen end. mögen die Werckmeister van verioeck des Klegers doen
besperren alsolche Haaff / als der Schuldener gelassen hadde
dem Ambacht zugehoerent / Ende als dat der Kleger drey denck-
liche Dage hat verfolgt / so sullen hem die Werckmeister wissen /
dat mahv hem fall richten alsolche Hasden / als der Schuld-
ner gelassen hat dem Ambacht zugehoerende / mer der Kleger
ehe vor dat gut Gewisheit doen / of ihemandt binnen Jahr end. Dag
quam mit mehr Recht / dat he dat Gut widerkehren fall. Van einich
Scheffenbrieff / off so gebeden Dedingsleuth gemacht / of einich Ge-
bott of Rhommer gescheidt van Gerichts wegen vür dem bespernisse /
die

die sullen vurgaen dasselue bespernisse en wehre geschiedt vp einich bekennnisse / dat vur den Werckmeisteren ergangen wehre / ehe die Scheffenbrieff/ of so gebeden Dedingsleuth gemacht/ of dat Gebott/ of der kthommer geschiedt wehr/ Ende of dat bespernisse van Macht wehre/ also/ dat idt vurgaen solt in des Schuldners Gut/ darmit er folgt/ end. gewonnen wurd/ end. auch binnen kthommer stundt/ so sullen die Werckmeister den Mener versoecken/ dat he van Gerichtswegen darben schicken will / end. fall besein/ dat niet mee angetast en werdt/ dan dem Ambacht so in gehört.

Vort sullen die Werckmeister/ end. dat Ambacht in dem Herkthommen bliuen / dat niemandt dem anderen sein Rahm ouerbarwen en fall mit Baumen / mer mit Hynssunge mag mallig of sein Erff barwen / das ihm lust / jemandt hette dan Scheffenbrieff / of gebeden Dinekleuth/ dat man sein Rahm niet ouerbarwen en solt. Auch of jemandt einiche Rahm setzt/ vp ein newe statt/ end. daruor Baum stunden/ der en fall niemandt schuldig seyn aif zuhawen.

13.

Seruitutes enim habent causam conuetam vel prescriptam.

Vort en sullen die Lombarden zu Nach vp einiche ganzte Reichs Zug lehnen/ die Werckmeister en senden dan erst ihr Ambachts Knab mit zu beseyn/ dat die Dog recht gesigelt seynd.

14.

Beheltenisse doch in allen diesen vorsch. Puncten Vns/ vnser Eruen / end. Naekömlingen/ dat die Werckmeister noch dat Ambacht vursch. sich niet annehmen / noch vnderwinden en sullen geiner kün Sachen zu richten die Morderen/ Dnsde/ Beltschreye / offte Gewalt antreffen/ end. sonderling gebüren zu richten/ end. vort/ offte jemandt einiche Haef guldt / oft verkäuft / die dem Ambacht angiengen/ end. Scheffenbrieff / of gebeden Dedingsleuth darouer aemacht wehren/ of auch Bürgen daruor gesatt/ oft ander gesigelde Brief darouer gemacht wehren/ des alles/ noch geiner kün Kommenschaft/ die boufsen Nachen geschiedt wehre/ en sullen sich die Werckmeister/ noch dat Ambacht niet annehmen so richten/ end. Beheltenis der Statt van Nachen aller Brief die sie hasen/ van vnseren Vorderen end. Elteren sehlige/ end. van Vns/ dat die all in ihrer voller Macht bliuen sullen. All Argelist gänzlich vnd zumael in allen Puncten dieß Brieffs außgescheiden. In Brkunt end. Gezeuchnisse dero Warheit so hauen Wir Herzoge vursch. vur Vns end. vur ons Eruen / end. Naekömlingen vnser Sigel mit Vnsen rechten will/ end. wissen ahn diesen Brief doen hangen. End. want Vns liebe Freundt van vnseren Racht mit Nahmen Herz Johan von Kintzweiler Ritter/ Johan von Harff der Alth/ Henrich von Droten vns Landdroffet ons Landts van Gwillig/ Werner Binckfelt Vogt zu Gusten/ end. Henrich van den Mille ons Kendtmeister ons Landts vursch. van vnserwegen diese Sachen vursch. handt helpen erklären/ end. schlichten/ so hauen Wir

15.

N:

sie

1406. Sie daeromme zu einer Konden ihr Siglen ahn diesen Brief bey das
 onse heischen hangen / dat wir Joha[n] von Kintzweiler Ritter / Joha[n]
 von Harff / Henrich von Droeten / Werner Binsfelt / end. Henr ch
 vanden M[ul]le vursch. van befelnisse / end. geheisch vns all. riefsten /
 end. gnädigsten Herrn Herhogen vursch. kennen gern geda[n] hauen.
 Gegeuen in dem Jahr vn[s] Herren 1406. des dritten Dags in dem
 Mont Februar.

Die Wasser Koll.

Num. XXXVII.

Ansänglich zu wissen / dasz die Paw bouss
 sen Aach 4. Fuesz weidt fall seyn / vnd den Grundt vnd
 vnd vnder jeder Bordt drittenhalben Fuesz / daer die Mullen
 ner ihr gemacht vnd hauen sullen zu ihrem willen / end.
 dar en fall niemand vnd barwen geiner künne Baw /
 vnd idt en wehre erst besichtigt vnd den geschworen Wasserwiegeren / vnd
 mit Consent E. C. Rahts.

2. Vort wannehr die Paw kompt binnen der Statt Mauren van
 Aach / so fall sie in den Grundt vierdenhaluen Fuesz hauen / vnd vnder
 der seide zween Fuesz / dha die Mullenner ihr gemacht vnd hauen zu ihrem
 willen / vnd darop en fall niemandt einichen Baw setzen / der den
 Mullenneren hindren mögt ahn einichen vursch. Sachen / auch ha
 uen alle die Wasser / die durch Aach kkommen dieselue Recht. die die
 Paw hat / als vursch. stit.

3. Auch hauen alle die Wassr / die van Bordscheidt kkommen / die
 die ouerschlägige Mullen driuen boussen Aach dasselue Recht.

4. Vort ist zu wissen / dat die Arcke die beneden Hofett stit / da fall der
 Worm 12. Fuesz weidt seyn / als man sie seget / vnd den Grundt / vnd vnder
 den Dam 3. Fuesz weidt / da die Mullenner ihr gemacht vnd mogen ha
 uen zu ihrem willen.

5. Auch so fall der Worm bisz S. Albrecht daer dat Wasser ins
 koempt / 12. Fuesz weidt seyn / vnd dartschen / vnd von dannen bisz zu
 Haeren vnder die Brugge 16. Fuesz weidt / vnd 3. Fuesz vnder jeder seide desz
 Dams / vñ daer en fall kein Man barwe vnder die 3. Fuesz van de Worm.

6. Vort daer die Haer inkompt bisz vnder die Hoberugge da fall der
 Worm weidt seyn zwentzig Fuesz / vnd von dannen vort aff fall weidt
 seyn vier vnd zwentzig Fuesz / vnd die Bordt 4. Fuesz den Mullenneren ihr
 gemacht

gemach darop zu doin / vnd zu hauen / als das vonnoden seyn wird / vnd daer en fall kein Mañ vop barwen / vnd das Wasserbedt fall zwölff Fuß weit seyn.

Auch sullen alle Wasserbedden so vop den Worm zu eng seynd / bis vff zwölff Fuß weit / vff den Hauptblock / wie von alters gewönlich / gebreidet / vnd die vbermäßige geposte Weiden / oder ander Bäume daselbst niet gestattet / sonder außgeworffen werden / vop einer Poen van 5. Märcken vur jederen Baum zu vertheilen in dreyen gleichen theilen / wie hierunden beschreuen folgt.

Vnd auch / dat alle Arcken vop der Worm vnd andere Wasserflüssen gelegen gleich von einer höchden seyn sullen / Nemblich die mail- vnd kuncel Arck fänff vierdel Boes hoch / vnd die floet Arcken sullen darnae gepeigelt vñ gestalt werden / damit geiner van den anderen mit vngewönlicher Wassersterung beschädigt oder beschwärdt en werde.

Ferner en fall niemands nu vorthan einichen Heufftblock / noch Grund Kandel ohn Vorwissen des verordneten Lehnherren / vnd Beyseyn der geschworener Wasserwieger ahn seiner Mullen legen mögen.

So auch jemand zu seiner feillicher Nohtturfft einichen Barw ahn seiner Mullen vop der Worm / oder sonst anderswo an gemeinen Wasserflüssen vprichten / off machen ließ / so sullen desseligen bengelegten Nachbar den gewönlichen Wasserfluß ohn alle Einred vnd widersagen drey Dag lang missen / doch fall solcher anstaender Barw ehegerührten Nachburen dabeuor zween off drey Dag van dem Barwmanne deutlich verkündt vnd angesagt werden.

Weiters auch / so einicher der geschworenen Wasserwieger zu etlichen nohttürfftigen Händelen dieser Puncten berueffen würde / auer doch ohn beständige Ursachen vngehorsamblich außbliebe / fall derselbige in eine Poen van 5. Märck / vnd darzu vmb ein Fierdtel Weins vnnachlässig erfallen seyn.

Daneben noch / so etwan einicher Müllner gegen hieoben gemelt Gesetz vnd Ordnung freuentlich widerstreben / vnd sich vngehorsamb halden würde / fall derselbig / vnd andere Personen / so in obgenanten Puncten brüchig befunden / in einer Poen vnd Busz von dreyen Goltgülden vnnachlässig zu bezahlen erfallen seyn / vnd dieselbige in drey gleiche Theil vertheilt zu werden / Nemblich den Herrn Bürgermeistern zur zeit ein / dem Lehnherren das ander / vnd den geschworenen Wasserwiegernd das dritte Theil / darnach hat sich menniglich zu richten.

Vnd ist E. E. Raht hierbey noch ouerthommen vnd verdragen / wannehr einich Mañ ein Müllen zu Jahrpacht außgiff / so hat dat Müllen Ambacht zwey vierdel Weins gewonnen / vnd wannehr man der geschworenen Wasserwieger bedarff / fall jeder ein vierdel Weins hauen.

Fragmen Pragmaticæ Constitutionis Aquensis
 ober Erbgüter.

Num. XXXVIII.

Nem / so wer sich einiches Rechtens ver-
 misst zu hauen ahn Hause off Hoffstede / sie seynd be-
 wohnt off niet bewohnt / off Zins off Renten daran /
 ide sey an den Grunde of an der Renten / in Erfligkeit
 of Leifzüchtigkeit / de fall end. moiß binnen Jahr end.
 Dag nae dieser Ordinanzien vor Richter end. Scheffen komen / end.
 sich des da vor ihnen beklären / end. sein Recht vpdoin / end. dat zo Ges-
 schrift zolassen kommen / end. wer des also niet en dede binnen der ge-
 wonlicher Zeit vursch. der fall sein Rechten darahn verliesen.

Außgescheiden Züchter end. Züchterschen / Vnwindige Kinder /
 end. außländige Leuth.

End. of mit diesen Argliste vñgiengen / als dat Züchter of Züchtersche
 sich niet en deden schriuen an Gude dar sie Rechten an hedden / of dat sy
 ander Luide an ihr Erffen ließen / of deden schriuen / die gein Recht dar-
 an hedden / vmb die Erffen daran zu vnterffen / dat fall man zu Scheffe
 Brdel stellen / end. dat Rechte daerom nehmen binnen Jahr end. Dag
 nae dato des Züchters of der Züchterschen / end. binnen Jahr end. Dag
 der Vnmündiger Kinder als sei zu ihren mündigen Dag end. Jahren
 kommen seynd / end. binnen Jahr end. Dag der außwendiger Luide
 dat sie binnen Lands seynd kkommen / als recht ist / r.

Dieses also außverkündigt vnd geruffen den 1. Tag Maij, An. 1456.

Vertrag zwischen E. E. Raht vnd Scheffengericht al-
 hie in Iulio Anni 1611. auffgerichtet.

Num. XXXIX.

Vndt vnd zuwissen / Demnach zwischen
 Vns Bürgermeister vnd Raht dieses Königl. Stuls
 vnd H. Reichs Statt Aach an einem / vnd Scheffen-
 meister vnd Scheffen hieselbst am andern Theil nun
 ein geraume Zeit hero Streit vnd Irrung sich erhal-
 ten / darauß dan zu eines vnd andern Theils mercklichen Kösten vnd
 Schaden / auch Zerrüttung gemeines Wesens hochbeschwär. vnd ge-
 fährliche Weiterungen erwachsen / vnd da deme benzeiten nit begegnet
 vnd vorgebauet / ferner Mißverstand vnd Trennung zu mercklichen
 hinder. vnd Schaden dieser löblicher Commun zu befahren / vnd dan
 der Hochw. Durchl. Fürst vnd Herz / Herz Ernst Erzbischoff vnd
 Gurf.

Churf. zu Cölln/te. als in puncto Executionis dero am 27. Augusti abgelauffenen 93. Jahrs gefellter Keyf. Hauptvorthail/ vnd vorthin ober alsolche Gebrechen/ welche zwischen Vns Bürgermeister vnd Raht/ vnd Scheffenmeister vnd Scheffen obbenelt folgens erstanden/ vnd bey Keyf. Hoff anhängig gemacht/ verordneter hochansehnlicher Keyf. Commissarius Vns beyderseits gnädigst vnd trewhertzlig ermahnet / auff mittel vnd weg zu gedencen/ daß zwischen Vns Bürgermeister vnd Raht/ vnd Scheffenmeister vnd Scheffen bessere Verträwligkeit gestift vnd erhalten/ all vngleiche Einbildungen/ Diffidentz vnd Mißtrauen abgeschafft/ vñ bey diesen hochbeschwär. vñ gefährlichen Zeiten mit Hindansetzung aller particular Affecttonen/ allein dem gemeinen Besten/ vnd Erhaltung Fried. vnd rühigen Wolstands dieser löblicher Communit nachgetrachtet/ höchstgedachte Ihr. Churf. D. auch zu solchē End vor sich selbst/ vñ durch die ihrige ehliche zuträgliche Mitteln vurschlagen vnd angeben lassen/ Wir auch solche gn. trewhertzige Erinnerung mit vnderthänigster schuldiger Dancksagung auff vñ angenommen/ vñ d; Werk seiner Wichtigkeit nach weitem erwogen/ vñ dieser Zeiten Gefährlichkeiten zu Gemüht geführt. Bierwol dan allen solchen Streitigkeiten in particulari vor dismal mit füglich abgeholfen werde mögen / Jedoch damit alsolches zwischen beyden berührten löblichen Collegiis vermercktes Mißtrauen hingeraumt / vnd die Gemühter beyderseits vorerst zu besserer Verträwligkeit disponirt/ vnd die Occasion alles Mißtrauens vnd besorgter weiterer Spaltung hingenommen/ vñ zu künfftiger ferner particular beylagung alsolcher Puncten/ welche durch diese Vergleichung nit vermittelt/ oder doch vor sich selbst nit zerfallen/ Ursach vnd Anleitung genommen werde/ Als haben Wir Bürgermeister vnd Raht/ vnd Scheffenmeister vnd Scheffen einer vnd anderseits Vns mit einanderen folgender gestalt verglichen.

Anfänglich weil die gemeine Bürgerschaft sich offemaln beschwäre daß die Herrn Scheffen außwendige/ welche in d' Statt vnd Reich von Nach nit geessen/ zu Scheffen erwöhlen vñ ansetzen/ auch pretendiren vñ vorgeben willen/ daß solchs gemeiner Statt Frey. vñ Gerechtigkeit zuwider/ die Herren Scheffen aber dessen nit geständig / sondern daß Ihnen in der abgehender Scheffenplätzen andere sowol Außwendige/ als Ingeessene nach Ihrer freyer Willkür zu erwöhlen vnd anzusetzen gebüre/ vnd sich deßfalls vff ihre habende Keyserl. Priuilegia, vnd herbrachte vnerdenckliche Possession (derē gleichwol Wir Bürgermeister vñ Raht nit geständig) beziehen wollen. Damit dan diese Irung beygelegt / vnd gute Verträwligkeit zwischen Vns Bürgermeister vnd Raht/ vnd Scheffenmeister vñ Scheffen gestift vnd erhalten werde/ Als haben sich Scheffenmeister vñ Scheffen verbündlich eingelassen/ vnd ist verabredt/ wann hinkünfftig einiche Scheffenstelle zu ersetzen/

daß Wir Herren Scheffenmeister vnd Scheffen vnr Vns / wie auch
 vnser Nachkommen hinfürters darzu keine andere/ als eingefessene vñ
 alhie beerbte Bürger vnd Reichs vnderthanen/ welche der alten Röm.
 Catholischen Religion zugethan/ vñ darzu sich bekennen/ erwöhlen/ vñ
 zu Scheffen ansehen wollen noch sollt/ jedoch daß Vns Bürgermeister
 vnd Racht offternantens Herren Scheffen keine maß oder Ordnung zu
 geben noch vorzuschreiben/ wer oder welcher auß der Bürgerschaft od
 des Reichs Nach Ingefessenen zu erwöhlen vnd anzusetzen/ sond solchs
 vnserer Scheffenmeister vnd Scheffen freyer Willkür vnd Discretion
 heimgestelt seyn vnd bleiben soll. Hingegen haben Wir Bürgermeister
 vnd Racht Vns verbindlich erbotten vnd eingelassen/ daß hinkünfftig
 nicht allein wie biß dahin/ vnd von vnerdencklichen Zeiten herbracht
 vñ observirt/ jederzeit einer auß den Herren Scheffen zum Bürgermei
 ster zu erwöhlen/ sondern auch / wañ die Herren Scheffen von ihrer
 Zunfft zum Rachtsitz presentirt vñ auffgeben/ daß Wir Bürgermeister
 vnd Racht vor allen andern/ welche mit zum Rachtsitz ernent vnd desi
 gnirt/ darzu erwöhlen vnd auffnehmen/ die Scheffen auch vorthin zu
 Bedienung der Rachtsämpter/ wañ sie darzu mit mehreren Stimmen
 erwöhlt/ fähig halten wollen/ vñ weil Wir Scheffenmeister vñ Scheffen
 vor diesem dabey bestanden/ vnd noch/ daß Vns in sicheren Fällen
 die Mulcation vñ Geltsbußen sowol der Bürger als Fremden zustehē
 vñ gebühren soll/ Wir Bürgermeister vñ Racht aber dessen den Scheffen
 nit geständig/ darüber man beyderseits in grosse schädliche Weiterung
 gestürzt/ aber Vns den Scheffen darüber der Verdacht auffgedrungenē
 werde wolle/ als daß Wir diß als vnser Jurisdiction vñ Gerechtigkeit
 zu vnserm privat Nutz vnd Vorthail gern erweitern wollen / Damit
 dan E. E. Racht vnd gemeiner Bürgerschaft solch erschöpfftes Nach
 dencken (ohne dem aber Wir die Scheffen solches Argwohn Vns in
 Warheit gefreyet halten wollen) benommen/ angedeutet Mistrauen
 hingeraumt/ bessere Vertraulichkeit gepflanzet/ vnd künfftige Wei
 terung verhütet/ als haben Wir Scheffenmeister vñ Scheffen zu vor
 berührtem End eingewilligt vnd ist weiter verabredt/ daß all dz jenig
 so von Brüchten vnd Geltsbußen sowol ober Bürger vnd Ingefessene/
 als auch ober Fremde in solchen Fällen / darin dem Scheffengericht
 die Mulcation zuständig vnd demselben daran pro Quota gebürt/ ab
 kompt vnd erfällig/ Vns Bürgermeister vnd Racht zu vnserer Rechen
 vnd Kent Camer gefolgt/ vnd dahin eingeliebert werden/ Wir Scheffen
 meister vñ Scheffen aber auß solchen mulctis zu vnserm Nutz vnd
 Vorthail nichts verwenden noch hinkehren sollen/ Jedoch den Herzo
 gen zu Gällich / als Pfand Inhaberen der Maioreyen alhie an ihrer
 Gebürnuß solcher Mulcten vnd Geltsbußen nichts benommen/ sondern
 vorbehalten.

Wañ

Wañ
 special. Ko
 bey sitend
 Privilegiu
 zu Erhalt
 Ehren/ au
 So ist be
 vorberüh
 vndernom
 bracht/ g
 von Anz
 rühren/ z
 sollen. L
 gebürnu
 gestiftet
 vnd zu E
 verbindli
 lang die
 freyung
 vnd ihr
 schloße
 alldie
 Racht
 vor di
 tem/ so
 ohn vñ
 vnd sel
 häufig
 s. vnd
 Racht
 muere/
 fenneiff
 diction v
 tem/ her
 tig/ künf
 emfacher
 malig vo
 fernere
 vnd Racht
 vnd mitt
 sich ober
 vnder se

Wañ aber Wir Scheffenmeister vnd Scheffen verindg habender
 special. Kersl. Priuilegien berechtiget / die jenige / welche sich gegen Vns
 bey sitzendem Gericht verlauffen / lauth vnd inhalt höchstg. Kersl.
 Priuilegij mit Straffen vnd Geltbrüchen zu belegen / Vns auch solches
 zu Erhaltung Vnsrer vnd vnseres Gerichts gebürenden Respects vnd
 Ehren / auch Bestrafung der Muthwilligen billich nit zu benehmen /
 So ist bey diesem vorbehalte / daß dem Scheffengericht als solche Krafft
 vorberührten Kersl. Priuilegij, gebürende Mulctation vnd Geltstraff
 vnbenommen seyn / vnd Wir die Scheffen dessen / wie von alters her
 bracht / gebrauchen / vnd solche Geltbrüchen / weil dieselbe ohn Mittel
 von Nutzpffung vnser Personen / vnd Verachtung des Gerichts her
 rühren / zu vnserm Vorthail hinzukehren bemächtigt seyn vnd bleiben
 sollen. Damit aber den Herren Scheffen solcher Abstand von ihrer
 gebürnuß der Brüchten widerumb ergänzt / vnd gute Verträwligkeit
 gestiftet / Als haben Wir Bürgermeister vnd Rath Vns hingegen /
 vnd zu Erhaltung Fried vnd Einigkeit gutwilliglich eingelassen / vnd
 verbindlich angelobt / die Herren Scheffen vnd ihre Hausfrawen / als
 lang dieselbe in vnveränderten Wittibenstand verbleiben / neben Be-
 freyung der Bürgerlichen Wachten / auch von allen Accinsen vor sich
 vnd ihr Hausgesind (jedoch allen Verschlag vnd Gefehrigkeit außge-
 schlossen) zu befreyen / vnd daruon exempt zu halten / dan auch neben
 als solchen Taggen vnd Brandholts / welches Wir Bürgermeister vnd
 Rath den Herrē Scheffen zu ihrem Brand auff dero Gämern Brüssel
 vor diesem vnd altem Herkommen nach zu liebern pflegen / noch 6. Glaff-
 ternholts zum Brand vnd Fehrung off obberührter Gämern Brüssel
 ohn vnser dero Scheffen Anlag vnd Vngelt verschaffen / beführen
 vnd folgen / vnd benebens auch jedem Scheffen / welcher sich mit der
 häußlicher Wohnung alhie auffhält / jährlich ein Hoet Zuckers von
 5. vnd 6. Pfunden liebern zu lassen. Sonsten aber in allen Sachen
 Recht vñ Gerechtigkeit / welche in diesem Vertrag nit verändert / noch
 mutirt / sol sowol Vns Bürgermeister vnd Rath / als auch Vns Schef-
 fenmeister vnd Scheffen jedem sein Ober-Recht / Præminentz / Juris-
 diction vnd Gerechtigkeit vor vnd freybehalten seyn / vnd alles bey al-
 tem Herkommen verbleiben vnd gelassen werden. Vnd zum fall hinkün-
 ftig zwischen Vns obernenten beyden Partheyen einige weitere Zerung
 entstehen / von neuen erhebt / oder auch die alte vnd schwebende aber-
 malig vorfallen vnd renouirt werden möchten / damit dan künftige vñ
 fernere Weiterung verhütet / auff solchen fall sollen Wir Bürgermeister
 vnd Rath / vnd Wir Scheffenmeister vnd Scheffen jeder seines theils
 vnd mittels etliche bequäme friedliebende Personen verordnen / welche
 sich ober solche entstehende Streitigkeit freundlich bereden / einer dem
 andern seine Prætensiones, vnd deren Grund vnd fundamenta trewlich

N.

Scheffen.
 Frane Ac-
 emf. vnd
 Wachten

comuniciren/ vnd vnder sich vff mittel vnd weg solchen Mißverstand
hin vnd benzulagen berahschlagen/ versuche/ vnd sich getrewes Fleiß
bemühen sollen. Da aber solche Vergleichung nicht zu erlangen were/
vnd aber die Sach keinen Verzug erleiden möchte/ alsdan vff ein vn-
vergreifflich Interim sich zu vergleichen/ vnd hinzwischen den Hauptstreit
nach Gelegen vñ Wichtigkeit der Sache an etliche benachbarte Chur-
Fürsten/ Prelaten/ Grauen oder Herrn/ Geist/ oder Weltliche/ mit od
ohn Zuziehñg Rechtsverständiger/ welche jed Theil in gleicher Anzahl
mit Designation eines Obmans zu benennen/ verbündlich zu veran-
lassen/ vnd was durch dieselbe zugleich/ oder mit den mehrern Stimmen
erkennt vnd erklärt/ dem alle sollen beyde Theil alsdan ohn einiche Ein-
red vnd Widersetzung geleben vnd einfolgen/ vnd sich an solchem Auf-
spruch sättigen lassen. Vnd damit andere particular zwischen Vns bey-
den Partheyen sich haltende Gebrechen nit ersitzen bleiben/ sond auch
vnerlängt hingelegt/ vñ alle Brsach fernem Mißverstands benommen
werden möge/ So wollen wir Bürgm.^{ster} vnd Raht/ vnd Scheffm.^{ster}
vnd Scheffen jeder seines theils chist etliche deputiren vnd verordnen/
welche solche particular Streitigkeiten an Hand nehmen / eines vnd
anderen theils habend iustificaciones auffsuchen/ vff friedliche Beyle-
gung vnd Vermittlung gedencen/ vnd solches alles jeder seinen Pr.^{an}
referiren soll. Vnd zum fall einiche differentie/ welche bey solcher Comu-
nication nit abgericht verbleiben möchten/ sollen Wir beyde Partheyen
Vns obangedeuten güttliche Auftrags gebrauchen. Vñ endlich damit
zwischen Vns Bürgm.^r vnd Raht/ vnd Scheffm.^r vnd Scheffen vff-
gericht/ vnd redliche Vertraulichkeit gepflantz/ gestift vnd erhalten/
vnd die bißdahin gespürte hochschädliche Weiterungen verhütet/ so sol-
len vorthin Wir Bürgm.^r vnd Raht Scheffm.^r vnd Scheffen/ vnd
hinwid Wir Scheffm.^r vnd Scheffen E. E. Raht alle vertrauliche
Zuneigung/ gute Affection vnd Freundschaft erzeigen/ Vns allerseits
das gemeine best/ vnd dessen vffnehmen höchstes Fleiß angelegen seyn/
vnd alle partheyliche Affectiones vnd Palsiones sincken lassen/ vnd daß
dieses alles nun vnd zu den ewigen Tagen steet/ vast vnd vnerbrüch-
lich gehalten werde/ haben Wir beyderseits vor Vns vnd vnseren
Nachkommen/ sowol bey dem Raht/ als auch Scheffengericht Vns
aller Exceptionen/ Frey/ vnd Gerechtigkeiten/ welche zu Hinderrei-
bung dießs wolbedächtlich auffgerichteten Vertrags erdacht/ gefunden
vnd vorgeschützt werden könnten/ wie die auch Nahmen haben möch-
ten/ Vns begeben/ vnd darauff renuntziert/ Thun auch solches hiemit
wissentlich vnd in Krafft dieses/ &c. Vnd ist zu Brkundt der Warheit
dieser Vertrag bey vns Bürgermeister vnd Raht in vnser gemeiner od
grossen Rahtsversammlung abgelesen/ placidirt vnd eingewilligt/ vnd
vnserm Rahtsbuch inuerleibt/ auch bey vns Scheffm.^r vñ Scheffen
colle-

collegialit
Bürger
durch Vn
vor Vns

Recht
Bür
eu co

Diese vorg
send mehr
fern seuen
allein leter
Stadt
wider ab
Wan sie
big and
besten
nun solch
drinnen
bessende
fung die
hiemit
Stadt
sowol e
für vnd
tham
tum, tri
rolus V
Nu. 12. re
zur
hier zu ei
keit vnd
bunur. S
vnd Sch
Berger
Ich zu Be
brigkeit
Arbeit an
schlossen
vnd lie

collegialiter verlesen / passirt / vnd genehm gehalten / vnd an vnser
Bürgermeister vnd Rahtsfeiten mit vnserem gemeinen Insigel / vnd
durch Vns Scheffenmeister vnd Scheffen durch vnseren Sigelen
vor Vns vnd vnserer Nachkommen bekräftiget / 2c. Signat. wie oben.

Beschluss.

Recht vnd wol hat geredt der hochweise König Salomon in seinem
Buch genant Ecclesiastes cap. 10. Qui dissipat sepem, mordebit
eū coluber. Wer den Zaun zerreißt / den wird die Schlang beissen.
Diese vorgehende Statuta vñ Gesäz des Kön. Stuls vnd Statt Nach
seynd mehrentheils also bewandt vnd geschaffen / das sie nit zu verbes
sern seyen / vnd seynd derwegen zu dem End gemacht / das man sie nicht
allein lesen / sondern auch halten solle / damit nicht vns / welches dero
Statt Athen (dū scriptitandis & non custodiendis legibus operā darent)
widerfahren vnd begegnet ist / auch widerfahren vnd begegnen möge.
Wañ sie aber der gebür gehalten vnd obseruirt werden / so seynd diesel
bige anders nit / als ein Zaun vmb einen Garten / dadurch der Garten
befreyet / vnd von den verwüstenden Thieren sicher bleibt. Zerbreche
nun solchen Zaun / so ist vmb einen solchen Garten gethan / alles wird
drinnen verwüstet vnd verderbt werden / vnd du selbst wirst von der
beissenden Schlangen / vor allem Vnglück vnd Früchten der Verwü
stung dich nit mögen erretten / fren noch sicher bleiben. Derwegen seyen
hiemit zum Beschluss alle Mitbürger trewlich ermahnt / bey den alten
Statuten / vnd auch bey den alten löblichen Gewonheiten zu halten /
soviel es jmer möglich seyn wird. Es verehre ein jedweder seine Obrig
keit / vnd seye vnderthänig vnd gehorsamb denselben / welchen Vnder
thänigkeit vnd Gehorsamb gebürt / cui honorem, honorem, cui tribu
tum, tributum. Auch weil (wie hochlöblichen Andenckens Keyser Ca
rolus V. bey Confirmation der Nachischen Priuilegien hieoben sub
Nu. 12. wol angedeutet) diese Statt zweyerley Friedens vonnöthen hat /
zu wissen mit den benachbarten Landen / vnd mit sich selbst / so thue auch
hierzu ein jedweder das seinige / vnd befürdere / soviel an ihm ist / Einig
keit vnd Fried. Concordia res paruae crescunt, discordia maximae dila
buntur. Fried versamblet / Vnfried zerstreuet. Der Fried bauet Stätt
vnd Schlösser / gibt Reichthumb vnd Gesäzhaltung / der Vnfried aber
Verhergung / Schad / Schand vñ Gesäzverachtung. Also dan / gleich
Ich zu Befürderung des Friedens / welchen ich in Verehrung der Ob
rigkeit / Haltung der alten Religion vnd Gesäz gestellet / diese meine
Arbeit angefangen / also wolle dieselbe auch hiemit in Dei nomine be
schlossen / vnd nebens dienstfleißig gebetten haben / dieselbe vor genehm
vnd lieb zu nehmen / sonderlich / da mir nit vnberwust / das die je
nigen / so schreiben / vnd bauwen / viel Cenfores, Mei
ster vnd Klügeler haben.

Zum